Fritzche

Rechtskunde

für

Forst- und Landwirthe

des

Königreichs Sachsen,

verfaßt und herausgegeben

von

Louis Fritzsche.

Zweite Ausgabe.

Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1850.

Vorwort.

Von dem Einflusse, welchen das Recht auf alle Einrichtungen und Verhältnisse des menschlichen Lebens äußert, und von dem Nutzen und der Nothwendigkeit, sich um dasselbe zu bekümmern, überzeugt gründlicher, als Bücher, Vorlesungen und Vorreden es vermögen, das praktische Leben selbst. Denn wenn nicht schon bei, doch gewiß bald nach dem Eintritt in dasselbe treten, und vor allen Andern dem Landwirthe, Zweifel entgegen, welche die Blicke nach den Quellen suchen lassen, aus denen juristischer Rath zu schöpfen ist. Aber auch abgesehen davon, die Kenntniß des Rechtes, des Staats- und des bürgerlichen Rechtes, selbst die encyklopädische, verhilft zu einem klaren Blicke und zu einem festen, sichern Stande; beide sind für glückliche Operationen wesentliche Erfordernisse.

Das gegenwärtige Buch hat einen doppelten Zweck und will daher auch nach einem doppelten Maaßstabe beurtheilt sein. Es soll nämlich einmal den seit einigen Jahren unter die Unterrichtsgegenstände der hiesigen Akademie aufgenommenen rechtskundlichen Vorlesungen des Verfassers zum Leitfaden untergelegt werden, sodann aber auch dem Praktiker Rath und Auskunft nicht versagen.

Die Grundsätze, die bei der Ausarbeitung festgehalten worden sind, deutet der Schluß des § 12 an; weitläufiger

sind sie schon im 2ten Bande des forstwirthschaftlichen Jahrbuchs der hiesigen Akademie S. 65 f. ausgeführt worden. Der einen Stimme, welche sich gegen das System oder vielmehr nur gegen die ausgedehntere Aufnahme einiger staatsrechtlicher Lehren erhoben hat — (Pfeil, kritische Blätter, Bd. 22. Heft 1. S. 44) — muß die Zustimmung versagt werden. Denn Schlüsse wie folgender: „weil in N. sehr „Vieles nicht gelehrt wird, was der Mensch und Staats„beamte wissen muß, braucht auch das Staatsrecht nicht „gelehrt zu werden" — machen gewiß gleich von Hause aus weder auf Richtigkeit noch überzeugende Kraft Anspruch. Uebrigens gleitet jene Stimme an dem gegenwärtigen Buche auch deshalb ab, weil dasselbe noch einen andern Zweck hat, als den eines Lehrbuches für Vorlesungen. Daß sich darin an einigen minder wichtigen Punkten Wiederholungen finden, wolle man durch den Umstand entschuldigen, daß während der Bearbeitung schon der Druck begann.

Der Landbau ist und bleibt für jeden Staat das wichtigste Gewerbe, und für die, welche es treiben, so viel aus dem Rechtsysteme zusammenzustellen, als ihnen zu wissen wünschenswerth sein muß, schien um so mehr der Mühe werth, als die diesfälligen das königl. sächsische Recht enthaltenden Werke theils veraltet und daher hinter der Gesetzgebung zurückgeblieben sind, theils von einem unrichtigen, sei es zu engen, zu wenig wissenschaftlichen oder zu wenig praktischen Standpunkte aus bearbeitet zu sein scheinen.

Tharand, am 31. Januar 1847.

L. F.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

Zweites Buch.

Aus dem Staatsrechte.

Drittes Buch.

Aus dem bürgerlichen Rechte.

Viertes Buch.

Aus dem Strafrechte.

Fünftes Buch.

Aus dem Prozeßrechte.

Abkürzungen.

G. oder Ges. = Gesetz.
Vdg. = Verordnung.
St.=O. = Städte=Ordnung.
L.=G.=O. = Landgemeinde=Ordnung.
E. P.=O. = Erläuterte Prozeß=Ordnung.
C.=G.=B. = Criminalgesetzbuch.
C. A. = Codex Augusteus.
C. = Continuatio (s. § 22).
T. = Tomus.
G.=S. = Gesetzsammlung.
G.=Vbl. = Gesetz= u. Verordnungsblatt.
S. = Seite.
V.=U. = Verfassungsurkunde.
bet. = betreffend.
a. a. O. = am angeführten Orte.
Dec. = Decision.
Const. = Constitution.
P. = Pars.
Bd. = Band.

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

---

§ 1.

Gesetz.

Gesetz im weitesten Sinne ist der Satz einer allgemeinen Nothwendigkeit. Die Gesetze, welchen der Mensch untergeben ist, sind entweder Naturgesetze, denen er nach der allgemeinen Weltordnung Folge leisten muß, oder Freiheitsgesetze, die er als sittlich-vernünftiges Wesen zwar befolgen soll, deren Uebertretung ihm aber doch möglich ist.

Der Mensch ist daher nur insoweit frei, als ihn die Naturgesetze nicht binden; denn über den Schlaf, das Essen, den Tod u. s. w. ist ihm, wenn anders er seine Existenz nicht aufheben will, keine Wahl gegeben.

§ 2.

Freiheit des Menschen

ist das Vermögen desselben, nach eigner Willensbestimmung seine Kräfte zu gebrauchen. Die Kraftäußerungen (Handlungen) des Menschen sind, jenachdem sie nun in seinem Innern vorgehen oder auf die Sinnenwelt einwirken, innere oder äußere. Innere — äußere Freiheit.

§ 3.

Beschränkung der Freiheit.

Der Wille des Menschen läßt nimmer ab, zu streben und zu begehren, und ist allezeit bereit, in das Reich des Verbotenen überzugreifen. Die Menschheit würde daher ihre Bestimmung, die größtmögliche sittliche Vollkommenheit, noch später und noch schwerer erreichen, wenn nicht um die menschliche Freiheit durch die Sittengesetze wohlthätig wirksame Schranken gezogen worden wären, welche den Menschen nur das wählen lassen, was vernünftig, den Naturzwecken gemäß und mit der höhern Menschenwürde vereinbar ist — und um sodann die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens und gedeihlichen Zusammenwirkens mit seinen Nebenmenschen aufrecht zu erhalten, begrenzen den Willen des Menschen, so weit es erforderlich, die Rechtsgesetze. Diese überwachen nur seine äußeren Handlungen, den Sittengesetzen dagegen ist die Gesammtthätigkeit des Menschen, die innere und äußere, in gleichem Maaße unterstellt. Beiderlei Gesetze, obgleich ihrer Ueberschreitung Strafe folgt, heben doch keineswegs die Freiheit auf, da diese selbst nicht anders gedacht werden kann, als sittlich-vernünftig.

§ 4.

Aeußerer Zwang.

Der ungestörte Genuß des Daseins und der ungehinderte Gebrauch der Kräfte ist die Grundbedingung, unter welcher allein es uns möglich wird, dem erhabenen Ziele der Gottähnlichkeit näher zu gelangen. Die Rechtsgesetze sind bestimmt, uns jene Grundbedingung zu sichern; daraus folgt, daß ihre Befolgung erforderlichen Falls erzwungen werden dürfe und müsse. Denn „das Recht soll auch Macht haben,“ und „Recht muß Recht bleiben, mag auch die Welt darüber zu Grunde gehen.“ Die Erzwingbarkeit des Rechtes ist ein

erhebender Gedanke; denn unter das allgewaltige Scepter des Rechtes, welchem Ordnung und Friede entblüht, müssen sich beugen Einer wie Alle, Herr wie Knecht, König wie Bettler; vor ihm ist kein Ansehn der Person, bei ihm weder Willkür noch Gnade. Die Befolgung der Sittengesetze dagegen läßt sich nicht erzwingen, da, abgesehen davon, daß für innere Handlungen (Gedanken, Gefühle) die Anwendung des Zwanges nicht einmal ausführbar ist, neben dem Zwange keine Selbstbestimmung, und ohne sie keine sittliche Vollkommenheit bestehen kann.

§ 5.

Staat.

Zur Anwendung des äußern Zwanges, mittelst dessen also die Rechtsgesetze selbst mit Gewalt aus- und durchgeführt werden sollen, kann der Einzelmensch durchweg weder befähigt, noch befugt sein. Nur die vereinigte Kraft, wie sie im Staate dasteht, ist im Stande, das zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung erforderliche Uebergewicht an Macht und Gewalt zu beschaffen, so wie es überhaupt der vereinigten Kraft allein gelingen kann, das sinnliche, sittliche und geistige Wesen im Menschen zu befriedigen und zu erziehen. Staat ist die auf einem ihr eigenthümlich-zugehörigen Gebiete bestehende Gesellschaft, eingegangen, um unter der Herrschaft der Rechtsgesetze die höchste allgemeine Wohlfahrt und Bildung zu begründen und zu erhalten *).

§ 6.

Begriff Recht.

Das Rechte (rectum) nennen wir im Allgemeinen Alles das, was mit den Gesetzen im Einklang steht, und es um-

---

*) Nach Kant (metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre): die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.

faßt dann dieser Ausdruck auch das Sittlich-Gute. Im strengeren wissenschaftlichen und zwar objectiven Sinne aber ist

1) Recht die für die äußere Freiheit der Menschen gesetzlich eingeführte Ordnung, oder enger gefaßt:
2) der Inbegriff aller über den äußeren Freiheitsgebrauch giltigen Bestimmungen;
3) in rein persönlichem (subjectiven) Sinne: die Befugniß zu handeln oder deutlicher: die Befugniß, von seiner äußeren Freiheit innerhalb jener gesetzlichen Ordnung einen gewissen Gebrauch zu machen.

In dem unter 1) angegebenen Sinne gebraucht man z. B. das Wort in der Redensart: das ist gegen alles Recht; im zweiten Sinne aber bei den Rechts-Wissenschaftszweigen: Staatsrecht, Strafrecht, Kirchenrecht, Forstrecht u. s. w., und in der dritten Bedeutung in den Ausdrücken: Hutungsrecht, Realrecht u. s. w.

§ 7.

Rechtswissenschaft

ist der zu einem systematischen Ganzen geordnete Inbegriff der Rechtsvorschriften nach ihren Gründen und Quellen. Sie umfaßt daher nicht allein die Kenntniß der bestehenden Gesetze, die Gesetzkunde, sondern sie prüft auch ihre Vernunftmäßigkeit in der Philosophie des Rechtes, wie ihren Ursprung und Bildungsgang in der Rechtsgeschichte.

---

nach Pölitz (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 1. Thl.): diejenige vertragsmäßig gestiftete Gesellschaft freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges begründet, erhalten und gesichert wird.

nach Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten): eine bürgerliche Gesellschaft auf bestimmtem Landesbezirk und unter gemeinschaftlichem Oberhaupt zu allseitiger Sicherheit und Wohlfahrt.

Es kann nicht genügen, die Rechtsgesetze nur zu kennen, man muß sie auch auf vorkommende Fälle des täglichen Lebens anzuwenden die Fertigkeit haben. Theorie — Praxis.

§ 8.

Uebersicht der Rechtswissenschaft.

Die gesammte Rechtswissenschaft zerfällt in drei Haupttheile. Sie behandelt nämlich:

im Staatsrechte das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern des Staates,

im Staatenrechte das Rechtsverhältniß zwischen dem einen Staate und anderen Staaten und

im bürgerlichen (oder Privat-) Rechte die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger unter sich.

Das Staats- und Staatenrecht werden auch unter dem gemeinsamen Namen des öffentlichen Rechts zusammengefaßt.

§ 9.

Das Staatsrecht

lehrt in seiner ersten Abtheilung,

dem Verfassungsrechte, die Rechtsform und Grundeinrichtung des Staates kennen, indem es vornehmlich die beiden Fragen beantwortet: wer im Staate die höchste Gewalt in den Händen habe und an welche Vorschriften die Inhaber dieser Gewalt bei der Ausübung gebunden sein sollen?

Das Verwaltungs- oder Regierungsrecht — die zweite Abtheilung — umfaßt die Grundsätze, nach welchen die Staatsgewalt ihre Thätigkeit nach den verschiedenen Seiten hin zu entwickeln hat, damit die Staatsgesellschaft ihren Zweck möglichst vollständig erreiche. — Diese Grundsätze mögen sich nun beziehen auf Religion und Religionsübung (Kirchenrecht), auf Unterricht, Sittlichkeit, Gesund-

heit, Wohlstand, Ruhe und Sicherheit (Polizeirecht), auf Bestrafung der Verbrecher (Criminal- oder Strafrecht), und das bei der Untersuchung einzuhaltende Verfahren (Criminalprozeß), auf den Erwerb, die Erhebung, die Verwaltung und Verwendung des Staatsvermögens (Cameralrecht) und der Steuern und Abgaben (Finanzrecht), oder endlich auf die Beschaffung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Selbstständigkeit des Staates erforderlichen Streitkräfte (Militärrecht).

§ 10.

Das Staatenrecht

ist die Lehre von den rechtlichen Grundsätzen, nach welchen die Staatsgewalt auch nach außen hin, d. h. andern Staaten gegenüber, die Zwecke und Interessen des eignen Staates zu verfolgen, namentlich aber die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit desselben zu erhalten sich bestrebt; denn so wie für den einzelnen Menschen die Persönlichkeit, so ist auch für den Staat die Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit seiner Bürger, Ländereien, Verfassung und Regierung die Grundbedingung seines Bestehens.

Die Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes, dieses Staatenbundes, eingegangen, um „die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten aufrecht zu erhalten," bilden seit 1815 die Grundlage eines allgemeinen deutschen Staatenrechtes und sind seit 1806, d. i. seit der Auflösung des deutschen Reiches, in dieser Hinsicht an die Stelle der Reichsgesetze getreten *). Es erklärt sich übrigens von selbst, daß außerdem jeder deutsche Staat bezüglich der außer-

*) Die beiden wichtigsten Bundesgesetze sind: die Bundesacte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

deutschen Staaten und solcher Verhältnisse, die nicht mit dem deutschen Bunde zusammenhängen, sein besonderes Staatenrecht habe.

§ 11.

Das bürgerliche Recht,

das auch Privatrecht oder Civilrecht genannt wird, entwickelt die Grundsätze über das Wesen und den Inhalt, über den Erwerb, die Beendigung und die Vertheidigung der Rechte, welche den Staatsbürgern gegen einander zustehen. Der Theil, welcher über die Rechtsvertheidigung und zwar sowohl über das Wesen der Vertheidigungsmittel, als auch über die Formen ihrer Anwendung handelt, ist der bürgerliche oder Civilprozeß.

Der Umfang des bürgerlichen Rechts, da es über alle Verhältnisse der Staatsbürger die rechtlichen Grundsätze erörtert, muß ein sehr weiter sein, da jene Verhältnisse selbst so mannichfaltig sind. Diese Grundsätze beziehen sich nun entweder auf die Personen- und Familienrechte, und es wird hier gehandelt von der allgemeinen und bürgerlichen Rechtsfähigkeit, von der rechtlichen Verschiedenheit, welche Geschlecht, Alter, Gesundheit, Verwandtschaft, Religion, Abwesenheit, Stand und Gewerbe begründen, ferner von den moralischen Personen, von der väterlichen Gewalt und Vormundschaft, und von der Ehe, — oder sie beziehen sich auf Vermögens- und Sachenrechte, und hierher gehören die Lehren von der rechtlichen Natur und den Eintheilungen der Sachen, vom Besitz, Eigenthum, von den Servituten, dem Pfandrechte, Erbrechte und von dem Rechte der Forderungen (Verträge).

Eine allgemeine deutsche Privatrechts-Gesetzgebung giebt es seit 1806 nicht mehr, sondern es giebt jeder besondere Staat Deutschlands sich auch seine besonderen Gesetze.

§ 12.

Forstrecht, Jagdrecht, Landwirthschaftsrecht.

Dadurch, daß man zur Bewältigung des überreichen Stoffes die Rechtswahrheiten, welche sich auf einen Hauptzweig des staatlichen und bürgerlichen Lebens bezogen, in ein systematisches Ganze zusammenzustellen versucht, und bei dieser Zusammenstellung, sowohl die aus dem öffentlichen Rechte, als die aus dem Privatrechte einschlagenden Bestimmungen mit einander verbunden hat, sind besondere Doctrinen entstanden, die mitunter, und wie es nicht anders sein kann, gar sehr an Systemlosigkeit leiden. Auf diese Art ist durch Zusammenstellung aller über die Rechtsverhältnisse religiöser Gesellschaften giltigen Lehren das Kirchenrecht, so über die Rechtsverhältnisse der Lehnsgüter das Lehnrecht, so das Wechselrecht, Handelsrecht, ja sogar ein Adelsrecht, Bauernrecht, Judenrecht u. s. w. entstanden. Auf demselben Wege ist man nun auch darauf gekommen, ein besonderes Forstrecht, Jagdrecht, Landwirthschaftsrecht aufzustellen, und man wird darunter zu verstehen haben den Inbegriff derjenigen Vorschriften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, welche sich ganz eigentlich auf die Forsten des Landes, auf die Jagd und auf den ländlichen Grundbesitz beziehen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Lehren abgerundete Systeme nicht bilden können, und es ist daher nicht möglich, sie allein und mit Ausscheidung alles Fremdartigen dem Nichtjuristen verständlich vorzutragen; vielmehr muß auch aus den Lehren, die mit der Forst- und Landwirthschaft nicht eng zusammenhängen, so viel eingeschalten werden, als nöthig ist, um einigen innern Zusammenhang und das allgemeine Verständniß herbeizuführen. Dadurch möge zugleich der Name Rechtskunde für Forst- und Landwirthe gerechtfertigt sein.

§ 13.

Die Literatur

ist auch hier der Bücherzahl nach weniger arm, als dem Gehalte nach. Sie ist verzeichnet in

Laurop, L. P., Handb. d. Forst- u. Jagdliteratur, von den ältest. Zeiten bis 1828 ꝛc. Erfurt u. Gotha 830. 8. S. 251. ff.

Derselbe, Handb. ꝛc. vom J. 1829 bis zum J. 1843. Frkf. a. M. 844. 8. S. 128. ff., und in

Engelmann, W., **bibliotheca oeconomica** oder Verzeichniß der in älterer und neuerer Zeit bis zur Mitte des J. 1840 in Deutschld. u. d. angrenz. Ländern erschien. Bücher über die Haus- u. Landwirthschaft ꝛc. (zuerst herausgg. v. Enslin). Lpz. 841. 8. S. 413.

Herauszuheben sind nur:

Schenck, K. F., Handbuch über Forstrecht u. Forstpolizei. Gotha 825. 8.

Schilling, Dr. E. M., Handbuch des Landwirthschaftsrechts der sächs. Länder. Lpz. 828. 8.

Krezschmer, J. C., **oeconomia forensis** oder Inbegriff derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, welche dem Juristen von der Landwirthschaft und dem Oekonomen von dem Rechte zu wissen nöthig sind ꝛc. Berlin 833—35. 3 Bde. 4.

Hahn, C. W., das preußische Jagdrecht. Bresl. 838. 8.

Bajer, Handbuch des badischen Forst- u. Jagdrechts zum Gebrauch bei den Vorlesungen. Karlsr. 840. 8.

Weiske, C. A., Handbuch des allg. deutsch. Landwirthschaftsrechts. Lpz.. 838. 8.

§ 14.

Rechtsquellen.

Das Recht ist göttlichen Ursprungs, denn seine Sätze sind niedergelegt in unserer Vernunft, die selbst in Streit-

fällen immer bereit ist, Recht zu sprechen, auch ohne Schule und Studium.

Zwar nicht logisch streng, aber allgemein angenommen ist die Eintheilung des Rechtes in Naturrecht (Vernunftrecht, philosophisches Recht) und in positives (gegebenes) Recht, je nachdem es zu seiner Quelle reine Vernunftbegriffe oder Menschensatzungen hat.

Das Naturrecht ist der Inbegriff derjenigen von der gesunden Vernunft gebotenen allgemeinen Bedingungen, unter denen allein für alle Menschen ein gleicher Gebrauch der äußern Freiheit möglich ist.

Das positive Recht ist der Inbegriff der Wahrheiten, welche in einem bestimmten Staate als Vorschriften für den Gebrauch der äußern Freiheit der Staatsbürger allgemein anerkannt sind.

§ 15.

Verhältniß des Naturrechts zum positiven Rechte.

Das Naturrecht ist, einzelne Streitsätze ausgenommen, für alle Menschen dasselbe, das positive Recht aber nach den Sitten und dem Charakter des Volkes, nach der Religion, nach der Staatsverfassung und vielen zufälligen Ereignissen und Umständen, in jedem einzelnen Staate verschieden.

Das Naturrecht enthält zwar praktischen Stoff, ruht aber nicht auf praktischem Grunde, da die Erfahrung nur lehrt, was ist oder gewesen ist, die Vernunft, was sein darf und sein soll.

In der Regel wird die Vernunft billigen können, was positive Gesetze vorschreiben, und dann fallen Natur- und positives Recht in eins zusammen; doch sind auch die Fälle nicht gerade selten, wo Vernunft und positive Gesetze im Streite oder gar im offenbaren Widerspruche liegen, wie z. B. bei der Todesstrafe, bei der Verjährungslehre.

Das positive Recht ergänzt entweder, wo das Vernunftrecht nicht ausreicht, oder es ändert die Bestimmungen desselben ab und beschränkt sie, wie z. B. die positiv-rechtlichen Preßbeschränkungen es thun.

Für jede Rechtsfrage ist die Antwort zuerst aus dem positiven Rechte, den Gesetzbüchern des Staates, und nur erst dann, wenn diese Aufschluß nicht gewähren, aus der Vernunft zu entlehnen; es ist somit die Behauptung gerechtfertigt, daß beide, Vernunft- und positives Recht, sich gegenseitig ergänzen.

§ 16.

Quellen des positiven Rechtes.

Das positive Recht entspringt aus dem gemeinsamen Volkswillen, welcher in constitutionellen Staaten mittelst der vom Volke dazu gewählten Vertreter und der Organe der Regierung hergestellt wird. Er kündigt sich in der Hauptsache ausdrücklich an in den Gesetzen des Staates (geschriebenes Recht); aber auch stillschweigend durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch (ungeschriebenes Recht).

§ 17.

Rechtsgesetz

ist ein von dem Gesammtwillen des Volkes vorgeschriebener und allgemein als solcher bekannt gemachter Satz rechtlicher Nothwendigkeit. (s. § 1.) Ihrem Inhalte nach sind die Gesetze entweder gebietende (du sollst), verbietende (du sollst nicht), oder erlaubende (du darfst, wenn du willst). Ihrem Umfange nach

- allgemeine, wenn sie die Regel für alle Fälle bestimmen (allgemeines Recht), oder
- besondere (spezielle), wenn sie als Abweichung von der allgemeinen Regel Ausnahmen festsetzen, entweder für

alle Staatsbürger in gewissen Lagen und Verhältnissen, oder für einzelne Personen und Sachen (besonderes Recht). Zum besonderen Rechte gehören

die Privilegien, die einzelnen Personen oder Sachen oder einer gewissen Klasse (einem Stande) für eine ganze Reihe bestimmter Handlungen gestattete Ausnahme (Vorrecht, Sonderrecht),

die Dispensation, welche eine Person für den einzelnen Fall ausnimmt (Straferlaß, Erlaß der gesetzlichen Wanderjahre),

die Concession, die ausnahmsweise Erlaubnißertheilung zur Ausübung eines Gewerbes, und

die Rechtswohlthaten (Benefizien), d. h. Ausnahmen, welche zu Gunsten gewisser Personen die Billigkeit dictirt, wie z. B. die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (**restitutio in integrum**), die rechtliche Einrichtung, nach welcher Jemandem (z. B. Unmündigen) ein verlorenes Recht aus Billigkeitsrücksichten wieder ertheilt wird.

§ 19.

Die Giltigkeit des Gesetzes

beginnt mit seiner Bekanntmachung und trifft nur zukünftige Handlungen. (Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.) In Sachsen erfolgt die Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, welches die Regierung ausgiebt, so oft Gesetze fertig sind. Die in einem Stücke dieses Blattes enthaltenen Gesetze erlangen Giltigkeit mit dem 15ten Tage, von der letzten Absendung an gerechnet; der Tag der letzten Absendung wird auf jedem Stücke des Gesetz- und Verordnungblattes am Schlusse aufgedruckt *).

---

*) s. Ges. vom 6. Septbr. 1834. G.-S. S. 189 u. G.-Bbl. von 1835. S. I–IV.

Die Giltigkeit eines Gesetzes hört auf, 1) wenn die Zeit, für welche es erlassen war, verflossen ist; 2) wenn die Bedingungen wegfallen, unter denen es allein gelten sollte; 3) wenn es von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausdrücklich wieder aufgehoben wird; 4) durch stillschweigende Entkräftung („andre Zeiten, andre Sitten"), und außerdem noch 5) bei besonderen Gesetzen und in besonderen Fällen durch Verzichtleistung dessen, dem das Gesetz die Ausnahme gestattete.

In Fällen, wo über ein und denselben Gegenstand mehrere sich ganz oder theilweis widerstreitende Gesetze vorhanden sind, gelten die beiden Regeln, daß 1) das spätere Gesetz dem früheren und 2) das besondere dem allgemeinen vorgehe.

§ 19.

Verordnungen.

Während im constitutionellen Staate die gesetzgebende Gewalt beim Erlaß der (eigentlichen) Gesetze an die Zustimmung der Volksvertreter nothwendig gebunden ist, hat die Regierung doch auch verfassungsmäßig die Befugniß, einseitig (ohne jene Zustimmung) über Aufsichts- und Verwaltungsgegenstände, oder in dringenden Fällen *) oder zur weiteren Ausführung der Gesetze Anweisungen und Anordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatte zu ertheilen, welche bei uns den Namen Verordnungen tragen, in andern Ländern Mandate, Rescripte, Befehle, Edicte, Decrete, Cabinetsordres rc. heißen und alle Staatsbürger binden. Sie sind zu unterscheiden von den Ordnungen, d. i. umfangreichere, einen Gegenstand vollständiger behandelnde Gesetze, wie z. B. die Armenordnung, Städteordnung, Landgemeindeordnung, Prozeßordnung.

---

*) s. § 88. der V.-U.

§ 20.

Gewohnheit

im rechtlichen Sinne (Rechtsgewohnheit) ist eine Rechtsnorm, dadurch entstanden, daß im Volke lange Zeit hindurch [in Sachsen, wenigstens 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage *)] allgemein und in der Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit unverändert ein und dieselbe Handlungsweise beobachtet worden ist. Der Grund ihrer Giltigkeit liegt in dem stillschweigenden und vermutheten Gesammtwillen der Staatsbürger, und sie gilt so lange, als sie nicht aufgehoben wird, sei es ausdrücklich durch Gesetz oder stillschweigend durch eine neue entgegentretende Gewohnheit.

§ 21.

Gerichtsgebrauch

ist die Summe derjenigen Rechtsätze, welche die Spruchgerichte des Landes bei gerichtlichen Entscheidungen in solchen Fällen anzuwenden pflegen, wo die positive Gesetzgebung Lücken hat.

Wer sich in einem Rechtstreite auf Gewohnheit und Gerichtsgebrauch stützt, muß ihr Bestehen erweisen. Der Beweis der Gewohnheit wird durch Zeugen und Urkunden, der des Gerichtsbrauches nur durch Urkunden (Schriften bewährter Rechtslehrer und rechtskräftige Entscheidungen) geführt.

§ 22.

Rechtssammlungen.

Das Königreich Sachsen hat nur erst über das Strafrecht im Criminalgesetzbuche vom Jahre 1838 und, wenn

---

*) Bekanntmachung vom 6. August 1836. G.-Bbl. S. 270.

man will, über einen Theil des Staatsrechtes in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 systematische Rechtsbücher erhalten. In den übrigen Theilen des Rechtssystemes sind die römischen, canonischen und deutschen Rechtssammlungen, wenn auch zum Theil in sehr beschränkter Maaße, noch giltig und anwendbar.

Eine wichtige Rolle spielen die über das römische (bürgerliche) Recht vom griechischen Kaiser Justinian in den Jahren 533 bis 565 nach Christi Geburt veranstalteten und in dem **corpus juris civilis** niedergelegten vier Rechtssammlungen der Institutionen, Pandekten, des Codex und der Novellen.

Weniger wichtig sind die zwischen 1140 bis 1480 im **corpus juris Canonici** zusammengestellten Sammlungen des canonischen Rechts, die vorzüglich die Conciliienbeschlüsse und Decretalen der Päpste enthalten.

Aus den deutschen Reichsgesetzen sind hervorzuheben:

die Notariatsordnung Maximilians I. vom Jahre 1512,
der Reichsabschied von 1529,
die Polizeiordnung von 1577 und
der jüngste Reichsabschied von 1654.

(s. Anm. zu § 10.)

Die vollständige Sammlung des älteren sächsischen Rechts ist der **Codex Augusteus**, welcher mit seinen drei Fortsetzungen die bis 1818 erlassenen Gesetze (jedoch mit Ausnahme der 1813 bis 1815 erschienenen Generalgouvernements-Verordnungen) enthält. Es ist aber nur ein mit landesherrlicher Bewilligung bewirktes Privatunternehmen. Erst von 1818 ab haben wir eine offizielle Gesetzsammlung, die von 1835 an den Namen Gesetz- und Verordnungsblatt trägt. (s. § 18.)

Außerdem verdient noch als Urkunde des mittelalterlich-sächsischen Rechtes erwähnt zu werden der Sachsenspiegel

oder das **sächsische Landrecht**, zusammengestellt von dem anhaltinischen Ritter Eike von Repkow in den Jahren 1215 —1218. Es ist eine Sammlung von Rechtsätzen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, hauptsächlich entlehnt aus den Capitularien der fränkischen Könige und den sächsischen Gewohnheitsrechten*).

Was die sächsischen Forst- und Jagdgesetze besonders betrifft, so hat eine Sammlung derselben veranstaltet

Schmid, G. W., in seinem Handbuche aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit erschienenen Forst- und Jagdgesetze des Königreichs Sachsen 2c. **I.** Theil: Forstgesetze, Meißen 839. **II.** Theil: Jagdgesetze, 844. Der **III.** Theil, welcher die Justiz- und Polizeigesetze in Jagd- und Forstsachen, und der **IV.** Theil, welcher die Gesetze über die persönlichen Pflichten und Rechte der Forst- und Jagdbedienten enthalten soll, sind noch nicht erschienen.

§ 23.

Local- und Geschlechtstatuten, Dorfrügen, Erb- und Flurregister 2c.

Eine erwähnenswerthe Quelle des positiven, wenn auch nur besonderen Rechtes einzelner Orte und Familien sind überdem

a.) die Localstatuten der Städte und Dörfer, welche, sobald sie die Bestätigung der Regierung (des Ministerii des Innern) erlangt haben, nicht nur für die Glieder der betreffenden Gemeinde, sondern auch für Auswärtige bindende Kraft genießen und gegenüber der allgemeinen Städteordnung und Landgemeindeordnung die innere Verfassung der Gemeinde nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse noch genauer reguli-

---

*) Ausführlichere Quellenkunde enthält **Schilling**, Landwirthschaftsrecht 2c. S. 31—28.

ren*). Die früheren Localstatuten der Städte (Stadtrechte) und Dörfer (Dorfrügen) haben seitdem fast alle Wichtigkeit verloren.

b) Zur Vermehrung und Erhaltung ihres Ansehns haben alte adliche Geschlechter über Lehnsverhältnisse, Ehen, Vormundschaften, Geschlechtstage 2c. ihrer Familien besondere Verträge, Geschlechtsstatuten errichtet, welche zu ihrer Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung nur in soweit bedürfen, als ihre Bestimmungen dem allgemeinen Rechte des Landes entgegenlaufen.

c) Die Erb-, Grenz-, Flur-, Zins- und Lagerbücher, Amts- und Heberegister, welche hier und da vorkommen, enthalten gewöhnlich ein gesondertes Verzeichniß der zur Gemeindeflur gehörigen Grundstücke und der auf denselben ruhenden Lasten.

Es dürfen sich aber alle die in diesem § aufgeführten Statuten 2c. nur innerhalb der Sphäre der erlaubenden Gesetze (§ 17) bewegen.

§ 24.

Das gegenseitige Verhältniß der positiven Rechtsquellen

im Bezug auf ihre Giltigkeit ist so festgesetzt, daß zuerst die Gewohnheitsrechte (s. § 20) und Statuten (s. § 23), weil sie besonderer Natur sind (s. § 18 am Schluß) — sodann die allgemeinen Landesgesetze (§ 18 und 19) — nach diesen das im Sachsenspiegel und andern Rechtsbüchern des Mittelalters enthaltene sogenannte gemeine Sachsenrecht — dann die deutschen Reichsgesetze — hierauf das

*) Allgem. StO. v. 2. Febr. 1832 § 1—6. GS. S. 21. — Vdg. v. dems. Tage § 10. ff. G.-S. S. 19. — Landgemeinde-O. f. d. Königr. Sachs. v. 7. Nov. 1838. § 2. G.-Bbl. S. 432.

canonische — und endlich das Römische Recht zur Anwendung gelangen. Wenigstens ist das die Regel, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß namentlich das Römische Recht eine Art Oberherrschaft geltend macht.

Schon aus dieser flüchtigen Andeutung wird sich der Schluß ziehen lassen, daß es in allen Ländern, die noch kein systematisch geordnetes Gesetzbuch haben, wie eben in Sachsen, oft ziemlich schwierig sein mag, die giltige Rechtsnorm herauszufinden.

§ 25.

Recht und Pflicht

sind zwei correlate Begriffe, denn der eine läßt sich ohne den andern nicht denken. Wem das Gesetz ein Recht, eine rechtliche Befugniß ertheilt hat, dem gegenüber haben auch Andere stets Pflichten. Pflicht ist die Verbindlichkeit etwas zu thun oder zu leiden. Die Rechtspflichten, das folgt aus der Erzwingbarkeit des Rechts, müssen erfüllt werden, und man nennt sie deshalb auch vollkommene oder Zwangspflichten, im Gegensatz von den moralischen Pflichten, die, weil sie keinen Zwang zulassen, wenn auch unpassend, doch ziemlich allgemein unvollkommene oder auch Liebespflichten genannt werden (§ 4.).

§ 26.

Gegenstand des Rechts

können nur Thatsachen (Ereignisse, welche in der Zeit und im Raume erscheinen) sein, sie mögen nun durch die alleinige Thätigkeit der Naturkräfte entstehen (Naturereignisse, z. B. Anschwemmungen) oder von der menschlichen Willkür ausgehen (Handlungen). Wenn es auch vorkommt, daß der Richter auf die innere Welt des Menschen, auf seine inneren Handlungen, einen untersuchenden Blick, vornehmlich bei Bestrafung der Verbrechen, insofern wirft, als sie den

Maasstab abgeben zur Beurtheilung der äußern, so bleibt demohngeachtet richtig, daß nur die letzteren als eigentlicher Gegenstand des Rechts bezeichnet werden können (§ 3).

Von den verschiedenen Arten der Handlungen, die aufgezählt zu werden pflegen (erlaubte, unerlaubte — mögliche, unmögliche — affirmative, negative — wahre, fingirte ꝛc.), bedürfen nur die negativen und fingirten einer Erörterung.

Negative Handlungen sind die Richtungen des menschlichen Willens, welche sich durch Nichtthun, durch Unterlassen offenbaren. Sie können gar wohl zum Gegenstand rechtlicher Betrachtung werden, und es bedarf nur, um das zu belegen, der Erwähnung des Verzugs in Bezahlung einer Schuld, des Schweigens in Fällen, wo man zu reden verpflichtet ist und wo aus dem Schweigen das Einverständniß abgenommen wird.

Fingirte (eingebildete, erdichtete) Handlungen sind solche, die entweder, obgleich nicht geschehen, dennoch von den Gesetzen als geschehen; oder obgleich geschehen, doch von den Gesetzen als nicht oder anders geschehen angenommen werden. Ein Beispiel einer solchen Rechtsfiction ist, daß von dem, der auf vorgängige Ladung im Güte- und Rechtstermine ausbleibt, angenommen wird, er habe die Schuld zugestanden.

Von diesen Fictionen sind die Präsumtionen, die gesetzlichen Vermuthungen, wohl zu unterscheiden, welche das Wahrscheinliche so lange als wahr und giltig aufstellen, bis das Gegentheil erwiesen ist; verrichtet z. B. ein Ehemann in angeblicher, aber unbescheinigter Vollmacht seiner Ehefrau eine Rechtshandlung, so gilt sie so lange und es wird die Vollmachtsertheilung so lange vermuthet, bis die Ehefrau ihr Nichteinverständniß erklärt.

Gegen die Fictionen aber ist kein Beweis des Gegentheils zuläßig, und einmal entstanden, stehen sie auf immer.

§ 27.

Erfordernisse der Handlungen.

Soll eine Handlung von rechtlicher Wirkung sein, so muß der Handelnde

natürliche und reife Urtheilskraft haben, welche z. B. den Wahn- und Blödsinnigen, den Unmündigen, den Betrunkenen und Jähzornigen ganz oder auf Augenblicke abgeht — der Handelnde darf ferner

nicht am Gebrauche des freien Willens verhindert gewesen sein, sei es durch widerrechtlichen Zwang und gegründete Furcht, sei es durch Betrug, durch Irrthum über Thatsachen oder durch Unwissenheit — seine Willensmeinung muß sodann aber auch eine ernstliche und also nicht im Scherz und nicht zum Schein gegeben sein.

Die Erklärung des Willens kann mündlich oder schriftlich, durch Handlungen (Handschlag), durch Zeichen (Kopfnicken), selbst unter gewissen Voraussetzungen auch stillschweigend geschehen.

Ratihabiren (Ratihabition) heißt etwas nachträglich genehmigen.

§ 28.

Rechtsgeschäfte

sind solche Aeußerungen des menschlichen Willens, welche eine Begründung, Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses beabsichtigen. Sie sind

einseitige, wenn sie (wie z. B. das Testament) von einem Urheber ausgehen;

mehrseitige, wenn zwei oder mehr Parteien dabei thätig sind (Verträge z. B.).

Sie sind entweder

lucrative, wenn sie reinen Gewinn bringen (wie die Schenkung) oder

onerose, wenn Jeder dabei eine Leistung zu erfüllen hat (wie beim Kaufe, Tausche rc.).

Zu den allgemeinen, im vorigen § angegebenen Erfordernissen treten bei manchen Rechtsgeschäften noch besondere hinzu, als da sind der Gebrauch bestimmter Formeln, die Zuziehung von Zeugen oder Gerichtsbeisitzern, die schriftliche Abfassung und die Mitwirkung der Obrigkeit.

Jedes Rechtsgeschäft hat seine natürlichen und hauptsächlichen Bestandtheile. Die natürlichen sind gewöhnlich vorhanden, können aber auch unbeschadet der rechtlichen Geltung des Geschäfts fehlen, z. B. das Zinsversprechen beim Darlehn. Die hauptsächlichen Bestandtheile aber müssen, weil sie zum Begriff und Wesen des Geschäftes gehören, allezeit vorhanden sein, wenn dasselbe rechtsgiltig bestehen soll; so ist beim Kaufvertrage das Einverständniß der beiden Vertragsmänner, der Kaufpreis und die Waare unumgänglich nothwendig. Es kommen aber auch Nebenbestandtheile zufälliger Abstammung bei sehr vielen Rechtsgeschäften vor, die von den Handelnden nach Willkür aufgestellt werden, als da sind die Bedingung, die Zeitbestimmung, der Beweggrund, eidliche Bestärkung, Conventionalstrafe, Reugeld, Draufgeld, rc. Nur von den beiden erstern soll hier, von andern gelegentlich weiter unten gesprochen werden.

§ 29.

Die Bedingung

ist diejenige einem Rechtsgeschäfte hinzugefügte Bestimmung, durch welche der Anfang oder das Ende des rechtlichen Verhältnisses von einem zukünftigen ungewissen Ereignisse abhängig gemacht wird. Die Bedingung, von welcher der Anfang des Geschäftes abhängt, heißt aufschiebende oder Suspensiv-Bedingung und sie liegt z. B. vor, wenn ein Rittergutsbesitzer seinem Verwalter außer dem bedungenen

Gehalt noch für den Fall ein Geschenk verspricht, daß seine Fluren in diesem Jahre kein Hagelschlag trifft; die Bedingung dagegen, deren Eintritt das Ende des Geschäftes herbeiführt, heißt die *auflösende* oder *Resolutiv-Bedingung*. Eine solche ist z. B. in dem Versprechen enthalten, wodurch ein Privatwaldbesitzer seinem unbemittelten Nachbar die unentgeldliche Waldweide so lange zusichert, als er jährlich auf seinen eignen Wiesen 200 Fuder Heu erndtet. Erndtet er nun im Jahre 1850 in Folge einer bedeutenden Ueberschwemmung und Versandung weniger, so tritt die Resolutivbedingung ein, und das Versprechen verliert seine Giltigkeit.

Die rechtlichen Folgen für die Zeit, während welcher die Bedingung noch *schwebt* (d. h. ihr Eintritt noch ungewiß ist), ergeben sich leicht von selbst.

Nur ist festzuhalten, daß das Ereigniß, welches die Bedingung bildet, in der Zukunft und außerhalb des Kreises menschlicher Einwirkung liege; dadurch nämlich unterscheidet sich die Bedingung von der

§ 30.

Zeitbestimmung,

d. i. der bestimmte Termin, von welchem entweder der Anfang (**terminus a quo**) oder das Ende eines Rechtsverhältnisses (**terminus ad quem**) abhängig gemacht worden ist, es möge nun der Tag im Voraus festgesetzt (z. B. bei deiner Volljährigkeit) oder die Festsetzung desselben dem späteren Entschlusse der Parteien anheimgegeben sein (gegen halbjährige Kündigung).

§ 31.

Von der Erwerbung der Rechte.

Die sogenannten Urrechte, als da sind das Recht auf Freiheit, auf persönliche Ehre, anf Leben, auf Gedankenmit-

theilung werden dem Menschen angeboren und Jeder hat Anspruch auf sie vom Augenblicke seiner Geburt an, ohne daß von seiner Seite weiter etwas darum geschieht.

Alle andern Rechte aber, will man sie haben, müssen erst erworben werden. Zu dieser Erwerbung gehört dreierlei, eine erwerbfähige Person (s. unten Buch **III.** Abschnitt 1.), eine erwerbfähige Sache (s. unten Buch **III.** Abschn. 2.) und ein gesetzlicher Grund der Erwerbung, Erwerbtitel. Die Erwerbung kann entweder unmittelbar geschehen, schon allein durch das Bestehen einer gesetzlichen Bestimmung und ohne daß es einer Handlung auf Seiten des Erwerbenden bedürfe durch den Hinzutritt gewisser äußerer Umstände (z. B. beim Erbanfall), oder mittelbar durch ein rechtliches Geschäft, welches wir Behufs der Rechtserwerbung mit einem Andern abschließen oder auch durch die unerlaubte Handlung eines Andern, wodurch dieser uns verpflichtet wird.

Hier schlagen hauptsächlich folgende drei Regeln ein:

1.) Niemand kann auf einen Andern mehr Rechte übertragen, als er selbst hat;
2.) Niemand kann durch seine eigne unerlaubte Handlung Rechte für sich erwerben und
3.) Niemand darf sich mit dem Schaden eines Andern bereichern.

Uebrigens wird zum Erwerb eines Rechtes nicht schlechterdings eigne Thätigkeit erfordert, sondern man kann auch durch Andre Rechte erwerben und zwar sowohl durch Personen, die sich in der Gewalt des Erwerbenden befinden (z. B. der Haussohn), als auch durch freigewählte Stellvertreter (Bevollmächtigte) oder durch gesetzliche Vertreter (Vormund).

§ 32.

Ueber die Ausübung der Rechte

gelten folgende Regeln:

1.) Wem ein Recht einmal zusteht, darf dasselbe auch in-

nerhalb seiner Grenzen frei und willkürlich ausüben, selbst wenn ein Anderer dadurch Schaden litte. (Es kann daher in Folge des Luftrechts der Nachbar dem Andern die Aussicht verbauen. Der Jagdberechtigte kann jagen, auch wenn es den jagdleidenden Grundstücken schadet.)

2) Wer ein Recht hat, kann auch Alles verlangen, was zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist. (So kann dem Auszügler, der die Benutzung eines Gemüsegartens hat, nicht verwehrt werden, Dünger dorthin zu schaffen.)

3) Wer das wichtigere Recht auszuüben befugt ist, darf auch das darin begriffene geringfügigere ausüben. (Wer die Wegegerechtigkeit hat, dem steht auch die Fußsteggerechtigkeit zu.)

4) Wer die Vortheile einer Sache hat, muß auch die Lasten tragen.

5) Wer ein Recht hat, kann es auch wieder aufgeben oder, wenigstens in der Regel und mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechte (wie die Pension), auf Andere übertragen.

§ 33.

Von der Beendigung der Rechte.

Jedes einmal bestehende Recht wird so lange als fortdauernd angesehen, als kein Aufhebungsgrund dargethan ist. Dieser Grund liegt entweder

a) in dem Willen des Berechtigten selbst, wenn er auf das Recht verzichtleistet (renuncirt), d. h. das Recht einseitig aufgiebt, damit es untergehe oder wenn er es veräußert, d. h. auf einen Andern überträgt. Ueber beide, die Verzichtleistung und Veräußerung (Alienatio) gelten folgende Regeln:

1) Wer es thun will, muß Verstandes- und Willensfreiheit und

2) die klare Absicht haben, das Recht aufgeben oder übertragen zu wollen.

3) Der Grund der Aufhebung ist nie zu vermuthen, sondern allezeit zu erweisen.

4) Diese Handlungen sind so streng und eng als möglich zu erklären und im Zweifelsfalle für nicht geschehen anzunehmen.

5) Sie dürfen nicht aus ungerechter und strafbarer Absicht geschehen z. B. zur Beförderung eines Verbrechens.

6) Sie sind unwiderruflich.

Es erlöschen aber gar oft auch Rechte

b) wider den Willen des Berechtigten. Einzelne Beispiele sind folgende:

Das auf Standes- oder Altersverschiedenheit begründete Recht hört auf, wenn der Berechtigte aus dem Stande oder dem Alter heraustritt.

Das Recht an einer bestimmten Sache erlischt mit dem Untergang der Sache.

Forderungsrechte erlöschen durch Befriedigung des Berechtigten,

widerrufliche Rechte durch den erhobenen Widerruf.

Durch den Eintritt einer Resolutivbedingung oder eines Endtermines endigen die Rechte, deren Ende überhaupt davon abhängig gemacht worden war.

Oft auch erlöschen Rechte wegen Mißbrauchs oder in Folge einer gesetzwidrigen Handlung zur Strafe (Entziehung der Concession, Confiscation),

endlich auch durch Verjährung (s. folgenden §).

Die Fälle, wo erloschne Rechte wieder aufleben, sind seltner. Es kommt z. B. vor bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. oben) und bei den Servituten an eingegangenen Häusern, die mit dem Wiederaufbau der letztern auch von Neuem wieder entstehen. Doch ist es wohl

richtiger, im zweiten Falle zu sagen, daß das Recht nur ruhe, anstatt, daß es erloschen sei.

§ 34.

Von dem Begriffe der Verjährung.

Verjährung h. die Rechtseinrichtung, nach welcher rechtliche Verhältnisse schon dadurch allein eine Aenderung erleiden, daß eine bestimmte Zeit hindurch irgend ein Zustand bestanden hat.

Da der Ablauf einer gewissen Zeitfrist, wenn auch noch Nebenumstände hinzutreten müssen, in der Hauptsache allein die Aenderung in rechtlichen Verhältnissen nach den der Verjährungslehre unterliegenden Grundsätzen zu bewirken im Stande ist, so erhellt auf den ersten Blick, daß sich diese ganze Einrichtung vernunftrechtlich nicht billigen läßt, denn „100 Jahre Unrecht macht keine Stunde Recht.“ Allein ihr praktischer Nutzen läßt sich nicht leugnen. Die ältern sächs. Gesetze*) sagen, sie sei deshalb eingeführt, damit „der Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß und des Zanks und Haders ein Ende sei.“ Die Verjährung soll „die an sich ungewissen, des Streites und Zweifels empfänglichen Verhältnisse des Rechts und des Vermögens dadurch feststellen, daß die Ungewißheit in gewisse Grenzen eingeschlossen wird**),“ und es besteht demnach ihr Wesen darin, daß ein bisher bestandner thatsächlicher Zustand durch sein eine bestimmte Zeit hindurch währendes Fortbestehen in ein rechtliches Verhältniß umgewandelt wird. Weil aber die Verjährung nur eine positiv rechtliche, dem Vernunftrechte unbekannte Einrichtung ist, so darf sie nicht über die ihr durch das Gesetz angewiesenen Grenzen ausgedehnt,

*) Constit. 9. v. J. 1572. P II. (C. A. Tom. I. S. 86.)

**) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. 5 S. 267.

muß streng erklärt und da nicht zugelassen werden, wofür sie nicht ausdrücklich anerkannt ist.

§ 35.

Von den Wirkungen der Verjährung.

Nach ihren Wirkungen ist die Verjährung entweder Acquisitiv- (erwerbende) oder Extinctiv-Verjährung (erlöschende). Wenn nämlich dadurch, daß durch Nichtausübung rc. auf der anderen Seite ein Recht erlischt, auf unserer Seite nichts mehr und nichts weniger geschieht, als daß wir eben von dem Anspruche befreit werden, so liegt der Fall einer erlöschenden Verjährung vor; z. B. wenn **A.** dem **B.** 50 Thlr. schuldet, **B.** nicht mahnt, **A.** nicht zahlt, und so die Verjährungsfrist verstreicht, so ist mit dem Ablaufe derselben der **A.** von dem Klaganspruche des **B.** frei.

Wenn dagegen durch die Verjährung von unserer Seite ein Recht, das wir früher noch nicht hatten, erworben wird, so ist dieß, obgleich auch in diesem Falle durch unseren Erwerb auf der anderen Seite Rechte in der Regel verloren gehen werden, ein Fall der erwerbenden Verjährung; wenn z. B. der **X.** unter den gesetzlichen Erfordernissen (s. unten) den Wiesenstreifen seines Nachbars **Y.** die Verjährungszeit hindurch besessen und benutzt hat, so erwirbt er mit dem Ablaufe der Verjährungszeit das Eigenthum daran, das nunmehr dem **Y.** verloren ist.

Die einzelnen Arten der erwerbenden Verjährung sind

1) der Erwerb des Eigenthums, Ersitzung genannt, und
2) die Ersitzung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache, namentlich einer Servitut,

und der erlöschenden Verjährung

1) die Erlöschung des Klagerechts durch Nichtanstellung der zuständigen Klage und

2) die Erlöschung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache durch Nichtausübung des zuständigen Rechts.

§ 36.

Von der Verjährungsfrist.

Rücksichtlich des zur Vollendung der Verjährung erforderlichen Zeitraumes kann man unterscheiden zwischen

a) der bestimmten Verjährung, für welche die Zeit durch Gesetz genau festgesetzt ist, und

b) der unbestimmten (unvordenklichen, Immemorial)-Verjährung (s. § 41).

Die Ersitzung des Eigenthums an beweglichen Sachen wird innerhalb 1 Jahres 6 Wochen und 3 Tagen vollendet, bei unbeweglichen Sachen aber erst binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. Die letztere Frist ist auch erforderlich zur Ersitzung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache und wenigstens in der Regel zur erlöschenden Verjährung sowohl der Klagen, als der dinglichen Rechte. (Die Ausnahmen s. § 37.)

Diese eigenthümlichen Fristen sind dadurch entstanden, daß zu den Verjährungszeiten des alten Römischen Rechts von 1 und 30 Jahren noch beziehendlich die sächsische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen und das sogenannte sächsische Jahr von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen hinzugefügt worden ist. Die sächsische Frist ist aber aus der ehemaligen Sitte der Deutschen entsprungen, den Beklagten über 14 Nächte, also auf den 15. Tag, und wenn er ausblieb, abermals auf den 15. Tag (das war nunmehr der 30.), und bei wiederholter Unfolgsamkeit nochmals auf den 15. Tag (nunmehr der 45. = 6 Wochen und 3 Tage), zu citiren, ehe sie die Strafen des Ungehorsams eintreten ließen. Daher auch ist es zu erklären, daß in unserem ordentlichen Prozeßverfahren die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen für mehr

als einen prozessualischen Act den gesetzlichen Zeitraum bildet.

§ 37.

Ausnahmen.

Die Gesetze der verschiedenen Völker und Zeiten haben nun aber von den im vorigen § als Regel angegebenen Verjährungsfristen, bezüglich einzelner Gegenstände meist aus praktischen oder auch Billigkeitsrücksichten, zahlreiche Ausnahmen und dadurch bald eine längere, bald eine kürzere Verjährungszeit eingeführt und festgesetzt.

Es verjähren nämlich

a) die unbeweglichen Sachen und Klagen der Kirchen, Universitäten, Schulen und milden Stiftungen in 44 Jahren (einschließlich der 4jährigen Restitutionsfrist *); bei den beweglichen Sachen derselben bleibt die Verjährungsfrist von einem Jahre, [1]) jedoch mit Vorbehalt der Restitution —

b) die Sachen und Klagen des Fiscus in 40 Jahren [2]), jedoch ohne Restitutionsfrist —

c) die hypothekarische (d. i. die auf Geltendmachung des Pfandrechtes, auf die Herausgabe der verpfändeten Sache oder Zahlung gerichtete) Klage in dem Falle, wenn der Schuldner oder dessen Erben sie besitzen, ebenfalls in 40 Jahren — [3])

d) Capitalscheine der Staatspapiere [4]), Pfandbriefe des

---

*) Von wenn ab außer dem Falle der Verjährung diese Frist gerechnet wird, bestimmt die Bekanntmachung vom 6. August 1836. IV. G.=Bbl. S. 271.

1) Constit. 5. v. J. 1572. P. II. C. A. T. I. S. 85 u. Curtius, Handbuch des im Königr. Sachs. geltd. Civilrechts. 3. Ausg. Thl. 2a. § 558. nota b.

2) Curtius, a. a. O. § 558. nota c.

3) Curtius a. a. O. § 572.

4) Vdg. vom 6. October 1824. G.=S. S. 195 u. S. 198.

erbländischen ritterschaftlichen Creditvereines [1]), der oberlausitzer landständischen Hypothekenbank [2]) und Capitalscheine der Landrentenbank [3]), wenn sie verloren worden sind, in 10 Jahren —

e) die verlorenen Zinsleisten und Zinsscheine der obengenannten Papiere in 3 Jahren [4]) —

f) die Zinsen der Rentenbriefe ebenfalls in 3 Jahren, (die Capitale derselben in der ordentlichen Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen), von der durch die Ausloosung bestimmten und jedesmal öffentlich bekannt gemachten Zahlungszeit an gerechnet [5]) —

g) die verloren gegangenen Actien und Quittungsbogen der Leipziger Bank in 4 Jahren [6]) —

h) die Klage auf Rückgabe des Spielverlustes in 6 Jahren [7]) —

i) der Anspruch auf die zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe ausgesetzten Preise binnen 3 Jahren von der Zeit an gerechnet, wo die Aufgabe vollständig erfüllt war [8]) —

---

1) § 60. der Statuten, G.-S. von 1844. S. 174.

2) § 30. der Statuten, G.-S. von 1844 S. 216.

3) § 18. des Ges. vom 17. März 1832. S. 270 u. 271 der G.-S.

4) s. d. vorher unter 4 bis 7 citirten Stellen.

5) § 18. des Ges. vom 17. März 1832. G.-S. S. 270.

6) § 42. der Statuten der Leipziger Bank. G.-Bbl. v. J. 1839. S. 64 bis 65.

7) § 9. des Mand. wegen der Hazardspiele vom 20. December 1766. C. A. C. I. T. I. S. 918—920. Noch andere einer kürzeren Verjährungsfrist unterworfene Klagen sollen unten am gehörigen Orte erwähnt werden.

8) § 4. der Bekanntmachung vom 10. December 1844. G.-Bbl. S. 303.

k) Tratten, kaufmännische Anweisungen und die Eigenwechsel der in Leipzig wohnenden und dahin handelnden Kaufleute verjähren in 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen von der Verfallzeit ab [1]); die Wechsel der Nichtkaufleute dagegen, und diejenigen Wechsel der Kaufleute, die nicht vor dem Leipziger Handels- und Stadtgerichte eingeklagt werden oder die nicht im Laufe eines kaufmännischen Geschäftes ausgestellt sind, in 4 Jahren [2]) — (Es verjährt aber hier nur die Wechselkraft und es gelten daher diese Wechsel noch als Schuldscheine.)

l) über die Verjährung der Verbrechen, s. das 4. Buch.

m) Hinterzogene Gefälle der Branntwein-, Tabacks-, Wein- und Biersteuer verjähren in 5 Jahren von Zeit der erfolgten Steuerverkürzung an [3]). Zuvielgezahlte Schlacht-, Rübenzucker-, Uebergangssteuerbeträge und Zollgefälle können von dem Zahler binnen Jahresfrist zurückgefordert, zu wenig gezahlte vom Staate binnen gleicher Frist nachgefordert werden [4]). Endlich sollen in Zukunft, so weit nicht kürzere Verjährungsfristen, bei denen es sein Bewenden hat, eingeführt sind,

n) folgende Forderungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren verjähren [5])

---

1) § X. XI. des Ges. v. 18. Juli 1840. G.Bbl. S. 170 — u. Wechsel-O. v. 2. Oct. 1682. § 32. C. A. T. II. S. 2037.

2) Erl. Proz.-O. v. 10. Jan. 1724. Anhg. § 16.

3) § 68. des Ges. v. 4. Dec. 1833. G.-S. S. 292.

4) § 6. des Ges. v. 4. Oct. 1834. G.-S. S. 214.
§ 17. des Zollges. v. 3. April 1838. G.-Bbl. S. 293 u.
§ 17. des Zollges. v. 4. Dec. 1833. G.-S. S. 292.
§ 8. des Ges. v. 12. Juli 1841. G.-Bbl. S. 71 u.
§ 7. der Bdg. v. 27. Dec. 1841. G.-Bbl. S. 289.

5) Ges. wegen Einführg. einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen v. 23. Juli 1846. G.-Bbl. S. 91.

1) die Forderungen der Kaufleute, Händler, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; ingleichen die Forderungen der Apotheker für die von ihnen entnommenen Arzneiwaaren.
2) Die Forderungen der Agenten, Lohnbedienten, Barbiere, Wäscherinnen, Hebammen und aller derartigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienst- und Handreichungen ein Gewerbe machen.
3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethe, so wie hinsichtlich der bei Waaren- und Personentransport gehabten Auslagen.
4) Die Forderungen der Gast-, Schänk- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen.
5) Die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. die Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher.
6) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, so wie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.
7) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-

lehrer hinsichtlich ihrer Honorare. Ausgenommen sind jedoch bei Nr. 6 und 7 die bei der Universität und anderen öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftmäßig gestundeten Beträge.

8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontract bedungener Vortheile.

9) Rückständige Alimente und Auszugsleistungen.

10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.

11) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, der Handlungsgehilfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Bezügen.

12) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advokaten und Notare, so wie der Aerzte und Chirurgen.

13) Die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Nebengebühren.

Die Forderungen der Landwirthe für landwirthschaftliche Erzeugnisse sollen, wie bei der Berathung des Gesetzes erklärt worden ist, von dieser kurzen Verjährungsfrist nicht betroffen werden.

Die unter n) erwähnte Verjährung schließt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Ausflucht der Gegenforderung aus[1]).

§ 38.

Gegenstand der Verjährung.

Daß sich die Verjährung nicht auf verbrecherische und

---

1) § 14 und 15 des Verjährungsgesetzes von 1846.

Handlungen reiner Willkür, nicht auf Ausflüsse der persönlichen Freiheit und nicht auf solche Gegenstände erstrecken kann, über welche den Staatsbürgern gar keine Verfügung zusteht, z. B. die sogenannten höheren Hoheitsrechte, öffentlich erklärten Flüsse u. s. w. (s. d. Lehre vom Besitz und Eigenthum), bedarf nicht erst weiterer Auseinandersetzung. Von den Gesetzen aber ausdrücklich der Verjährung entzogen sind namentlich folgende Gegenstände und Rechte:

a) Befreiung von Staatslasten [1]),
b) Pfand- und Wiederkaufsrechte [2]),
c) die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte an einem Grundstücke [3]),
d) die Begründung von Forderungsrechten und persönlichen Servituten [4]),
e) die Gerechtsame der Waldhutung und Trift, des Streurechens, Laubstreifelns, Grasens und Harzens in fremden Waldungen [5]) [eine Ausnahme, die durch § 1 des Hutungsmandats vom 4. October 1828 keineswegs aufgehoben worden ist] [6]),
f) alle Befugnisse, welche nach dem Ablösungsgesetze der Ablöslichkeit unterliegen [7]) [und zwar seit dem 1. Januar 1842].

---

1) § 40 der Verfass.-Urkunde vom 4. Septbr. 1831. G.-S. S. 250.

2) Const. 1. P. II. von 1572. C. A. T. 1. S. 83. — Curtius a. a O. Bd. 2c. § 1057 nota b.

3) Ges. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. v. 6. Nov. 1843. § 28 G.-Bbl. Seite 196.

4) Curtius a. a. O. Bd. 2 a. § 563 nota c. d.

5) § 6 des Mand. die Waldbenutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. vom 30. Juli 1813. C. A. C. III. T. I. S. 161.

6) § 54 des Hutungsmandats. G.-S. von 1828. S. 227.

7) § 50 des Ablösungsges. vom 17. März 1832. G.-S. S. 179.

g) die durch Gesetz vom 27. März 1838 aufgehobenen Bierzwangsrechte [1]),

h) das Recht, Branntwein zu brennen [2]),

i) das Recht der Dörfer, einen Reiheschank zu haben, Bier zu brauen und auszuschroten [3]),

k) die Schank- und Gastgerechtigkeit [4]). Doch wird in den Fällen h. i. k. Immemorialverjährung zugelassen.

l) Neue dingliche Befugnisse, auf dem Lande ein Gewerbe (Kram, Schmiedehandwerk, Backen, Schlachten) zu betreiben, sind von aller Verjährung ausgeschlossen [5]),

m) die sogenannten niederen Hoheitsrechte — Regalien — (z. B. die Jagd) können dem Staatsfiscus gegenüber nur durch unordentliche Verjährung erworben werden [6]).

§ 39.

Vom guten Glauben (bona fides).

Man versteht hier darunter die Ueberzeugung des Verjährenden, daß er zum Besitz der erwerbenden Sache oder zur Ausübung des zu erwerbenden Rechts vollkommen berechtigt sei, daß also z. B. beim Eigenthumserwerb derjenige, von welchem wider das Recht die Sache übergegangen ist, zu dieser Uebertragung wohl befugt gewesen sei. Darüber und in wie weit der redliche Besitz, gegründet auf einen recht-

---

1) § 1 des Ges., die Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges betr. G.-Bbl. von 1838. S. 277.

2) § 4 des Mand., die Ausübung des Branntweinbrennens betr. vom 5. Januar 1826. G.-S. S. 6.

3) Vdg., die Ausübung des sogen. Reiheschankes auf dem Lande betr. § 1. vom 14. Febr. 1824. G.-S. S. 31 und Mand. vom 21. Febr. 1827. G.-S. S. 73.

4) Curtius a. a. O. Bd. 2a. § 563 nota d.

5) Ges. vom 9. Octbr. 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. § 34. G.-Bbl. S. 253.

6) Decis. IV vom 2. Juli 1746. C. A. C. I. T. I. S. 350.

lichen Titel — Vorwand — bei den verschiedenen Arten der Verjährung Erforderniß und zu beweisen sei, herrscht viel Streit. So viel ist gewiß, daß wer durch Verjährung erwerben will, die ganze Verjährungszeit über sich im guten Glauben befunden haben muß, und daß bei der einjährigen Verjährung der Verjährende den redlichen Besitz zu erweisen hat, während die Redlichkeit des Besitzes bei der 31- und mehrjährigen so lange vermuthet wird, bis der Gegner das Gegentheil beweist [1]).

Ob dieser gute Glaube auch bei der erlöschenden Verjährung, namentlich der Klagen gesetzliches Erforderniß sei, ist unter den Rechtslehrern noch streitig, dürfte aber nach sächsischem Gerichtsbrauch zu verneinen sein.

§ 40.

Unterbrechung der Verjährung.

Da der thatsächliche Zustand das Fundament der Verjährung bildet, so muß, soll er ein Recht begründen, dieser Zustand auch die Verjährungzeit hindurch ununterbrochen fortgedauert, es muß also, wer das Eigenthum oder ein Recht erwerben will, die Sache ununterbrochen besessen, das Recht ununterbrochen ausgeübt haben; kann freilich der Natur des Rechtes nach die Ausübung desselben nur in einzelnen Handlungen, die sich nur in gewissen Zeiten, wie beim Hutungsrechte, vornehmen lassen, bestehen, so erfordern die Gesetze wenigstens den Nachweis über 3 ruhige Besitzhandlungen innerhalb der Verjährungszeit. Die Entsetzung aus dem Besitz und die Geltendmachung des dem in der Verjährung begriffenen Rechte entgegenstehenden Rechts unterbrechen die Verjährung. Im Allgemeinen wird

---

1) Dec. I. von 1746. C. A. C. I. T. I. S. 349. — Vdg. vom 15. Febr. 1844. G.-Vbl. S. 37. Bekanntm. vom 6. Aug. 1836. II. G.-Vbl. S. 270.

solches bewirkt durch Anstellung gerichtlicher Klage, sobald die richterliche Ladung darauf behändigt worden ist [1]), durch Einlegung gerichtlicher Protestation, durch Pfändung und Ueberlieferung der gepfändeten Sache an das Gericht ꝛc. und bei der Klagverjährung durch das vom Schuldner geleistete Anerkenntniß der Forderung (Zinszahlung, Bürgschaftbestellung ꝛc.).

Das Verjährungsgesetz vom Jahre 1846 bestimmt, in Uebereinstimmung damit, daß die dort eingeführte 3jährige Verjährung unterbrochen werde:

a) durch förmliche Klagenstellung, und zwar durch die Insinuation der darauf erlassenen Ladung,

b) durch eine bei dem zuständigen Gericht mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige und zwar durch die darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassende schriftliche Notification, in welcher zu bemerken ist, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde,

c) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch die an den Schuldner erlassene Zahlungsauflage,

d) durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist,

e) durch einen vor dem Friedensrichter [2]) abgeschlossenen Vergleich und

f) durch Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

---

1) Ges. die Unterbrechung der Extinctiv-Verjährung betr. vom 20. Juni 1846. G.-Bbl. S. 61.

2) Ges. die Bestellung von Friedensrichtern betr. vom 22. Juni 1846. G.-Bbl. S. 81.

§ 40.

Hindernisse der Verjährung.

Außer den in § 38 angeführten Hindernissen nennen die Gesetze noch:

1) den Gerichtstillstand, wie er oft im Kriege eintritt,
2) die Minderjährigkeit. Ob nach sächsischem Gerichtsgebrauch gegen die Minderjährigen gar keine, oder nur die Verjährung von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen nicht laufe, darüber sind die Rechtslehrer noch nicht einverstanden,
3) jeder Zustand, der an der gerichtlichen Verfolgung des Rechts verhindert (Raserei, Abwesenheit außer Landes in Staatsgeschäften u. s. w.)

§ 41.

Die unvordenkliche Verjährung

ist diejenige gesetzliche Einrichtung, wonach ein Zustand wegen seiner über Menschengedenken hinaus stattgefundenen Dauer für einen rechtlichen gehalten wird. Sie beruht auf der Vermuthung, daß wenn irgend ein Zustand, sei es der Besitz einer Sache, die Ausübung eines Rechts oder eine Befreiung, ungestört einen so langen Zeitraum hindurch bestanden hat, daß sich auf seinen Anfang gar Niemand mehr besinnen kann, dieser Zustand auch einen rechtmäßigen Anfang gehabt haben möge, vorausgesetzt, daß sich im betreffenden Falle ein solcher Anfang überhaupt denken lasse. Von einer bestimmten Zeit und von einem Rechtstitel, der den Zustand begründet habe, kann hier der Natur der Sache nach nicht die Rede sein. Wohl aber muß der, welcher sich auf die Immemorial-Verjährung beruft, beweisen, daß er und seine Vorfahren von jeher und über Menschengedenken hinaus im Besitz des fraglichen Rechts gewesen sei, ein Beweis, der durch Zeugen vorgerückten Alters geführt zu

werden pflegt. Der sächsische Gerichtsbrauch erfordert, daß die Zeit, auf welche die Dauer des unvordenklichen Zustandes behauptet wird, länger sei als 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, und daß die gebrauchten Zeugen wenigstens auf diese Zeit aus eigner Wahrnehmung aussagen, dagegen für die frühere Zeit versichern können, wie sie von ihren Vorfahren und andern alten Personen die Bestätigung der frühern Existenz jenes Zustandes und nie das Gegentheil davon gehört hätten [1]).

§ 42.

Von den Mitteln, seine Rechte zu erhalten und zu sichern,

sind die wichtigsten folgende:

die Protestation oder Verwahrung, d. i. diejenige ausdrückliche Erklärung, durch welche sich Jemand davor schützt, daß ihm eigne oder fremde Handlung oder Rede nicht zum Nachtheil ausgelegt oder angerechnet werde (s. § 40),

die Reservation oder der Vorbehalt, d. i. die ausdrückliche Erklärung, wodurch sich Jemand bei einer allgemeinen Verzichtleistung oder Veräußerung gewisse Einzelrechte zurückbehält, z. B. bei einem Guts- oder Hausverkauf: das Wohnungsrecht, den Auszug,

die Retention, d. i. die Zurückbehaltung einer fremden Sache wegen einer damit zusammenhängenden Gegenleistung bis nach deren Tilgung, z. B. des Hauswirthes an den Sachen des Miethmannes wegen rückständigen Miethzinses,

die Caution ist jede wegen Erfüllung einer Verbindlichkeit oder zur Vorbeugung irgend welcher Nachtheile geleistete

---

1) s. Haubold, Lehrbuch des k. s. Privatrechts 2. Ausg. § 373 Zusatz.

Sicherheit. In einzelnen Fällen ist sie durch Gesetz ausdrücklich angeordnet, wie z. B. für den Vormund, rücksichtlich der Verwaltung des seinen Mündeln zugehörigen Vermögens [1]), für den Vater wegen des Vermögens seiner Kinder, an dem ihm der Nießbrauch zusteht, dann, wenn wegen übler Wirthschaft ꝛc. den Kindern Vermögensnachtheile drohen [2]), für die Verwalter, Einnehmer und Diener des Fiscus, der Kirchen, Unterrichtsanstalten, milden Stiftungen u. s. w. [3]). — Die Cautionen werden bestellt durch Bürgen, Verpfändung sicherer Forderungen, Einlegung von Pfandstücken und Eintragung einer bestimmten Summe in das Grund- und Hypothekenbuch dann, wenn der Vormund, Vater, Beamte u. s. w. Immobilien besitzt [4]),

die Inventur oder Errichtung eines Inventarii, d. i. eines auf gehörige Weise angefertigten Vermögens- oder Güterverzeichnisses. Es kommt am häufigsten bei Pachtübernahmen und Nachlaßregulirungen vor, muß möglichst gesondert, die einzelnen Gegenstände stückweise und in Capitel geordnet aufzählen, und entweder vor Gericht, vor einem Notar oder vor Zeugen gefertigt werden; doch genügt auch zuweilen (namentlich bei Nachlässen) ein eidlich bestärktes Privatverzeichniß. Verpflichtet zur Errichtung eines Inventars sind die Verwalter fremden Vermögens, Erben, die nicht über die Kräfte des Nachlasses für die Nachlaßschulden haften wollen, und Alle, die eine Vermögensmasse aus irgend welchem Grunde in den Händen haben, die sie später wieder an Andere übergeben und vertreten müssen. Daher heißen Inventarium oder Inven-

---

1) § 41. f. das Mand. die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr., vom 4. Juni 1829. G.-S. S. 108.

2) § 51. und 52. dess. Mand. G.-S. S. 109.

3) § 14. und 61. dess. Mand.

4) § 38. des Ges. vom 6. Nov. 1843. G.-Bl. S. 198.

tarienstücke diejenigen Geräthschaften eines Gutes oder Hauses, welche dabei zu bleiben bestimmt sind, von einem Besitzer auf den andern mit übergehen und deshalb in einem Verzeichnisse aufgeführt werden.

§ 43.

Von der Verfolgung der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleichem Maaße unter dem Schutze der Verfassung [1]); das Richteramt ist von Staatswegen eingesetzt, um auf angestellte Klage den in seinem Rechte Verletzten wieder zu seinem Rechte zu verhelfen und es sind die Gerichtstellen bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig [2]). Es steht daher Jedermann frei, wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzungen die richterliche Hilfe zu beanspruchen bei demjenigen Gericht, welchem der Beklagte unterworfen ist; denn es darf Niemand in der Regel seinem ordentlichen Richter entzogen werden [3]). Auch steht jedem der Rechtsweg offen, welcher sich durch die Staatsregierung selbst in seinen Rechten für verletzt hält [4]). Ferner hat Jeder das Recht, über gesetz- und ordnungwidriges Verfahren einer Behörde, über Verweigerung der Justiz und Verzögerung der Entscheidung bei der vorgesetzten Behörde, bei den Ständen, (wenn er sich bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können glaubt) oder auch beim König unmittelbar schriftliche Beschwerde zu führen [5]).

Dagegen ist aber auch die Selbsthilfe, d. i. die eigenmächtige Geltendmachung seiner Rechte unter Umgehung der

---

1) V.-U. v. 4. Sept. 1831. § 26. G.-S. S. 248.
2) V.-U. § 47.
3) V.-U. § 48.
4) V.-U. § 49.
5) V.-U. § 36.

gesetzlichen Mittel, mit sehr wenig Ausnahmen, nicht erlaubt, und kann es nicht sein, wenn die öffentliche Ordnung aufrechterhalten werden soll. Die eigenmächtige Rechtsverfolgung, so lange sie nicht etwa in ein schwereres Verbrechen übergeht, wird bis zu 6wöchentlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet [1]), und wer seine eigne bewegliche Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern entzieht, ist nach dem Verhältnisse der angewendeten Mittel oder des hinzugefügten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen [2]).

§ 44.

Erlaubte Selbsthilfe

findet außer dem Retentionsrechte (§ 42.) und der Pfändung (s. die Lehre vom Besitz) nur noch bei der Nothwehr und im Nothstande Statt.

Nothwehr ist die Selbstvertheidigung gegen jeden gegenwärtigen (bereits begonnenen oder eben bevorstehenden) widerrechtlichen Angriff eines Andern oder gegen die gefährliche Einwirkung fremder Sachen in solchen Augenblicken, wo der Staat zu helfen nicht schnell genug bereit sein kann. Es darf dabei der Angreifende zwar in so weit verletzt werden, als es die zum Schutze des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, allein der Angegriffene hat sich wohl zu hüten, mehr Gewalt anzuwenden, als gerade zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Das C.-G.-B. drückt sich hierüber im Art. 70 und 71 also aus:

„Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Andern, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hilfe beisteht oder

---

1) C.-G.-B. v. 1838. Art. 204. G. Bbl. S. 162.

2) C.-G.-B. Art. 205.

die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidiguug im gehörigen Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hilfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann. Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen."

Diese Sätze hat der Landwirth bei der Beschützung seiner Fluren und Früchte, in gleichem Maaße wie der Forstwirth bei Ausübung des Forstschutzes wohl im Auge zu behalten, damit er sich bei der Abwehr eines widerrechtlichen Angriffs durch die Anwendung übermäßiger Gewaltmaßregeln nicht etwa selbst einer gesetzwidrigen Handlung schuldig mache. Für den Forstschutzbeamten stellen die Gesetze den Grundsatz auf, daß man den Thäter, sobald er flieht, niemals, und nur dann aus Nothwehr verletzen dürfe, wenn er die Absicht zeigt, sich zu widersetzen, und auf dreimaligen Zuruf die Waffen nicht niederlegt, oder wenn auch er mit Schießgewehr versehen ist und damit angriffsweise verfährt. Hat der Thäter nur andere Waffen bei sich, mit denen er angreift, so soll der Angegriffene sich seines Feuergewehrs dann erst bedienen, wenn Gefahr für sein Leben eintritt [1]).

---

1) Vdg. v. 13. Oct. 1836. Die Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten betr. § 15 —20 der Instruction, G.=Vbl. S. 275 u. Erläuterungs=Vdg. v. 18. Jan. 1837. G.=Vbl. S. 10.

Auch außer dem Fall der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen begangen hat [1]).

Zweites Buch.

Aus dem Staatsrechte.

Erstes Capitel.

Im Allgemeinen.

§ 45.

Wesen des Staates.

Der Staat ist keine menschliche Erfindung. Die Idee des Staates ist göttlicher Abkunft und mit dem Menschengeschlechte selbst zu gleicher Zeit entsprungen, als ein Gedanke des erhabenen Wesens, dem das ganze Weltenall seine Entstehung verdankt. Der Mensch kann in Einsamkeit und Abgeschlossenheit nicht einmal sein Dasein fristen, um wie viel weniger auf der Bahn geistiger und sittlicher Vervollkommnung weiterschreiten. Er ist daher von der Natur auf gesellige Vereinigung angewiesen und er hat die Pflicht, sich einem Staatsverbande anzuschließen. Er kann und soll sich weder der physischen, noch der sittlichen Weltordnung entziehen.

Zugleich mit dem Staate ist aber auch die Nothwendigkeit einer obersten Leitung, Regierung, gegeben, da

---

1) C.-G.-B. v. 1838. Art. 72.

durch sie die Masse erst Einheit und Zusammenhang erhält, und wenn wir alle die verschiedenen Gestaltungen politischer Vereinigungen von den einfachsten Anfängen an bis herauf zu dem britischen Reiche der gegenwärtigen Zeit in Familie, Geschlecht, Stamm, Volk, Gewaltstaaten, Republiken und constitutionellen Monarchieen und in allen diesen wieder die verschiedenen Verfassungsformen durchgehen, schwerlich werden wir eine finden, die aller Regierung entbehrt und dabei bestanden hätte.

Es will, wenn man die Entstehung der Staaten vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht angemessen, vielmehr als eine zu starre Rechtsansicht, ja bei den durch Krieg und Gewalt zusammengebrachten Staaten fast als Hohn erscheinen, zu behaupten, die Staaten seien auf den Staatsgrundvertrag gegründet, dieser bestehe aus den drei Urverträgen der Vereinigung, Verfassung und Unterwerfung, und es seien diese Verträge von den Staatsbürgern, wenn nicht ausdrücklich, doch stillschweigend eingegangen worden. Und doch kann nicht geleugnet werden, daß das Vernunftrecht kein anderes Fundament der Staaten kennt, als den Vertrag.

§ 46.

Staatsformen.

Nur Widerstand macht es der Kraft möglich, sich zu äußern, in der mechanischen wie in der Geisterwelt. Darum ist es auch der Widerstand allein, der dort wie hier Bewegung, Leben, Fortschritt und Resultate erzeugt. Zu allen Zeiten und in allen Völkern hat es Parteien gegeben, die verschiedenen Grundsätzen gehuldigt und die durch ihre gegenseitige Reibung die Maschine der Staaten in Umschwung gesetzt und weiter gebracht haben. Alle politischen Parteien lassen sich unter zwei Gesichtspunkte zusammenfassen, je nachdem sie in der Hauptsache dem System der Volks-

freiheit oder dem der absoluten Regierungsgewalt ergeben sind. Hiernach kann man auch die verschiedenen Staatsformen, welche die Geschichte uns vorführt, auf zwei Hauptformen zurückführen, auf die Republik und die Monarchie.

Monarchisch ist diejenige Staatsverfassung, nach welcher unter bestimmten Rechtsnormen die höchste politische Gewalt in den Händen Einer Person vereinigt ist, während eine

Republik derjenige Staat genannt wird, in welchem diese Gewalt den Staatsbürgern selbst zusteht.

Von diesen beiden Grundformen haben sich nun aber wieder mehre Nebenformen und Abarten gebildet.

§ 47.

Die Republik,

in welcher die Vornehmen und Adeligen die Regierungsrechte über die übrigen (ihnen unterthänigen) Staatsbürger ausüben (wie in Rom die Patricier über die Plebejer), heißt Aristokratie — in welcher aber sich die Summe der Staatsgewalt in den Händen des gesammten Volks befindet, diese heißt Demokratie. Genießen die Reicheren oder Meistbesteuerten Vorrechte, dann nennt man die Demokratie eine Timokratie oder Plutokratie), und sie wird zur Ochlokratie oder Pöbelherrschaft, wenn die Masse regiert, ein Auswuchs der Staatsformation. Reindemokratische Staaten sind nach dem Zeugniß der Geschichte ein lockeres loses Gefüge und der Glanz demokratischer Bürgertugend wird gar bald verdunkelt von der Nacht der Vorurtheile und der Launen, welche den Verstand der Menge meist umfangen hält.

§ 48.

Von der Monarchie

ist, gleichwie die Pöbelherrschaft von der Republik, die Ty-

rannenherrschaft in so fern ein Auswuchs, als Tyrannen sich an die Rechtsnormen, nach welchen der Regent die Staatsgewalt haben und üben soll, nicht binden mögen und nur durch äußere, nicht aber durch die sittliche Macht, selbst wider den Willen der Staatsbürger, sich auf dem Throne erhalten.

Nach dem Rechtsgrunde, welcher den einzelnen Monarchen die Krone aufsetzt, theilt man die Monarchie ein in Erb- und Wahlreiche, und je nachdem der Regent in der Ausübung der staatsgewaltlichen Rechte durch ein Rechtsgesetz (Verfassung) gebunden ist, oder nicht, nennt man die Monarchie eine

beschränkte (constitutionelle Monarchie) oder eine

absolute (Despotie oder besser: reine Monarchie).

§ 49.

Die constitutionellen Staaten

oder noch deutlicher, die repräsentativen Erbmonarchieen, d. h. also diejenigen Staaten, in welchen ein Glied des bestimmten Herrscherhauses nach Erbfolgerecht die staatsgewaltlichen Rechte zwar in sich vereinigt, jedoch bei Ausübung derselben in der durch die Constitution (Verfassungsurkunde) festgesetzten Maaße an den Willen und die Zustimmung des Volkes (der Stände) gebunden ist, werden nach dem gegenwärtigen Culturzustand des Menschengeschlechts von den bewährtesten Staatsmännern für die dauerhafteste und glücklichste Regierungsform erklärt aus folgenden Gründen:

Die absolute Monarchie, gebaut auf das „System des Vertrauens", taugt nur so lange, als der Herrscher etwas taugt. Und dafür giebt es in Erbreichen keine Garantie.

Die in constitutionellen Staaten nach dem „System des Mißtrauens" durch die Stände des Landes geschaffene Controle leistet jene Garantie zwar auch nicht, bewahrt aber doch das Land vor den wesentlichen Nachtheilen, welche ihm

aus einer schlechten Despotie erwachsen müssen, namentlich dann, wenn die Volksvertreter nach der Forderung des Vernunftrechts bezüglich der Gesetzesvorschläge neben der verneinenden Stimme (veto) auch das Recht haben, Gesetzentwürfe einzubringen (Initiative). Gelegenheit zu jener vollständigen Gewähr ist nun zwar in den Wahlreichen gegeben, allein die Schattenseiten dieser Reiche sind eben wieder die Wahlen mit ihrer verabscheuungswürdigen und staatsgefährlichen Begleitung, der Bestechung und den Parteikämpfen. Faßt man die Vorzüge der constitutionellen Erbmonarchieen kurz zusammen, so entsteht das Urtheil, daß in dieser Regierungsform sich die Kraft, Energie und Einheit der Monarchie dauernd vereinigt mit der Intelligenz, Umsicht und Gründlichkeit der Republik.

Das Königreich Sachsen ist in die Reihe solcher Staaten eingetreten seit dem 4. Septbr. 1831, an welchem Tage ihm seine Fürsten die Verfassungsurkunde gaben (GS. S. 241). Dieselbe erklärt das Land für einen, unter einer Verfassung vereinigten, untheilbaren Staat des deutschen Bundes, und soll kein Bestandtheil des Königreichs und kein Recht der Krone ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden können (§. 1 u. 2 der V.-U.). Sie erklärt ferner (§ 3) die Regierungsform für monarchisch unter einer landständischen Verfassung, und (§ 4) den König für das souveraine Oberhaupt des Staates, der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübt.

Von den Staaten Deutschlands haben dieselbe Regierungsform außer Sachsen noch: Baden, Bayern, Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Nassau, die beiden Hessen, die sächs. Herzogthümer u. a. Die übrigen deutschen Staaten haben sie nach dem im 13. Art. der Bundesacte niedergelegten Versprechen des deutschen Bundes noch zu erwarten.

§ 50.

Vom Regenten.

Daß es am zweckmäßigsten sei, wenn das oberste Regiment in der Hand eines Einzigen vereint ist, hat die Erfahrung aller Zeiten und namentlich die Geschichte der Römer, dieses staatsklugen Volkes der alten Welt, bewiesen. Bei ihnen war zur Blüthezeit ihres Reiches die Regierung in der Regel zwar zwei Consuln, die jährlich gewählt wurden, übertragen, allein ziemlich oft trat der Fall ein, daß auch diese zwei Regenten schon zu viele waren und daß in Zeiten der Noth und Gefahr, wo es auf raschen Entschluß und kräftiges Handeln ankam, ein Dictator ernannt wurde.

Der Beruf eines Regenten ist der höchste auf Erden und sein Wille ist, so lange er öffentliche Zwecke verfolgt und nicht etwa aus Laune oder Eigennutz die Persönlichkeit und das Eigenthum der Staatsbürger verletzt, für alle Mitglieder des Staates unwiderruflich-bindend. Seine Person ist heilig und unverletzlich [1]), umgeben mit Majestät. Er ist unverantwortlich, weil erhaben über alle andere Gewalt, nur nicht über die der Sittengesetze; diese schreiben ihm seine Pflichten vor. Eine nothwendige Folge seiner höchsten Würde und Majestät ist der Glanz des Hofes und die ihm zustehenden Ehrenrechte (Krone, Zepter, Titel, Orden, Landestrauer, Kirchengebet ꝛc.).

Nach den Bestimmungen der k. s. V.-U. kann der König, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden (Erbanfälle ausgenommen), noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen [2]). Die Krone unsres Landes ist erblich in dem Mannsstamme des sächs. Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus eben-

1) § 4 der V.-U.
2) § 5 der V.-U.

bürtiger Ehe [1]). Der König wird nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig [2]), bis dahin tritt eine Regierungsverwesung ein [3]). Der Thronfolger (wie der Regierungsverweser) hat beim Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle [4]). Als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des kön. Domainengutes bezieht der König eine jährliche Summe von 500,000 Thlr. (Civilliste). (§ 22 der V.-U.)

§ 51.

Die Staatsbürger

bilden in ihrer Gesammtheit das Volk im polit. Sinne und werden nur in so fern Unterthanen genannt, als sie der Staatsgewalt untergeben sind. Von den wirklichen Staatsbürgern sind die Forenser unterschieden, d. i. solche Glieder eines fremden Staates, die in unserm Lande Grundstücke besitzen. So werden auch diejenigen den wirklichen Gemeindemitgliedern gegenüber Forenser genannt, welche ohne in der Gemeinde zu wohnen, daselbst Grundstücke besitzen [5]). Uebrigens verpflichtet der Aufenthalt innerhalb der

---

1) § 6 u. 7 der Vf.-U.

2) § 8 der Vf.-U.

3) § 9—15 der Vf.-U.

4) § 138 der Vf.-U. — Ueber die im kön. Hause geltenden Familienrechte s. das kön. Hausgesetz v. 30. Dez. 1837. G.-Vdbl. v. J. 1838. S. 60 ff.

5) s. § 16 der a. St.-O. v. J. 1832. G.-S. S. 24 u. § 24 der L.-G.-O. v. 7. Nov. 1838. G.-Vdbl. S. 435.

Grenzen des Staats zur Beobachtung seiner Gesetze, begründet aber auch dagegen den gesetzlichen Schutz [1]).

Ueber die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger enthält die Vf.-U. im 3. Abschnitt noch folgende Bestimmungen: die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben [2]), und es ist daher Jeder berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen [3]). Jedem Staatsbürger steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer (Abschoß, Abzugsgeld, Abzugsrecht 2c.) frei, soweit nicht Verbindlichkeiten gegen den Staat (Kriegsdienst) oder gegen Privatpersonen ihn hindern [4]). Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und (in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzustellenden Maaße) Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt [5]). Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte [6]). Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste [7]). Kein Staatsbürger soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist [8]). Alle Unterthanen haben zu

---

1) § 24 d. Vf.-U.
2) § 27 d. Vf.-U.
3) § 28 d. Vf.-U.
4) § 29 d. Vf.-U.
5) § 32 d. Vf.-U.
6) § 33 d. Vf.-U.
7) § 34 d. Vf.-U.
8) § 37 d. Vf.-U.

den Staatslasten beizutragen [1]) und es sind daher seit 1844 [2]) die frühern steuerfreien Grundstücke gegen Entschädigung zur Steuer zugezogen worden [3]). Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst ist allgemein [4]). Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll. Will sich der Eigenthümer nach einem über die Entschädigungssumme entstandenen Streite bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so steht ihm der Rechtsweg offen, die Abtretung ist aber unterdeß zu bewirken [5]). Die Staatsbürger werden (wenn sie Bürger oder als Staatsdiener angestellt werden [6]), oder wenn sie sich ansässig machen) eidlich verpflichtet und ist der Eid nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten [7]).

Anm. Der Ausdruck Landsassiat (landsässig, Landsasse, Landsässerei), mit welchem man das Unterwürfigkeitsverhältniß unter die

---

1) § 38 d. Vf.-U.

2) s. § 1 des Ges. v. 9. Septb. 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr. G.-Vbl. S. 97.

3) Ges. v. 8. Nov. 1838, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums bt. G.-Vbl. S. 460.

4) s. Ges. v. 1. Aug. 1846 über Erfüllung der Militärpflicht. G.-Vbl. S. 107 u. § 30 d. Vf.-U.

5) § 31 d. Vf.-U.

6) allg. St.-D. v. 2. Febr. 1832 § 57 G.-S. S. 33 u. § 7 des Ges. v. 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. G.-Vbl. S. 169.

7) § 139 d. Vf.-U.

Landeshoheit bezeichnete, ist veraltet, gleichwie das Princip, aus dem er entsprungen war.

§ 52.

Von dem Heimathsrechte.

Das Staatsbürgerrecht (Civität), worüber wir ein besonderes Gesetz noch nicht erhalten haben[1]), umfaßt die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung der politischen Rechte, namentlich das Recht Staatsämter zu verwalten, Volksvertreter zu wählen und zu werden, und das Heimathsrecht (Indigenat).

Während das Staatsbürgerrecht ohne Weiteres erworben wird, sobald der Unterthan nur den von Staatswegen aufgestellten Bedingungen bezüglich des Geschlechts, des Alters, der Religion ꝛc. entspricht, enthält über die Heimathsangehörigkeit, welche jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in einem Heimathsbezirke erwerben muß, und in welcher Beziehung jedes Grundstück des Königreichs der Armenversorgung halber zu einem Heimathsbezirke gehören muß, das Heimathsgesetz[2]) folgende specielle Bestimmungen:

Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem er

a) zuletzt die Heimathsangehörigkeit, sei es durch ausdrückliche Ertheilung, oder durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechts erlangt hat; außerdem aber

b) an dem Orte seiner Geburt.

Ansässigkeit, Bürgerrecht und auf Dörfern die Niederlassung in der Gemeinde[3]), begründen aber die Heimath erst nach

---

1) Nur über die Aufnahme der Ausländer handelt das Mand. v. 13. Mai 1831 „die Niederlassung von Ausländern im Königr. S. ꝛc. bt.“ G.-S. S. 99.

2) Heimathsgesetz v 26. Nov. 1834. G.-S. S. 449.

3) § 1 des Erläuterungs-Ges. v. 12. Oct. 1840. G.-Bbl. S. 255.

5 Jahren, von ihrem Anfange an gerechnet. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner, Kinder noch lebender Eltern die ihrer Eltern bis zum 14. Lebensjahre. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes. Ist bei der Geburt eines Kindes der Aufenthalt seiner Mutter nur ein zufälliger oder vorübergehender (auf der Durchreise, im Dienste ꝛc.), so tritt nicht der Geburtsort als Heimathsort ein, sondern der Heimathsort des Vaters (bei ehelichen) und der Mutter (bei unehelichen) ist auch zugleich Heimathsort des Kindes.

Läßt sich dieser Bestimmungen ohngeachtet die Heimath einer Person nicht ermitteln, so hat sie im Verarmungsfalle der Heimathsbezirk aufzunehmen und zu unterstützen, der den Heimathlosen früher aufgenommen, oder ihm die Verehelichung gestattet hat, oder der Bezirk, wo er sich zuletzt ein Jahr oder überhaupt zuletzt aufgehalten hat.

Die Ortspolizeibehörde hat jedem Heimathsangehörigen ihres Bezirks auf Verlangen einen Heimathschein auszustellen. Jeder sächs. Staatsangehörige, der Heimaths- und Verhaltschein beigebracht hat, kann sich im Lande, wo er will, niederlassen; der Verhaltschein ist ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn kein polizeilicher Grund zur Ausweisung [1]) vorgekommen sei.

Jeder Heimathsbezirk, der in der Regel mit dem Gemeindebezirk gleiche Grenzen hat, hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, so bald sie „unterkommenlos" geworden sind, bei sich aufzunehmen, und im Nothfall auch zu unterhalten.

Anmerk. Die Armenversorgung ist namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande noch ein sehr wunder Fleck. Sie erfüllt, trotz Armenordnung, ihre Aufgabe nicht zur Hälfte. Man pfercht die

---

1) § 16 des Heimathsgesetzes; über das Ausweisungsverfahren, vgl. die Vdg. zum Heimathsges. v. dems. Tage. § 10—18 u. § 96 ff. der Armenordnung f. d. Königr. Sachs. v. 22. Oct. 1840. G.-S. S. 277.

Armen zusammen in das Armenhaus, giebt den Aermsten einige Groschen Unterhalt, und läßt sie nun dort Alles treiben, wozu sie Lust haben. — Man vereint sich heut zu Tage zu allem Möglichen. Möchten sich doch lieber, um gründlich zu helfen, die Gemeinden bald zur Errichtung von Bezirksarmen- und Arbeitanstalten vereinigen, um unter die Armen auch Aufsicht, Arbeit und Ordnung zu bringen.

§ 53.

Von den Rechten des Volkes.

Während § 51 in der Hauptsache angegeben worden ist, in wie weit unsre Vf.-U. um die innere und äußere Freiheit der einzelnen Staatsbürger Grenzen gezogen hat oder nicht, ist hier von den Rechten zu handeln, deren Subject das ganze Volk als solches ist, und die es durch gesetzliche Vertreter ausübt. Man nennt dieselben auch kurz politische Rechte und hat darunter die Befugnisse zu verstehen, welche die Verfassung des Landes der Gesammtheit der Staatsbürger bezüglich der Theilnahme an der Ausübung der staats- (ober-)gewaltlichen Rechte zugesichert hat.

Volksvertretungen, als die gesetzmäßigen Organe [1]) des Volkes für Ausübung der politischen Rechte, haben den Regierungen gegenüber in allen nur einigermaßen cultivirten Staaten bestanden, wenn auch unsre Ausdrücke Landtag (Versammlung der Volksvertreter) und Landstände erst aus dem 13. und 14. Jahrhunderte herrühren, wo einzelne Stände — Städte, Ritterschaft 2c. — sich zu fühlen und zu vereinigen begannen.

Zwischen dem Repräsentativsystem, nach welchem ohne alle Rücksicht auf Kaste, Stand und Gewerbe, das nur der Wahlen wegen abgetheilte Volk zur allgemeinen Vertretung der nationellen Rechte und Interessen Abgeordnete auf den Landtag sendet, und

---

1) § 78 der Vf.-U.

zwischen dem ständischen Systeme, nach welchem die Abgeordneten einzelner Stände und Körperschaften zur Vertretung ihrer besondern Rechte und Interessen auf den Landtag gerufen werden, liegen die Systeme, welche man über die Zusammensetzung der Kammern gegenwärtig befolgt, gewöhnlich in der Mitte, wie überhaupt unsre ganze gegenwärtige Zeit charakterisirt werden muß als Uebergangsperiode und zwar vom Gewalt- zum Vernunftstaate. Bei der Zusammensetzung unsrer beiden Kammern hat man jedoch mehr das ständische System festgehalten, obwohl der in § 81 der Vf.-U. aufgestellte Grundsatz: „daß die Abgeordneten Instructionen ihrer Committenten nicht anzunehmen, sondern „nur ihrer eignen Ueberzeugung zu folgen haben", eine dem Repräsentativsystem entlehnte Folgerung einschließt. Es besteht aber die erste Kammer:

1) aus den volljährigen Prinzen, 2) dem Deputirten des Hochstifts Meißen, 3) dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels, 4) den Besitzern der Schönburgischen Receßherrschaften durch einen ihres Mittels, 5) dem Abgeordneten der Universität, 6) den Besitzern der Standesherrschaften Königsbrück und 7) Reibersdorf, 8) dem evangelischen Oberhofprediger, 9) dem Decan des Domstifts St. Petri zu Bautzen, 10) dem Superintendent zu Leipzig, 11) dem Abgeordneten des Collegiatstiftes Wurzen, 12) einem Deputirten aus den Besitzern der 4 Schönburgischen Lehnsherrschaften, 13) zwölf auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 14) zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern, 15) den Bürgermeistern Dresdens und Leipzigs und 16) denen aus sechs vom Könige zu bestimmenden Städten [1].

In der zweiten Kammer sitzen:

1) zwanzig Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, 2) fünfundzwanzig Abgeordnete der Städte, 3) fünfundzwanzig Ab-

---

1) § 63 der Vf.-U.

geordnete des Bauernstandes und 4) fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens [1]).

Die Vertretung geschieht also bei uns nach den Körperschaften und Ständen des grundherrlichen Adels und größern Grundbesitzes (Rittergüter), der Geistlichkeit und Universität, der Städte, der Bauern und des Handels und Fabrikwesens.

Das Zweikammersystem scheint, abgesehen von seiner geschichtlichen Grundlage und soviel auch darüber Streit ist, doch vor dem Einkammersystem und zwar schon aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, als es vielseitigere Auffassung der Berathungsgegenstände, genauere und mehrmalige Erwägung schwieriger, namentlich streitiger Fragen und somit auch reifere Beschlüsse erzeugt. Beide Kammern unsres Landes sind einander bezüglich ihrer Rechte, wie hinsichtlich der Zeit und des Orts der Sitzungen völlig gleichgestellt [2]).

Die Abgeordneten dürfen nicht unter 30 Jahr alt sein [3]), nicht unter Curatel stehen, nicht in Concurs gewesen sein, und nicht wegen eines entehrenden Verbrechens vor Gericht gestanden haben, ohne völlig freigesprochen zu sein [4]). Sie werden eidlich verpflichtet [5]), und sind berufen, „die auf der Verfassung beruhenden Rechte des Volkes, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zur Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern [6]).“ Sie werden alle drei Jahre einberufen [7]). Die Sitzungen sind öffentlich [8]).

---

1) § 68 der Vf.-U.
2) § 61 u. 62 der Vf.-U.
3) § 73 der Vf.-U.
4) § 74 der Vf.-U.
5) § 82 der Vf.-U.
6) § 78 der Vf.-U.
7) § 115 der Vf.-U.
8) § 135 der Vf.-U.

§ 54.

Die Wirksamkeit der Stände

unseres Landes ist in der Vf.-U. genau vorgezeichnet und besteht hauptsächlich in der Ausübung folgender Rechte:

1) Jedes Mitglied der Ständeversammlung kann in der Kammer seine Meinung frei äußern, und seine auf die Staatsverwaltung bezüglichen Wünsche und Anträge in seiner Kammer zur weiteren Erwägung vorbringen. Ungehörige, unanständige und beleidigende Ausdrücke, sowie Abschweifungen vom Berathungsgegenstande hat der Präsident zu rügen; auch kann deßhalb der Schuldige noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden [1]).

2) Die Stände genießen, sowohl insgesammt, als einzeln, während des Landtags völlige Unverletzlichkeit der Person. (Haftfreiheit, mit Ausnahme der Wechselhaft und des Falls der Ergreifung bei Verübung eines peinlichen Verbrechens [2]).

3) Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden [3]). Die Initiative [4]), Redaction und Bekanntmachung [5]) der Gesetze hat die Regierung allein [6]).

4) Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung. Ohne ihre Zustimmung können daher die bestehenden directen oder indirecten Landesabgaben (s. unten) weder verändert, noch neue ausgeschrieben und erhoben werden [7]).

---

1) § 83 u. 109 der Vf.-U.
2) § 84 der Vf.-U.
3) § 86 u. 90—95 der Vf.-U.
4) s. oben § 49.
5) s. oben § 18.
6) § 85 u. 87 der Vf.-U.
7) § 96 u. 101—103 der Vf.-U.

5) Sie haben bei jedem ordentlichen Landtage sowohl die Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe (Rechenschaftsbericht), als auch den Voranschlag des Bedarfs (Budget) für die nächstfolgenden drei Jahre (Finanzperiode) zu prüfen [1]).
6) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Staatsanlehn giltig gemacht werden [2]).
7) Sie nehmen durch einen Ausschuß Theil an der Verwaltung der Staatsschuldencasse [3]).
8) Sie wachen über die Erhaltung des Staatsgutes und des königlichen Hausfideicommisses (s. unten) [4]).
9) Sie haben das Recht, sowohl selbst Anträge und Beschwerden an den König zu bringen (Petitionsrecht), als auch von den Staatsbürgern schriftliche Beschwerden anzunehmen, wenn diese letztern bei dem betreffenden Ministerium bereits ohne Abhilfe geblieben sind [5]).

Anm. Ueber die Wahlen der Landesvertreter handelt das unt. d. 24. Sept. 1831 (G.-S. S. 287) erlassene Wahlgesetz, und über den Geschäftsbetrieb des Landtags die nur erst provisorisch bestehende Landtagsordnung.

§ 55.

Die Staatsgewalt,

oberste Gewalt im Staate, Landeshoheit, hat der Regent, d. h. in seinen Händen liegt die Summe aller Macht, die erforderlich ist, um den Staat seinem erhabenen Ziele immer näher zu führen und seine hohe Aufgabe immer vollständiger zu lösen.

1) § 97, 98—100 der Vf.-U.
2) § 105 der Vf.-U.
3) § 107 der Vf.-U.
4) § 108 der Vf.-U.
5) § 109—111 der Vf.-U.

Die Verfassungsurkunde Sachsens drückt sich hierüber also aus:

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus [1]) (s. § 50). Souverain ist, wer keinen irdischen Richter über sich hat.

Man darf aber keineswegs unter Souverainetät Willkür, völlige Schrankenlosigkeit verstehen. Auch die Staatsgewalt hat ihre Grenzen; sie darf nicht rühren an den Tempel der Wahrheit und der wissenschaftlichen Forschung, nicht eindringen in das innere Heiligthum des Glaubens, nicht zerstören die Säulen der Sittlichkeit und des öffentlichen Vertrauens, z. B. durch Verletzung des Briefgeheimnisses, oder durch das Spionenwesen geheimer Polizei.

§ 56.

Uebersicht.

Will man nun über die vielseitige Thätigkeit der obersten Gewalt im Staate einen systematischen Ueberblick gewähren, so kann man sie unter folgende einzelne Gesichtspunkte stellen:

I.) Sie umfaßt sowohl das Recht der Verfügung, als auch das Recht der Ausführung:

a) Als verfügende (beschließende, gesetzgebende) Gewalt bestimmt sie, was im Staate als Gesetz, als objectives Recht gelten soll, bestätigt die Statuten und Beschlüsse der dem Staate untergeordneten Körperschaften und Gemeinheiten, entscheidet in Streitfällen der Staatsbürger nach Gesetz oder Ermessen das subjective Recht, verordnet, was zur Förderung öffentlicher Interessen geschehen soll oder nicht,

---

1) § 4 der Vf.-U.

und schließt sowohl mit Staatsbürgern als auch mit auswärtigen Regierungen Verträge und Bündnisse ab.

b) Als ausführende (executive) Gewalt errichtet sie Anstalten (Schulen), vollzieht öffentliche Functionen (schlägt Münzen), ruft Einrichtungen des Rechts (Vormundschaft) und der Wohlfahrt (Musterwirthschaften, Chausseeen 2c.) ins Leben, vollzieht Strafen gegen die Verbrecher und vollstreckt die rechtlichen Entscheidungen nöthigen Falls durch äußeren Zwang.

II. Es liegen in ihr sowohl personelle als auch reale oder Territorial-Rechte, jenachdem sich ihre Thätigkeit auf die Bürger oder auf das Gebiet des Staates erstreckt.

a) In der ersten Beziehung verlangt sie von den Bürgern Treue und Gehorsam, übt die Disciplin und erläßt, um die Kräfte der Staatsbürger zu öffentlichen Zwecken (zur Vertheidigung des Landes, zur Verfolgung entflohener Verbrecher) zu sammeln, Aufgebote.

b) In der zweiten Hinsicht kann die Staatsgewalt über alle Theile des Staatsgebietes, sogar (gegen Entschädigung) über das Privateigenthum der Staatsbürger, zu öffentlichen Zwecken (Chausseeen, Eisenbahnen, Lagerplätzen) verfügen, hat das Staatsgebiet als geschlossenes Ganze zu überwachen, die Grenzen zu reguliren und zu beaufsichtigen u. s. f.

Dieses allgemeine Territorialrecht fällt keineswegs zusammen mit den theils auf geschichtlicher, theils auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden ausschließlichen Eigenthumsrechten des Staates (Staatsgüter) und den s. g. Regalien, d. s. ausschließliche Nutzungrechte des Staates gewerblicher Art (Postregal, Salzregal, Münz- und Bergregal, Jagdregal, Porzellanfabrik 2c.).

III. Die Staatsgewalt ist entweder nach außen oder nach innen thätig.

a) die s. g. äußere Hoheit begreift in sich die Befugnisse, mit auswärtigen Regierungen Verträge einzugehen, ihnen durch Wiedervergeltungsmaßregeln (Retorsion) oder Krieg Zwang zuzufügen, Frieden zu schließen und Gesandte zu senden und anzunehmen (Repräsentation).

b) die innern Hoheitsrechte sind entweder militärischer Natur (Rekrutirungen zu veranstalten, das stehende Heer zu halten, Festungen und Kriegsmagazine anzulegen 2c.), oder sie beschäftigen sich als Civilgewalt in der oben mehrfach angedeuteten Maaße mit der Ausführung des Staatszweckes innerhalb der bürgerlichen Verhältnisse (Innungen, Gewerbe, Handel, Fabriken, Religionsübung, Rechtspflege 2c.).

VI.) Endlich ist die Staatsgewalt nicht allein darauf bedacht, die rechtliche Ordnung durch die erforderliche Beschränkung der äußeren Freiheit der Staatsbürger und dadurch die Möglichkeit des Bestehens aufrecht zu erhalten (Rechtsgewalt oder Justizhoheit), zu welchem Zwecke sie die rechtlichen Vermögensstreitigkeiten schlichtet (Civilrechtspflege), die Verbrechen bestraft (Criminalrechtspflege), und vor Rechtsverletzungen von vorn herein sicherstellt (Sicherheitspolizei), sondern sie befördert auch, wo sie nur kann, das materielle Wohlbefinden der Staatsbürger (Wohlfahrtspolizei), wie ihre geistige Aus- und Fortbildung (Culturgewalt). (Errichtung und Beaufsichtigung der Kirchen und Schulen).

Als nothwendige Folgerungen dieser gesammten Thätigkeit ergeben sich

das Oberaufsichtsrecht, in dessen Gemäßheit die

Staatsgewalt nach allen Richtungen hin den Staat ihrer Aufmerksamkeit und Beobachtung unterwirft,

die Finanzgewalt, vermöge deren sie sich zur Verfolgung der staatlichen Zwecke in den Besitz der erforderlichen Geldmittel setzt, und

das s. g. Recht der Aemter, d. i. die Befugniß, Beamte zur Besorgung der Staatsgeschäfte anzustellen, mit Dienstanweisungen zu versehen und zu beaufsichtigen.

§ 57.

Staatsvermögen.

So wie es dem Privatmann schwerlich gelingen wird, nur etwas Erhebliches auszurichten, wenn ihm nicht materielle Mittel zu Gebote stehen, eben so bedarf ihrer auch der Staat, wenn er bestehen und wirken will. Auch er besitzt theils unbewegliches Vermögen in den Staatsgütern, deren Nutzungen er zieht, sei es durch Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung, theils verschafft er sich Geld durch die Zölle und Steuern, durch die aus den Regalien fließenden Reinerträge und durch die Ausgabe des Papiergeldes, welchem der Credit des Staates seine Geltung verleiht.

§ 58.

Das Staatsgebiet.

Schon durch die oben gegebene Begriffbestimmung des Staates ist angedeutet worden, daß sich derselbe, sobald er sich an Cultur und Umfang über den Nomadenstaat erhoben hat, ohne ein bestimmtes eigenthümliches Gebiet (Territorium) nicht denken läßt, da Ackerbau sein Grundpfeiler ist. Sieht man von dem bereits (§ 56 II.) erwähnten Territorial- oder landesherrlichen Rechte der Staatsgewalt über das Gebiet des Staates ab und wendet man sich zu der Eigenthumsfrage, so ist zu antworten, daß das Staatsgebiet zuvörderst Theile in sich schließt, die sich in Niemandes Privat-

eigenthum befinden und dadurch, daß sie ihrer Natur nach dem allgemeinen Verkehr preisgegeben sind, dem Privatverkehr entzogen (extra commercium) sein müssen; z. B. die öffentlichen Flüsse, das fließende Wasser [1]), die Chausseeen, die Häfen, die Meeresufer. Die übrigen Gebietstheile befinden sich nun entweder im Eigenthum des Staates (Staatsgüter) oder es sind Privatgüter, an denen das Privateigenthum (s. Buch III.) sowohl einzelnen Staatsbürgern, als auch Gemeinheiten (städt. und ländl. Gemeinden, Klöstern, Universitäten, Actiengesellschaften 2c.) zustehen kann.

Ueber die Eigenthumsrechte an Staatsgütern haben die staatsrechtlichen Ansichten der verschiedenen Zeiten auch verschiedene Grundsätze aufgestellt, und es ist leicht zu begreifen, daß nach der patrimonialen Staatsanschauung, die alles Volk und Land als Eigenthum des Regenten betrachtet, in der hier fraglichen Beziehung ein ganz anderes Recht gelten mußte, als in den constitutionellen Staaten des gegenwärtigen Jahrhunderts gilt. Man hat unter den Staatsgütern andrer Länder, und abgesehen vom Königreich Sachsen, einen dreifachen Unterschied festzuhalten. Sie befinden sich entweder

a) im Privateigenthum der Gesammtheit des Volkes, Staatsgüter im eigentlichen Sinne, oder
b) im Privateigenthum der herrschenden Familie (Domainen, Kammergüter [2]), oder
c) im Privateigenthum der Person des Regenten (Schatullengüter).

Nur über die letzteren hat der Regent freie Verfügung und es fließen ihre Nutzungen in seine Privatkasse, während die

---

1) s. den noch nicht zum Gesetz erhobenen Entwurf eines Ges. f. d. Königr. S., die Benutzg. der fließenden Wässer betr. § 1 u. 2.

2) Ueber den Begriff der Domainen und über die Frage, ob Domainenbesitz für den Staat vortheilhaft oder nicht, eine Frage, die mehr verneint wird, vergl. Pölitz, d. Staatswissenschaften. II. S. 231.

Erträge der unter a und b aufgeführten in die Landescasse fließen und nur zu öffentlichen Zwecken zn verwenden sind.

Die Verfassungs-Urkunde unseres Landes unterscheidet nun aber zwischen dem Staatsgute, dem königlichen Hausfideicommiß und dem Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie.

§ 59.

Das Staatsvermögen

besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was „die Krone" an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuren, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es „geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über [1]). Es wird lediglich zu „Zwecken des Staates benutzt" und sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen [2]). Es ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen stets zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden [3]).

§ 60.

Das königliche Hausfideicommiß

besteht aus alle dem, was zur Einrichtung oder Zierde der königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten zu Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg

---

1) § 16 der V.-U.
2) § 17 der V.-U.
3) § 18 der V.-U.

dient, wie sie in dem Anhange I zur Verfassungs-Urkunde verzeichnet sind, ferner in dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, dem Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer — sodann wächst dem Fideicommiß alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber derselbe unter den Lebenden nicht verfügt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Thronbesteigung besessen, so wie das, was er nachher mit diesem Vermögen erworben hat, insofern von ihm darüber weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Das königliche Hausfideicommiß ist Eigenthum des königlichen Hauses, von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich und geht auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten über [1]).

§ 61.

Privateigenthum des Königs

ist Alles, was derselbe vor der Thronbesteigung besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber jede Verfügung zu. Hat er darüber nicht verfügt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß zu [2]).

---

1) § 20 der V.-U.
2) § 21 der V.-U.

§ 62.

Der Fiscus.

Unter diesem Ausdruck versteht man den Inbegriff aller in die Staatscasse aus den Staatsgütern, Steuern, Regalien und anderen Einkünften fließenden Nutzungen und Erträge, insofern er in privatrechtlichen Betracht kommt und als s. g. moralische Person (s. unten im Personenrechte) Subject von Rechten sein kann. Die Gesetze enthalten mehrere Bestimmungen, die sich auf den Fiscus ganz besonders beziehen und ihn gegen das allgemeine Recht meist in Vortheil, selten in Nachtheil stellen, z. B.

a) er hat das Recht, auf erblose Verlassenschaften [1]), nachdem sich nach vorgängigem Edictalaufrufe etwaiger unbekannter Erben Niemand gemeldet hat [2]),
b) er hat das Recht auf herrenlose Sachen,
c) auf die Strafgelder, die bei königlichen Gerichten eingehen, und
d) auf confiscirte Güter und Sachen. Doch kann die Confiscation künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben und nicht mehr bei ganzen Vermögenscompleren eintreten [3]).
e) Er genießt den Vortheil einer längeren Verjährungsfrist (s. oben).
f) Wenn er in Prozesse verwickelt wird, so vertritt ihn ein besonderer vom Finanzministerium gewählter Rechtsanwalt (Finanzprocurator).

---

1) § 131 des Mandats v. 31. Jan. 1829, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge ꝛc. enthaltend, G.-S. S. 60. Ein sehr wichtiges Gesetz.

2) § I. 3 ff. des Mand. v. 13. Nov. 1779, die Edictalcitationen außerhalb des Concurses betr., C. A. C. II. T. I. S. 371.

3) § 53 der V.-U.

g) Er hat seinen Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht zu Dresden [1]).

h) Im Zweifelsfalle ist aber gegen den Fiscus zu entscheiden.

§ 63.

Besteuerung im Allgemeinen.

Gewöhnlich [2]) meint man die Frage nach dem rechtlichen Grunde der auf den Staatsangehörigen ruhenden Steuerpflicht mit der Berufung auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines abgefertigt zu haben, gestützt auf die Rechtsregel: wer die Vortheile hat, muß auch die Lasten tragen. Allein diese Begründung scheint zu flach gefaßt und den oben mitgetheilten Ideen von dem Wesen und dem Zwecke der Staaten nicht genug angepaßt zu sein, um sich dabei beruhigen zu können. Ist vielmehr nach der göttlichen Ordnung der Dinge der Staat einzig und allein die Anstalt, in welcher die menschliche Gesellschaft zu immer größerer Vollkommenheit emporsteigen kann, und hat ebendeßhalb jeder einzelne Mensch die Pflicht, in einen staatlichen Verband zu treten, so ist hierdurch auch für ihn die Verpflichtung dargethan, sich, wenn er einmal eingetreten, zu betheiligen an der Herbeischaffung der materiellen Mittel, welche, seien es Streit- oder Geldkräfte, der Staat braucht, um sich erhalten und seinen Zweck verfolgen zu können. So wie aber in dieser materiellen Welt der Einzelmensch des Geldes nicht entrathen kann, eben so wenig kann es der Staat. Was ihm nun, um den Aufwand zu decken, nicht aus den Staatsgütern und Regalien zufließt, das erhebt er von den Staatsangehörigen an Steuern.

---

1) § 50 der V.-U. u. § 5 des Ges. v. 28. Januar 1835, über privilegirte Gerichtsstände 2c. G.-Bbl. S. 76.

2) wie z. B. in Rotteck's u. Welker's Staatslexicon, Bd. 15 S. 167.

Einen allseitig-richtigen und gerechten Maaßstab für die Steuererhebung aufzustellen, das ist die schwierige und große Aufgabe aller theoretischen und praktischen Finanzmänner, deren Lösung ihnen bis jetzt wenigstens noch nicht gelungen ist, wahrscheinlich auch nie gelingen wird. Die Gerechtigkeit verlangt, daß

1) alle Steuern nur zu Staatszwecken verwendet,
2) allgemein und gleichmäßig [1]) auferlegt und
3) nur vom Reinertrag (nicht vom Capitale, aber auch nicht vom rohen Einkommen — Bruttoertrage —) erhoben werden.

Reinertrag wird gewonnen theils aus dem Grundeigenthum, theils aus der Arbeit (körperlicher und geistiger), theils aus dem Capitale. Daher Grund-, Gewerbe- und Capitalsteuer. Die Capitalsteuer hat aber, auch abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Ausmittelung des Capitales darbietet, manchfache Bedenken erregt, z. B. daß die Capitalrente theilweise schon beim Grundbesitz und bei dem Gewerbe besteuert werde, daß zu große Strenge in der Erforschung und zu hohe Besteuerung die Capitale den Weg ins Ausland nehmen lassen dürfte ꝛc. Wie dem auch sein mag, das Recht fordert sie, und wenn dasselbe sich mit der gleichsam an ihre Stelle gesetzten Consumtionsteuer begnügen soll, so dürfen wenigstens nicht die dringenden und allgemeinen Lebensbedürfnisse, sondern nur die besondern Gegenstände des Wohlstandes und Luxus von ihr betroffen werden [2]).

Nach der Erhebungsweise werden die Steuern in directe und indirecte getheilt. Man versteht unter directen solche, die unmittelbar von gewissen Gattungen und Ge-

---

1) Grundsätze, die unsere V.-U. ausdrücklich ausspricht in § 38 u. 39.

2) s. Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissensch. Tübingen, Jahrg. 1846. 2tes Hft. S. 291 „über die Einführung einer Capitalsteuer in Baden," v. Prof. Helferich in Freiburg.

genständen des Besitzes und Erwerbes (Production), und unter indirecten solche, welche mittelbar (auf einem Umwege) namentlich von solchen Artikeln eingehoben werden, die zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören (Consumtion), wie z. B. vom Bier, Wein, Tabak, Fleisch, Zucker [1]) ꝛc.

§ 64.

Besteuerung in Sachsen.

Für jede Finanzperiode wird nach vorgängiger Vernehmung mit den Ständen in einem besondern Gesetze der Staatsbedarf und die Art und Weise, ihn zu decken, im Voraus bestimmt. Jede Finanzperiode umfaßt einen dreijährigen Zeitraum, die gegenwärtig laufende die Jahre 1846, 1847 und 1848.

In dem dafür gegebenen Finanzgesetz vom 20. Juni d. J. (G.-Bbl. S. 65) ist für die gesammte Staatsverwaltung der jährliche Bedarf auf 5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. ausgesetzt und bestimmt worden, daß zur Deckung neben den übrigen budgetmäßigen Einnahmequellen folgende Steuern und Abgaben erhoben werden sollen: der Grenzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren [2]), der Elbzoll [3]), die

1) Rottecks u. Welkers Staatslexicon, in dem Artikel: Indirecte und directe Steuern, u. Kretzschmer, oecon. for. 3. Bd. S. 165.

2) Zollgesetz, Zollordnung und Zollstrafgesetz v. 3. April 1838. G.-Bblt. S. 290, 300, 337. Der Zolltarif wird je auf 3 J. festgestellt, der jetzige gilt f. d. J. 1846, 47 u. 48 u. befindet sich in dem G.-Bbl. v. J. 1845, S. 201.

3) Elbschifffahrtsacte v. 23 Juni 1821. G.-S. v. 1822, S. 95—131. Vdg. v. 25. Januar 1834, die vom Elbschifffahrtsverkehr zu erhebenden Abgaben betr., G.-S. S. 38. Vdg. v. 9. Decbr. 1839, die Elbschifffahrtsabgaben betr., G.-Bbl. S. 303. Additionalacte, Uebereinkunft, die Erlassungschifffahrts- u. strompolizeil. Vorschriften f. d. Elbe betr., Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betr., sämmtl. v. 13. April 1844 u. Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr, v. 30. Aug. 1843, G.-Bbl. v. 1844, S. 277—284. I—CXXVI.

Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer für inländischen Wein, die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern [1]), die Rübenzuckersteuer [2]), die Uebergangsteuer von vereinsländischem Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak [3]), die Schlachtsteuer [4]), die Uebergangsteuer vom Fleischwerke [5]), die Stempelsteuer [6]), die Gewerbe- und Personalsteuer [7]) und die neue Grundsteuer [8]).

Das Gesetz vom 4. December 1833, „die indirecten Abgaben betr. (G.-S. S. 213)", hat in der indirecten Besteuer-

---

1) Ges. v. 4. Dec. 1833, die Branntwein-, Bier-, Wein- u. Tabaksteuer betr., G.-S. S. 279.

2) Ges. v. 12. Juli 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betr., G.-Bbl. S. 70—81.

3) Vdg. v. 27. Dec. 1841, die Uebergangsabgaben betr., G.-Bbl. S. 287—306, 376, 379.

4) Ges. v. 4. Oct. 1834, über Entrichtung der Schlachtsteuer, G.-S. S. 213—232. Ges. v. 9. Juni 1840, die zeitweisen Ermäßigungen b. d. Schlachtsteuer ꝛc. betr., G.-Bbl S. 94. Diese Ermäßigungen gelten nach dem diesjähr. Finanzges. noch fort.

5) Vdg. v. 29. Oct. 1834, die Verbrauchsabgabe vom vereinländischen, im Einzelnen eingebrachten Fleischwerk betr., G.-S. S. 233. Vdg. v. 9. April 1836, die Einbringung ausl. Fleischwerks, im Gewichtsbetrag v. 5 Pfd. u. darunter betr., G.-Bbl. S. 83.

6) Papierstempel, Kartenstempel, Kalenderstempel, Mand. v. 11. Jan. 1819, S.-S. S. 25-136.

7) Gewerbe- u. Personalsteuerges. v. 24. Dec 1845, G.-Bbl. S. 311—405.

8) Ges. v. 9. Sept. 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., G.-Bbl. S. 97.

Ueber die Fixation der Biersteuer, s. Vdg. v. 26. Oct. 1843, G.-Bbl. S. 177.

Das Steuerstrafgesetz ist v. 4. April 1838, G.-Bbl. S. 348.

Forstbeamte sind namentlich auch zur Unterstützung der Grenzzollwache verpflichtet und haben Uebertretungen der Zollvorschriften, von denen sie bei Ausübung des Dienstes Kenntniß erlangen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen. § 28 des Zollges. v. 3. April 1838, G.-Bl. S. 294.

ung eine wesentliche Reform hervorgebracht, durch Einführung neuer Steuern und Aufhebung früherer, namentlich der Accise. Dieses Gesetz und die Zollgesetze sind eine Folge der zur Hebung des deutschen Handels und der Gewerbe und zur Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland geschlossenen größeren Zollvereinigung [1]), die laut Vdg. v. 26. Aug. 1841 (G.-Vbl. S. 127) bis zum letzten December 1853 verlängert worden ist, und welche dermalen zwischen folgenden deutschen Staaten besteht: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, der Stadt Frankfurt, Braunschweig und Hannover wegen einiger Gebietstheile [2]).

§ 65.

Von der Grundsteuer insbesondere.

Seit dem 1. Januar 1844 ist im ganzen Königreich Sachsen das § 39 der Verfassungs-Urkunde zugesagte, seit dem Jahre 1835 vorbereitete [3]) neue Grundsteuersystem eingeführt worden, und sind seitdem die früheren Steuern (Schock- und Quatembersteuern, Cavalerieverpflegungs-, Portions-, Rationsgelder, Donativ- und andere ritterschaftliche Beiträge ꝛc., in der Oberlausitz die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer ꝛc.) in Wegfall gekommen [4]). **Gegenstand** dieser neuen Grundsteuer sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen,

---

1) S. im G.-Vbl. v. J. 1833 S. 153—212, die damals abgeschlossenen Verträge.

2) S. über diesen Anschluß G.-Vbl. v. J. 1845 S. 267—309.

3) Vdg. v. 7. März 1835, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betr., G.-Vbl. S. 165.

4) § 1 u. 6 des Ges. v. 9. Sept. 1843.

Weiden, Gärten, Weinbergen, Pflanzungen, Waldungen und anderen ertragsfähigen Orten, z. B. Berg- und Hüttenwerke, Kalk- und Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben &c.

b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c) Gebäude [1]).

Befreit sind

1) die Gebäude und Grundstücke des Staates und der Landesschulen Meißen und Grimma,

2) die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude,

3) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen (Gottesäcker, Marktplätze, Straßen und Wege &c.),

4) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen,

5) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,

6) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servituten &c. [2]).

Außer diesen sind bleibende Befreiungen von Grundsteuern [nach Befinden gegen Entschädigung] [3]) für immer aufgehoben worden und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden [4]). Steuererlasse können in der Regel nicht, nur wegen besonderer Unglücksfälle, von dem Finanzministerium bewilligt werden [5]). Diese Steuer wird nach Steuereinheiten erhoben, so daß auf je 10 Ngr. des durch Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrags eine Einheit gelegt worden ist. Für jede Finanzperiode wird im Finanzgesetz die Pfennigzahl bestimmt, welche von einer solchen Einheit jährlich in vier Terminen

---

1) § 2 d. G.

2) § 4 desselb. Ges.

3) Ges. v. 8. Nov. 1838, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr., G.-Bbl. S. 460 mit Ausführungsverordnung vom 9. Nov., S. 464.

4) § 8 des G. v. 9. Septbr. 1843.

5) § 10 u. 39 dess. Ges.

(1. Febr., 1. Mai, 1. Aug., 1. Novbr.) binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt des Termines zu entrichten ist [1]; (jetzt 8 Pf.)

Die Grundsteuer ist mit dem Grundstücke unzertrennbar verbunden, und die einmal für eine Parzelle ausgeworfene Einheitzahl bleibt unverändert, außer im Fall einer Grundstückenzusammenlegung, eines offenbaren Irrthums, Schreibe- oder Rechnungsfehlers, des Untergangs oder der Vernichtung, einer wesentlichen Veränderung in den Nahrung- und Gewerbverhältnissen, und wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines steuerfreien erlangt [2].

Die Steuerpflicht beginnt von dem auf die Uebertragung des bürgerlichen Eigenthums nächstfolgenden Termin ab, und bei neu entstehenden Gegenständen nach einem Jahre, von der Entstehung oder Bewohnbarkeit an gerechnet; auf Miteigenthümern haftet sie solidarisch; während Besitzstreitigkeiten liegt sie auf dem Besitzer; in Fällen des Erbpachtes und des bleibend veräußerten Nießbrauchs hat sie der Erbpachter oder Nutzungberechtigte zunächst, subsidiarisch aber auch der Obereigenthümer [3].

Das Grundstück ist für die Steuer verhaftet, und genießt der Fiscus im Concurse wegen der aus den letzten drei Jahren rückständigen Steuern das Vorzugrecht, in der ersten Classe zur Befriedigung zu gelangen [4].

Für jeden Flurbezirk besteht ein Flurbuch nebst Croquis (bildliche Darstellung des Bezirks) und ein Steuercataster. Das Flurbuch ist die Grundlage des Catasters und muß die einzelnen Grundstückparzellen mit ihren Besitzern nach der Reihefolge der natürlichen Lage, nebst Angabe

---

1) § 3 u. 5 d. G.
2) § 13, 18, 19, 20 desselb. G.
3) § 14, 15, 17, 22 desselb. G.
4) § 16 d. G.

der Flächengröße, der Culturart, der Bonität und des Reinertrags enthalten. Das Cataster ist ein Zusammentrag der steuerbaren Gegenstände des Bezirks und der darauf haftenden Steuereinheiten und hat in Bezug auf die Steuerpflicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde [1]).

Die Pflichtigen jeder Steuergemeinde zahlen die Steuern an den Ortssteuereinnehmer, welcher sie zu den bestimmten Terminen an die Bezirksteuereinnehmer abliefert. Ihn wählt je auf zwei Jahre der Gemeinderath; in Städten führt die Localsteuerverwaltung der Stadtrath [2]).

§ 66.

Regierungsgewalt.

Dieser Ausdruck umfaßt alle, der Staatsgewalt Behufs der verfassungsgemäßen Leitung des Staats zustehenden Befugnisse. Diese alle selbst auszuüben, ist für das Staatsoberhaupt unmöglich. Es sind daher Organe bestellt, welche die öffentlichen Verrichtungen des Staatslebens in seinem Namen und Auftrag vornehmen und vollziehen (den Staat verwalten). Bei uns bestehen als Hauptzweige der Staatsverwaltung die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Vorstände derselben (Minister) sind den Ständen für alle Regierungshandlungen verantwortlich. Sie werden vom König nach freier Entschließung ernannt und entlassen, und hat er sonach alle Macht in der Hand, durch die Ministerwahl das Regierungsystem zu bestimmen. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von einem Minister zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit gegengezeichnet werden, widrigenfalls

---

1) § 24—29 d. G.
2) § 30–34 d. G.

die Verfügung als erschlichen betrachtet wird und keine verbindliche Kraft hat [1]). Jedes Ministerium hat für den ihm zukommenden Verwaltungzweig

1) die Gesetze vorzubereiten,
2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu treffen und die nöthigen Verordnungen zu erlassen,
3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu angestellten Personen zu führen und die Disciplin zu handhaben,
4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen und die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen,
5) die diesfälligen Prüfungen zu veranstalten und zu leiten und
6) für die Bewahrung der Landeshoheitrechte Sorge zu tragen [2]).

Justiz-, Finanz-, Polizei-, Militär-, Kirchengewalt oder -Hoheit sind die besonderen Theile der Regierungsgewalt, welche auch mit dem Ausdrucke „besondere Hoheitsrechte" bezeichnet werden.

§ 67.

Die Justiz

ist diejenige Abtheilung der Staatsverwaltung, welche das Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechts (Rechtspflege) zur Aufgabe hat. Oberste Justizbehörde ist das Justizministerium [3]). Die rechtsprechenden Behörden, welche die Verfassungs-Urkunde bei Ausübung ihres Richteramtes vom Einflusse der Regierung für unabhängig erklärt hat [4]) sind

---

1) V.-U. § 41 u. 43.

2) § 4. der Vdg. v. 7. Nov. 1831, die Einrichtung der Ministerial-Departements 2c. betr., G.-S. S. 323.

3) Die einzelnen Geschäfte, welche zu seinem Ressort gehören, sind angegeben in der oben angez. Vdg. § 4. unter A.

4) V.-U. § 47.

a) in erster (unterster) Instanz:
die königlichen Justizämter und Landgerichte, die königlichen Gerichte, die Stadtgerichte, Patrimonialgerichte und das königl. Spruchcollegium zu Leipzig [1]);

b) in zweiter (Mittel)= Instanz:
die vier Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen,

c) in dritter (oberster, letzter) Instanz:
das Ober=Appellationsgericht zu Dresden [2])

Alle Gerichtstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen [3]). Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Zweifel gelassen werden [4]). Die privilegirten Gerichtstände, die sich nicht vertragen mit der Gleichheit vor dem Gesetze, haben mit wenig Ausnahmen aufgehört [5]). (s. im V. Buch).

§ 68.

Das Finanzwesen

ist der Zweig der Staatsverwaltung, welcher sich mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zur Bestreitung des Staatshaushaltes nöthigen Geldmittel beschäftigt. Oberste Finanzbehörde ist das Finanzministerium, welches wegen seiner umfassenden Geschäfte aus zwei Abtheilungen besteht. Außer dem Vorstande des Ministerii (Finanzminister) hat jede Ab=

---

1) Bekanntm. v. 22. Juni 1846, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., G.=Bbl. S. 66.

2) Ges. B. v. 28. Jan. 1835, die höh. Justizbehörden, u. den Instanzenzug in Justizsachen betr., G.=Bbl. S. 62.

3) V.=U. § 46.

4) § 51 d. V.=U.

5) Ges. C. v. 28. Jan. 1835, über privilegirte Gerichtstände u. einige damit zusammenhängende Gegenstände, G.=Bbl. S. 75 u. § 55 d. V.=U.

theilung noch einen besonderen (Finanz)=Director. Zum Ressort dieses Ministerii gehört nicht allein die Verwaltung der Staatsgüter und der Regalien, sondern auch das ganze Besteuerungswesen, mit einem Worte die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens [1]).

Es gehört also dahin die Verwaltung der Güter, Forsten und Jagden des Staates, das Floßwesen, das Berg= und Hüttenwesen, die Berg= und Forstakademie, das Münzwesen, die directen und indirecten Steuern und Abgaben, das Salz=, das Post=, das fiscal. Straßen= und Brückenbauwesen, das Uferbauwesen, die Hauptstaats= und Hauptdepositencasse, das allgemeine Cassenwesen, die Landespensionscasse, das Staatsschuldenwesen, die Porzellan= und Steingutfabriken, so wie die Eisen=, Draht= und Messingwerke des Staates 2c. Hieraus läßt sich abnehmen, wie verschieden die Behörden sein müssen, welche diesem Ministerium untergeordnet sind. Als untere fiscalische Cassenämter sind die 38 Rentämter des Landes zur Vereinnahmung der verschiedenen Baar= und Naturalgefälle bestimmt. Die zur Verwaltung der directen Besteuerung niedergesetzten Behörden sind als Unterbehörden 26 Bezirksteuereinnehmer und als Mittelbehörden 4 Kreissteuerräthe [2]). Zur Beaufsichtigung und Erhebung der indirecten Steuern bestehen im Grenzbezirk Haupt= und Nebenzollämter, im Innern des Landes Haupt= und Untersteuerämter. Mittelbehörde ist die Zoll= und Steuerdirection zu Dresden, Oberbehörde in allen Zweigen das Ministerium selbst [3]). Die Obergrenzcontroleurs, Obersteuercontroleurs und die Grenz= und Steueraufseher sind nur Aufsichtsbeamte.

Ueber die forstl. Behörden vergl. d. 2. Capitel.

---

1) Die oben angez. Vdg. v. 1831 § 4. B.

2) Vdg. v. 1. Nov. 1834, die Bildung u. Einrichtung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betr., G.=S. S. 311.

3) Vdg. v. 10. Dec. 1833, die Organisation der Verwaltungsbehörden für indirecte Staatsabgaben betr., G.=S. S. 457.

§ 69.

Die Polizei

ist die Abtheilung der Staatsgewalt, welche durch Anwendung der Gesammtkraft die allgemeine bürgerliche Wohlfahrt zu fördern und vor Rechtsverletzungen zu sichern bemüht ist, da, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht. In dieser Begriffbestimmung ist nicht nur die Grenze der polizeilichen Wirksamkeit des Staates, sondern auch zugleich die Eintheilung in Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei (Präventiv-Justiz) angedeutet. Fassen wir das Wesen der Polizei in der allgemeinen und höheren Bedeutung auf, so wird uns das erste Nachdenken schon belehren, wie umfang- und segensreich dieser Theil der Staatsgewalt sei und sein könne. Denn sie sammelt z. B. als Wohlfahrtspolizei nicht allein die verschiedenen statistischen Nachrichten, um dadurch namentlich zu erfahren, in welchem Verhältniß die Bevölkerung des Landes zu seiner Größe, seinem Ertrage und seinen Hilfsquellen stehe, ist nicht allein für die Gesundheit der Staatsbürger besorgt, schützt sie nicht allein vor der äußersten Noth und arbeitet in vielfacher Richtung für die Befriedigung der materiellen Interessen, sondern sie sorgt auch, und das vorzugsweise, für die geistige Wohlfahrt und Bildung, durch Errichtung, Erhaltung und Beförderung der Anstalten, in denen Wissenschaften und Künste gepflegt werden. Die Sicherheitspolizei aber hat die Aufgabe, allen Störungen und Verletzungen der Rechte des Staates sowohl als seiner Bürger zuvorzukommen, ihnen vorzubeugen und sie zu verhindern, und auch da schon schirmend einzuschreiten, wo nur die Befürchtung einer Rechtsverletzung aufsteigt, während sie auf der andern Seite den Thäter bereits begangener Rechtsstörungen zu ermitteln und den Untersuchungsbehörden zu überliefern bemüht ist.

Die Polizeiverwaltung gehört in der Hauptsache vor das

Ministerium des Innern [1]). Dieses ist höchste Instanz. Mittelbehörden sind die 4 Kreisdirectionen [2]) zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen mit den 14 Amtshauptmannschaften [3]); Unterbehörden die k. Justizämter und Landgerichte, die k. Gerichte, die Patrimonialgerichte und die Stadträthe. — Uebrigens sind auch für die übrigen Ministerien in Verwaltungssachen und für Administrativjustizstreite [4]) die Kreisdirectionen Mittelbehörden.

Ueber die landwirthschaftlichen Behörden vergleiche das 2. Capitel.

§ 70.

Das Militärwesen

beschäftigt sich damit, im Staate zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit und zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung eine gerüstete Macht bereit zu halten, und alle darauf bezügliche Anstalten zu treffen. Der Staat hebt nicht nur nach einem bestimmten Gesetze [5]) die waffenfähige Jugend aus, übt sie ein und bereitet sie zum Kriegsdienste vor, sondern er sorgt auch dafür, daß allezeit Vorräthe an Waffen und andern Kriegsbedürfnissen vorhanden sind, legt dazu Magazine und Zeughäuser an, unterhält befestigte Plätze 2c. Höchste Behörde ist das Kriegsministerium [6]). Diesem sind als Justiz-

---

1) Vdg. v. 7. Nov. 1831. § 4. C. G.-S. S. 327.

2) Vdg. v. 6. April 1835 wegen Errichtung v. Kreisdirectionen. G.-Bbl. S. 237.

3) Revid. Generalinstruction f. d. Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842. G.-S. S. 178.

4) Ges. D. v. 30. Jan. 1835 das Verfahren in Administrativjustizsachen bt. G.-S. S. 88.

5) Ges. v. 1. Aug. 1846 über Erfüllung der Militärpflicht. G.-Bbl. S. 107.

6) Vdg. v. 7. Nov. 1831. § 4. D.

behörden zur Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit untergeordnet[1])

das Oberkriegsgericht, das Stabs-Kriegsgericht,

die Kriegsgerichte der einzelnen Truppenabtheilungen, die ihr eigenes Commando haben, und

das Kriegsgericht der Festung Königstein.

§ 71.

Kirchengewalt.

Kirche ist der Inbegriff der Genossen eines und desselben Glaubens. Die Kirche ist dem Staate untergeordnet und muß es sein, theils um ihrer selbst willen, denn sie ist auf seinen Schutz angewiesen, theils um des Staates willen, denn er kann, wenn nicht Einheit, Ordnung und Existenz gefährdet sein soll, keinen Staat im Staate dulden. Nur gewähre der Staat Glaubens- und Gewissensfreiheit, halte sich fern von jedem Versuche, Religionen machen zu wollen, und begnüge sich mit der Aufsicht auf die Religionsübung und auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Im Königreiche Sachsen steht nur den aufgenommenen oder künftig durch Gesetz aufzunehmenden christlichen Confessionen die freie öffentliche Religionsübung zu. Es dürfen in Sachsen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten und andere geistliche Orden aufgenommen werden[2]). Der König übt die Staatsgewalt (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über die Kirchen nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Cultusministerii, — der obersten geistlichen Behörde — untergeordnet. Die Anordnungen über die innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben

---

1) Vdg. v. 2. April 1835, die Ausführung der in dem Ges. über privil. Gerichtsstände wegen der Militärgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen bt., G.-Vbl. S. 228.

2) § 56 der Vf.-U.

der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. So lange die Könige Sachsens römischkatholisch sind, wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen durch die **in Evangelicis** beauftragten Staatsminister (d. i. der Cultusminister und wenigstens noch zwei andere Staatsminister evangelischen Glaubens) ausgeübt [1]).

Der Geschäftskreis des Cultusministerii, dessen Vorstand der evangelischen Confession zugethan sein muß, umfaßt außer den äußern Angelegenheiten aller in Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen und außer den innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche noch
die Religionsübung und das Schulwesen der Juden,
die Beaufsichtigung der milden Stiftungen und
das gesammte Universitäts-, Gelehrten- und Volksschulwesen.

Mittelbehörden sind die Kreisdirectionen [2]), Unterbehörden die Kirchen- und Schulinspectionen.

Die Letzteren werden gebildet vom Superintendenten und der betreffenden Gerichtsobrigkeit.

Außerdem besteht noch das evangelische Landesconsistorium zu Dresden, welches die Prüfungen leitet und mit seinem Gutachten zu hören ist, über allgemeine dogmatische uud liturgische Angelegenheiten, über wesentliche Aenderungen in der Kirchenverfassung und über Ausstellungen gegen die Lehren eines Geistlichen oder Schullehrers [3]).

§ 72.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Staates besorgt das besondere Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und es bestehen diese vornehmlich

---

1) § 57 u. § 41 der Vf.-U

2) Vdg. v. 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchl. Mittelbehörden bt. G.-Vbl. S. 243.

3) Vdg. v. 10. April 1835. § 13—15.

in der fortlaufenden Instruirung der sächsischen Gesandten und Consuln,
in der Besorgung der Bundestagssachen,
in der Vorbereitung und Abschließung der Staatsverträge mit auswärtigen Staaten,
in der Annahme der Gesandten und Bevollmächtigten anderer Staaten,
in der Correspondenz mit auswärtigen Regierungen, theils in politischen und Ceremonialsachen des Königs, theils über innere Staatsangelegenheiten.

§ 73.

Das Gesammtministerium

ist die oberste collegiale Staatsbehörde und wird gebildet von den Vorständen der Ministerien [1]).

Die Geschäftsgegenstände sind folgende [2]):
Nur das Gesammtministerium ist die zur Communication zwischen Ständen und Regierung bestimmte Behörde [3]);
das Gesammtministerium begutachtet die in den Ministerien vorbereiteten Gesetzentwürfe;
es entscheidet die Differenzen der Ministerien und begutachtet die beim König eingehenden Beschwerden;
es berathet das vom Finanzministerium zusammengestellte Budget und
alle wichtigern, namentlich Bundestags-Sachen;
es beaufsichtigt das Hauptstaatsarchiv und die Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes;
es entscheidet über die Fälle, in denen ein Privatmann zu Staatszwecken in dringenden Fällen zur Eigenthumsabtretung anzuhalten ist [4]), und

1) § 41 der Vf.-U.
2) Vdg. v. 7. Nov. 1831. § 4. G.
3) § 133 der Vf.-U.
4) § 31 der Vf.-U.

in letzter Instanz darüber, ob ein Staatsdiener unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sei [1]) ꝛc.

§ 74.

Der Staatsrath

ist eine berathende Behörde in allen denjenigen Angelegenheiten, welche vom Könige unmittelbar oder auf Vortrag der Minister dahin gewiesen werden. Er besteht aus einem Vorsitzenden (gegenwärtig der Prinz Johann), aus denjenigen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, denen der König den Beisitz ertheilt, aus den Mitgliedern des Gesammtministerii und aus denjenigen Personen, die der König dazu theils als ordentliche, theils als außerordentliche Mitglieder ernennt. Der Beisitz beim Staatsrathe ist mit keinem besondern Range und keiner Besoldung verbunden [2]).

§ 75.

Der Staatsgerichtshof

ist die zum gerichtlichen Schutze der Verfassung begründete Behörde, welche diejenigen Handlungen der Minister richtet, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder einzelne Punkte der Verfassung verletzen [3]). Uebrigens hat er auch die letzte Entscheidung über die Ausschließung eines Kammermitgliedes von der Ständeversammlung [4]) und über die zwischen Ständen und Regierung, wegen Auslegung einzelner Punkte der Verfassung auftauchenden Zweifel [5]). Er

1) § 19, 3, 25 u. 27 des Ges. v. 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener bt. G.-Bbl. S. 177, 182 u. 184.

2) § 41 der Vf.-U. u. Vdg. v. 16. Nov. 1831, wegen Errichtung des Staatsrathes. G.-S. S. 337.

3) § 142 d. Vf.-U.

4) § 83 der Vf.-U.

5) § 153 der Vf.-U.

besteht aus einem Präsidenten, den der König aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernennt, und aus 12 Richtern, von denen 6 der König aus den Mitgliedern der höhern Gerichte und jede Kammer 3 (nebst 2 Stellvertretern) außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Diese Ernennung erfolgt für die Periode vom Schlusse des einen ordentlichen Landtags bis zu dem des andern. Präsident und Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und im Bezug auf denselben ihres Unterthanen- und Diensteides entbunden.

Die Einberufung des Gerichts geschieht durch den Präsidenten auf Befehl des Königs oder auf Veranlassung der beiden Kammerpräsidenten. Die Strafen, auf welche dieses Gericht erkennen kann, bestehen in ausdrücklicher Mißbilligung und Entfernung vom Amte. Gegen den Verurtheilten kann überdieß noch später sein ordentlicher Richter ein weiteres Verfahren von Amtswegen einleiten. Gegen das Straferkenntniß des Staatsgerichtshofes hat sich der König des Begnadigungsrechts in so weit begeben, daß er den zur Entfernung aus dem Amte Verurtheilten nie in seiner Stelle lassen oder in eine andere einsetzen wird [1]).

§ 76.

Staatsdiener

ist, wer vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden zu einem beständigen öffentlichen Amte auf einer Stelle eingesetzt ist, welche ein bestimmtes Jahreseinkommen gewährt. Es sind also nicht dahin zu rechnen die von der Civilliste besoldeten Hofbeamten, Domainen- und Regalienpachter, Posthalter, Advocaten, Finanzprocuratoren, Bezirks-

1) § 141–153 der Vf.-U. – Ges. v. 3. Febr 1838, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen bt. G.-Bbl. S. 50.

ärzte, die Expedienten der Rentämter, der Oberforstmeister und der Amtshauptleute, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer; vom Militär nur die bei der Militärjustiz und Militärverwaltung angestellten Beamten [1]).

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich [2]).

Anstellungsbehörde ist die, welche dem Beamten das Bestallungsdecret ausfertigt. In diesem wird der Dienstgenuß mit genauer Sonderung des eigentlichen Diensteinkommens, des nur zufälligen Dienstgenusses und der Vergütung für den Dienstaufwand aufgeführt [3]). Die Dienstbehörde ist die nächstvorgesetzte.

Erst nach Ablauf der ersten zwei Dienstjahre ist wenigstens in der Regel die Anstellung unwiderruflich und bleibt es den Behörden überlassen, Beamte, deren Verrichtungen nicht wissenschaftliche Bildung erfordern, gegen vierteljährige Kündigung anzustellen [4]).

Jeder Staatsbeamte wird bei seiner ersten Anstellung eidlich verpflichtet. Entstehen in ihm über die Uebereinstimmung einer Anordnung seines Vorgesetzten mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes Zweifel, so hat er zwar diese Anordnung zu befolgen, kann aber sein Bedenken der höhern Behörde anzeigen. Dafür trifft ihn aber auch keine Verantwortlichkeit. Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm „vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung „erfordernden Gegenstände Niemandem zu offenbaren [5]),“ auch wenn er aus dem Amte getreten ist.

---

1) Ges. v. 7. März 1835 die Verhältnisse der Civilstaatsdiener bt. G.-Bbl. S. 169, § 1 u. 2.

2) § 42 der Vf.-U.

3) § 3 u. 6 des G.

4) § 4 u. 5 des G.

5) § 7 des G. Der Eid lautet: „daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng

Kein Beamter hat einen rechtlichen Anspruch auf Aufrückung und Gehaltserhöhung. Gegen Gewährung seines bisherigen Gehaltes kann jeder Beamte beliebig in eine andere Stelle versetzt werden, wenn sie nur seinen Fähigkeiten oder seinem bisherigen Dienstverhältnisse entspricht. Bei ungesuchter Versetzung sind die Umzugskosten zu vergüten, wenn sie nicht durch den etwa erhöhten Gehalt im ersten Jahre gedeckt werden [1]).

Mit dem Monate, in welchem seine Verpflichtung erfolgt ist, tritt der Beamte in den vollen Genuß des Einkommens. Mit dem ersten Tage des letzten Dienstmonats ist der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen. Der Gehalt kann nur bis zum dritten Theile verkürzt und verkümmert werden [2]). Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde ein Nebengewerbe treiben. Bei längerem Urlaube als einem zweimonatlichen, treten Gehaltabzüge ein [3]): ausgenommen sind Krankheitsfälle und Kammermitglieder. Die Ordnungsstrafen wegen Säumniß sind Verweis, Geldstrafe von 2—20 Thlr. und Arrest- oder Gefängnißstrafe [4]).

Die Nachgelassenen eines verstorbenen Beamten haben keinen Anspruch auf einstweilige Fortsetzung der Dienstver-

---

beobachten, das ihm übertragene, sowie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühre." — Seit dem Erlaß des neuen C.-G.-B. v. 1838 ist die besondere Verpflichtung der Cassenbeamten auf das Mand. v. anvertrautem Gute weggefallen. S. Vdg. v. 15. Oct. 1838. G.-Bbl. S. 425.

1) § 8 u. 9 des Staatsdiener-G.

2) § 11 u. 12 desselb. G.

3) § 13 u. 15 des G.

4) § 16 des G.

waltung. Die Niederlegung des Amtes ohne Pension steht in der Regel jederzeit frei. Mit Anspruch auf Pension kann der Beamte seine Entlassung nehmen nach 40 Amtsjahren, nach erfülltem 70. Lebensjahre, und wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit [1]). Ungesuchte Enthebung von Amte, aber mit Belassung des Ranges und Titels und eines Theils des Gehaltes (wenigstens $\frac{7}{10}$), kann geschehen, wenn in Folge organischer Staatseinrichtungen die Stelle eingeht, oder aus Verwaltungsrücksichten die Enthebung für angemessen erachtet wird. Doch ist hierüber das Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, und der Beamte selbst mit einer Gegenvorstellung zu hören, worauf das Gesammtministerium berathet und der König beschließt [2]).

Dienstentsetzung mit Verlust des Titels, Ranges, Pensionsanspruchs und der Fähigkeit zur Wiederanstellung tritt ein, wenn der Beamte wegen eines Staatsverbrechens, wegen Bestechung, Erschleichung der Stelle, Erpressung, Veruntrauung, muthwilligen Banquerouts, Diebstahl, Fälschung, Betrugs, und eines derjenigen Verbrechen, wegen dessen auf Zuchthaus-, Arbeitshausstrafe oder Detention erkannt ist, nach vorgängiger richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist [3]). Erfolgt die Freisprechung nur im Mangel mehren Verdachts oder gegen Leistung eines Reinigungseides, wird der Beamte wegen eines Vergehens, das ihm die öffentliche Achtung, das Vertrauen seiner Vorgesetzten raubt, mit Gefängnißstrafe belegt, begeht er Handlungen, die in seiner Instruction mit Entlassung bedroht sind, wird zu seinem Vermögen Concurs eröffnet oder verfällt ein Cassenbeamter in Wechselarrest, so kann Entlassung aus dem Amte Seiten der Anstellungsbehörde

---

1) § 17, 18, 20 u. 21 des G.

2) § 19 des G.

3) § 22 - 24 des G.

verfügt werden [1]). Der Entlassene verliert nur Titel und Rang, nicht aber die Fähigkeit zur Wiederanstellung, auch kann ihm und seiner Familie eine jährliche Geldunterstützung bewilligt werden.

Wird ein Staatsbeamter wegen anderer Vergehen, als die oben angeführten sind, zur Untersuchung gezogen und mit Gefängnißstrafe belegt, oder macht er sich eines der folgenden Fehler schuldig: unsittliches Betragen, leichtsinniges Schuldenmachen, Spiel- und Trunksucht, Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennützigen Zwecken, fortgesetzte Dienstvernachlässigung, beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten, fortdauernde Unverträglichkeit im Dienste, pflichtwidrige Mittheilung amtlicher Beschlüsse, öffentliches Schmähen über innere Staatseinrichtungen, über Staatsbehörden und Staatsbeamte, harte und entehrende Behandlung der Untergebenen, pflichtwidrige Nachsicht oder respectraubendes Betragen gegen dieselben, so tritt folgendes stufenweise Besserungsverfahren ein:

erster Vorhalt nach Befinden verbunden mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder bei Subalternen Arrest bis zu 8 Tagen,

zweiter Vorhalt verbunden mit Suspension und Gehaltentziehung von 1—3 Monaten, und sodann

Entlassung. Auch über die Entlassung ist jedem Beamten auf Verlangen ein Decret auszufertigen [2])

Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, beträgt vom erfüllten 10. Dienstjahre an $\frac{1}{3}$ des letzten Diensteinkommens und steigt in 9 Abstufungen aufwärts, so daß sie vom erfüllten 50. Dienstjahre ab das volle Einkommen erreicht. Sie beträgt nicht unter 50 Thlr.; wenn aber das Einkommen selbst weniger als 50 Thlr. betrug, soviel als dieses. Auch die Witt-

1) § 25 u. 29 des G.
2) § 25, 27 u. 31 des G.

wen und Waisen der Staatsdiener erhalten eine Unterstützung, die Wittwe $\frac{1}{8}$ des letzten Diensteinkommens ihres Ehegatten, jedes Kind, so lange die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, nach deren Tode $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension. Der niedrigste Satz einer Wittwenpension ist auf 12 Thlr., eines Kindes auf 6 Thlr., und einer vater- und mutterlosen Waise auf 12 Thlr. jährlich bestimmt[1]). Zur Erleichterung dieser vom Staate übernommenen Pensionslast sind von allen Staatsbeamten gewisse Beiträge zum Pensionsfond zu entrichten[2]).

Zweites Kapitel.

In besonderer Anwendung.

Erster Abschnitt.

Auf die Forstwirthschaft.

---

§ 77.

Geschichtliches[3]).

Noch zu Christi Geburt war Deutschland mit Waldungen bedeckt, die 9 Tagereisen breit und über 60 lang angegeben werden[4]). Der Ueberfluß verstattete den nomadisirenden Bewohnern des Landes willkürliche Benutzung. Die Ansiedelung begann sehr bald die Ausrodung der Wälder[5]). We-

1) § 32—46 des Ges.

2) § 47 des Ges.

3) Wer die Geschichte studiren will, s. Stieglitz, Chr. L., Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, ꝛc. Lpz. 832. 8. u. in Anton, K. G., Geschichte der teutschen Landwirthschaft ꝛc. 3 Theile. Görl. 799—802. 8. Thl. 1. S. 141—146. 459 ff. Thl. 2. S. 84. 325 ff. Thl. 3. S. 429—489.

4) Caesar, de bello Gallico. VI. 25.

5) Die römischen Geschichtschreiber nennen Deutschlands Wald den hercynischen, die Griechen den orkynischen, und es ist klar, daß diese

nige Jahrhunderte später gründeten sich unsre Väter feste Wohnsitze, und es bildete sich dann unter ihnen anfänglich eine Art Gesammteigenthum der ganzen Gemeinde, später auch ein Privateigenthum Einzelner an den anliegenden Waldungen aus. Neben den Privatwaldbezirken bestanden ungetheilte Gemeindewaldungen fort, und wurden Grundlage zu den nachmaligen Marken [1]). Im 6. Jahrhundert mußte schon der Waldbesitz durch Strafen gesichert werden, die man z. B. auf die Entwendungen des Holzes aus fremdem Wald, auf das unerlaubte Fällen der ausgezeichneten Baumstämme, das Ueberschreiten der Waldhutungsplätze 2c. setzte. Die Gemeindeglieder, welche keinen Wald besaßen und als Unfreie (Hörige, Schutzpflichtige, Bebauer, Bauern) keinen besitzen konnten, durften doch wenigstens ihr Brennholzbedürfniß aus den Waldungen der Freien befriedigen, so daß also dem Eigenthumsrechte noch die Ausschließlichkeit fehlte. Wie die Bevölkerung zunahm, so nahm die Waldung und bei nur feindlicher Behandlung mit verdoppelter Schnelligkeit ab. Die Anführer (Vordersten, Fürsten), nicht sowohl aus Besorgniß vor Holzmangel, als aus Jagdlust, trachteten in Zeiten darnach, sich großen Grundbesitz, den einzigen Reichthum der damaligen Zeit, und insonderheit auch ausgedehnte Waldflächen zuzueignen. Karl der Große († 814) gab in seinem berühmten **Capitulare de villis** [2]) auch für seine

---

Namen mit dem altdeutschen Hart, der allgemeinen Bezeichnung für Wald, zusammenhängen. Das Wort hat sich übrigens bis auf unsre Zeiten erhalten, denn Hard heißt jetzt noch ein Wald bei Leipzig, Harthe ein Dorf am Grillenburger Walde, und ein Städtchen bei Waldheim, Haardwald ein Forst in Baden, ferner in Harz, Speßhart, Ardennen 2c.

1) Mark, bedeutet eigentlich Grenze, u. die Waldungen waren auch die natürlichen Grenzen zwischen den Ländereien der einzelnen Völkerstämme.

2) In einer guten Uebersetzung abgedruckt in Anton a. a. O. Thl. 1. S. 177 ff.

Wälder schon Wirthschaftsvorschriften, und seine Nachfolger erhoben die ihrigen sammt denjenigen, die noch Niemand in Besitz genommen hatte, zu Bannforsten[1]), d. h. sie untersagten allen Andern die eigenthumsmäßige Benutzung und die Bejagung dieser oft sehr beträchtlichen Wald- und Jagdbezirke bei Vermeidung hoher Strafe (des Königsbannes). Die **forestarii** (Förster) waren die Aufseher und Verwalter dieser Forste, Unterbeamte die **venatores** und **falconarii** (Falkner). Die Abnahme der Waldungen hatte ihnen schon einigen Werth verliehen und die Verletzung des Bannes wurde an Freien mit Geld, an Unfreien mit dem Verlust des Daumens der rechten Hand, selbst mit dem Tode bestraft. Was die Könige vorgethan, das thaten die Grafen, Fürsten und Herren, und später die Kirchen und Klöster bald nach; auch sie belegten ihre Waldungen mit dem (niedern) Banne, und wurden von den Königen selbst mit Bannforsten belehnt und beschenkt. Diese (mit dem Forstrechte, dem Wildbanne) Belehnten hatten in den betreffenden Districten

---

1) bannus = Gebot, Zwangsmittel, Gewalt; Forst dagegen ist zweifelhafter Abkunft; Einige leiten es her von foro oder furu = Föhre, Fichte; Andre von First, Forsten = Gipfel, Giebel; noch Andere von furen = ernähren, und Adelung von foras = draußen, „weil die Forste einen den Andern verschlossenen Ort bedeutet." In den Quellen heißt aber auch Forst oft ein gewöhnlicher Wald (Stieglitz a. a. O. S. 50, nota 11) Foras, vor, vorn, voran, vorderst, Fürst, Forst sind Wörter einer Wurzel, die das bezeichnen, was draußen, außerhalb, allein, zuerst, höher ist; denn die Quellen schreiben Vorst und forst (forestum). Es bedeutete also Forst ursprünglich wohl nichts weiter als den Wald, der eben draußen, außerhalb des Dorfs lag. Sicherlich hat Möser Unrecht, wenn er in seiner Osnabr. Gesch. Th. 1. S. 362. nota 9, das Wort von Arrest ableitet, „da Andre vom Gebrauch der Forsten ausgeschlossen gewesen.' Jetzt begreifen wir unter Forst einen Wald von einigem Umfang und mit geordneter Wirthschaft Ob Kretzschmer, oecon. for. I. S. 248, Recht thut, wenn er das Verlangen stellt, daß eigentlich nur der landesherrliche Wald also genannt werde, ist schwer zu entscheiden. Seine Gründe sind nicht stichhaltig.

„die ausschließliche Jagd, die Pfändung bei begangenen Forstfreveln, die Gerichtsbarkeit über den Forst, die Benutzung des Holzes und die Oberaufsicht auf alle in dem Forste eingeschlossenen Privat- und Gemeindewaldungen." Sie räumten Andern an ihren Forsten Rechte der verschiedensten Art ein, namentlich die Hutung, besonders der Schweine, gegen Abgabe des zehnten Stücks, und mannichfache Beholzungsrechte gegen Abgabe von Getreide (Forsthafer) oder gegen Leistung gewisser Fuhren und Dienste. So betrachtete und behandelte man die Wälder als Quelle des Einkommens, und so entstanden die der pfleglichen Forstwirthschaft so nachtheilig gebliebenen Servituten.

Aus den frühern Gemeindewaldungen entsprangen die Markwaldungen, die Marken. Die Gesammtheit der Mitberechtigten hieß Markgenossenschaft, Märkerschaft; der einzelne Genosse Märker. Der Besitz eines Privateigenthums in der Mark scheint zur Theilnahme berechtigt zu haben. Der Vorsteher heißt Obermärker (Waldbott, Obervoigt), dessen Amt bald Wahl-, bald Erbamt war. Den Benutzungsantheil bestimmte früher Bedürfniß und Herkommen, später die Größe des Privateigenthums der einzelnen Genossen. Aber auch in den Marken rissen die Grafen (Markgrafen) und weltlichen Großen wie bei den Bannforsten die Macht an sich dadurch, daß sie sich zu erblichen Obermärkern machten, sich als solche über die Mark eine Oberherrlichkeit, ein Obereigenthum anmaßten, die Markbenutzung nach ihrer Willkür vergaben und daher die ganze Genossenschaft sich unterwarfen.

Wer nun bei solcher Gestaltung der Dinge noch Wald im Privateigenthum hatte, der war nicht allein darauf bedacht, sich ihn sicher zu erhalten, sondern auch allein für sich zu haben und Andre nunmehr entweder von der Benutzung ganz auszuschließen oder dieselbe doch in feste Grenzen (unter Auflegung einer Gegenleistung) einzuschließen. Das

Eigenthum an diesen Privatwaldungen war, wenn sie nicht innerhalb eines Bannforstes oder einer Mark lagen, ein vollkommen freies, und wenn auch im 12. Jahrhundert schon manche Wälder bis zur Verwüstung gelitten hatten, der Staat übte zu ihrer Erhaltung noch keine Oberaufsicht und griff noch nicht in die Behandlung und Benutzung der Privatwälder ein.

Aus dem Früheren leuchtet hervor, daß sowohl die Bannforsten als die Marken zu der Brücke, auf welcher die hohen Herren und Fürsten seit dem 15. Jahrhunderte zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, mit einem Worte zur Landeshoheit, als einer förmlichen Staatsgewalt, übergingen, zwei starke Pfeiler bildeten.

§ 78.

Forsthoheit.

Die Ideen des Römischen Rechts, von den Juristen mit großem Fleiße auf fast alle vaterländischen Einrichtungen übertragen, bewirkten, daß auf Grund der alten, fast zusammengesunkenen Bannforstgerechtigkeiten unter treulicher Beihülfe der Landesherrlichkeit dem Landesherrn ein allgemeiner Forstbann über das ganze Land zugetheilt ward.

Daraus entwickelte sich die Forsthoheit, als der Inbegriff der dem Staatsoberhaupte über alle innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Waldungen aus Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt zustehenden Befugnisse[1]). Als Zweige ihrer Thätigkeit führt man auf: die Oberaufsicht über alle Waldungen, die im Staate liegen, die oberste Leitung ihrer Verwaltung und die Gesetzgebung in Forstsachen. Haben

---

1) Fromme Unwissenheit hat die Forsthoheit sogar auf die Bibel gebaut und zwar auf die Stelle, wo Nehemia den König Arthasastha um Briefe an den Holzfürsten des Königs, Assaph, bittet, daß er ihm Holz geben möge zu Balken der Pforten am Palaste ꝛc. (Nehem. II. 8).

Privatleute (namentlich die Standesherren) in ihren Wäldern die Befugniß freier Bewirthschaftung, die Anstellung der Beamten und die Forstgerichtsbarkeit (gewöhnlich nur eine Art Polizeistrafgewalt bezüglich der Forstfrevel), so nennt man ihr Recht Forstgerechtigkeit (niedere Forstgerechtigkeit, Forstregal [1]), und es versteht sich von selbst, daß dieselbe der Forsthoheit des Staates immer untergeben bleibt [2]).

Das ganze Wesen und folglich auch der Name der Forsthoheit ist im Grunde veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Wozu eine besondere forstliche Hoheit der Staatsgewalt? Warum dann nicht auch eine besondere landwirthschaftliche oder gewerbliche Hoheit 2c.? Eben so gut wie der Staat eigne Forsten besitzt, besitzt er auch eigne Güter, betreibt er auch besondere Gewerbe. Und eben so gut wie die Staatsgewalt in allen Dingen die Gesetzgebung, Oberaufsicht und oberste Leitung hat, so steht ihr dieselbe auch in Forstsachen zu. Die eignen Forste besitzt und benutzt der Staat, ganz so wie der Privatmann oder eine Gemeinheit, aus privatrechtlichem Titel; unterwirft die Staatsgewalt die Bewirthschaftung der Privatwaldungen einer Prüfung und greift sie in dieselbe ein, so geschieht dieß wie in vielen andern Sachen aus Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt der Staatsbürger, aus polizeilichen Rücksichten [3]).

§ 79.

Staatsforsten [4]).

Wie im vorigen § bereits angedeutet worden ist, steht

---

1) Diesen Ausdruck für Forsthoheit zu gebrauchen, ist unrichtig, weil dadurch Eigenthum und Polizei des Staates unter einander geworfen wird.

2) s. Bundesacte Art. 14. u. v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen Thl. 1. Nr. 13.

3) Stieglitz a. a. O. S. 306.

4) Ueber die Forstwirthschaft in ihren Beziehungen zu Volk und

der Staat zu den Forsten seines Gebietes in zweifacher Beziehung. Entweder ist er nämlich selbst Eigenthümer oder er übt über sie die einzelnen staatsgewaltlichen Rechte aus, die im Allgemeinen das 1. Capitel des II. Buchs erörtert hat.

Aus der Natur der Holzzucht und aus der nationalökonomischen Wichtigkeit der Forsten folgt, daß der Staat am allermeisten geeignet sei zum Waldeigenthümer [1]), und an den Forsten, die er eigenthümlich besitzt, stehen ihm natürlich auch alle aus dem Besitz und Eigenthum fließende Rechte zu (s. III. Buch). In Sachsen sind ohngefähr ⅓ der Waldungen des Landes im Eigenthum des Staates (260,100 Acker), und es gehen daher dieselben nach § 16 der Verfassungs-Urkunde mit dem gesammten Staatsgute auf den jedesmaligen Thronfolger über, es darf aber ihr Ertrag nur zu Staatszwecken benutzt und ohne Einwilligung der Stände weder veräußert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden.

§ 80.

Forstpolizei.

Ueber alle Forsten, die das Staatsgebiet einschließt, sie mögen dem Staate, der Kirche, einer Stiftung, einer Gemeinde, einem Privatmann oder wem sonst gehören, übt der Staat die Forstpolizei aus. Wir finden dieselbe zuerst als Forstsicherheitspolizei thätig, um in der Beschützung der Forsten vor Gefahr und Schaden dem Waldeigenthümer beizustehen. Ganz richtig und mit dem Wesen der Polizei übereinstimmend, bezeichnet von Wedekind den Unterschied

---

Staat, die noch viele Dunkelheiten u. Zweifel, u. noch nicht einmal einen allgemein angenommenen Namen hat, vgl. v. Wedekind, Umriß der staatswirthschaftl. Forstkunde. Altona, 838., theilweise abgedr. im Staatslexicon von Rotteck u. Welker, Art. Forstwesen 5. Bd. S. 602 ff.

1) Hundeshagen, Lehrb. der Forstpolizei, Tüb. 831. S. 50 f.

zwischen Forstpolizei und Forstschutz mit den wenigen Worten, daß jene anfängt, wo dieser aufhört. Den Forstschutz übt der Eigenthümer aus; reicht seine Kraft hin, so darf sich der Staat nicht einmischen. Vermag er aber allein die Gefahr nicht mehr abzuwenden, dann erst ist die Staatsgewalt sowohl befugt als verpflichtet, dieselbe mit der vereinigten Kraft niederzukämpfen und der weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken. Gegen jede rechtswidrige Verletzung des Waldeigenthums hat die Polizei auch wehrend und zuvorkommend einzuschreiten und dafür glaubwürdige und zuverlässige Forstbeamte anzustellen, so wie darauf zu sehen, daß von Privatwaldbesitzern eben auch nur solche dafür angestellt werden. Die Forstwohlfahrts- oder Forstwirthschaftspolizei sorgt dafür, daß die Nutzungen und Vortheile der Wälder den Landesbewohnern in ausreichender Menge und für möglichst geringe Aufwendungen und Kosten zufließen. Nicht allein zur Befriedigung des Holzbedürfnisses, sondern auch wegen des großen Einflusses, welchen die Waldungen auf Klima, Witterung, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit äußern, hat sie die Waldwirthschaft zu überwachen um so mehr die Befugniß, wie die Verpflichtung, als hier der Schaden so langsam zu heilen ist. Den Widerstreit der Interessen, welchen die auf Waldungen liegenden Servituten [1]) oft zum großen Nachtheil einer pfleglichen Wirthschaft erzeugen, sucht die Forstpolizei im Wege der Gesetzgebung entweder zu vereinigen durch Aufstellung einer Servituten- (z. B. Hutungs-) Ordnung oder ganz zu heben durch Ablösung (s. im **III.** Buch). Im Bezug auf die Verwendung und Verwerthung der Erzeugnisse des Waldes hat die Regierung, wenn von daher dem Gesammtwohl Gefahr droht, einzuschreiten zwar wohl das Recht, z. B. durch das Verbot der Holzausfuhr,

---

1) Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, so wie zur Theilung und Zusammenlegung gemeinschaftl. Wälder rc. 2. Aufl. Berl. 844.

oder durch Erschwerung derselben mittels Auflegung einer Ausgangsteuer, durch die Abschaffung der Privat- und Einführung der Gemeindebacköfen, durch das Verbot des Weiterverkaufs empfangenen Brenn- und Bauholzes ꝛc., aber sie hüte sich sorgfältig vor allen Zwangsmaßregeln so lange, als sie nicht von der Noth geboten werden [1]).

§ 81.

Die Forstpolizei gegenüber den Privatwaldbesitzern.

Unter den letzteren verstehen wir hier nicht allein einzelne Staatsbürger, sondern auch Gemeinheiten. So streng auch die freie Gebahrung mit dem Privateigenthum als Regel festzuhalten ist, so fest steht doch auch der Grundsatz, daß der Rücksicht auf das allgemeine Wohl Privatinteressen stets weichen müssen. Droht demnach dem Staate ein Holzmangel, so entsteht auch für den Privatwaldbesitzer die Verpflichtung, seine Waldungen zu schonen und so zu bewirthschaften, daß auch sie zur Linderung der allgemeinen Noth beizutragen im Stande sind. Und die Staatsgewalt hat die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß dem also geschehe, und das Recht, zu zwingen.

So thätig die forst-polizeiliche Gesetzgebung Sachsens seit dem 16. Jahrhundert gewesen ist und so eifrig sie vorgeschrieben hat, auch die Privatforsten pfleglich zu behandeln, so mild und schonend ist sie doch allezeit gegen die Eigenthümer derselben verfahren und hat nur da wirklich eingegriffen, wo eine augenscheinliche Waldverwüstung Statt fand. Zu Anfang dieses Jahrhunderts unterwarf die Sächs. Regierung die diesfallsige Gesetzgebung einer sorgfältigen Prüfung und Umarbeitung. Sie ließ als Ergebniß derselben den Ständen unterm 18. März 1811 einen Gesetzentwurf zufertigen. Dieser hat aber nur insoweit Gesetzeskraft erlangt,

---

1) Rotteck's u. Welkers Staatslexicon, Bd. 5, S. 605—619.

als er sich auf die Waldnebennutzungen bezieht, in welcher Beziehung der Grundsatz festgehalten worden ist, daß die Holzerzeugung der Hauptgegenstand der Waldbenutzung sei, welchem alle anderen Nutzungen untergeordnet werden müßten [1]). Der übrige Theil des Entwurfs (§ 1—11 und 52—54), welcher sich nun eben über den Rechtsbegriff einer unpfleglichen Behandlung und die Oberaufsicht der Privatwaldungen, über die Vermehrung des Holzbodens und über „die Verhütung der Wald-Calamitäten" verbreitet, ist in das Mandat vom Jahre 1813 (s. Nota) nicht mit aufgenommen [2]) und also nicht zum Gesetz erhoben worden. Demohngeachtet ist es interessant, die Grundsätze daraus kennen zu lernen, nach welchen er den unpfleglichen Gebrauch der Privatwaldungen beurtheilt. Er findet ihn dann, wenn

a) ein Gehölz vom Eigenthümer eigenmächtig und in der Absicht ausgerodet wird, damit der Boden dem Holzwuchse entzogen und ihm eine andere landwirthschaftliche Bestimmung gegeben werde; er verpönt solches mit 50 Thlr. Geldstrafe für jeden Acker;

b) wenn die schlagbaren Hölzer in solchen Quantitäten weggenommen werden, daß sie in keinem Verhältnisse mehr zu den später nachwachsenden Hölzern stehen und dadurch bewirkt wird, daß die zur Erholung ihres Holzbedürfnisses aus der Waldung Berechtigten damit nicht befriedigt werden können; und

c) wenn der Anbau der weggeschlagenen Gehaue mit Holz von dem Waldeigenthümer verhindert, unter-

---

1) Mandat, die Waldnebennutzungen u. die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr., v. 30. Juli 1813. C. A. C. III. T. II. S. 161 f.

2) Insoweit ist Pfeil (die Forstpolizeigesetze Deutschlands u. Frankreichs ꝛc., Berl. 834 § 25 S. 91 Nota) zu berichtigen. Vgl. Haubold, Lehrbuch des k. s. Privatrechts, 2. Ausg. v. Günther, Lpz. 829. § 233 Nota a.

lassen, oder sonst durch forstwidrige Behandlung die Wiederanzucht junger Hölzer versäumt wird.

Die Grenzen der Eingriffe des Staates in die Privatwaldwirthschaft nach Verschiedenheit der Zeitumstände und örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ist nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft, sondern der Staatsforstwirthschaftslehre. Die Literatur [1]) über diese schwierige Frage hat in der jüngsten Zeit einige schätzenswerthe Beiträge erhalten, am schätzenswerthesten ist und bleibt Cotta's weise Vorschrift: „der Staat setze sich in Besitz hinreichender Waldungen zur „Abwendung eines gefährlichen Holzmangels und hebe als„dann jede Beschränkung in Ansehung der Privatwälder „auf." [2])

Der sächsische Staat befolgt diese Vorschrift [3]), und hat in der Praxis die Privatwaldwirthschaft freigegeben. Deshalb können die besonderen forstpolizeilichen Vorschriften der früheren Gesetzgebung unbeachtet bleiben. Wenn übrigens auch Sachsens Waldungen den Brenn- und Nutzholzbedarf seiner Bewohner zu befriedigen nicht im Stande sind, so besitzen wir doch so viel Brennholzsurrogate, daß ein Holzmangel kaum zu befürchten steht [4]).

---

1) Vgl. Grebe, Dr. C. F. A., die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates. Versuch einer Beantwortung der Frage: „Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Benutzung u. Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke?" gekr. Preisschrift, Eisenach 845. 8. Dort ist auch S. 7 die Literatur vollständig aufgezählt.

2) Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft, 2. Ausg. Dresd. u. Lpz. 836. 2. Abth. S. 142.

3) v. Berlepsch, in dem amtl. Bericht über die 7. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg, Altenb. 844. S. 572.

4) v. Flotow, Beiträge zur Statistik des Königr. S. rc. Lpz. 846. u. in Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oekonomie rc. neue Folge, V. Bd. 1. Hft.

In Baden [1]) hat das unterm 6. März 1845 erlassene umfangreiche Forstgesetz § 87 ff. ebenfalls ausgesprochen, daß den Privatwaldbesitzern die freie Wirthschaft in der Regel zustehen soll; doch ist für die Ausrodung einer Waldfläche von 25 Morgen und darüber vorher die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen.

§ 82.

Die Forstgesetzgebung unseres Landes beginnt mit der Forst- und Holzordnung des Churfürst August vom 8. Septbr. 1560 [2]). Später folgten: Generale zur Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen vom 16. Juli 1755 [3]). Generale, die Holzwirthschaft in den churfürstlichen Waldungen betr., vom 26. Februar 1780 [4]) und Generale, die Wiederanbringung der Holzblößen in den Waldungen betr., vom 4. Jan. 1782 [5]). Diese Gesetze beziehen sich größtentheils auf die Bewirthschaftung der landesherrlichen Forsten, insbesondere auf die Berichtigung und Erhaltung der Grenzen, auf Culturen und Holzersparniß bei Bauen, Anlegung von Zäunen, Erbauung von Oefen ꝛc., auf Anstellung der Beamten und ihre Instruirung, auf Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ꝛc. Zwei Gesetze nur fassen auch die Privatwaldwirthschaft ins Auge: das Mandat wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume vom 11. Mai 1726 [6]) und das Generale, die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldungen betr. vom 2. August 1763 [7]).

1) Das Forstgesetz für das Großh. Baden, nebst den Vollzugsverordnungen, Karlsr. 846. 8.
2) C. A. T. II. S. 487.
3) C. A. C. I. S. 1523.
4) C. A. C. II. T. II. S. 323.
5) ebendas. S. 335.
6) C. A. C. I. S. 523.
7) ebendas. 1531.

Alle diese Gesetze aber sind theils lückenhaft, theils veraltet, selbst das Mand. v. J. 1813 (s. vor. §) füllt seinen Platz nicht aus, und man darf wohl behaupten, daß die Forstgesetzgebung unseres Landes, mit Ausnahme der Forststrafgesetzgebung [1]), hinter der Wissenschaft und Praxis zurückgeblieben ist, ein Umstand, welcher die Anwendung positiver Gesetzstellen in Forstsachen sehr unsicher macht. Hiervon kann man sich bald überzeugen, wenn man in Schilling's Handbuch des Forst- und Jagdrechts (Lpz. 827) von Seite 115 an weiter liest. Wir dürfen hoffen, daß sich die gesetzgeberische Thätigkeit der Gegenwart auch bald des Forstwesens annehmen werde.

§ 83.

Beamte und Behörden in Forstsachen.

Das Land ist in 15 Forstbezirke getheilt; jedem ist ein Oberforstmeister vorgesetzt, diese stehen unmittelbar unter dem Finanzministerium. Jeder Forstbezirk zerfällt wieder nach zwei verschiedenen Seiten hin in Forstreviere und Forstamtsbezirke. Die Zahl (132) und Abtheilung der Reviere, deren jedes ein Revierförster verwaltet, richtet sich nach der Lage und dem Reichthum der Bezirkswaldungen; die Abtheilung der Forstamtsbezirke nach den Justiz- und Rentamtsbezirken. Aus den Revierverwaltern eines jeden Forstamtsbezirks wird einem unter dem Titel eines Oberförsters die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten des Oberforstes, die Vertretung der Oberforstmeister bei Abpostungen und dergl. Geschäften in Verhinderungsfällen übertragen. Die mehreren Revierverwaltern beigegebenen Unterförster und Revierjäger sind nur Schutzbeamte.

Das Finanzministerium (II. Abthlg.) ist die oberste Forst-Verwaltungsbehörde. Von den Forstjustiz- und Forstpolizei-

---

1) Ges, die Untersuchung u. Bestrafung der Forstverbrechen betr., v. 2. April 1838 G.-Bbl. S. 202. f.

sachen allgemeiner Natur gehören in oberster Instanz jene vor das Justizministerium, diese vor das Ministerium des Innern. Das Forstamt ist unterste Behörde und wird gebildet von dem Oberforstmeister des Bezirks für den technischen, von dem Justizbeamten für den juristischen Theil und von dem Rentbeamten für das Cassen- und Rechnungswerk bei den Forstgeschäften.

Ueber die Geschäftstheilung dieser drei Beamten s. die Verordnung vom 7. Juni 1836 [1])

Für das Schätzungs- und Einrichtungswerk besteht eine besondere Forstvermessungsanstalt in Tharand.

Auch die ebendaselbst zur Bildung der Forstbeamten [2]) bestehende Akademie ressortirt unmittelbar unter das Finanzministerium [3]).

Bürgerliche Rechtstreitigkeiten entscheiden, auch wenn sie forstliche Gegenstände betreffen, die ordentlichen Justizbehörden. Das forstliche Rechnungswesen besorgen die Rentämter allein. Forststraffälle untersuchen die Gerichte des begangenen Verbrechens (s. im 5. Buch). Die Gerichtsbarkeit des Finanzministerii in Forst- (Floß- und Jagd-) Sachen ist durch das Gesetz A vom 28. Januar 1835 § 1 und 19 aufgehoben. (G.-Bbl. S. 59).

---

1) G.-Bbl. S. 113. Die Vorschriften über das Rechnungs- u. Cassenwesen in Forst- u. Jagdsachen sind enthalten in dem Generale, die Verrechnung der Jagdnutzungen betr., v. 18. Septbr 1815. C. A. C. III. II. S. 177. — Gener., die einzureichenden Forstrechnungs-Extracte betr., v. 6. Febr. 1816. C. A. ebend. S. 181. — Gener., die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betr., v. 24. Februar 1817 ebend, S. 197.

2) Vdg. v. 18. Juli 1832, die Befähigung zum Staatsforstdienste betr., G.-S. S. 393.

3) Allgemeiner Plan der forst- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, v. 5. Febr. 1846, § 1 abgedr. im 3. Bde. des Tharander akadem Jahrbuchs, 846. S 283.

§ 84.

Die Forstpolizei andern Staaten gegenüber.

Außer dem Wiedervergeltungsrechte (Retorsion [1]), welches ein Staat gegen den andern dann, und zwar in allen Sachen, auszuüben befugt ist, wenn der letztere gegen die Unterthanen des ersteren drückende, von der jenseitigen Rechtsverfassung abweichende Maßregeln in Ausführung bringt — und außer dem

Holzausfuhrverbote zur Zeit der Noth erwähnen die forstlichen Schriftsteller noch zwei besondere Zweige der nach außen hin gerichteten forstpolizeilichen Thätigkeit, nämlich das Staatsgrenzrecht, wie sie es nennen, und das Verfahren gegen auswärtige Verbrecher (s. im 5. Buch).

§ 85.

Das Staatsgrenzrecht

ist die der Staatsgewalt ausschließlich zustehende Befugniß, die Landesgrenze da nöthig zu berichtigen und aufrecht zu erhalten. Es sei, um die über die Grenzen giltigen Rechtsgrundsätze hier aufzustellen, erlaubt, etwas ausführlicher zu sein, als man nach der Stellung dieses § erwarten sollte.

Die Grenzzeichen (Merkmale der Grenzlinie) sind entweder

natürliche (Berge, Hügel, Thäler, Felsen, Gewässer, Straßen ꝛc.) oder

künstliche (Säulen, Steine, Pfähle, Gräben, Gebäude ꝛc.)

Von den natürlichen sind Berge und Felsen die sichersten; Regel ist, daß die Grenze auf ihren höchsten Rücken, „da wo sich das Wasser scheidet", fortlaufe. Bei Thälern zieht sich die Grenze auf den am tiefsten gelegenen Punkten fort. Bei Wegen gilt in der Regel die Mitte („da wo die Deichsel

---

1) Gener. v. 4. April 1805. C. A. C. III. T. I. S. 213.

geht") als Grenzlinie. Eben so bei Flüssen. Unter den künstlichen Grenzzeichen, deren man sich jetzt nach vorgängiger genauer Vermessung häufiger bedient, werden Säulen und Steine den übrigen vorgezogen. Sie sind so zu setzen, daß die Grenzlinie auf ihre Mitte fällt. Man pflegt gewöhnlich Stücken von Glas, Kohle und Ziegel darunter zu legen, um sie im Zweifelsfalle später als Grenzzeichen wieder zu erkennen. Die in den Spitzen der Winkel oder am Anfange und Ende der Grenzlinie stehenden werden Hauptsteine genannt. Ueber jede Abgrenzung und Berainung pflegt ein Protocoll, bei größeren auch noch eine besondere Grenzbeschreibung aufgenommen und gefertigt zu werden; darin werden die anliegenden Grundstücke, die einzelnen Steine mit ihren Bezeichnungen, die Entfernung der einzelnen Steine von einander, die Neigung der Winkel und der Gang der Grenze unter genauer Bezeichnung der etwa vorhandenen natürlichen Grenzzeichen ausführlich beschrieben.

Von den Privatgrenzen gilt dasselbe.

Uebrigens weisen die Gesetze [1]) nicht allein die Forst-, sondern auch die übrigen Staatsbeamten [2]) ausdrücklich zur strengen Ueberwachung der Landesgrenzen und bei Grenzirrungen zur genauen Prüfung und sofortigen Berichterstattung an. Landesgrenz- und Hoheitssachen gehören vor das Ministerium des Innern; sind Forsten und Domainen betheiligt, vor das Finanzministerium, werden geistliche Grundstücke berührt, vor die **in Evangelicis** beauftragten Staatsminister.

---

1) Forst- u. Holzordnung v. 8. Septbr 1560. C. A. T. II. S. 496. Patent, wie es bei den Frühlings- u. Herbstförstereien zu halten, v. 12. Febr. 1598, ebendas. S. 535. Resolut. in Holz- u. Forstsachen v. 7. April 1813, ebendas. S. 608, u mehr. ält Ges.

2) § 37 der revid. Generalinstruction f. d. Amtshauptleute v. 27. Septbr. 1842. G.-Bbl. S. 187 — u. wegen der Justizbeamten Befehl v. 3. Febr 1721. C. A. T. I. S. 1941.

Privatleute mögen sich wohl hüten, eigenmächtig an den Grenzmalen etwas vorzunehmen, um nicht in die ziemlich harte Criminalstrafe zu verfallen, die das C.-G.-B. Art. 284 ff. bestimmt. Zu Grenzberichtigungen sind wenigstens die Grenznachbarn, und in erheblichen Fällen Ortsgerichtspersonen oder auch die Gerichtsbehörde beizuziehen.

Das preußische Landrecht schreibt vor, daß der Grenzrain zwischen einzelnen Landgütern einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken vier Fuß breit sei. Das sächsische Recht kennt hierüber keine Bestimmung. Das Gewohnheitsrecht hat für Hausgrundstücke einen 1½ Ellen breiten Grenzstreifen unter dem Namen Traufrecht ziemlich allgemein eingeführt. Behufs der Vermessung, welche in Sachsen der Einführung des neuen Grundsteuersystems vorausging, sind auf Anordnung der Staatsregierung [1]) die Grenzen sämmtlicher Grundstücke des Landes beraint und versteint worden, aber freilich meist nur privatim, so daß auf diese Berainung rechtliche Entscheidungen ohne Weiteres nicht gebaut werden können. Die Grenzlinie an den Ufern der Flüsse richtet sich nach dem mittleren Wasserstand. Auch die durch die Markscheider gefundenen unterirdischen Grenzen der Gruben werden auf der Oberfläche durch Grenz- und Lochsteine angezeigt, unter denen sie genau senkrecht (seiger) in der Erde fortgehen. — Ueber den Abstand der Bäume des Waldes vom benachbarten Felde haben wir ebenfalls keine feste Bestimmung. Jeder Grundbesitzer hat die Befugniß, die vom Nachbargrundstück herüberragenden Aeste und Früchte (Ueberhang, Ueberfall) eigenmächtig abzuhauen, abzunehmen und sich anzueignen [2]). Die Nutzungen des Rains und der auf der Grenzlinie stehenden Bäume gehören den Nachbarn gemeinschaftlich.

---

1) General-Verordg. v. 7. Jan. 1835, die Berainung der Flur- u. Grundstücksgrenzen rc., G.-Bbl. S. 13.

2) Sachsensp. II. Art. 52.

Zweiter Abschnitt.

In Anwendung auf die Jagd.

§ 86.

Geschichtliches [1]).

Die alten Deutschen, wie die römischen Schriftsteller Cäsar (**de bello Gall. IV. 1. VI. 21.**) und Tacitus (**Germania 15.**) aufgezeichnet haben, sollen große Freunde der Jagd gewesen sein; sie gewährte ihnen außer Nahrung und Kleidung Uebung für den Krieg. Diese Vorliebe läßt es erklärlich finden, daß sie, nachdem sie einmal feste Wohnsitze und Privateigenthum hatten, auch darauf bedacht waren, die Ausübung der Jagd in rechtliche Grenzen einzuschließen. Unfreie, da sie überhaupt die Waffen nicht führen durften, waren auch von der Jagd ausgeschlossen und das Jagdrecht war Ausfluß und Zubehör des echten Eigenthums der Freien, während ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum bei den alten Römern die Jagdthiere als herrenlose Gegenstände dem zufielen, der sich ihrer bemächtigen wollte.

Auf gemeinschaftlichen Grundstücken stand die Jagd ebenfalls nur den Gesammteigenthümern zu, und die Gesetze des 6. und 7. Jahrhunderts enthalten bereits vielfache Stellen über den Schutz des Jagdrechts und der Jagdthiere, über Jagdentwendung und die darauf gesetzten Strafen, sogar schon über die Jagdfolge. Wenn auch damals an eine Regalität der Jagd noch nicht gedacht worden ist, so bereitete sie sich doch schon frühzeitig dadurch vor, daß von Wäldern und Flächen, die noch in gar Keines Eigenthum sich befanden, sich die Heerführer und Könige so viel anmaßten,

---

1) s. Stieglitz a. a. O § 77. — u. Anton, Gesch. der Landw. Thl. 1. S. 147 u. 469 f. Thl. 2 S. 88. 345 f. Thl. 3 S. 490 – 510.

als sie nur gebrauchen konnten. Von diesen Grundstücken verliehen sie nun wieder nach Hofrecht an Hörige und Schutzpflichtige bedeutende und zahlreiche Besitzungen, behielten aber die Jagd auf denselben für sich zurück. In den Marken waren sie auch voll-, also jagdberechtigte Genossen, und wenn wir uns nun daran erinnern, wie später die Könige und nach ihrem Beispiel die Grafen und Fürsten, Klöster und Stifter vorzüglich aus Liebe zur Jagd eifrig waren in der Errichtung der Bannforste, in welchen sie Fremden die Jagd bei Strafe des Bannes verboten, ferner wie geschickt sich die Erstern das Uebergewicht in den Markgenossenschaften und als Obermärker das ausschließliche Jagdrecht zu erringen wußten, so kann es nicht Wunder nehmen, daß man schon sehr bald nach Karl dem Großen in der Hauptsache die Jagd mit dem großen Grundbesitz vereinigt findet. Die Jagdstrafen des Bannes waren theils bestimmt, theils der Willkür überlassen, meist aber sehr hart, oft Todesstrafe. Während die meisten Könige und Fürsten die Jagd wohl nur zu ihrem Vergnügen ausgeübt zu haben scheinen, was z. B. daraus hervorgeht, daß sie Karl der Kahle († 877) in mehreren Forsten sogar seinem Sohne verbot, so ist es doch interessant zu wissen, daß schon Karl der Große, dieses ausgezeichnete Feldherrn- und Regierungstalent, alljährlich zu Weihnachten über alle Zweige des Einkommens seiner Güter und auch über das erlegte Wild genaue Rechnungsablegung anbefahl. Nach dem Zeugniß des Sachsenspiegels (II. 61), welcher als Strafe des Königsbannes für jedes erlegte Stück Wild 60 Schilling bezeichnet, scheint sich die Bannforstgerechtigkeit auf alle Thiere, auch auf die der niedern Jagd erstreckt zu haben; nur reißende Thiere, „Bäre, Wölfe und Füchse", waren von dem Verbot ausgenommen und konnten als gemeinschädlich von Jedermann erlegt werden.

Die Art und Weise der Entstehung der Bauergüter, welche eben ohne echtes Eigen den Leibeignen und Hörigen

nur zur Bebauung für den Herrn, ob erblich oder nicht, gilt hier gleich, gegeben zu werden pflegten, schließt zugleich die Erklärung in sich, weshalb nur auf ihnen nicht, übrigens aber außerhalb der Bannforsten und Marken auf allen Grundbesitzungen, die Jagd Pertinenz des Grundeigenthums geblieben war, von Anfang an bis ins Mittelalter herauf.

Kaiser und Reich sanken, die großen Grundherren (Reichsfürsten) stiegen empor, das Römische Recht und vornehmlich die Römischen Rechtsbegriffe über den Regenten und seine Macht, über den Fiscus und seine Vorrechte, über Staatszweck und öffentliche Wohlfahrt unterstützten ihr Bestreben, und so gelang es ihnen, sich im 15. Jahrhundert bis zur Landeshoheit hinaufzuschwingen, mit ihr Oberaufsicht und eigne Gesetzgebung über ihr Territorium zu erringen, und dann neben der Jagdhoheit auch noch das Jagdregal einzuführen, zwei Dinge, die ganz verschieden von einander sind.

§ 87.

Jagdhoheit

ist der Inbegriff der dem Staatsoberhaupte über die Ausübung der Jagden im Lande aus polizeilichen Rücksichten zustehenden Befugnisse. Als einen besondern Zweig der allgemeinen Staatspolizei die Jagdhoheit abzutrennen, ist eben so überflüssig, wie bei der Forsthoheit (s. § 78). Denn da der polizeilichen Aufsicht und Thätigkeit der Staatsgewalt das gesammte Staatsleben unterworfen ist und nothwendig unterworfen sein muß, so müssen es auch die Jagden sein.

Die jagd-polizeilichen Vorschriften, an denen die Gesetzgebung der vergangenen Jahrhunderte überreich ist, beziehen sich nun hauptsächlich:

auf die Erhaltung des Wildstandes durch Bestimmung der Jagdzeiten, durch Bestrafung des Wilddiebstahls, durch das Verbot des Gewehrtragens für Nichtjagdberechtigte,

durch das Gebot, die Hunde zu führen, mit Klöppeln zu versehen und überhaupt das Wild nicht zu stören und zu verjagen rc. und

auf den Schutz der landwirthschaftlichen Fluren und Früchte gegen das Wild durch Verminderung eines übermäßigen Wildstandes, durch die Erlaubniß zur Abwehr des Wildes, durch den Ersatz der Wildschäden rc.

Aus der Allgemeinheit aller staatspolizeilichen Befugnisse folgt von selbst, daß die jagdberechtigten Privatpersonen sämmtlich bei Ausübung der Jagd auf ihren Revieren an die jagdpolizeilichen Landesgesetze gebunden sind.

Erst kürzlich [1]) haben in Sachsen die Ministerien der Finanzen und des Innern [2]) auf Veranlassung mehrfacher, wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes und wegen rücksichtsloser Ausübung der Jagd eingegangenen Beschwerden der Grundbesitzer „im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen“, sowohl die Staatsforstdienerschaft als die jagdberechtigten Privatpersonen aufgefordert, bei Ausübung der Jagd das Grundeigenthum möglichst zu schonen, unter der Verwarnung, daß die Regierung im Fall begründeter Beschwerden das zu deren Abhilfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

§ 88.

Jagdregal.

Die Jagd ist die Befugniß, wilde Thiere aufzusuchen, zu verfolgen, zu fangen, zu schießen und sich zuzueignen. Seit dem 16. Jahrhunderte ist sie in den meisten deutschen Län-

1) Bekanntm., die Ausübung des Jagdbefugnisses bt. v. 15. Juni 1846. G.-Bbl. S. 68.

2) Die Behörden sind in Jagdsachen dieselben, wie in Forstsachen.

dern, obgleich weder die Geschichte noch die Vernunft einen genügenden Grund dafür anzuführen im Stande ist, ein Regal, d. i. ein ausschließliches Nutzungsrecht des Staates auf allen den Landestheilen geworden, auf denen sie keinem Privatmann kraft eines besondern, im Streitfalle zu erweisenden Erwerbtitels zusteht.

Auch in Sachsen, wo die Regenten nicht nur schon große Grundbesitzungen hatten, sondern dieselben nach der Reformation durch Einziehung vieler Klöster und durch Ankauf auch noch bedeutend vermehrten, hatte der Landesherr schon im 16. Jahrhunderte thatsächlich wenigstens die hohe Jagd fast allein[1]); wenn auch erst durch Gesetz von 1746 bei uns die Jagd im Allgemeinen (indirect) für ein Regal erklärt worden ist[2]).

Folge dieser Regalität ist nun, daß in Streitfällen die Vermuthung stets für den Staat und gegen die Privatperson spricht, und daß, wenn ein Privatmann „mit der Jagd" ohne nähere Bestimmung der Abstufung beliehen worden ist, im Zweifel nur die niedere Jagd (s. § 90) zu verstehen ist, denn jede Veräußerung eines Rechts und jede Ausnahme von der Regel ist so streng als möglich zu erklären.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird nach Analogie der Servituten (s. 3. Buch) beurtheilt[3]), ist aber keine eigentliche Servitut, indem bei dieser z. B. der Dienende die Mitausübung hat, beim Jagdrecht aber gerade nicht.

---

1) Stieglitz a. a. O. S. 282 u. 288.

2) Decis. 4. v. 2. Juli 1746. C. A. C. I. T. I. S. 350.

3) Doch scheint es seinem Ende immer mehr entgegen zu gehen. Vgl. darüber Stieglitz a. a. O. S. 308. — Landtagsmittheilungen v. 1846. II. Kammer Nr. 92—95. I. Kammer Nr. 82. u. v. Berg, im 3. Bde. des Jahrb. der Akad. Tharand S. 255. Stieglitz u. die II. Kammer sind für, v. Berg u. die I. Kammer gegen die Aufhebung (Ablösung). — Forst- u. Jagdzeit. Jahrg. 1846. Juniheft. S. 225.

§ 89.

Erwerbung der Jagdgerechtigkeit

kann bewirkt werden durch Vertrag und Verjährung.

Wenn nicht größere Jagdreviere dadurch zerrissen werden, ist der Staatsfiscus in der Regel geneigt, durch Vererbung (erb- und eigenthümliche Ueberlassung durch Kauf) die Jagdgerechtigkeit in gewissen Districten auf Privatleute zu übertragen, und es ist dieß in der letzten Zeit nicht selten geschehen.

Zur Acquisitiv-Verjährung der Jagdgerechtigkeit gegen den Landesherrn oder Fiscus ist unvordenkliche Verjährung erforderlich, gegen einen Privatmann die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen[1]). Handelt es sich aber von einer schon vor dem Jahre 1746 durch Verjährung erworbenen Jagdgerechtigkeit, so ist auch gegen Privatpersonen die unvordenkliche Verjährung nachzuweisen, indem die Landesordnung von 1555[2]) die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden schlechthin bei 100 Gulden Strafe verboten hatte, ein Verbot, gegen welches nur durch die Immemorial-Verjährung aufzukommen war.

Die Besitzklage wegen des Jagdrechts hat gegen den Fiscus gar nicht, gegen Privatpersonen nur auf Grund eines 10jährigen Besitzes Statt[3]).

§ 90.

Hohe, mittlere und niedere Jagd

ist die Abstufung, welche bei uns in Sachsen nach der Wildgattung gesetzlich bestimmt worden ist, während in andern deutschen Ländern nur eine zweifache Eintheilung, hohe und niedere Jagd besteht.

---

1) angef. Decis. 4. v. 1746.

2) C. A. C. I. S. 60 f.

3) Dec. 4. v. 1746 u. § 3 des Gen. v. 2. Jan. 1813, die Zulässigkeit des possessorii summariissimi in den den Fiscum angehenden Sachen bt. C. A. C. III. T. I. S. 268.

Zur hohen Jagd gehören [1]): Bärs, Roth- und Dammwild, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerwild, Fasanen, Focken.

Zur mitteln Jagd: das Reh-, Schwarz-, Birk- und Haselwild, Wölfe, große Brachvögel.

Zur niedern Jagd: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörnchen, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse und Enten, wilde Tauben, Reiher, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen u. a. kleine Vögel.

Die jungen Thiere gehören mit den alten in eine Classe.

Unter der hohen Jagd ist jedoch das Recht, Fasanen zu hegen, noch nicht mit begriffen; dieses muß vielmehr besonders erworben sein [2]).

§ 91.

Mitjagd, Koppeljagd.

Die Koppeljagd besteht in dem gegenseitigen Jagdrechte Mehrerer auf ihren Revieren.

Die Mitjagd ist das Recht, auf fremdem oder eignem Grund und Boden mit einem Andern zugleich die Jagd auszuüben (aber ohne Gegenseitigkeit).

Es leuchtet ein, daß diese Einrichtungen, abgesehen von persönlichen Unannehmlichkeiten und Beschränkungen, die sie mit sich führen, auch der Erhaltung des Wildstandes und einer regelmäßigen Wildpflege nicht zuträglich sein können; es ist daher Theilung und Auseinandersetzung zu empfehlen. Ueber beide gelten folgende Rechtsgrundsätze:

Nur das Jagdrecht, nicht auch die Jagdbeute ist gemeinschaftlich; vielmehr bleibt jedem Berechtigten das Wild, welches er oder seine Leute erlegt haben.

---

1) Mand. v. 8. Nov. 1717. C. A. T. II. S. 611.

2) Mand. v. 7. März 1741, wegen Aussetz-, Heg- u. Schieß-, auch Fangung der Fasanen. C. A. C. I. S. 1495.

Der zu Mit- oder Koppeljagd Berechtigte darf nicht mehr Leute aufstellen, als vordem gewöhnlich gehalten worden sind.

Jeder der Berechtigten kann zwar ohne Vorwissen des Mitberechtigten auf die Jagd gehen; will er aber ein Treiben anstellen, so muß er seine Rechtsgenossen einige Tage vorher davon unterrichten, indem ihnen die Theilnahme freisteht.

§ 92.

Die Vorjagd

oder Vorhatze (Durchzug, Jagddurchzug) ist das (ursprünglich dem Landes- oder Lehnsherrn zustehende) Befugniß, auf dem Reviere des eigentlichen Jagdberechtigten einige (14) Tage früher zu jagen, als er selbst. Die geschichtliche Entstehung ist dieselbe, wie beim Jagdregal überhaupt. Im Zweifelsfalle wird gegen die Vorjagd entschieden, und hat, wer sie beansprucht, einen besonderen Erwerbungsgrund anzuziehen; selbst der Staatsfiscus ist davon nicht ausgeschlossen. Auch in Sachsen kommt sie in einigen Gegenden vor, aber nicht als die Befugniß eines Dritten, die Jagd auf fremdem Reviere vor dem eigentlichen Berechtigten und vor Beginn der Jagdzeit auszuüben, sondern als das Recht, auf dem eignen Reviere noch während der geschlossenen Zeit, und zwar gewöhnlich 14 Tage vor der Eröffnung zu jagen [1]).

§ 93.

Lustjagd

bezeichnet das in manchen Staaten dem Landesherrn vorbehaltene Recht, in fremden Revieren des Staatsgebietes zu

---

1) Eine Abhandlung über die Vorjagd s. in der Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung &c. Lpz. b. Tauchnitz, neue Folg. 5. Bd. 5. Hft. S. 424 u. Vdg. v. 11. u. 16. Aug. 1845. G.-Bl. S. 143 u. 182.

jeder Zeit beliebig die Jagd auszuüben. Es ist jedoch in der Regel nur auf seine Person beschränkt und wird nicht vermuthet.

In Sachsen hat sich der König gewisse Districte fiscalischer Reviere zur persönlichen Ausübung der Jagd vorbehalten.

§ 94.

Gnadenjagd

nennt man die Jemandem auf Widerruf gestattete Vor- oder Mitjagd. Ist sie ein Besoldungstheil, so heißt sie auch Bestandjagd. Sie ist ein höchstpersönliches Recht.

§ 95.

Jagdzeiten.

Sowohl zur Schonung der Jagdthiere als der Feldfrüchte darf die Jagd nur zu den sogenannten offenen Zeiten ausgeübt werden. Diese sind in den verschiedenen Ländern verschieden. In Sachsen soll die hohe Jagd auf den ersten Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste (also 14 Tage nach Pfingsten) und von demjenigen, „so alten Herkommens noch auf Johannis veraccordirt", auf den 6. Trinitatissonntag, die mittlere, niedere und Fasanenjagd aber auf den 1. September angefangen, sämmtliche Jagden aber mit dem Sonntage Invocavit (6 Wochen vor Ostern) geschlossen werden [1]). Für Gebirgsreviere wird jedoch in Jahren, die eine späte Erndte haben, die Schonzeit gewöhnlich bis Mitte September verlängert [2]).

Angemessener erscheint es, die Jagdtermine auf bestimmte

---

1) Mand., die nach dem neuen Calender angeordneten Jagdzeiten betr., v. 20. Sept. 1702. C. A. T. II. S. 599.

2) Bekanntm. v. 27. Mai 1843, das Verfahren bei Hinaussetzung des Termins für den Aufgang der Niederjagd betr. G.-Bbl. S. 27.

Calendertage zu setzen, wie es in Preußen und Baden geschehen ist [1]).

Anmerk. Raubthiere werden zu jeder Zeit erlegt. Zu ihrer Vertilgung verpflichtet im Allgemeinen schon die Forst- und Holzordnung von 1560, die Forstbeamten insbesondere die Instruction für die Revierförster, § 123. Die Raubthierbälge aller Art sind den Forst- und Jagdbeamten überlassen [2])

§ 96.

Rechte des Jagdbesitzers.

Sie bestehen außer dem Rechte, das Revier zu begehen, in Folgendem:

Er darf die Jagd auch durch erfahrene Schützen ausüben lassen.

Er darf Salzlecken, Fütterungen (diese aber nur auf eigenem Grund und Boden) [3]), Jagdwege, Schießhütten und Vogelheerde anlegen [4]), und

auf unbestellten Feldern Füchse und Dachse ausgraben.

Ihm gehören die Hirschstangen und Rehgehörne, welche er auf dem Reviere sammeln lassen darf.

Wer darf jagen, darf auch hagen, d. h. Gehege und Wildzäune anlegen.

Er hat, wenn Vertrag oder Herkommen ihn nicht beschränken, nicht allein das Recht, das Wild auf dem Anstande und Pürschgange zu schießen, sondern ist auch Treibjagden anzustellen, und bei der Jagd Hunde anzuwenden, befugt.

Er hat das Recht zur Wildfolge (s. § 97), und auf Jagdfrohnen. Durch Ges. v. 3. Sept. 1833 sind die Wolfsjagd-Dienstgelder, der sogenannte Hecken-, Wild- und

---

1) Bajer, Handb. rc. § 114. — Kretzschmer, I. § 162.

2) Gener., die Aufhebung der Jagdkasse betr., v. 27. Juli 1814. C. A. C. III. T. II. S. 170.

3) Archiv f. sächs. Juristen von Nehrhoff v. Holderberg, 1. 1 S. 88.

4) Zur Anlegung eines Vogelheerdes ist erst Erlaubniß einzuholen. Dohnenstriche sind verboten. Vdg. v. 6. Dec. 1815. Das Befugniß zum Stellen der Vogelheerde rc. betr. C. A. C. III. T. II. S. 179.

Wildhufenhafer sammt den dafür zu entrichtenden Geld-aequivalenten und den verbliebenen Rückständen erlassen, so wie die zum Besten des Staatsfiscus bestehenden Jagd-frohnen (so weit sie nicht den Transport des Wildprets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung der Forst-beamten betreffen, als welche auch ferner, wo sie zeit-her stattgefunden, fortbestehen) suspendirt worden [1]. Seitdem hat man von fiscalischer Seite die Jagdfrohnen im ganzen Lande, bis auf einen einzigen Amtsbezirk, meist vergleichsweise abgelöst [2].

§ 97.

Wild- oder Jagdfolge

ist das Recht des Jagdberechtigten, ein angeschossenes oder angehetztes Stück Wild auf fremdes Jagdrevier zu verfolgen, um es dort zu ergreifen. Sie gründet sich auf die Rechts-regel, daß durch die Verwundung des Jagdthieres die Oc-cupation beginne, ist also die Fortsetzung der Besitzergreifung, und war, weil aus der Natur der Sache folgend, im Mittel-alter sogar in die angrenzenden Bannforste erlaubt [3].

Mit der Regalität der Jagd änderte sich das. In Sachsen steht dem Staatsfiscus die Jagdfolge wohl gegen Unterthanen, diesen aber im fiscalischen Reviere nur dann zu, wenn sie einen besonderen Erwerbtitel (Verjährung, Ver-trag, Concession) nachweisen können. Ist dieß nicht der Fall, so haben sie, wenn angeschossenes Wild auf fiscalische Re-viere übergegangen ist, den Forstbeamten schleunige Anzeige zu erstatten, damit „diese es suchen, verfolgen, und (in unsere Wildmeistereien) einliefern" [4]. Wohl aber gestattet der

---

1) G.-S. S. 81.

2) S. Landtagsmittheilungen v. 1846. II. Kammer S. 2545.

3) Stieglitz a. a. O. S. 294.

4) So sagt das Mand. v. 5. Juli 1712, den Anfang und die Endigung der Jagdzeiten betr., C. A. T. II. S. 603.

Gerichtsbrauch den Privatrevierbesitzern die gegenseitige Jagdfolge unter sich selbst [1]).

Ueber die Ausübung gelten folgende Regeln: Sie muß ununterbrochen ausgeübt werden, darf höchstens 24 Stunden dauern, und muß ohne Blasen der Hörner und ohne Hetzen der Hunde geschehen [2]). Dem Revierbesitzer ist davon Anzeige zu machen. Die Verwundung ist durch Vorzeigung der Farbe oder der Haare auf dem Orte des Anschusses zu beweisen. Das Gewehr ist zurückzulassen, wenigstens ein zweiter Schuß auf fremdem Reviere nicht gestattet. Geht die Spur des Wildes dem Verfolger verloren, oder kommt ihm der Revierbesitzer in den Weg und bemächtigt sich des kranken Thieres zuvor, so muß der Verfolger die Folge aufheben und zurückkehren [3]).

§ 98.

Beschränkungen und Verpflichtungen des Jagdberechtigten.

Sie sollen bei der Jagd auf fremdem Grund und Boden dieselbe sowohl mit möglichster Schonung des Grundeigenthums, und namentlich der Getraidefelder, als auch der Holzculturen ausüben.

Sie haben nicht das Recht, die Ausrodung des fremden Waldes, in denen ihnen die Jagd zusteht, zu verhindern; es bleibt ihnen natürlich die Jagd auf der ausgerodeten Fläche nach wie vor. Sie sollen keinen übermäßigen Wildstand erhalten.

Sie sind den allgemeinen Landespolizeigesetzen ohne

---

1) Stieglitz a. a. O. S. 295 u. nota 94. Haubold a. a. O. § 237.

2) Sachsenspiegel, Buch II. Art. 61.

3) Eine Abhandlung über das Recht u. die Ausübung der Wildfolge ꝛc., s. in Brumhards Beiträgen zur prakt. Forst- u. Jagdwissenschaft. I. 1. Frkft. a. M. 846. S. 133.

Ausnahme unterworfen, müssen also namentlich die Schonzeiten halten und die Wildbahn beobachten. An den durch Zäune, Mauern und Gehege eingeschlossenen Grundstücken und Gärten und an den Umgrenzungen der Städte und Dörfer hört die Jagd auf.

Sie sind zur Vertilgung der Raubthiere verpflichtet und haben den Wildschaden zu ersetzen.

§ 99.

Ueber den Ersatz des Wildschadens,

wozu den Jagdberechtigten die Gesetze [1]) verpflichten, und darüber, inwieweit die Abwehr des Wildes dem Jagdleidenden gestattet ist, gelten folgende Regeln:

Die Berechtigung zur Abwehr des Wildes von den Fluren und zu Wildschädenansprüchen ist auf Roth-, Damm-, Schwarz- und Rehwild beschränkt.

Das Wild darf nur von bebauten Ländereien, Feldern, Gärten und Weinbergen abgewehrt und abgetrieben werden, und nur die den Früchten solcher Grundstücke zugefügten Wildschäden eignen sich zur Vergütung, namentlich also nicht die Schäden an Holzgrundstücken.

Der Jagdleidende darf das Wild zwar von seinem Grundstücke abwehren, aber dessen Grenzen dabei nicht überschreiten, kein gemeinsames Treiben zur Abwehr veranstalten

---

1) Patent, die Wildschäden betr. v. 21. April 1814. G.-Bbl. v. J. 1840, S. 298. — Generale, die Führung des Schießgewehrs u. Würderung des Wildschadens betr., v. 16. Dec. 1817, C. A. C. III. T. II. S. 215. — Generale, die Besichtigung u. Würderung der Wildschäden betr., v. 18. Jan. 1818, ebend. S. 216. — Generale v. 4. Mai 1830, G.-S. S. 43. — Ges., die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr., v. 3. Nov. 1840. Nr. II. G.-Bbl. S. 297. — In der Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung. Neue Folge, 3. Bd. 2. Hft. S. 95 findet sich darüber eine interessante Abhandlung des Appellationsgerichtspräsidenten D. Beck.

und weder Hunde, noch Schießgewehr, noch Gruben, Fallen, Schlingen und Eisen dabei anwenden.

Der Schaden muß auf die vorgeschriebene Weise erörtert werden. In Gemäßheit des Generale von 1818 soll der Oberforstmeister unter Zuziehung der Ortsgerichtspersonen geringe, bei Einem Beschädigten den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigende Schäden summarisch besichtigen, mit dem Beschädigten gütlich unterhandeln und den Betrag nach hergestelltem Einverständniß gegen Quittung durch das Rentamt auszahlen lassen. Höhere Schäden dagegen werden unter der Leitung des Bezirksamtshauptmannes vom Justizbeamten unter Zuziehung der Amtslandgerichte in Gegenwart des Oberforstmeisters oder Oberförsters und des Revierverwalters innerhalb 8 Tagen, und wenn sich ein Urtheil nicht fällen läßt, in einiger Zeit darauf wiederholt, besichtigt und gewürdert. Der Bericht an das Finanzministerium ist vom Oberforstmeister, dem Amtshauptmann und dem Justizbeamten gemeinschaftlich zu erstatten [1]).

Es muß aber ausgemacht sein, daß der Schaden auch wirklich vom Standwilde des Jagdinhabers herrührt; denn den Schaden des Wechselwildes braucht er nur dann zu ersetzen, wenn er dasselbe durch Fütterungen und Salzlecken auf das Revier gelockt hat.

Der Ersatz umfaßt den gesammten wahren Verlust, nach Abzug des Aufwandes, welchen der Grundbesitzer noch auf Einsammlung und Verwerthung der Früchte zu verwenden gehabt haben würde.

Der Anspruch auf Vergütung fällt natürlich weg bei denen, welche wegen der Entschädigung ein besonderes Ab-

---

1) Nach den Landtagsmittheilungen v. J. 1846 II. Kammer S. 2545 scheinen die Oberforstmeister ermächtigt zu sein, auch größere Beschädigungen auf der Stelle vergleichsweise abzumachen u. in der kürzesten Frist die Entschädigungssumme auszahlen zu lassen.

kommen mit dem Jagdberechtigten getroffen, oder in Gemäßheit bestehender Einrichtung, ihre Felder gegen das Wild zu vermachen und solches ungenügend bewirkt haben.

Jede Abwehr anderer Thiere, als oben angegeben, namentlich der Hasen und Hühner, und von anderen Orten, als von Feldern, Gärten und Weinbergen, und auf andere, als auf die erlaubte Art und Weise, wird als Selbsthilfe, als Beeinträchtigung fremder Jagdrechte und als Beschädigung fremden Eigenthums bestraft.

§ 100.

Die Verpachtung eines fiscalischen Jagdreviers

geschieht nach zuvor eingeholter Genehmigung des Finanzministerii durch das Forstamt gewöhnlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, von welchen die einzelnen bis nach erklärter Wahl an ihre Gebote gehalten bleiben. Die Pächter übernehmen nach der Bestimmung des Generale von 1830 (§ 99) die Verbindlichkeit:

die Jagd unter genauer Beobachtung der Jagdgesetze pfleglich zu benutzen;

solche nicht anderweit zu verpachten;

der Jagdfolge sich, sofern ihnen solche nicht ausdrücklich mit verpachtet ist, zu enthalten;

das Vogel- und Dohnenstellen, wenn es ihnen nicht bei der Verpachtung besonders mit zugestanden ist, zu unterlassen;

das Pachtgeld alljährlich an das Rentamt pünktlich und zwar im Voraus zu bezahlen;

die Raubthiere auf dem Pachtreviere möglichst auszurotten;

jährlich die bei der Verpachtung zu bestimmende Anzahl Köpfe, Klauen und Flügel von Raubvögeln an die Oberforstmeisterei unentgeldlich einzuliefern (?);

die Wildschäden zu vertreten;

die Verpachtungskosten allein zu tragen;

in Pachtangelegenheiten vor dem Forstamte des Bezirks Recht zu leiden und

sich die Einbringung der rückständigen Pachtgelder durch das Bezirksjustizamt gefallen zu lassen.

Den Forst- und Jagdbeamten haben die Pächter wegen des Jagdrechts weder unter dem Titel des Jägerrechts, noch unter irgend einem andern etwas abzugeben, zu entrichten oder zu leisten.

Ueber die Verpachtung ist, gleichwie über die Vererbung eines Jagddistricts, eine Urkunde unter genauer Beschreibung der Jagdgrenzen, der dem Pachter zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen, unter Angabe der Dauer der Pachtzeit, der Höhe des Pachtgeldes und der etwaigen anderweiten Bedingungen aufzunehmen. Der Pachter ist in das Revier einzuweisen und der Revierverwalter davon zu benachrichtigen.

§ 101.

Ueber die Jagdpolizeivorschriften,

die sich z. B. auf die Vermachung der Felder[1]), Klöppelung der Hunde[2]), Anpflanzung von Bäumen zur bessern Aesung des Wildes[3]) bezogen, hat die Zeit das Todesurtheil gesprochen.

An Sonn- und Festtagen darf das Jagen nicht während des Gottesdienstes geschehen, das Treibjagen erst jedenfalls nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste[4]).

Ueber die Jagdvergehen s. das IV. Buch.

---

1) Mandat v. 15. Febr. 1659.

2) Befehl v. 25. Febr. 1668 u. Mandat v. 7. Sept. 1782, „die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betr."

3) Mandat wegen Pflanzung und Propfung der Bäume, vom 11. Mai 1726.

4) Vdg. v. 29. Oct. 1835 und v. 23. Jan. 1836. Codex des sächs. Kirchenrechts S. 218.

Dritter Abschnitt.

In Anwendung auf die Landwirthschaft.

§ 102.

Geschichtliches[1]).

Auf die Frage, wie es gekommen, daß die Person des Landmanns Jahrtausende hindurch unfrei und rechtlos, und daß der landwirthschaftliche Grund und Boden bis in die gegenwärtige Zeit herauf so belastet geblieben ist, antwortet die Geschichte, daß, nach der Ansicht unserer Vorfahren, der Ackerbau, wie jedes andere Gewerbe mit Ausnahme des Krieges und der Jagd, eines freien deutschen Mannes selbst dann noch unwürdig war, als die Deutschen vom Jäger- und wilden Nomadenleben schon zu dem sanfteren Hirtenleben übergegangen waren. Sobald die einzelnen Stämme einmal feste Wohnsitze hatten, vertheilten die Freien und Edlen der Nation zwar das Grundeigenthum unter sich, aber nicht um es zu bebauen, sondern um es unter Beobachtung alljährlichen Wechsels, also nicht erblich, zur Bebauung wieder zu vertheilen an die Unfreien, welche sie sich durch Krieg und Eroberung verschafften. Sie gaben ihnen Feld, Wohnung und Haushaltung, und dafür mußten dieselben Gespinnst, Kleider, Getraide ꝛc. liefern; sowie sie kein Eigenthum hatten, so auch keine Stimme im Staate, und keine Familie, die sie vertheidigte und rächte. Diejenigen Unfreien, welche kein Land erhielten, blieben zur Verrichtung hauswirthschaftlicher Geschäfte im Herrenhause (Gesinde). So war es in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt.

Einige Jahrhunderte später hatte der Grundbesitz schon mehr Werth erlangt, so daß die Freien und Edlen nicht mehr

1) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft 1. Theil S. 22. 60—68. 76 ff. 84. 271 f. 2. Theil S. 89. 148. 220. 3. Theil S. 1—177.

all' ihr Land vertheilten, sondern immer mehr davon für sich zurückbehielten und es unter dem Namen Tafelgut oder Saalland [1]) als Zubehör des Herrenhauses betrachteten. Selbst beim Feldbau Hand anzulegen, dazu konnten sie sich aber doch nicht entschließen, sondern die unfreien Bauern mußten das Herren-Feld umsonst mit bestellen — der Ursprung der Dienste und Frohnen. Hundert Güter machten ein Dorf aus, die Grenzen waren durch Feldraine bestimmt und ihrer Verletzung folgte Strafe. Die Allemannen hatten im 4. Jahrhundert zur Bezeichnung der Landesgrenzen sogar schon Grenzsteine.

Im 7. Jahrhundert, als des urbaren Landes immer mehr wurde, und Eroberung nicht mehr genug Menschenhände zur Arbeit lieferte, mußte man sich Menschen kaufen. Je mehr aber durch den Menschenhandel die Arbeitskräfte im Werthe stiegen, desto schlimmer wurde das Loos der Arbeiter. Sie wurden ganz leibeigen. Dem Herrn gehörte Alles, was sie besaßen und erwarben, nach ihrem Tode auch ihre Kinder und ihr Vieh. Daneben bestanden aus der früheren Periode noch die Mittelfreien (Litti, Leute), welche zwar persönlich freier, aber doch verbunden waren, dem Herrn Zins, Zehnten und Abgaben, sowie Fuhren und Dienste zu leisten und zu entrichten. Da jedoch auch sie noch keine Bürger des Staates waren, so hatte auch sie der Landeigner mit zu vertreten.

Wiederum einige Jahrhunderte später untergrub die Habsucht der Klöster und der Luxus und Glanz der Fürsten sogar die Freiheit der Freien, welche sich eine Ehre daraus machten, ihre Güter den Fürsten aufzudrängen, um sie von ihnen als Lehen zurückerhalten und als Vasallen nunmehr dem fürstlichen Gefolge und Heerlager angehören zu können,

---

1) Es wird auch selhuba genannt; sala = das Herrenhaus, und huba = die Hufe.

während fromme Laien ihre Besitzungen, damit sie „unter dem Krummstabe sicherer wohnten", den Klöstern und Stiftern schenkten, sich und ihren Nachkommen zwar die Benutzung vorbehielten, aber immer als geistliche Vasallen abhängig wurden.

Das schon oben erwähnte vortreffliche Gesetz Carls des Großen, das capitulare de villis (Weiler), obgleich es nur die Bewirthschaftung der kaiserlichen Güter zum Gegenstand hatte, wurde doch Veranlassung, daß die übrigen Landeigner auch mehr Ordnung und Regel in ihre Wirthschaft, insonderheit in das Verhältniß zwischen Herren und Bauern, brachten, und wenn sie auch nur den Diensten ein bestimmtes Maaß setzten. Die Leibeigenschaft dauerte jedoch noch fort, und die Ländereien der freien Herren mit unfreien Bauerngütern bedeckt, dehnten sich immer weiter aus.

§ 103.

Fortsetzung.

Erst mit dem zweiten Jahrtausend begann das Werk der persönlichen Entfesselung des Bauernstandes. Verschiedene Ereignisse wirkten darauf hin. Die Unterjochung der betriebsamen Slawen unter den sächsischen Kaisern (919—1024); die Kolonieen der durch Ueberschwemmungen nach Deutschland vertriebenen Niederländer, die als freie Leute ihren freien Grundbesitz mit mehr Glück bewirthschafteten; die Anlegung der Städte, welche als Wohnsitze freier Bürger den Hörigen und Leibeigenen, die ihnen, um selbstständig zu leben, in Masse zuströmten (Pfahlbürger), eine willkommene Zufluchtstätte waren; das beinahe grausame Verfahren der den Klöstern zu Schutz und Schirm und zur Ausübung der Rechtspflege vorgesetzten Voigte, welche die Hörigen durch Verzweifelung zur Freiheit trieben; die Kreuzzüge, die dem Lande so viele arbeitsfähige Hände entführten; das Erwachen des Handels und der Gewerbe in den Städten; das Lehns-

wesen und die Regalien, zwei Einrichtungen, welche die Freien selbst immer abhängiger machten; — das Alles übte auch auf die Landwirthschaft einen mächtigen Einfluß aus. Die Bauern, denen Grundstücke auf Zeit zur Bebauung überlassen worden waren (Laßgüter), wußten dieselben erblich zu machen; Andere errangen Erlasse an Diensten und Abgaben; wieder Andern wurden die Dienste in Geld verwandelt (Dienstgelder); die Erlaubniß, sich zu verheirathen, war leichter zu erlangen als früher; der Ankauf freier Güter wurde auch den Bauern verstattet; und die persönliche Freiheit war sowohl gegen einen Zins zu erkaufen, als durch eine 30jährige Verjährung zu erwerben.

Die Erbverwandelung der Güter hatte zwei neue, nicht gerade wohlthätige Einrichtungen im Gefolge: die Lehnwaare, d. i. eine bestimmte Summe Geld, welche bei jeder Besitzveränderung zum Zeichen der Anerkennung der frühern Unfreiheit zu entrichten ist — und die **glebae adscriptio,** d. i. die Einrichtung, wonach die Leibeignen nunmehr gleichsam als Inventarienstücke zum Grund und Boden des Gutes gehörig mit dem Gute auf den neuen Eigenthümer übergingen, und wodurch das Loos derselben noch schlechter wurde, als es zuvor gewesen war. Denn sie wuchsen ohne alle Bildung auf, wurden vom Herrn mißhandelt und mißhandelten sich unter einander selbst, ohne daß der Staat ihrer achtete.

So wie früher aus den Besitzungen der Landeigner eines Dorfes sich eine zum Haupthof (Sedelhof) heraufgebildet hatte, zu welchem die übrigen Zubehör waren, so hoben jetzt die größeren Landeigner ihre Sitze auf Berge und steile Felsen hinauf und erbauten dort Schlösser und Burgen, um darin sowohl den reichen und mächtigen Städten, als auch den Fürsten und dem Kaiser das Gleichgewicht zu halten, und um, selbst gegen Angriffe gesichert, die Reisenden und Nachbarbesitzungen ungestraft anzugreifen und zu berauben.

Früher nannte man sich beim Taufnamen und gab diesem nur etwa einen zufälligen Beisatz; jetzt entlehnte man von diesen festen Sitzen einen festen Geschlechtsnamen und legte dadurch den Grund zu dem (niedern) Adel.

So sehr nun auch derselbe von oben herab auf das Landvolk drückte, die Morgenröthe der Freiheit war einmal angebrochen, und ihr folgte, wenn auch zögernd, der junge Tag. Die Befehdungen des 12ten und 13ten Jahrhunderts hielten zwar den Ackerbau nieder, aber die Person des Landbauers wurde immer freier. Die Dörfer, welche man jetzt anlegte, erhielten gleich von Anfang herein eine freiere Verfassung, und um kein volles Eigenthum zu gewähren, doch aber den Dienstzwang und die Leibeigenschaft zu umgehen, kam man auf die Idee der Pachtgüter, die sowohl auf Zeit, als auf Lebenszeit, oder auch auf unbestimmte Zeit gegen (Pacht-) Abgabe von Getraide, Geld oder Vieh überlassen wurden, oft unter der Vergünstigung, daß die Nachkommen auch Nachfolger im Pachte sein sollten (Erbpachtgüter).

Die immer drückenderen Lasten, welche erhöheter Luxus der geistlichen und weltlichen Herren, die Ausbildung der Landeshoheit und die Vermehrung der Söldnerheere, unrichtige Uebertragung der römischen Rechtslehren über Sklaverei und Pacht auf deutsche Einrichtungen, und die von den Feudalherren errungenen Privilegien, wie das der Steuerfreiheit namentlich, dem Bauernstande aufbürdeten, förderten doch nur das langsam vorschreitende Befreiungswerk. Erfüllten die Bauernkriege (1524) auch nicht augenblicklich die Wünsche derer, die sie entzündeten, ja hatten sie, wie es nicht anders kommen konnte und durfte, sogar einen für die Bauern ungünstigen Ausgang, so blieb doch dieser „gräßliche Naturschrei der gedrückten Menschheit" nicht ohne Wirkung.

Das milde Licht der Reformation warf seine Strahlen zwar auch in diese trübe Partie deutscher Zustände, vermochte

sie aber doch nicht aufzuhellen, bis ihm endlich die französische Revolution mit ihren reichen Folgen Durchbruch verschaffte, nachdem kurz vorher Friedrich der Große von Preußen († 1786) und der Kaiser Joseph **II.** († 1790) dadurch, daß sie die Leibeigenschaft aufhoben, den übrigen deutschen Fürsten als glänzende Beispiele der Humanität vorangegangen waren.

Das gegenwärtige Jahrhundert hat rüstig daran gearbeitet, den Bauernstand vollends zu Ehren zu bringen, und arbeitet noch daran. Die Bauern dürfen in unserm Vaterlande sich ihr Gewerbe frei wählen, und sind sogar Rittergüter zu erwerben befähigt [1]), sowie Personen aller Stände die Erwerbung der Bauergüter, wozu es früher höherer Genehmigung bedurfte, jetzt völlig freisteht [2]); die Bauern sind bezüglich der Landesvertretung stimmberechtigt und wählbar [3]); sie verwalten selbstständig ihre Gemeinden [4]); es ist ihnen die Möglichkeit gegeben, durch Ablösung ihre Güter von Frohnen und Diensten zu befreien [5]); der gesammte Grundbesitz ist einer gleichen Besteuerung unterworfen [6]); und die für die Landwirthschaft nothwendigern Gewerbe haben auch in den ländlichen Gemeinden Zutritt gefunden [7]).

---

1) Ges. v. 22. Febr. 1834, die Abänderungen einiger auf Lehne und Rittergüter sich beziehenden Bestimmungen betr. § 5. GS. S. 67.

2) Ges. v. 13. Juni 1837, die Erwerbung von Bauergrundstücken betr. GS. S. 67.

3) Verf.-U. § 68. u. Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betr., v. 24. Sept. 1831. § 74 ff. GS. S. 300.

4) Land-Gemeinde-O. v. 7. Nov. 1838. GVbl. S. 431.

5) Ges. über Ablösungen 2c. v. 17. März 1832. GS. S. 163.

6) Ges. v. 9. Sept. 1843. GVbl. S. 97.

7) Ges. v. 9. Oct. 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. GVbl. S. 246.

§ 104.

Der Staat gegenüber der Landwirthschaft.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der Staat auch gegenüber der Landwirthschaft in doppelten Betracht fällt; einmal besitzt er selbst Landgüter, an denen ihm ganz wie dem Privatmanne alle Eigenthumsrechte zustehen (der sächsische Staat besitzt 15 Kammergüter mit 9407 Acker, 42 Quadratruthen Fläche) — und sodann hat die Staatsgewalt, wie in allen, so auch in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, alle die Rechte und Verpflichtungen, welche bereits das erste Capitel dieses Buches erörtert hat.

Die Gesetzgebung Sachsens ist, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, bei weitem nicht so thätig gewesen für die Landwirthschaft, als für Wald und Jagd, und die unter § 103 angezogenen Gesetze gehören alle der Gegenwart an.

So wie in der Forstwirthschaft, so fehlt uns auch in der Landwirthschaft ein Culturgesetz ganz [1]). Und doch ist sie das erste und wichtigste Gewerbe im Staate.

Unter Land- und Feldpolizei versteht man die polizeiliche Thätigkeit des Staates, insoweit sie für Sicherheit des ländlichen Grundbesitzes und seiner Bebauer sorgt. Der Landwirth hat vor Allem ein warmes Interesse für Sicherheit und Rechtsordnung, weil Unruhen und Kriege den Betrieb seines Gewerbes am meisten stören und beeinträchtigen. Das flache Land und die Früchte des Feldes bedürfen gegen Gauner und Diebe eines sicherern Schutzes, als die Städte. Deshalb commandirt die Regierung zur Beschützung der Fluren Soldaten in die Gegenden, wo die Bezirksgensd'armen nicht ausreichen [2]). Auch eine zweckmäßige Gesindeordnung

---

1) Zeller, D. C., das Wiesenculturgesetz &c. im Großherzogthum Hessen, Darmst. 843. 8.

2) S. G.-Bl. v. J. 1836. S. 272.

und eine vernünftige Armenpflege ist dem Lande noch dringenderes Bedürfniß als den Städten.

Die Polizei hat aber nächst der Sicherheit auch hier für die Wohlfahrt, d. h. dafür zu sorgen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe durch immer rationellern Betrieb und glückliche Conjuncturen sich mehr und mehr hebe. Sie gewähre daher vor Allem dem Landwirthe, nicht allein für seine Person, sondern auch für seinen Grund und Boden und für die Bewirthschaftung und Benutzung seines Eigenthums die größtmögliche Freiheit. Die Art und Weise der landwirthschaftlichen Fruchterzeugung verstattet hier eine weit weniger ängstliche Ueberwachung der Privatwirthschaft, als bei der Privatwaldwirthschaft; demohngeachtet ertheilt die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt in Zeiten der Noth, aber auch nur dann, der Staatsgewalt die Berechtigung zum Eingriff und zur Beschränkung. — Die Zusammenlegung (s. § 110) und Arrondirung der landwirthschaftlichen Besitzungen, so große Vortheile sie der Bewirthschaftung gewährt, greift doch, abgesehen von den Kosten und Schwierigkeiten der Ausführung, so tief in die Privatrechte ein, daß man der Staatsgewalt nimmer die Befugniß zugestehen darf, dazu zu zwingen, wohl aber erheischt das Staatsinteresse, durch ein Gesetz über das Zusammenlegungs-Verfahren fördernd entgegenzukommen [1]. Eben so verhält es sich mit der Frage über die Größe [2]), Geschlossenheit oder Theilbarkeit der ländlichen Besitzungen [3]).

---

1) Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oeconomie ꝛc. neue Folge, 2. Bd. S. 52 ff. über den Flurzwang u. dessen Aufhebung, u. S. 339 ff. über Zurundung der Landgüter in Meklenburg.

2) Rau, Lehrb. der polit. Oekonomie, 1. Bd. S. 290. Heidelb. 826.

3) Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums in Beziehung auf das neue Grundsteuersystem f. d. Königr. Sachsen, s. v. d. Planitz, in d. Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verwaltung, herausgeg. v. Tauchnitz u. Richter, neue Folge II. S. 448. — Rottecks u. Welckers Staatslexicon Bd. II. S. 263 ff. — v. Frank, über Grundzerstückung ꝛc. ökon.

(S. § 109). Das Bedürfniß regulirt dort wie hier am allersichersten. Die Freiheit und die Rechte des Eigenthums sind zu achten; nur eine allgemeine Noth darf den Staat ermächtigen, einzuschreiten. So lange sie nicht droht, steht das Recht der Privaten über der Staats- und Volkswirthschaftspolitik [1]).

§ 105.

Die landwirthschaftlichen Behörden

sind die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, also in erster Instanz die Stadträthe, Justizämter und Patrimonialgerichte, in zweiter die Kreisdirectionen, und in dritter das Ministerium des Innern. Ueberdies sind noch die Amtshauptleute angewiesen, mittelst der landwirthschaftlichen Vereine und auch sonst auf Hebung und Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, auf Cultur der Waldungen, Anlage von Kunstwiesen, Anbau ertragreicher Gewächse, Veredelung der Viehracen und dergl. durch Anregung und behilfliche Theilnahme hinzuwirken, insonderheit aber Behufs der Entwässerung versumpfter Ländereien mit Zuziehung der betreffenden Obrigkeit wegen der nöthigen Grabenhebungen und anderen Veranstaltungen, insofern die Verbindlichkeit dazu klar ist, das Erforderliche anzuordnen, endlich auch die Aufnahme der Viehbestandslisten zu leiten [2]). Hieraus und aus dem vorigen § ergiebt sich schon, wie weit der Kreis der wohlfahrtspolizeilichen Thätigkeit auch in landwirthschaft-

---

Neuigkeiten ꝛc. red. v. D. Hlubeck, Jahrg. 1846. Nr. 70; — Kolb, über d. Theilbarkeit des Grundeigenthums, Rau, Beitr. zur Lehre v. d. Verkleinerung der Landgüter in Rau u. Hanssens Archiv, neue Folge Bd. 1 S. 84 u. 116 u. a. v. a. O.

1) Interessant sind die „Ideen zur Politik u. Statistik der Ackerbausysteme" von Roscher, in Rau u. Hanssen, Archiv ꝛc. neue Folge, 3. Bd. S. 158 ff. u. S. 289 ff. 4. Bd. S. 1 ff.

2) S. revid. Generalinstruction f. d. Amtshauptleute in dem G.-Bl. v. J. 1842 S. 177 ff.

lichen Angelegenheiten sei; und er ist damit noch nicht geschlossen. Anlegung von Musterwirthschaften und Lehranstalten, Beförderung und Unterstützung landwirthschaftlicher Vereine, Verbreitung nützlicher Geräthschaften, Pflanzen und Viehracen [1]), Errichtung zweckmäßiger Versicherungs- [2]) (Assecuranz-) und Creditanstalten [3]), Beförderung der Fortschaffung durch Anlage neuer und guter Straßen und Canäle, Prämienvertheilung für verdienstliche Erfindungen, Verbesserungen,

---

1) Als Polizeimaßregeln zur Beförderung der Viehzucht können noch erwähnt werden die Anstellung von Bezirksthierärzten, Ges. üb. d. Organisation der unt. Medicinal-Behörden v. 30. Juli 1836. G.-Bbl. S. 183 u. Instruct. f. einen Bezirksthierarzt, S. 194. — Die zur Verhütung der Viehseuchen getroffenen Anordnungen, s. Mand. v. 13. Mai 1780. C. A. C. II. T. I. S. 783. [Bewachung d. Grenzen, Verfahren gegen ein- u. durchgehendes Vieh, Vorsichtsmaßregeln gegen die Seuche, Verhalten bei ausbrechender Seuche ꝛc. schleunige Anzeige durch die Gerichtspersonen, Generale v. 18. Aug. 1803. C. A. C. III. T. I. 409 —]. Die Bestimmungen über Ausübung des Viehschnittes, Mand. v. 2. Oct. 1826. G.-S. S. 228, über Beschränkung der s. g. Hengstreiterei, Vdg. v. 16. Nov. 1838, G.-Bbl. S. 477.

2) Die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, wozu alle Gebäude des Landes beizutreten verpflichtet sind, ist seit dem 1. Aug. 1839 in volle Kraft getreten u. gründet sich auf das Ges. v. 14. Nov. 1835, G.-S. S. 523. Vdg. v. 14. Nov. 1835, S. 547. Vdg. v. 13. Dec. 1836, G.-Bbl. S. 326. Vdg. v. 22. Juni 1839, G.-Bbl. S. 175. Ges. v. 11. Juli 1840, die Abänderung einiger Bestimmungen ꝛc., G.-Bbl. S. 160, welches die Versicherung bis zur Höhe des vollen Zeitwerthes zuließ; Vdg. v. 11. Juni 1840, G.-Bbl. S. 161 u. Bekanntm. v. 26. Aug. 1842, G.-Bbl. S. 97. — Die Statuten d. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenversicherung in Leipzig sind bestätigt durch Decret v. 24. Mai 1844, G.-Bbl. S. 133.

3) Der erbländische ritterschaftl. Creditverein ist genehmigt worden durch Decret v. 13. Mai 1844, G.-Bbl. S. 163 ff. Daselbst sind auch die Statuten abgedruckt. Bauergüter sind zutrittsfähig, wenn sie 2400 Steuereinheiten u. darüber aufheben. Er hat den Zweck, die Möglichkeit zu gewähren, hypothekarische Geldschulden, welche einer Kündigung Seiten des Vereins in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen u. deren Verzinsung u. allmählige Tilgung zu sichern. Für die k. s. Ober-

Versuche und Anlagen [1]) ꝛc. Das Alles gehört hierher und ist hier zwar zu erwähnen, aber nicht näher auszuführen, da es mit dem Rechte weiter nichts gemein hat.

Was das landwirthschaftliche Vereinswesen besonders betrifft, so bestehen außer den Spezialvereinen unter Festhaltung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke 15 landwirthschaftliche Bezirksvereine, für welche wiederum den Vereinigungspunkt „der landwirthschaftliche Hauptverein für das Königreich Sachsen" bildet. Seine Geschäfte leitet ein von ihm gewähltes Directorium, welches seinen Sitz in Dresden hat und in landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Organ ist zwischen den Sondervereinen und der Staatsregierung [2]).

Es versteht sich, daß von den Criminal- und Civilprozessen, auch wenn sie landwirthschaftliche Gegenstände betreffen, jene demohngeachtet vor die ordentlichen Criminalbehörden, diese vor die ordentlichen Civilbehörden des Landes gehören.

§ 106.

Die Freiheit des ländlichen Grundbesitzes

von den drückenden Frohnen [3]) und Diensten, und von den verschiedenen Dienstbarkeiten, namentlich Trift- und Hutungsbefugnissen, mit denen derselbe belastet war, ist in Sachsen begründet und befördert worden durch das Ges. v. 17. März

---

lausitz besteht die landständische Hypothekenbank, bestätigt durch Decret v. 13. Aug. 1844, G.-Vbl. S. 211 u. die Statuten S. 212.

1) Bekanntm., die zur Beförderung der Landwirthschaft u. Gewerbe auf die 6 Jahre von 1845 bis mit 1850 ausgesetzten Prämienzusicherungen betr., v. 10. Dec. 1844, G.-Vbl. S. 303. Die Prämiengesuche sind bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen.

2) S. v. Bose, Handb. der Geogr., Statistik ꝛc. des K. Sachs. 2. Aufl. Dresden 847. S. 38 ff.

3) Frohnen soll herkommen von dem alten Worte frono, Herr.

1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen [1]). Unter Ablösung versteht man die Aufhebung jener Dienstverhältnisse gegen Entschädigung des Berechtigten. Das Gesetz geht von folgenden Hauptgrundsätzen aus:

a) die Ablösung kann auf einseitigen Antrag (Provocation), und zwar sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten erfolgen;
b) dem Rechte der Provocation können weder Verträge, noch Verjährung, noch Testament, noch frühere rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden;
c) der Ablösungswerth wird ermittelt nicht aus dem Zeitaufwande des Verpflichteten, sondern aus dem für den Berechtigten hervorgehenden Nutzen;
d) die Ablösung findet entweder durch Capitalzahlung oder durch Uebernahme einer Geldrente Statt. Die diesfallsige Wahl steht in der Regel den Verpflichteten zu;

s. das Weitere im dritten Buche bei der Lehre von dem Eigenthum an Bauergütern [2]).

Für die Ablösung durch Rentenzahlung ist unter Garantie des Staates für das Königreich Sachsen gleichzeitig eine Landrentenbank [3]) errichtet worden. Dieser

1) G.-S. S. 163 u. Ges., einige nachträgl. Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr., v. 21. Juli 1846, G.-Bbl. S. 70, u. Ges., die Schutzunterthänigkeit u. die Ablösung der darauf bezügl. Abentrichtungen betr., v. dems. Tage, G.-Bbl. S. 76.

2) Auch der Mahlzwang unterliegt seit 1838 der Ablösung; doch steht hier die Provocation nur dem Pflichtigen zu. Ges. v. 27. März 1838, die Aufhebung des Bier- u. Mahlzwanges bet., G.-Bbl. S. 281.

3) Ges. über die Errichtung der Landrentenbank v. 17. März 1832. G.-S. S. 267. — General-Verordnung, die Landrentenbank betr., v. 30. Dec. 1833, G.-S. v. J. 1834 S. 1 ff.

§ 107.

Landrentenbank

können alle Ablösungsrenten, welche jährlich wenigstens ½ Thaler betragen und sich in ganzen und halben Thalern ohne geringere Bruchtheile ausdrücken lassen, überwiesen werden, und werden sie durch die Ortssteuereinnahmen in vier Terminen, nämlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jeden Jahres, von den Rentenpflichtigen erhoben. Dadurch erlangen die Pflichtigen nicht allein den Vortheil, daß sie zur Ablösung nicht Capitalien aufzubringen gezwungen sind, welche ihre Vermögenskräfte übersteigen würden, sondern auch den, daß wenn die Rente 55 Jahre lang an die Bank abentrichtet worden ist, die Zahlungsverbindlichkeit erlischt. Die ⅔ % nämlich, welche die Rentenbank dadurch gewinnt, daß sie von den Pflichtigen die Rente nach 4 % erhebt, an die Berechtigten aber nur 3⅓ % auszahlt, sind zu einem Tilgungsfond angelegt worden. Den Rentenberechtigten erwächst aber der Nutzen, daß sie nicht den Ablösungsbetrag in Splitterzahlungen, sondern von der Landrentenbank durch Capitalzahlung, nach dem 25fachen Betrage der Jahresrente ausgeworfen, entweder in Rentenbriefen oder auch baar erhalten. Diese Briefe sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der Rentenbank, in welchen der Kapitalbetrag und das Versprechen, denselben ½ Jahr nach der künftigen Auslosung zu bezahlen, bis dahin aber mit 3⅓ % jährlich in zwei halbjährlichen Terminen, Ostern und Michaelis, zu verzinsen, ingleichen die Garantie des Staates ausgedrückt ist. Sie stehen in rechtlicher Beziehung den kön. sächs. Staatspapieren gleich, sind also namentlich der Vindication nicht unterworfen [1]). Ueber den Schluß der Land-

1) Mand. v. 26. Jan. 1775. C. A. C. II. T. I. S. 339 u. Ges. v. 8. Juni 1846, G.-Bbl. S. 40.

rentenbank ist gesetzlich bestimmt, daß von der Ueberweisung an dieselbe alle solche Renten ausgeschlossen sein sollen, welche von einem späteren Termine als vom 1. April 1851 an für die Bank zu laufen anfangen würden. Später hat der Berechtigte die Rente von den Pflichtigen unmittelbar zu erheben [1].

§ 108.

Gemeinheitstheilungen.

Die Beantwortung der Frage, ob eine „politische Gemeinde Grundeigenthum besitzen, oder wenn sie es besitze, „ob sie sich dessen entledigen, wenn sie aber solches nicht besitze, ob sie es bei passender Gelegenheit erwerben solle" [2], ist nicht Gegenstand des Rechts.

Die sächsische Regierung [3] hat sich, und gewiß mit Recht, wenigstens für die Theilung derjenigen ländlichen, einer Stadt- oder Dorfgemeinde eigenthümlich zugehörigen Grundstücke entschieden, woran den einzelnen Gemeindegliedern ein unmittelbares Benutzungsrecht zusteht, und die Grundsätze darüber in dem oben angeführten Ablösungsgesetze § 132 ff. niedergelegt. Die hauptsächlichsten sind folgende:

Jedes nutzungsberechtigte Gemeindeglied kann auf Theilung antragen, um einen Theil zum ausschließlichen Eigenthum nach dem Verhältniß zu erhalten, nach welchem es zur Nutzung berechtigt war.

Auch hier können dem Provocationsrechte Verträge, Verjährung und Rechtskraft nicht entgegengestellt werden [4].

---

1) Ges., den Schluß der Landrentenbank betr., v. 21. Juli 1846. G.-Bbl. S. 78.

2) S. darüber Knaus, die polit. Landgemeinde, als Grundeigenthümerin, in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1844, S. 443, welcher sich für das Gemeindeeigenthum ausspricht.

3) Auch die preußische, s. Kretzschmer oecon. for. Bd. 3. § 235.

4) § 133, 136 des Ablös.-Ges.

Statt der Theilung ist auch Veräußerung des Gemeindestückes zulässig und dann der erlangte Kaufpreis zum Nutzen der Betheiligten zu verwenden [1]).

Den Anträgen ist in der Regel der Nachweis über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Theilung anzuschließen; nur bezüglich der Theilung von Gemeindehutungen, Gemeindewiesen und -Feldern ist dieser Nachweis nicht nöthig. Theilung von Communalwaldungen und Holzungen ist nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Theile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder der Boden, nach Abtrieb des Holzes, vortheilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann [2]).

Hypotheken und Dienstbarkeiten, womit etwa das zu theilende Stück Land belastet ist, sind vorher wegzuräumen [3]).

Nur ansässige Gemeindeglieder sind als Theilungsinteressenten zu berücksichtigen; waren bis zur Theilung unansässige Mitglieder der Gemeinde zum Mitgebrauche des betreffenden Gemeindelandes berechtigt, so ist ihr Recht abzulösen [4]).

Ist der Umfang des Benutzungsrechts durch Gewohnheit, Statuten, Vertrag oder Rechtskraft bestimmt, so wird nach diesem Maaßstabe, in solchen Communen, die größtentheils nur walzende Grundstücke besitzen, nach den Baustellen, in andern aber nach der Größe der zu den einzelnen berechtigten Baustellen als Pertinenz gehörenden Ländereien getheilt [5]), und zwar so, daß jeder Einzelne seinen Theil, so weit möglich, in der vortheilhaftesten Lage erhält.

Für jedes Ablösungs- und Theilungsgeschäft bildet eine Specialcommission (bestehend aus einem Juristen und einem

---

1) § 137 des Ges.
2) § 145, 143, 146 des Ges.
3) § 147, 139 des Ges.
4) § 148, 149 des Ges.
5) § 153, 154. des Abl.-Ges.

Wirthschaftsverständigen) die erste Instanz, und es ist für jedes Geschäft ein Receß auszufertigen [1]). Die Specialcommissionen werden gewählt durch die für die Dauer der Ablösungen ꝛc. ernannte Generalcommission, welche auch die Recesse bestätigt und überhaupt diese Angelegenheiten leitet [2]). Sie ist zweite Instanz. Dritte Instanz ist das Oberappellationsgericht. Beschwerden sind, wenn sie Rechtsfragen betreffen, vor dem Justizministerium, sonst bei dem Ministerium des Innern anzubringen [3]).

§ 109.

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Ueber Dismembrationen, d. i. Abtrennungen einzelner Theile (Parzellen) von einem geschlossenen Gutsganzen, ist in Sachsen, nachdem die wucherliche Güterzerschlagung ziemlich überhand genommen hatte, unterm 30. Novbr. 1843 [4]) ein Gesetz erschienen, folgenden Inhalts:

Von dem 1. Jan. 1844 an darf von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute oder auch von andern geschlossenen Grundstücken ländlicher Gemeindebezirke, sei es auf einmal oder nach und nach, nur so viel abgetrennt werden, daß ⅔ der auf dem Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, haftenden Steuereinheiten auf dem Stammgute bleiben.

Diese Beschränkung findet jedoch nicht Statt: bei Grundstücken, die innerhalb städtischer Gemeindebezirke liegen; bei walzenden Grundstücken (s. im 3. Buche); bei Dorfauen oder Angern und Gemeindegrundstücken; bei Wein-

---

1) § 206, 254, 255 ff. des Ges.

2) § 206, 218, 219, 220.

3) § 223, 224, 225, 273 des Abl.-Ges. u. Ges. B. v. 28. Jan. 1835 § 9. G.-Bbl. S. 65.

4) G.-Bbl. S. 255.

bergen; bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken, zur Erbauung neuer Wohnhäuser, zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements, zu landwirthschaftlichen Zwecken (Wiesenbewässerungen, Aufbau neuer Wirthschaftsgebäude, Vergrößerung der Hofrheden, Abrundung des Gutsumfangs), zum Betrieb der Handelsgärtnerei u. s. f. Auch ist hier den Regierungsbehörden das Dispensationsrecht vorbehalten [1]).

Für die geschlossenen Zubehörungen eines Gutes werden die Grund- und Hypothekenbücher zum Anhalten genommen.

Die Trennstücke nehmen durch die Abtrennung die Eigenschaft walzender Grundstücke an.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr Statt, wohl aber das vertragsmäßige [2]).

Dismembrationsgesuche sind bei den Grund- und Hypothekenbehörden anzubringen. Das Gesuch muß enthalten die Angabe der zum Gute gehörenden Pertinenzstücke und der darauf haftenden Lasten, unter Beifügung eines vollständigen Flurbuchertracts, die genaue und gesonderte Angabe der abzutrennenden Parzellen, und ist, falls eine Flurbuchparzelle zertrennt wird, eine Handzeichnung beizufügen [3]).

Gläubiger und Auszugberechtigte haben in der Regel zu Abtrennungen ihre Einwilligung zu ertheilen [4]). Sind sie nicht gefährdet, und haben sie nicht ausdrücklich widersprochen, so kann der Richter ihre Einwilligung ergänzen.

§ 110.

Zusammenlegung der Grundstücke.

Man versteht darunter den gegenseitigen Umtausch durcheinanderliegender, ländlicher Grundstücke verschiedener Eigen-

1) § 1—5. des Ges.

2) § 6—8. des Ges.

3) Vdg., die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., von dems. Tage, G.-Vbl. S. 258.

4) § 56, 57, u. 64 des Ges. v. 6. Nov. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher rc. betr., G.-Vbl. S. 189.

thümer, durch welchen für jeden eine möglichst nahe, zusammenhängende, der Bewirthschaftung günstige Lage seiner Fluren bewirkt wird. Sie soll zwar nach dem Willen der Regierung wegen der großen Vortheile, welche sie gewährt, möglichst befördert werden, bietet jedoch in der Ausführung an sich schon, vorzüglich aber durch die große Anhänglichkeit des Landmannes an seine Fluren und Felder, ungemeine Schwierigkeiten dar. In Gemäßheit des darüber unterm 14. Juni 1834 erschienenen Gesetzes[1]) findet sie nicht mehr blos nach freier Vereinigung der Betheiligten Statt, sondern der Besitzer eines Grundstücks muß sie sich gefallen lassen:

a) wenn die Mehrheit der dabei betheiligten Grundstückbesitzer damit einverstanden ist,
b) wenn davon die gänzliche oder theilweise Aufhebung einer gemeinschaftlichen Trift- und Hutungsdienstbarkeit (z. B. Koppelhutung) abhängig ist[2]).

In der Regel müssen $\frac{2}{3}$ der Betheiligten einverstanden sein. Die Stimmberechtigung eines Jeden wird nach Zahl und Größe seiner in den Plan der Zusammenlegung gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt[3]).

Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen Felder, Wiesen, Lehden und Anger und wegen der vereinzelt mitten inneliegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen statthaft; bei walzenden Grundstücken nur insoweit, als sie durch die Zusammenlegung geschlossener Güter erfordert wird[4]). Das Verfahren leiten die Ablösungsbehörden. Das Provocationsgesuch hat die zusammenzulegenden Grundstücke nach Lage, Fläche und Eigenthümern genau zu beschreiben[5]).

---

1) G.-Bbl. S. 141.

2) § 1, 2. des Ges. — und § 101 f. und § 117 und 118 des Ablös.-Ges.

3) § 3, 10, 11, 12 des Ges. v. 1834.

4) § 5, 6. dess. Ges.

5) § 7, 8. des Ges.

Jeder Theilhaber hat statt des abzutretenden Landes a) Grund und Boden von demselben Ertrage; b) diesen in möglichster Nähe zusammenhängend und in einer der Bewirthschaftung günstigen Lage, und c) im Uebrigen völlige Schadloshaltung (durch Geld, Rente oder Kapitalzahlung) zu empfangen [1]). Auch über Zusammenlegung ist ein genauer Receß auszufertigen. Zu der darin bestimmten Zeit nimmt der zugetheilte Grund und Boden in aller Hinsicht (Steuern, Eigenthum, Pertinenzialeigenschaft ꝛc.) die rechtliche Natur der dafür abgetretenen Grundstücke an [2]).

§ 111.

Ueber die Grund- und Hypothekenbücher,

ihre Anlegung, Führung und Einführung in Sachsen ist das Gesetz vom 6. Nov. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend [3]), und die Ausführungsverordnung vom 15. Febr. 1844 [4]) erschienen. Gegenwärtig wird noch daran gearbeitet, doch sind sie schon in vielen Orten in Wirksamkeit getreten. Sie haben die früheren Kauf- (Handels-) und Consensbücher zu ersetzen und sind allerdings zweckmäßiger und übersichtlicher angelegt und daher sicherer. Ihre Wichtigkeit für den Grundbesitz geht sofort aus ihrer Bestimmung hervor, welche darin besteht, über jedes Grundstück des Landes bezüglich seiner rechtlichen Natur, seines Eigenthümers und seiner Schulden und Lasten allezeit den gerichtlichen Nachweis zu liefern, also die Eigenthums- und Forderungsrechte an Grundstücken zu sichern. Alle Veränderungen im Besitz- und Schuldstande der Güter

---

1) § 13—25 des Ges. — Ueber die Wahrnehmung der Rechte Dritter s. § 26, 29 und über die Berücksichtigung des Pachters zusammenzulegender Grundstücke § 33—37 des Ges.

2) § 39, 40, 41 des Ges.

3) G.-Bbl. S. 189 f.

4) G.-Bbl. S. 37 f.

werden dahin eingetragen, und durch diesen Eintrag allein wird das bürgerliche (d. i. das vom Staat anerkannte, die Rechte der Ansässigkeit gewährende) Eigenthum, sowie Hypotheken und andere (zur Eintragung geeignete) dingliche Rechte erworben. Eine gerichtliche Confirmation der Käufe, Consense und Cessionen, Lehnsauflassung und Lehnsreichung (bei Alloden) findet seitdem nicht mehr Statt; auch bedarf es zur Eigenthumsübertragung keiner Besitzübergabe mehr [1]). So lange die Eintragung noch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erwerbung des bürgerlichen Eigenthums oder dinglichen Rechts [2]). Den Eigenthümern, Gläubigern und übrigen Betheiligten steht es frei, von der betreffenden Stelle des Grund- und Hypothekenbuchs Einsicht zu nehmen, oder sich Auszüge daraus zu erbitten [3]). Bei einer Besitzveränderung liegt es Beiden, dem früheren wie dem neuen Besitzer ob, dafür zu sorgen, daß binnen 2 Monaten, vom Abschlusse des Vertrags ab gerechnet, die Urkunde bei dem Gericht der gelegenen Sache eingereicht und um Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nachgesucht werde; die Unterlassung zieht eine Geldstrafe im Betrag von $\frac{1}{4}$ Prozent der Kaufsumme nach sich [4]). Ueber jede Eintragung oder Löschung hat die Behörde den Betheiligten einen Recognitionschein auszustellen, der, wenn er die Eintragung einer hypothekarischen Forderung betrifft, Hypothekenbrief genannt wird [5]).

---

1) § 1, 2, 3, 5, 6, 7 des Ges.

2) § 4 des Ges. — Ueber die äußere Form und innere Einrichtung dieser Bücher s. § 151 f. u. 168 f. des Ges. u. § 41 f. u. 50 f. der Vdg.

3) § 21 des Ges.

4) § 176 des Ges.

5) § 191 des Ges.

§ 112.

Die Verfassung der Landgemeinden

ist durch die Bestimmungen der unterm 7. November 1838 für alle Landgemeinden des Königreichs erlassenen Landgemeinde-Ordnung [1]) geregelt und zeitgemäßer gestaltet worden. Während früher die einzig und allein von den Gerichtsbehörden ernannten Ortsrichter und Gerichtsschöppen die Gemeindeangelegenheiten besorgten, sind diese Personen jetzt nur localpolizeiliche Organe, und es verwaltet jetzt jede Landgemeinde ihre Angelegenheiten selbst, unter Aufsicht der Obrigkeit und Regierung, durch den aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderath; dieser besteht aus dem Gemeindevorstande, aus einem oder mehreren Gemeindeältesten, und zur Ausübung der Controle aus einer nach der Größe der Gemeinde zu bestimmenden Anzahl Ausschußpersonen [2]). Die Gemeindevertreter werden je auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ⅓ derselben aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt [3]). Stimmberechtigt sind nur die ansässigen Gemeindeglieder. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind: 1) die, welche Landes- oder Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand gelassen haben, so lange sie nicht bezahlen; 2) die, welche der Ortsarmencasse zur Last fallen, so lange solches geschieht und bis nach geleistetem Ersatz; 3) bevormundete, 4) vom Amte removirte und suspendirte, und 5) in Concurs verfallene Personen, so lange sie die Gläubiger nicht voll befriedigen; 6), alle, welche wegen eines entehrenden Verbrechens in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden sind; 7) unsittliche Personen dann, wenn ⅔ des Ge-

1) G.-Bbl. S. 431 nebst Ausführungs-Verordnung v. dems. Tage. G.-Bbl. S. 451.

2) § 5, 6, 36–39 der L.-G.-O.

3) § 43, 44 der L.-G.-O.

meinderaths für den Ausschluß stimmen. — Zu Gemeindeämtern **wählbar** und zur Uebernahme verpflichtet sind **alle** Gemeindeglieder, mit alleiniger Ausnahme der Frauen, der auswärts Wohnenden, der Geistlichen und Schullehrer und der, nach oben unter 1—7 Nichtstimmberechtigten. — Zur **Ablehnung** der Wahl sind berechtigt Rittergutsbesitzer, Staatsdiener, guts- und gerichtsherrschaftliche Beamte und Privatoffizianten (wenn sie nicht die Erlaubniß der Vorgesetzten erhalten), Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker, die keinen Provisor haben, Personen über 60 Jahre alt, die, welche an anhaltender Kränklichkeit leiden, oder schon ein Gemeindeamt haben (während dessen Dauer und der 3 darauf folgenden Jahre), oder durch das Amt wesentlich in ihrem Gewerbe gestört sein würden. Wer ohne Grund die Uebernahme des Amtes verweigert, verliert auf die Zeit, während welcher er das Amt hätte verwalten sollen, Stimmrecht und Wählbarkeit, und hat jährlich noch einen Beitrag (bis zu 10 Thlr.) an die Gemeindecasse zu entrichten. Nach Ablauf der Zeit ist er von Neuem wählbar[1]). — Staatswaldungen, Kammergüter, königliche Schlösser, Ritter- und ihnen gleichstehende Güter sind von Gemeindebezirken ausgeschlossen[2]).

Mitglieder einer Landgemeinde sind nur die selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen oder innerhalb desselben bleibend wohnen, ohne Grundbesitz zu haben. Die Angehörigen der Gemeindeglieder und die in der Gemeinde Heimathberechtigten treten durch die Begründung der Selbstständigkeit ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Fremde bedürfen ausdrücklicher Aufnahme. Aufnahmegesuche sind bei der Gerichtsbehörde anzubringen[3]). — Das Gemeindevermögen

1) § 28—34 der L.-G.-O.
2) § 20 der L.-G.-O.
3) § 24-26 der L.-G.-O.

kann die Regierung in keinem Falle als Staatsgut behandeln oder unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen. Das Stammvermögen ist im Wesentlichen unvermindert zu erhalten. Veräußerungen, Verpfändungen und Erwerbungen von Gemeindegrundstücken können nur mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgen. Die Nutzungen sind nur für Gemeindezwecke zu verwenden. Neue Schulden dürfen bei Beträgen über 100 Thlr. nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit aufgenommen werden[1]).

§ 113.

Der Gewerbsbetrieb auf dem Lande

ist durch Gesetz vom 9. October 1840[2]) zum großen Vortheile der Landbewohner dahin regulirt worden, daß sich von den Gewerben, deren der Landmann vorzüglich bedarf, ein Meister in jeder Landgemeinde niederlassen kann. Es sind dies folgende: Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher. Die Erlaubniß zur Niederlassung ertheilt nach vorgängiger Vernehmung mit dem Gemeinderath die Gerichtsobrigkeit, und hat sie dabei namentlich die Ausdehnung und Lage des Orts, die Einwohnerzahl, die Ackerbau- und Gewerbsverhältnisse, die Entfernung der Städte rc. zu berücksichtigen. Es dürfen aber die genannten Handwerker in die Städte nur auf Bestellung arbeiten[3]). Maurer, Zimmerleute und Essenkehrer haben bezüglich ihrer Niederlassung zwischen Stadt und Land freie Wahl. Das Schwarzbrodbacken ums Lohn sowohl als auf den Verkauf ist auf dem Lande Jedem erlaubt. Der Betrieb unzünftiger Gewerbe ist auch auf dem Lande freigegeben, ingleichen die Lein-

---

1) § 56, 60, 63 der L.-G.-O.
2) G.-Bbl. S. 246 f.
3) § 7, 8, 15 d. Ges.

weberei, so, daß der unzünftige Dorfweber für sich, auf den Verkauf und auf Bestellung in die Städte arbeiten darf [1]). Der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, so wie der Verkauf selbstgefertigter, jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe nicht gehöriger Gegenstände (Saatöl, Essig, Ruß, Wagentheer, Garn, Zwirn ꝛc.) ist auf dem Lande völlig frei, ferner soll in jeder Landgemeinde ein Kramer zugelassen werden; dieser darf aber mit Schnittwaaren, anderen Fabrik- und sogenannten kurzen Waaren nicht handeln. Zur Niederlassung mehrerer Kramer ist Concession einzuholen [2]).

§ 114.

Die Gewässer

sind durch ihre befruchtende wie durch ihre treibende Kraft für Gewerbe und Handel und namentlich für den Landbau von unendlicher Wichtigkeit. Deshalb hat auch die sächsische Regierung einen Gesetzentwurf [3]) „über die Benutzung der fließenden Wässer" den Ständen vorgelegt, und wird derselbe hoffentlich beim nächsten Landtage zur Berathung gelangen. Der erste Abschnitt enthält in § 1—6 über die Eigenthumsverhältnisse, in § 8—36 über die Benutzungsrechte, und in § 38—61 über die Collisionen zwischen beiden die gesetzlichen Bestimmungen, der zweite Abschnitt handelt vom Verfahren [4]). An dem Rechte des Staatsfiscus an den für öffentlich erklärten Flüssen (Elbe, die beiden Mulden, die beiden Elstern) soll der Entwurf etwas nicht ändern. Diese Rechte bestehen aber hauptsächlich in der Concessions-

---

1) § 5, 6, 2, 3 des Ges.

2) § 22—24 des Ges.

3) Derselbe ist im Druck erschienen im Verlag der Meinhold'schen Hofbuchdruckerei in Dresden.

4) Man vergl. Niebuhr, das preuß. Ges. (v. 28. Febr 1843) über Benutzung der Privatflüsse, u. Volz, Entw. eines Ges. über die Benutzung der Gewässer ꝛc. in Rau u. Hanssens Archiv ꝛc. neue Folge, Bd. 2. S. 31 f. u. S. 353 f.

ertheilung zur Anlegung neuer Mühlen [1]), in der Fischerei [2]), (die jedoch den anliegenden Gemeinden und Rittergütern oder den Fischerinnungen pachtweise oder erblich überlassen zu sein pflegt), in der Perlenfischerei [3]), in der Erwerbung der in den öffentlichen Flüssen entstandenen Heeger, Werder und Inseln [das angeschwemmte Land gehört den Uferbesitzern] [4]), in der Flöß- [5]) und in der Fährgerechtigkeit [6]). Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Ufer und Dämme sind in der Regel von den angrenzenden Grundstücksbesitzern, deren Eigenthum durch den Bau gegen die Gewalt des Wassers geschützt wird, zu tragen [7]).

Anmerk.: Der Gesetzentwurf über die fließenden Gewässer geht von folgenden Grundsätzen aus:

Das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums. Die Verfügung über den Lauf und die Benutzung ist der willkühr-lichen Gebahrung entzogen und steht unter Aufsicht und Leitung des Staates. Der Gebrauch, wodurch der Wasserlauf nicht wesentlich verändert und Keines Benutzungsrecht gestört wird, ist freigegeben. Das stehende Wasser in Teichen, Cisternen, Brunnen, Hältern und

---

1) Gener. v. 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen 2c. betr., C. A. C. III. T. II. S. 311.

2) Von den mehreren Fischordn. ist die „verneuerte" v. 2. Nov. 1711. C. A. T. II. S. 687.

3) Befehl v. 9. Sept. 1680 den Perlenfang im Voigtlande bet., C. A. C. III. T. II. S. 86 u. mehr. andre Ges. — Art. 283 des C.-G.-B. belegt das unbefugte Aufsuchen der Perlenmuscheln in öffentl. Flüssen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren.

4) Mand., die Elbstrom-, Ufer- u. Dammordnung enth., v. 7. Aug. 1819, § 13 G.-S. S. 212.

5) Wegen der Floßholzdeuben sind viele Verordnungen z. B. i. J. 1619, 1632, 1633, 1636, 1667, 1678, 1682, 1691, 1692, 1693, 1695, 1697, 1700, 1709 2c. ergangen, C A. T. II. 619 — 658.

6) Pat. v. 27. Juli 1671, C. A. T. II. S. 22.

7) Die näheren Grundsätze enth. das oben cit. Mand. v. 7 Aug. 1819, § 2. — Die Ufer- u. Wasserbaucommission besteht aus dem Amtshauptmann, dem Wasserbaudirector, dem Justiz- u. dem Rent-beamten des Amtsbezirks.

sonstigen natürlichen Sammelplätzen ist im Privateigenthum; über Quellen hat der Grundeigenthümer zu verfügen. Auch die Abflüsse dieser stehenden Gewässer theilen deren rechtliche Eigenschaft so lange, als sie auf dem Grund und Boden des Eigenthümers fließen; sollen sie in ein anderes Wassergebiet geleitet werden, als wohin ihr natürlicher Lauf geht, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Teicheigenthümer dürfen sich der durchfließenden Gewässer nicht anmaßen.

Zu jeder anderen Benutzungsart, als oben angegeben, so wie zu Herstellungen solcher Vorrichtungen, durch welche das Wasser abgeleitet oder sein Lauf, seine Gefällverhältnisse oder seine brauchbaren Eigenschaften (wie bei Gerbereien, Bleichen, chemischen Fabriken ꝛc.) verändert werden, ist besondere Verleihung durch die dazu festgesetzte Behörde nothwendig. Ein der Verleihung unterliegendes Benutzungsrecht kann nicht mehr durch Verjährung erworben werden. Behörden sind das Ministerium des Innern, die Kreisdirectionen und die Bezirks-Commissionen, welche letzteren bestehen aus dem Amtshauptmann, dem Justizamtmann, einem Landwirthschaftsverständigen und einem Techniker.

§ 115.

Straßen und Wege

sind wegen des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse, wegen der Zufuhr der Düngemittel und Brennmaterialien, wegen der Bewirthschaftung der Fluren ꝛc. auch auf die Landwirthschaft von Einfluß, und daher auch in dieser Hinsicht einer besonderen Aufmerksamkeit der Regierung werth. Das Straßenbaumandat [1]) unterscheidet a) hohe Heer-, Stapel- und Landstraßen, zur Fortschaffung der Frachtgüter bestimmt und 16 Ellen breit, b) innere Commercialstraßen für den inneren Verkehr, 12 Ellen breit, und c) Communications-, Dorf- und Nachbarwege. Die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen und Wege liegt 1) innerhalb des städtischen Weichbildes den Stadtgemeinden, 2) in den Dörfern, so weit ihre Umzäunung reicht, den Dorfgemeinden, 3) außerhalb der Städte und

1) v. 28. April 1781. C. A. C. II. T. II. S. 671 f.

Dörfer aber, bei Heer- und Commercialstraßen dem Fiscus, (der dafür Chausseegeld [1]) erhebt) — bei Communications- und Nachbarwegen den Gemeinden innerhalb ihrer Fluren ob. Feldwege hat der zu unterhalten, der sie braucht. Die Rittergüter haben nicht nur die innerhalb ihrer Fluren befindlichen Wege zu unterhalten, sondern auch zu den Wegebauen, die der Gemeinde obliegen, angemessen beizutragen [2]). Das zu Anlegung neuer Chausseeen und Eisenbahnen erforderliche Land [3]) sind die betreffenden Grundstücksbesitzer schlechterdings herzugeben verbunden, dafür aber zu entschädigen [4]). Finden sich in der Nähe eines Straßenbaues gute Materialien, so muß der Eigenthümer des Grundstücks die Entnahme gegen Entschädigung gestatten. (§ 12 des Straßenbaumandats). — Die Straßenbau-Commission ist unterste Behörde und wird gebildet vom Amtshauptmann, vom Rent- und vom Justizbeamten des Bezirks.

§ 116.

Fossilien.

Die Rechtsregel, daß dem Eigenthümer der Oberfläche auch der Untergrund zugehört, leidet in Sachsen bezüglich

---

1) Vdg. v. 22. Oct. 1840, die Erhebung des Chausseegeldes ꝛc. betr. G.-Vbl. S. 303, den Tarif s. S. 305. — Die einschlag. Strafbestimmungen enth. das Steuerstrafges. v. 4. April 1838, § 31 f., G.-Vbl. S. 354.

2) Zeitschr. f. Rechtspflege ꝛc. neue Folge, 1. Bd. S. 461, Lpz. 841.

3) Diese Zeitschr. enth. Bd. 1. S. 178 neue Folge, mehre interessante Entscheidungen über streitige Expropriationsfragen.

4) Mand., die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentl. Straße abzutretende Land betr., v. 4. Jan. 1820, G.-S. S. 5. — Ges. wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden ꝛc. Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums v. 3. Juli 1835, G.-Vbl. S. 371 mit Vdg. v. dems. Tage, S. 374. — § 31 der V.-U.

der Fossilien eine Ausnahme, welche als Regal ausschließlich dem Staate gehören. Es sind das alle metallische, salzige und solche, aus denen Vitriol, Alaun ꝛc. bereitet werden; Salzsole, Schwefelkies, alle Edelsteine und andere werthvolle Steinarten (Marmor, Porzellanerde ꝛc.) Es gehören dagegen nicht unter die Regalien Steinkohlen, Braun- und Erdkohlen, Torf [1]), brennbare Erde, Schiefer, Gyps, Farbeerde und Kalkstein.

Nach der Verfassung des sächsischen Bergbaues und vermöge der über das ganze Land sich erstreckenden Freierklärung desselben wird auf Ansuchen Jedem gestattet, in einem bestimmten District entweder alle Fossilien oder nur gewisse Gattungen aufzusuchen und abzubauen (Verleihung). Der Grundeigenthümer hat (gegen Caution und Entschädigung) den Abbau zu gestatten; diesem geht meist das Schürfen voraus, worunter man das Eingraben in die Erde, um Erz zu suchen und zu untersuchen, versteht.

Gegen einen beim Bergmeister zu lösenden Erlaubnißschein (Schurfzettel) ist Jeder, sogar auf fremdem Eigenthum dazu berechtigt; nur sind besäete Aecker, Tisch-, Bett- und Feuerstellen zu schonen. Bevor jedoch der Abbau selbst beginnen darf, ist außerdem noch das Recht dazu durch die Muthung, d. i. das förmliche, schriftliche Erlaubnißgesuch und durch die darauf folgende Belehnung und Bestätigung Seiten des Bergamtes zu erwerben.

Ueber den Steinkohlenabbau enthält das angeführte Mandat von 1822 folgende Bestimmungen: Die Steinkohlenlagerstätten sind zwar ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden; allein es ist jeder Besitzer eines solchen Grundstückes verbunden, sie entweder

1) Mand. v. 10. Sept. 1822, über die Gewinnung der Braun-, Stein- u. Erdkohlen u. des Torfes, G.-S. S. 413 f. — u. f. d. Oberlausitz das Mand. v. 2. April 1830, G.-S. S. 21 f.

selbst abzubauen oder das Befugniß dazu an diejenigen abzutreten, die sich zum Abbaue beim Bezirksbergamte melden. Findet dasselbe die Bauwürdigkeit begründet, so ist der Grundbesitzer durch seine Obrigkeit aufzufordern, den Bau binnen Jahresfrist anzugreifen, unter der Bedeutung, daß widrigenfalls dem Angemeldeten die Concession werde ertheilt werden. Einer Muthung und Verleihung bedarf es hier nicht. Die hierüber abgeschlossenen Verträge sind in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen [1]). Jeder Grundbesitzer muß (gegen Entschädigung) auf oder unter seinem Grundstücke die zum Betriebe nöthigen Veranstaltungen und Servituten gestatten. Die Concession ertheilt auf bergamtlichen Bericht das Finanzministerium, und sie erlischt wieder, wenn von ihr binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht wird. Der Concessionar hat als Grundzins dem Grundeigenthümer $\frac{1}{10}$ der gewonnenen Kohlen kostenfrei abzugeben. Dem Bauunternehmer steht die Annahme von Gewerken (Baugenossen) frei, und ist der hierüber abgeschlossene Vertrag dem Gericht der gelegenen Sache zur Genehmigung zu überreichen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch über die Braun- und Erdkohlenlager, welche unterirdisch abgebaut werden. Zur Beförderung der durch Abraum abzubauenden Braunkohlen-, Erdkohlen- und Torflager ist festgesetzt, daß (gegen Entschädigung) jeder Grundbesitzer das zur Führung der Abzuggräben und Abfuhrwege erforderliche Land herzugeben verbunden und der Abbau nicht wegen Hutungs- und anderer Befugnisse zu verhindern ist.

Nachdem, was das Salzregal betrifft, durch den Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 mit der Hälfte des Landes auch Sachsens Salzquellen an Preußen abgetreten sind, so besteht dasselbe, so lange nicht etwa neue Salzquellen entdeckt werden, bei uns nur noch in dem landesherrlichen Salz-

---

1) G.-Bbl. v. Jahre 1843, S. 190.

verkaufe[1]). Die Ausübung desselben ist durch Gesetz vom 23. Mai 1840 regulirt worden[2]). Dasselbe hat zunächst die Salzconscription, und somit die Verbindlichkeit zur Erholung einer bestimmten Quantität Salzes von den landesherrlichen Salzstätten aufgehoben, jedoch dem Finanzministerium deren Wiedereinführung auf Zeit für den Fall vorbehalten, daß in einzelnen Orten durch wiederholte Salzeinschleife die unerlaubte Einbringung ausländischen Salzes überhand nimmt, und sodann festgesetzt, daß sämmtliche Orte des Inlandes ihren Salzbedarf nur aus den landesherrlichen Niederlagen (zu Leipzig, Meißen, Chemnitz, Dresden, Zwickau, Plauen und Bautzen), die einzelnen Consumenten aber nur aus dem Salzschanke ihres Wohnortes zu entnehmen haben. Jeder Ort wird mit seinem Salzbezuge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen. Vom Jahre 1846 an[3]) sind die Salzpreise für alle Niederlagen gleichgestellt worden. Die Annahme und Verpflichtung des Ortsalzschänken und die Aufstellung der besonderen Salztaxe geschieht durch die Obrigkeit. Die Verpachtung des Salzschankes und der Salzhandel von Seiten Anderer, als dem verpflichteten Salzschänken, ist verboten. Jeder Salzfuhrmann hat stets einen besonderen Salzpaß bei sich zu führen. Seit dem Jahre 1843 sind die königlichen Salzniederlagen mit einem zum Viehfutter bestimmten Salze versehen; dasselbe kann jedoch nur in Quantitäten von 60 Pfd. Zollgewicht und darüber

---

1) Preußen ist verbunden, aus den Salinen Dürrenberg und Kösen der sächs. Regierung das nöthige Salz um einen bestimmten Preis zu liefern. Die Quantität kann bis auf jährlich 250,000 Ctr. (à 110 berl. Pfd.) steigen.

2) G.-Bbl. S. 73 u. Vdg. dazu S. 79.

3) Ges. v. 24. Dec. 1845, die Gleichstellung der Salzpreise bet., nebst Ausführungsverordnung, G.-Bbl. S. 406 u. 407 f. — Das Kochsalz kostet 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf, das Viehsalz 2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. das Stück (à 120 Pfd. Zollgewicht).

bezogen werden[1]). Es darf nur an Viehbesitzer abgelassen, und von diesen nur zum Genusse für Hausthiere und in dem ursprünglichen Zustande verwendet werden. Es steht frei, sich das Futtersalz unter Uebergehung des Ortsalzschänken unmittelbar von der Niederlage zu erholen; nur ist dann vorher eine Vereinigung mit dem Salzschänken wegen seiner Provision erforderlich.

§ 117.

Brennerei und Brauerei.

Ueber das Recht zum Branntweinbrennen, welches vorher ein freies Gewerbe war, besteht ein besonderes Gesetz[2]) vom J. 1826. Nach diesem berechtigt zur Branntweinbrennerei in der Regel nur der Besitz eines Grundstücks, welches wenigstens einen Umfang auf dem Lande von 30, in Städten von 10 Dresdener Scheffeln unter den Pflug getriebenes Land in allen Feldarten zusammen hat. Doch ist zur Anlegung einer neuen Brennerei bei 20 Thlr. Strafe obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen. Kleinere Grundstücke, welche die diesfällige Befugniß schon vorher als Realrecht genossen, behalten zwar dieselbe fort; es soll jedoch die Verjährung gegen die obigen Bestimmungen nicht angezogen werden können. Uebrigens haben die Regierungsbehörden das Recht, persönliche Concessionen auf Ansuchen auch Andern als den gesetzlich Berechtigten zu ertheilen. Branntweinbrenner dürfen bei 20 Thlr. Strafe den Branntwein

---

1) Vdg. vom 28. Sept. 1843, den Verkauf des Viehsalzes betr. G.-Vbl. S. 136. Auf 1 Stück Rindvieh werden 8 Pfund, und auf 1 Schaaf 1 Pfund Zollgewicht jährlich an Futtersalz abgelassen. — Man vergl. überhaupt Weinlig, über die gegenwärtige Ausübung des Salzregals in Frankreich und den hauptsächlichsten deutschen Staaten, in Rau u. Hanssen's Archiv, neue Folge, Bd. 4. S. 273 ff.

2) Mand. v. 5. Januar 1826, die Ausübung des Branntweinbrennens betr. G.-S. S. 5.

nicht unter einer Dresdener Kanne verkaufen, am wenigsten gläserweise verschänken, oder Gäste setzen. Durch die seit 1834 eingeführte Branntweinsteuer [1]) haben sich die Brennereien sehr vermindert. Ihr unterliegt aller im Lande gefertigte Branntwein.

Das unterm 27. März 1838 über Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges erschienene Gesetz [2]) hat das platte Land in Bezug auf die Brauereigerechtigkeit von dem Drucke der Städte in mehr als einer Hinsicht befreit, denn es hat gegen Entschädigung aus Staatscassen aufgehoben:

1) das allgemeine Verbietungsrecht der Städte des ganzen Landes gegen den Betrieb der Brauerei auf dem platten Lande; es hatte dasselbe jedoch schon mannichfache Beschränkungen erfahren, indem auf dem platten Lande ein Anspruch auf das Recht, Bier zu brauen, oder auf das Recht, das eigne Gebräude zu verzapfen (im Einzelnen zu verkaufen) oder es in andere Ortschaften (im Ganzen) zu verschroten rc., auch damals schon auf Verleihung, landesherrliche Concession, unvordenkliche Verjährung, oder solche Verträge und rechtskräftige Entscheidungen, die unter den Parteien verbindliche Kraft haben, gegründet werden konnte [3]);

2) das Verbietungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile;

---

1) Gesetz, die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabacksteuer betr., v. 4. Dez. 1833. G.-S. S. 279. — Ueber die Höhe und Berechnung der Branntweinsteuer vergl. man Vdg. v. 30. Juli 1838. G.-Vbl. S. 386 u. Vdg. v. 16. Nov. 1840. G.-Vbl. S. 346. Landwirthschaftliche Brennereien erhalten, dafern sie nur vom 1. November bis 16. Mai, und jeden Tag nicht über 1100 Kannen einmaischen, einen Steuererlaß, welcher $\frac{1}{6}$ der Steuer beträgt.

2) G.-Vbl. S. 277.

3) Mand. vom 21. Febr. 1827, das Recht zum Bierbrauen und Ausschroten, auch Verzapfen des eignen Gebräudes auf dem Lande betr. G.-S. S. 73.

3) das Verbietungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen das Einlegen fremden Bieres innerhalb der Meile;
4) das Verbietungsrecht der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen außerhalb der Stadt gebrauten Bieres; und
5) das von einzelnen Landbrauereien bis dahin über ganze Dorfschaften und Districte unter dem Namen des Bierverlagrechts ausgeübte Bannrecht. Beschränkte sich aber das letztere nur auf einzelne Gasthöfe und Schankstätten, so wurde dasselbe der Ablösung auf Antrag des Pflichtigen unterworfen. — Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande und die Erweiterung des den mit Rittergutsgerechtsamen versehenen Gütern zustehenden Befugnisses, den Tischtrunk (d. i. das für die Haushaltung nöthige Bier) zu brauen, soll nur nach erfolgtem Gehör denen ertheilt werden, welche früher zur Ausübung des Bierzwanges an dem betreffenden Orte berechtiget waren, und ist sie auf die Fälle des nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt [1]).

Alles im Inlande aus gemalztem oder ungemalztem Getraide gefertigte Bier unterliegt der Biersteuer, deren Erhebung nach dem Bruttogewichte des zu verwendenden Brauschrotes erfolgt [2]).

Anmerkung: Der auf dem Lande noch übliche Reiheschank wird nur an Orten geduldet, wo ein Gasthof oder eine andere Schankstätte nicht vorhanden ist, und wenn er auf landesherrlicher Concession, Rechtskraft oder unvordenklicher Verjährung ruht [3]).

---

1) § 24 des Gesetzes v. 1838.

2) Angez. Ges. v. 4. Dez. 1833 § 22 u. Vdg. v. 16. Nov. 1840 § 7. — Sowohl wegen der Bier-, als Branntweinsteuer Anmeldung an das Hauptsteueramt vor der Eröffnung des Gewerbes; Betriebsdeclaration an das Steueramt vor dem jedesmaligen Beginn des Brennens u. Brauens; steueramtliche Aufsicht u. Controle.

3) Vdg. v. 14 Febr. 1824, die Ausübung des s.g. Reiheschanks auf dem Lande betr. G.-S. S. 31.

§ 118.

Das Bauwesen

beaufsichtiget der Staat sowohl aus feuerpolizeilichen, als auch (namentlich in Städten) aus ästhetischen Rücksichten [1]). Hier genüge Folgendes:

Bei Neu- und Anbauen ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern nicht mehr zu gestatten, weder in Städten noch auf dem Lande; wohl aber ist nachgelassen, anstatt der harten Bedachung sich der Lehmschindel-, Steinpapp- und Cementdächer zu bedienen. Nur auf dem Lande und ausnahmsweise sind Schindel-, Stroh- und Rohrdächer gestattet, z. B. bei einzelstehenden Gehöften, wegen rauhen Klimas, bei Berg-, Hütten- und Fabrikgebäuden, deren Zwecken eine massive Bauart nicht entspricht rc.; doch sind, wo es die Oertlichkeit erlaubt, Schutzbäume gegen das Flugfeuer anzupflanzen, die Schindeldächer mit einem feuersichernden Anstriche zu versehen, die Zugänge frei zu lassen rc. Neue Oessen sind nur von Lehm- und Luftziegeln oder von gebrannten Ziegeln mit 6, runde Kugelössen wenigstens mit 4 Zoll Wandstärke aufzuführen. Neue Gebäude sind, wo sie an nachbarliche anstoßen, mit massiven Brandgiebeln zu versehen. Der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte ist nicht, die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben nur dann zu gestatten, wenn sie massiv, oder bei wenigstens harter Bedachung vom Nachbarhause 20 Ellen, von der nächsten Scheune 40 Ellen und vom nächsten Stroh- oder Schindeldache 60 Ellen entfernt gebaut werden, ferner bei Wirthschaftsgebäuden, die beim Hauptgebäude, und bei solchen, die ihrer Bestimmung wegen

1) Dorf-Feuer-O. v. 1775. C. A. C. II. T. I. S. 711. Vdg. v. 11. März 1841, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr. G.-Bbl. S. 29.

im Dorfe stehen müssen (Schule, Spritzenhaus ꝛc.). Die Uebertretung dieser Anordnungen hat die Wiederabtragung und Umänderung des ordnungswidrigen Baues, bei fortgesetzter Weigerung Seiten der Obrigkeit und auf des Bauherrn Kosten zur Folge, und werden außerdem die Baugewerken mit 3tägigem bis 4wöchentlichem Gefängniß bestraft. Jeder Neubau ist vor dem Beginn der Obrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen [1]).

Eine dankenswerthe Maaßregel sind die seit 1842 für die Baugewerken eingeführten Meisterprüfungen [2]).

Drittes Buch.

Aus dem bürgerlichen Rechte.

Erstes Capitel.

Personenrecht (s. § 11).

---

§ 119.

Person

heißt jeder rechtsfähige Mensch. Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit sind lebendige Geburt, zu deren Beweise jedes Lebenszeichen hinreicht, und menschliche Gestalt (wenigstens am Kopfe).

Anmerkung: Uneheliche Kinder sind in allen bürgerlichen und Ehrenverhältnissen den ehelichen nunmehr gleichgestellt [3]). Ihre

---

1) Alle diese und die über das Ein- und Ausbauen von Backöfen an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden geltenden Bestimmungen enthält die Verordnung von 1841.

2) Vdg. v. 14. Jan. 1842, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betr. G.-Bbl. S. 31.

3) Mand. v. 23. März 1831. G.-S. S. 65.

Ernährung und Erziehung liegt zunächst dem unehelichen Vater, dann der Mutter, demnächst den Großeltern mütterlicher Seits und zuletzt den Großeltern väterlicher Seits ob. Der vom Vater zu leistende jährliche Erziehungsbeitrag beträgt nach richterlichem Ermessen 12—60 Thlr. und richtet sich theils nach dem Stande der Mutter und den Bedürfnissen des Kindes, theils nach dem Vermögen des Vaters [1]). Uneheliche Kinder beerben nur ihre Mutter und deren Verwandte, nicht aber ihren Vater und dessen Verwandte [2]).

§ 120.

Das Alter.

In Sachsen tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Sie erst befähigt zur alleinigen Besorgung rechtlicher Angelegenheiten. Die Minderjährigen können nicht selbstständig handeln, sondern es handelt für sie entweder der Vater (natürliche Vormund) oder nach des Vaters Tode der (von der Obrigkeit eingesetzte bürgerliche) Vormund [3]). Aus der väterlichen Gewalt tritt der Sohn erst mit Anstellung einer selbstständigen Hauswirthschaft, die Tochter mit der Verheirathung. Bei genügenden Ursachen können Minderjährige von 18 Jahren für volljährig erklärt werden (**venia aetatis**). Die Testamentsmündigkeit beginnt schon mit dem 14., die Eides-, Zeugen- und Lehnsmündigkeit mit dem 18., die Wechselmündigkeit dagegen, sowie die Fähigkeit, eine Vormundschaft oder das Amt eines Stadtraths verwalten oder an einer ständischen Wahl Theil nehmen zu können, erst mit dem 25., und die Wahlfähigkeit als

---

1) Mand. v. 12. Nov. 1828. G.-S. S. 255.

2) Erbfolgemandat v. 31. Jan. 1829. G.-S. S. 37. § 17. 18.

3) Ein umfassendes Gesetz ist die allgem. Vormundschaftsordnung vom 10. Oct. 1782. C. A. C. II. T. I. S. 383. Sie enthält genaue und weise Bestimmungen über die obervormundschaftlichen Rechte und Pflichten zur Sicherstellung der Unmündigen, und besteht aus 26 Capiteln; angehängt ist das Schema einer Vormundschaftsrechnung und das eines Inventarii oder einer Verlassenschaftsspecification.

Landtagsabgeordneter mit dem 30. Lebensjahre. Das 60. Lebensjahr befreit von der Pflicht, Vormundschaften und öffentliche Aemter zu übernehmen.

Während den Minderjährigen viele Rechte abgehen, genießen sie auch andererseits manche Vorrechte, z. B. durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bezüglich der Verjährung ihrer Sachen 2c.

§ 121.

Das Geschlecht.

Seitdem die Geschlechtsvormundschaft aufgehört hat [1]), stehen in privatrechtlicher Beziehung die Frauenspersonen den Mannspersonen fast ganz gleich; nur daß zur Giltigkeit der Handlungen, welche Ehefrauen oder Töchter in väterlicher Gewalt vornehmen wollen, die Einwilligung der Ehemänner und Väter erforderlich ist, und daß die Frauenspersonen sich auch schon vor der Volljährigkeit verehelichen dürfen, was den Mannspersonen nicht freisteht.

Das öffentliche Recht dagegen schließt die Frauen von jeder Verwaltung öffentlicher Aemter aus.

§ 122.

Die Gesundheit.

Körperliche Krankheit übt Einfluß bei Berufung zu Staats- und geistlichen Aemtern, rücksichtlich des Anspruchs auf öffentliche Verpflegung, in Ehescheidungen, bei Testamenten und andern gerichtlichen Handlungen [namentlich der Blinden und Taubstummen] und bei Bevormundungen der tauben und stummen Personen, die sich nicht verständlich machen können.

Die Geisteskranken (Rasende, Wahn- und Blöd-

---

1) Gesetz v. 8. Januar 1838, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft betr. G.-Bbl. S. 23.

sinnige) werden gleich den Kindern, zu Rechtsgeschäften nicht zugelassen und bevormundet.

Ihnen werden die Personen gleich geachtet, welche durch Richterspruch öffentlich (in den Zeitungen) für Verschwender erklärt worden sind. Auch diesen werden sowohl zur Verwaltung des Vermögens als zur Abschließung rechtlicher Geschäfte Vormünder bestellt.

§ 123.

Der Tod

eines Menschen wird bewiesen aus den Kirchenbüchern oder durch das Zeugniß der Obrigkeit des Ortes, wo er verstorben ist, oder durch zwei vollgiltige, vereidete Zeugen. Entstehen Zweifel darüber, welche von mehreren Personen zuerst gestorben ist, so hat derjenige, welcher den früheren Tod der einen Person behauptet, solches zu beweisen; kann er das nicht, so wird angenommen, daß alle gleichzeitig gestorben sind [1].

Verschollene können für todt erklärt werden, wenn binnen 20 Jahren keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, oder wenn sie während ihrer Abwesenheit das 70. Lebensjahr erfüllt haben. Bevor aber diese Erklärung und die Ausantwortung ihres Vermögens an die nächsten Verwandten erfolgt, muß ein förmliches Edictalverfahren vorhergehen [2].

§ 124.

Verwandte

heißen die Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater haben; in absteigender Linie (Sohn, Enkel 2c.) werden sie Descendenten, in aufsteigender Linie (Vater, Großvater 2c.) Abscendenten genannt. Stammen mehrere

---

1) § 9 des Erbfolgemandats v. 1829.

2) Mandat, die Edictalcitationen in Civilsachen betr., v. 13. Nov. 1779. C. A. C. II. T. I. S. 367.

Verwandte nicht in gerader Linie, d. h. einer von dem andern ab, sondern haben die mehreren einen gemeinschaftlichen Stammvater, wie z. B. Geschwister, Geschwisterkinder, Neffe und Oheim rc., so heißen sie im Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß Seitenverwandte oder Collateralen (Seitenlinie). Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden, und die Grade werden nach der Zahl der Zeugungen bestimmt, welche zwischen den fraglichen Personen inne liegen; es sind also Geschwisterkinder mit einander im vierten Grade verwandt. Die Seitenverwandten, unter welchen sich die Verwandtschaftslinie nur durch Männer fortsetzt (die Großeltern väterlicher Seite, des Vaters Bruder, des Vaters Schwester rc.), heißen Agnaten oder Schwerdtmagen; diejenigen dagegen, welche durch Frauen mit einander verwandt sind (der Mutter Bruder, der Mutter Schwester, des Vaters Schwestersohn rc.), heißen Cognaten oder Spillmagen.

Schwägerschaft (Affinität) ist das zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten bestehende Verhältniß. Es ist unrichtig, verschwägerte Personen als Verwandte zu bezeichnen, so wie es unrichtig ist, wenn sich die Verwandten des einen Ehegatten und die Verwandten des andern Ehegatten gegenseitig für verschwägert halten. Die Verwandtschaftsgrade sind auch bei der Schwägerschaft festgehalten worden, und es ist daher Jemand in eben dem Grade mit dem andern Ehegatten verschwägert, in welchem er mit dem einen Ehegatten blutsverwandt ist.

§ 125.

Der Stand.

Mit der fortschreitenden Bildung müssen nothwendig auch die rechtlichen Verschiedenheiten, welche die Stände von einander trennten, immer mehr verschwinden. So hat theils ausdrückliches Gesetz, theils der Zeitgeist die persönlichen

Vorrechte des Adels zum größten Theile hinweggenommen; die noch bestehen, sind untergeordneter Natur. Es sind etwa folgende: die Befreiung vom kirchlichen Aufgebote, das Recht der Haustrauung, das Recht der Haustaufe und mehr Pathen zu nehmen [1]). Was die neue Zeit für die persönliche Befreiung und Besserstellung der Bauern gethan hat, ist schon oben im zweiten Buch aufgeführt worden; über die dinglichen Rechte und Pflichten ist unten in der Lehre von den Bauergütern zu sprechen. Es bleibt daher hier im Personenrecht wenig und etwa nur zu erwähnen übrig, daß man die Bauern, jenachdem sie der Gerichtsbarkeit eines königlichen Amtes oder eines Patrimonialgerichts untergeben sind, unmittelbare (Amts-) oder mittelbare Unterthanen nennt, — und daß die Bauern in der Regel nicht, und nur dann wechselfähig sind, wenn sie Handlung treiben oder andere als Bauergüter in Pacht haben [2]). Bauern nennt man im engsten Sinne die, welche ein Bauergut besitzen; die Gesetze selbst gebrauchen aber das Wort gewöhnlich in einem weiteren Sinne und verstehen dann darunter Alle, welche auf dem Lande ihren bleibenden Wohnsitz haben, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen und keinem der anderen Stände angehören, ohne dabei einen Unterschied zwischen den Ansässigen und Hausgenossen zu machen [3]).

Anmerk.: Ueber die Rechte und Verhältnisse der Städte und ihrer Bewohner vergleiche man die allgemeine Städteordnung v. 2. Febr. 1832 [4]); über die der Handwerker und Innungen die General-Innungsartikel v. 8. Jan. 1780 [5]); über die der Schulen und Schullehrer das Gesetz v. 6. Juni 1835 das Elementarvolksschulwesen betr. [6]); über das

---

1) Ueber d. dingl. Vorrechte s. unten in der Lehre von den Rittergütern.
2) § 11 des Anhangs zur E. P. O.
3) Haubold, Lehrb. rc. § 450.
4) G.-S. S. 21.
5) C. A. C. II. T. I. S. 761.
6) G.-Bbl. S. 279 u. Ausführungs.-Vdg. S. 289.

§ 126
Gesinde.

die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 [1]). Nachdem beide Arten des Unterthanenkinderdienstzwanges [2]) durch das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 § 53 ohne Entschädigung in Wegfall gekommen sind, beruht das rechtliche Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde zwar auf freier Uebereinkunft, auf dem Dienstvertrage oder Miethcontracte; allein die Gesindeordnung hat an mehreren Stellen noch zwei andere Rücksichten festgehalten, die polizeiliche und die der häuslichen Gesellschaft. Ihre Bestimmungen leiden übrigens Anwendung sowohl auf städtisches als ländliches, so wie auf Gesinde beiderlei Geschlechts; nur muß der Vertrag sich auf die einen längeren Zeitraum hindurch unausgesetzt zu leistenden Dienste beziehen, und zu ihrer Verrichtung keine höhere Bildung nöthig sein. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei verfügen können; Kinder in väterlicher Gewalt und Bevormundete bedürfen (wenigstens bei der ersten Vermiethung) die Einwilligung des Vaters oder beziehendlich des Vormundes, Ehefrauen die Einwilligung ihrer Ehemänner. Bei der ersten Vermiethung ist bei der Ortspolizeibehörde ein Gesindezeugnißbuch zu holen. Die Entlassung eines Dienstboten ist von dem bisherigen

---

1) G.-Vbl. S. 17; S. 37 ist ein Formular zu einem Gesindemiethcontracte aufgestellt.

2) Diese waren die Vormiethe u. der Dienstzwang im e. S.; vermöge der erstern waren die Unterthanenkinder, welche bei Anderen dienen wollten, verbunden, dem Erbgerichtsherrn vor jedem Anderen um dasselbe Lohn, welches dem freien Gesinde gereicht wurde, 2 Jahre lang zu dienen. Der Dienstzwang im e. S. aber bestand in dem Rechte eines Gerichtsherrn, zu verlangen, daß seine Unterthanenkinder, ohne Unterschied, ob sie Andern dienen wollten oder nicht, ihm als Gesinde dienen mußten. Mand., die Bekannt. allgem. Rechtsgrundsätze über Frohn- u. Dienstsachen betr., v. 13. Aug. 1830, G.-S. S. 121 § 55.

Dienstherrn, der Antritt eines neuen von dem neuen Dienstherrn bei der Polizeibehörde bei Strafe anzumelden [1]).

Der Dienstvertrag ist als abgeschlossen anzusehen, sobald beide Theile ihr Einverständniß erklärt haben; dieß ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten oder Miethgeld angenommen worden ist. Die Entrichtung des Miethgeldes und sein Betrag hängt von der freien Uebereinkunft ab, und wenn nichts anders ausgemacht worden, kann es vom Lohne abgerechnet werden. Der Dienstwechsel geschieht in Ermangelung anderer Verabredung bei städtischem Gesinde am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, beim landwirthschaftlichen am 2. Januar, bei Schaafmeistern und Schaafknechten am 24. Juni, bei Winzern am 1. März. Die gesetzliche Miethzeit dauert beim landwirthschaftlichen Gesinde 1 Jahr, bei städtischem, welches seinen Lohn vierteljährlich erhält, ein Vierteljahr, und einen Monat, wenn es Monatsgehalt empfängt [2]). Kein Theil kann sich durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes von der Erfüllung des einmal geschlossenen Dienstvertrages befreien; der Theil, welcher den Vertrag nicht halten will, hat den andern zu entschädigen; das Gesinde, welches sich weigert, den Dienst anzutreten, kann außerdem durch polizeilichen Zwang dazu angehalten werden, und verfällt, wenn auch diese Maßregel fruchtlos bleibt, in eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen. Hat sich ein Dienstbote an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, so hat er da anzutreten, wohin er sich zuerst vermiethet hat, übrigens eine Geldstrafe bis zu 20 Ngr. an die Armencasse zu zahlen, und wenn er von mehreren Herrschaften Miethgeld angenommen hat, Gefängniß bis zu

---

1) Vdg. v. 10. Jan. 1835, die nach Vorschrift der Gesinde-O. über die Dienstboten zu führende polizeil. Aufsicht betr., G.-Vbl. S. 38, § 4—10.

2) § 17—20 der G.-O.

vier Tagen zu erleiden. Wer Dienstboten zum Rücktritt von eingegangenen Verträgen verleitet, wird um Geld bis zu 5 Thlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft [1]). Das Gesinde ist zu Treue, Ehrerbietung und Gehorsam verpflichtet, hat seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen und insbesondere, wenn es zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethet ist, jede seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Es darf die ihm übertragenen Geschäfte nicht durch Andere verrichten lassen und ohne Erlaubniß nicht eigenen Verrichtungen oder Vergnügungen nachgehen. Die bestehende Hausordnung bestimmt auch für das Gesinde die Zeit der Arbeit und der Ruhe. Den vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursachten Schaden hat das Gesinde zu ersetzen. Die Herrschaft ist befugt, zu jeder Zeit die Sachen des Dienstboten in seiner und eines Zeugen Gegenwart zu durchsuchen und ihn über seine sittliche Aufführung und unverhältnißmäßigen Aufwand zurechtzuweisen. Scheltworte und geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren gegen die Herrschaft. Ueber Familienvorgänge hat das Gesinde gegen Jedermann Stillschweigen zu beobachten [2]). Außer dem Lohne und der Kost kann das Gesinde besondere Geschenke nur auf Grund ausdrücklichen Versprechens fordern. Die Kost ist in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen, das Lohn zu den verabredeten oder ortsüblichen Terminen, in der Regel in vierteljährlichen, und nur dann in monatlichen Fristen zu gewähren, wenn monatweise gemiethet ist. Die Herrschaft muß das Gesinde zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zur

---

1) § 21—33 der G.-O.
2) § 34—54 der G.-O.

Besorgung eigner Angelegenheiten die unentbehrliche Zeit lassen. Nothwendiger Erndtearbeit darf sich das Gesinde nach beendigtem Vormittagsgottesdienste nicht entbrechen [1]).

Erkrankt ein Dienstbote während des Dienstes

a) aus natürlichen Ursachen, so hat die Herrschaft bis zur wirklichen Aufhebung des Dienstes (die sofort erfolgen kann, wenn die Krankheit zum Dienste unfähig macht, oder nach 14 Tagen, wenn keine Aussicht auf baldige Genesung vorliegt) für Kur und Verpflegung zu sorgen; die baaren Auslagen kann sie ihm anrechnen, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters. Letzteres findet auch nicht Statt, wenn die Herrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hören Lohn und Kostgeld auf. Hat aber der Dienstbote

b) die Krankheit durch eigne grobe Verschuldung herbeigeführt, so hat er die Kurkosten selbst zu tragen, und dafern er nicht sofort des Dienstes entlassen wird, den Stellvertreter zu bezahlen, dafür aber auch Anspruch auf Lohn und Kost auf die Dauer des Dienstes. Behält die Herrschaft den Kranken im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung. Ist die Krankheit

c) durch grobe Schuld der Herrschaft verursacht worden, so muß sie den Kranken (ohne alle Abzüge und unbeschadet seines sonstigen Schädenanspruchs) auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen. Ist endlich

d) die Krankheit eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, so gilt die Bestimmung unter a), wenn

---

1) § 55 — 73 der G.-O.

die Verrichtung zum ordentlichen Dienste gehörte oder vom Dienstboten freiwillig übernommen worden war; hat ihn aber die Herrschaft zu einer ungewöhnlichen und der Gesundheit nachtheiligen Verrichtung genöthigt, so gilt das unter c) Gesagte.

Was das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten oder Handwerkern an Waaren abholt oder bestellt, ist sie nur dann zu bezahlen schuldig, wenn ihr der Empfang des Abgelieferten oder die Auftragsertheilung besonders nachgewiesen werden kann [1]). — Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist 6 Wochen, bei landwirthschaftlichem 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit. Ist das Gesinde monatweise gemiethet, findet die Aufkündigung am 1. jedes Monats Statt.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung veräußert oder verpachtet, so geht das zur Bewirthschaftung gemiethete Gesinde auf den Besitznachfolger mit über. — Ohne Aufkündigung und sofort kann die Herrschaft das Gesinde nur aus den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Gründen entlassen [2]); eben so sind auch die Gründe ausdrücklich benannt,

---

1) § 74—76 der G.-O.

2) Es sind dieß folgende: wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie wörtlich oder thätlich beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen in der Familie Zwistigkeiten anzurichten sucht; wenn es sich beharrlichen Ungehorsam zu Schulden kommen läßt; wenn es sich bei ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten der Pflege nicht zu unterziehen vermag; wenn es sich den Haus- u. Wirthschaftsbeamten thätlich oder durch Schmähreden widersetzt; wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch Nachlässigkeit oder üble Begegnung in Gefahr versetzt; wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntrauung schuldig macht, oder das Mitgesinde dazu verleitet oder diesfällige Wahrnehmungen an seinem Mitgesinde der Herrschaft verschweigt; wenn es auf der Herrschaft Namen ohne ihr Vorwissen Geld oder Waaren borgt; wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz

aus welchen das Gesinde ohne Innehaltung der Kündigungsfrist den Dienst sofort verlassen kann [1]). In allen Fällen,

---

oder zum Theil verkauft oder versetzt; wenn es ohne Erlaubniß wiederholt über Nacht ausgeblieben ist; wenn es mit Feuer u. Licht unvorsichtig umgeht; wenn es das ihm anvertraute Vieh mißhandelt, schlecht abwartet oder durch seine Schuld verunglücken läßt; wenn es der Herrschaft an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zufügt; wenn es mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet ist; wenn es ohne Erlaubniß dem Vergnügen nachgeht, ohne Noth über die Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht; wenn es dem Trunke, Spiele oder der Unkeuschheit ergeben ist; wenn es, obwohl wiederholt ermahnt, durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden zu stören fortfährt; wenn ihm die Geschicklichkeit gänzlich mangelt, welche zu haben es bei der Vermiethung versichert hat; wenn es von der Obrigkeit länger als 8 Tage gefänglich eingezogen wird, u. wenn es die Herrschaft bei der Annahme durch falsche Zeugnisse hintergangen hat. Schickt die Herrschaft einen Dienstboten außer der gewöhnlichen Zeit fort, so ist anzunehmen, daß er in die Aufhebung des Vertrags willigt, wenn er nicht binnen 8 Tagen seine Beschwerde bei der Obrigkeit angebracht, oder wenn er das Gesindebuch, in welches die Entlassung eingetragen war, annimmt.

1) Diese Gründe bestehen in folgenden: wenn es von der Herrschaft bis zur Gefahr für Leben und Gesundheit mißhandelt, oder mit ausschweifender oder ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung beharrlich mit großer Härte behandelt wird; wenn es von der Herrschaft zu Handlungen verleitet wird, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten laufen; wenn die Herrschaft das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder im Hause aus- u. eingehen, nicht hat schützen wollen; wenn die Herrschaft dem Gesinde das Lohn, die Kost u. a. Gebührnisse vorenthält u. diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet; wenn die Herrschaft ins Ausland zieht oder im Inlande ihren Wohnsitz verändert, u. sich nicht verbindlich macht, ihren Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen. Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zur Anstellung eigner Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit, so muß derselbe sowohl bei städtischem als ländlichem Gesinde das laufende Vierteljahr (oder den laufenden Monat,

in welchen die Herrschaft das Gesinde sofort zu entlassen berechtigt ist, kann dasselbe Lohn und Kost nur auf die Zeit fordern, wo es wirklich gedient hat. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Kündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr oder beziehendlich den laufenden Monat gegeben werden. Entläßt eine Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit das Gesinde aus andern als gesetzlichen Gründen, so ist sie zwar nicht zur Wiederannahme zu nöthigen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost rc. (auf dem Lande wöchentlich 14 gGr., in der Stadt 21 gGr.) auf die ganze Dienstzeit oder nach Befinden auf so lange anzuhalten, als das Gesinde innerhalb der Dienstzeit keinen neuen Dienst erhält [1]). — Verläßt das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit eigenmächtig ohne gesetzliche Ursache den Dienst, so ist es auf Verlangen der Herrschaft von der Polizei durch Zwang zur Rückkehr anzuhalten und durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurückzuführen; bleibt dasselbe dennoch nicht im Dienste, oder will es die Herrschaft nicht wieder annehmen, so ist es nicht allein unter Aufhebung des Vertrages zum Schadenersatz verbunden, sondern auch im erstern Falle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Die Herrschaft hat dem Gesinde auf Verlangen beim Abgange ein Dienstzeugniß auszustellen; dasselbe muß enthalten: die Zeitdauer des Dienstes, die Eigenschaft, in welcher das Gesinde gedient, das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, oder wenn es mit Grund der Wahrheit abzugeben ist, doch darüber, daß das Gesinde frei sei von wirklichen Verbrechen. Streitigkeiten zwischen Herrschaft

---

wenn es monatlich gemiethet ist) aushalten, darf aber von da den Dienst, wenn er ihn 4 Wochen vorher gekündigt hat, verlassen; nur muß er die Herrschaft wegen des höhern Lohns entschädigen, welches etwa dem an seine Stelle gemietheten Gesinde gegeben werden muß.

1) § 90—108 der G.=O.

und Gesinde über die aus dem Vertrage entspringenden Civilansprüche gehören vor die Justizbehörden; über gegenseitige Beschwerden, welche durch ordnungswidriges Verhalten beider Theile hervorgerufen werden, entscheiden die Polizeibehörden; diese ertheilen auch vorläufige Anordnung über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstes [1]).

§ 127.

Von den juristischen Personen.

Juristische, moralische oder fingirte Person heißt im Rechte alles Das, was außer einzelnen Menschen im Staate noch als rechtsfähiges Subject anerkannt ist. Dahin gehören der Staat selbst, die Staatscasse (Fiscus), Gemeinheiten und Corporationen (z. B. Gemeinden, Innungen, Actien-, Assecuranzgesellschaften, Spar-, Grabe-, Wittwencassen ꝛc.) und die sogenannten milden oder frommen Stiftungen (z. B. Kirchen, Schulen, Klöster, Armen-, Kranken-, Waisenhäuser ꝛc.). Alle diese juristischen Personen können durch ihre Vertreter eben so wie ein einzelner rechtsfähiger Mensch Rechte erwerben und ausüben, sich rechtsverbindlich machen, Verträge abschließen, klagen und verklagt werden; nur müssen die von Privaten gebildeten Vereine, Cassen und Gesellschaften, wenn sie die Rechte einer juristischen Person genießen wollen, unter Ueberreichung ihrer Statuten zur Bestätigung von der Regierungsbehörde (bei Strafe von 50 Thlr.) Genehmigung einholen [2]). Die Stiftungen, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen ohne Ausnahme unter dem besonderen Schutze des Staates, und ihr Vermögen und Einkommen darf unter keinem Vorwande zu Staats- oder anderen als stiftungsmäßigen Zwecken ver-

1) § 111 f. der G.-O.

2) Ueber die Grabecassen ist deshalb eine besondere Verordnung unterm 29. Aug. 1832 ergangen. G.-S. S. 408.

wendet werden[1]). Die Aufsicht über dieselben steht in der Regel, und insofern nicht die Fundationsurkunden etwas Anderes bestimmen, dem Ministerium des Cultus und nur über diejenigen dem Ministerium des Innern zu, welche die Versorgung Armer und Kranker bezwecken[2]).

Ueber die Gemeinheit gelten nun folgende besondere Rechtsgrundsätze:

1) Sie bleibt immer dieselbe, wenn sich auch ihre Mitglieder ändern. Drei Mitglieder reichen aus zur Begründung. 2) Sie erhält die Befugniß zur Ausübung aller der Rechte, ohne welche sie nicht bestehen könnte, mit der Bestätigung von selbst, z. B. das Recht, Mitglieder aufzunehmen, Vorsteher und Beamte zu ernennen, Versammlungen zu halten, Beschlüsse zu fassen und auszuführen, gemeinschaftliches Vermögen zu haben, Statuten aufzustellen. 3) Aus der allgemeinen Befugniß, sich rechtsverbindlich zu machen, folgt, daß sie Eigenthum, Schulden, Forderungen haben kann. 4) Ueber gemeinsame Angelegenheiten entscheidet der Gemeinheitsbeschluß; dieser wird durch Stimmenmehrheit[3]) hergestellt. Ist darüber in den Statuten nichts Besonderes festgesetzt, so sind alle stimmfähigen Mitglieder zur Beschlußfassung zusammenzurufen, und nur wenn das geschehen, bindet die Stimmenmehrheit auch die Abwesenden und Verneinenden. 5) Die einzelnen Mitglieder haben das Recht, zu stimmen, Rechnungsablegung zu verlangen, die Vertheilung der Lasten und Beiträge zu untersuchen und zu überwachen, die Ge-

---

1) Verf.-U. § 60.

2) Vdg. vom 7. Nov. 1831, die Errichtung der Ministerialdepartements betr. § 4 E. G.-S. S. 328.

3) Absolute Stimmenmehrheit ist dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden in dem einen Punkte, der in Frage liegt, mit einander übereinstimmen; ihr gegenüber steht die relative Stimmenmehrheit.

meinheit gegen fremde Beleidigung zu vertheidigen, ihre Auflösung zu verhindern 2c. 6) Die Gemeinheit hört erst mit dem Austritte des letzten Mitgliedes auf.

Zweites Capitel.

Sachenrecht (s. § 11).

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§ 128.

Sache

heißt im juristischen Sinne das, was seiner Natur nach Gegenstand des Rechts sein, also im Vermögen eines Menschen sich befinden kann.

Die Rechte, welche Jemandem in Bezug auf Sachen zustehen können, sind entweder dingliche, d. h. solche, welche gegen jeden Besitzer derselben geltend gemacht werden können (z. B. Eigenthum, Servituten, Pfandrecht), oder persönliche, vermöge welcher der, welcher sie hat, nur von einer bestimmten, ihm aus irgend einem Rechtsgrunde verbindlichen Person die Erfüllung verlangen kann (z. B. alle Vertragsrechte, Schädenansprüche 2c.). Hier sind die Ausdrücke dingliches und persönliches Recht im objectiven Sinne aufgefaßt worden; sie haben aber auch noch einen subjectiven Sinn, und es ist dann ein dingliches Recht ein solches, welches stets bei der Sache verbleibt und mit ihr auf jeden Besitzer übergeht (Realgerechtigkeiten z. B.); während dann ein persönliches Recht das ist, welches der Person anhängt und mit ihrem Tode untergeht (z. B. persönliche Concessionen, das Bürgerrecht, das Meisterrecht 2c.).

§ 129.

Die Sachen werden eingetheilt

I. in körperliche und unkörperliche, jenachdem sie einen Raum einnehmen, also in die Sinne fallen, oder nicht; zu der letztern Art gehören namentlich Rechte;

II. in bewegliche (Mobilien, Fahrniß) und unbewegliche, jenachdem sie sich ohne Verletzung ihrer Substanz von einem Orte zum andern schaffen lassen oder nicht; zu den unbeweglichen (Immobilien, Liegenheiten) gehören namentlich Gebäude, Aecker, Wälder, Wiesen rc.;

III. in vertretbare (fungible): von denen in derselben Gattung, Menge und Beschaffenheit eine für die andere gegeben werden, eine der andern Stelle vertreten kann (in der Regel Geld, Getreide u. a. Früchte), und in nicht vertretbare, bei denen es gerade auf die bestimmte Sache (Species) ankommt;

IV. in theilbare und untheilbare, und die theilbaren scheidet man wieder in natürlich-theilbare und in juristisch-theilbare. Eine natürlich theilbare Sache ist die, welche so zerlegt werden kann, daß nach der Theilung jeder Theil wieder ein für sich bestehendes Ganze ausmacht, z. B. ein Baumstamm; eine juristisch theilbare Sache die, welche, ohne wirkliche Zertrennung, doch nach bestimmten, aber nur in der Idee bestehenden (intellectuellen) Theilen in rechtlichen Betracht fallen kann, wie wenn z. B. drei Erben gemeinschaftlich ein Haus besitzen. Der Begriff einer untheilbaren Sache ergiebt sich von selbst; weder natürlich-, noch juristisch-theilbar sind die Servituten;

V. in Haupt- und Nebensachen (s. § 130);

VI. in gegenwärtige und zukünftige Sachen. Die erstern bedürfen keiner Erklärung. Zukünftige Sachen heißen die, welche entweder noch gar nicht bestehen und

noch erzeugt werden sollen, wie z. B. die Früchte des kommenden Jahres, oder die wenigstens der Zufall erst noch zu bestimmen hat, wie z. B. die Beute der morgenden Jagd. Auch sie können Gegenstand des Rechtes sein, wie die Obstpachtungen (oder richtiger Käufe des zu hoffenden Obstes) jährlich beweisen.

Anmerkung. Befriedete Sachen nennt man solche, die dem öffentlichen Schutze anvertraut sind, und deren Verletzung härter geahndet wird. Hieher werden gerechnet die Früchte des Feldes, die Ackergeräthe, welche die Nacht hindurch im Freien bleiben, Grenzzeichen, Stadtmauern, Gottesäcker, Grabmale, die zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche dienenden Sachen ꝛc.

§ 130.

Haupt- und Nebensachen.

Hauptsache nennt man diejenige Sache, welche für sich und als ein selbstständiges Rechtsobject besteht. Nebensache ist: die mit einer anderen Sache (der Hauptsache), ohne gerade ein wesentlicher Theil von ihr zu sein, in Verbindung steht, zu ihr gehört, und um ihretwillen da ist (Pertinenz, Zubehör). Zubehörungen können körperliche Sachen und Rechte, bewegliche Sachen und Grundstücke sein.

1) Die Pertinenzialeigenschaft eines Grundstückes wurde vor dem neuen Grundsteuersystem nach dem Steuercataster und zwar danach beurtheilt, ob das betreffende Grundstück im Jahre 1628 unter dem vollen Schockquantum eines Hauses oder Gutes in unzertrennter Schocksumme mit verschätzt worden war[1]). Nach Einführung der Grund- und Hypothekenbücher wird die Frage, ob ein Grundstück des andern Pertinenzstück, oder ein für sich bestehendes (walzendes) ist, lediglich nach dem Eintrage des Grundbuches beurtheilt; in diesem sind nämlich nach vorgängiger Erörterung

---

1) Instr. f. d. Steuer-Revis. v. 14. Octbr. 1799. § 28. C. A. C. II. T. II. S. 1075.

über das Zubehörigkeitsverhältniß, und zwar in der I. Rubrik des für das Hauptgut bestimmten Folii, die Pertinenzen nach den Flurbuchsnummern zu verzeichnen gewesen[1]). Dem Besitzer oder dem neuen Erwerber eines walzenden Grundstückes steht in der Regel frei, ob er dasselbe zu einem andern seiner Grundstücke hinzuschlagen und als Zubehörung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will (Zusammenschlagung, Consolidation); dies hat die Wirkung, daß die Schulden sich nunmehr auf den ganzen Grundstückskörper erstrecken[2]). Die Hinzuschlagung ist der spätern Wiederabtrennung nicht hinderlich[3]).

2) Bewegliche Sachen werden Pertinenzen, wenn sie die Natur oder die Kunst mit andern Sachen eng verbunden hat (Pflanzen, Wandgemälde), oder wenn die Verbindung gleich nur deshalb geschah, damit die Sache der anderen zum beständigen Gebrauche dienen möge (Fenster, Thürschlösser, Weinpfähle, Braupfannen, eingemauerte Kessel, Oefen rc.). Werden bewegliche Sachen mit unbeweglichen fest verbunden, so werden sie nunmehr selbst für unbeweglich geachtet und gehen, wie die Pertinenzstücke überhaupt, beim Verkaufe auf den neuen Käufer mit über. Man faßt sie unter dem Ausdrucke **fixa vincta**, oder: Alles, was erd-, wand-, band-, mauer-, klammer-, wurzel-, niet-, schrauben- und nagelfest ist, zusammen. Ohne ausdrückliche Erklärung gehört das Inventarium und der vorhandene Dünger eines Landgutes nicht unter die Zubehörungen[4]) Eben so nicht

1) Ges. v. 30. Nov. 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr. § 6. G.-Bbl. S. 256. — Ges. v. 6. Nov. 1843, die Grund- u. Hypothekenbücher rc. betr. § 15, 55, 155 u. 169. G.-Bbl. S. 189.

2) Ges. v. 6. Nov. 1843. § 60 u. 62. Vdg. v. 15. Febr. 1844. § 27. G.-Bbl. S. 27.

3) Vdg. v. 13. Sept. 1844, die Hinzuschlagung walzender Grundstücke rc. betr. G.-Bbl. S. 272

4) Curtius, Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts Thl. 2. a. § 411.

die **ruta caesa**, d. h. die zum Vortheil eines Hauses oder Grundstückes ausgegrabenen und gehauenen, noch nicht verwendeten Materialien (Steine, Sand, Thon, Lehm, Ziegel, Baumstämme ꝛc.).

3) Früchte im weiteren Sinne heißen sowohl die naturgemäßen Erzeugnisse einer Sache, als auch die Einkünfte aus einer Sache (Zinsen, Pachtgelder). Jene nennt man natürliche, diese bürgerliche Früchte. Auch sie gelten, so lange sie der Nutzungsberechtigte noch nicht erhoben hat, für Zubehör. Nur fragt es sich und ist namentlich bei Besitzveränderungen zu wissen nöthig, wann die Früchte für erhoben gelten. Die Regel ist, daß sie nach der Absonderung von der fruchtbringenden Sache (Separation), und bei bürgerlichen mit dem Verfalltage für erhoben geachtet werden[1]). Nur diejenigen Früchte, zu deren Gewinnung besonderer Fleiß anzuwenden ist, werden nach Sächs. Rechte schon dann als erhoben betrachtet, wenn der größte Theil der Arbeit vollendet ist, also bei Feldfrüchten, wenn sie „mit der Egge bestrichen sind", bei Gartenfrüchten, wenn der Garten gerodet, besäet und geharkt ist, bei Weintrauben, wenn der 25. Mai vorüber ist.

Endlich fallen noch

4) als Zubehör in Betracht die wegen einer Sache aufgelaufenen Kosten, die auf ihre Erhaltung und Verbesserung gemachten Verwendungen, und die Lasten im Allgemeinen, wie z. B. Steuern, Erbzinsen, Renten, Frohnen ꝛc.

§ 131.

Von den herrenlosen Sachen,

d. h. solche, die entweder ihrer Natur nach keinen Herrn haben können (das Meer, die Luft, das fließende Wasser),

---

1) Pachtgelder für ländliche Grundstücke werden für erhoben geachtet, wenn die natürlichen Früchte, wofür sie entrichtet werden, vom Pachter erhoben worden sind.

oder die noch nicht einen Eigenthümer gefunden haben (wilde Thiere, neue Inseln, neue Gruben, Schätze), oder an welchen der Eigenthümer sein Recht aufgegeben hat (verlassene Sachen), sind unter der Bemerkung, daß auf sie der allgemeine Grundsatz: „Wer sie zuerst nimmt, dem gehören sie", anzuwenden ist, hervorzuheben:

1) Wüstungen (wüste Güter, wüste Marken); verweigern die etwaigen Erben und Gläubiger nach vorgängiger obrigkeitlicher Aufforderung über die Annahme jede Erklärung, so sollen sie subhastirt und äußersten Falls, wenn sich kein Käufer findet, an den ersten Besten zum Anbau unentgeldlich ausgethan, für diese Handlung Kosten nicht verlangt, auch die rückständigen Steuern erlassen werden. — Giebt ein Eigenthümer sein Recht an einem Grundstücke auf, und kehrt er auf obrigkeitliche Aufforderung binnen sächsischer Frist nicht zu ihm zurück, so ist dasselbe ebenfalls zu subhastiren, und der Rest des Erlöses, nach Abzug rückständiger Abgaben und Schulden, dem Eigenthümer hinauszugeben oder gerichtlich zu deponiren, wenn derselbe nicht aufzufinden ist.

2) Schätze sind werthvolle, so lange verborgen gelegene Sachen, daß der Eigenthümer nicht mehr ermittelt werden kann. Der Finder einer solchen Sache hat der Obrigkeit jeden Falls Anzeige zu machen und diese darauf zu bestimmen, ob das Gefundene ein Schatz oder eine verlorne Sache sei. Findet Jemand einen Schatz auf eigenem Grund und Boden, so gehört er dem Finder ganz; findet er ihn aber auf fremdem Boden, so hat er ihn mit dem Grundeigenthümer zu theilen. (Ueber Funddiebstahl s. das IV. Buch.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Besitz.

§ 132.

Begriff.

Um an einer körperlichen Sache ein dingliches Recht zu erwerben (z. B. das Eigenthum), wird in der Regel erfor-

dert, daß man unter der Voraussetzung eines rechtlichen Grundes von der Sache Besitz nehme. Besitz im gewöhnlichen Sinne bezeichnet den Zustand, in welchem Jemand eine Sache innehat; im rechtlichen Sinne dagegen versteht man darunter das Innehaben (Detention) einer Sache, um einen rechtlichen Gebrauch von ihr zu machen. Ist, wie z. B. beim Pachter, beim Sequester, beim Faustpfandgläubiger, der Besitz mit dem Bewußtsein verbunden, daß man nicht um die Sache für sich zu behalten besitze, so ist ein abgeleiteter Besitz vorhanden. Eigentlich findet der Besitz nur an körperlichen Sachen Statt; allein wem ein Recht an einer fremden Sache zusteht, auch von dem sagen die Juristen, er besitze das Recht, und nennen den Besitz eines Rechtes dann einen uneigentlichen Besitz (quasi-possessio).

Anmerkung. Nur zu oft werden im gemeinen Leben Besitz und Eigenthum als gleichbedeutend gebraucht, während sie es doch nicht sind; der Besitz ist nur die theilweise factische Ausübung des Eigenthumsrechtes, und überall läßt sich das Recht von seiner Ausübung scheiden. Man kann juristischer Besitzer einer Sache und doch nicht Eigenthümer sein, z. B. in dem Falle der Ersitzung; und auf der andern Seite kann man Eigenthümer der Sache sein und doch nicht den juristischen Besitz haben; in dieser Lage sind z. B. der Faustpfandschuldner und Alle, die den Besitz auf Widerruf an Andere abgetreten haben (der Vermiether, der Verpachter, der einem Andern seine Sachen geliehen oder zur Aufbewahrung in Besitz gegeben hat ꝛc.).

§ 133.

Der Besitz wird eingetheilt:

I. je nachdem er auf rechtlichem Grunde ruht oder nicht, in rechtmäßigen und unrechtmäßigen, und

II. je nachdem der Besitzer die Unrechtmäßigkeit des Besitzgrundes kennt oder nicht, in redlichen und unredlichen.

III. Des fehlerhaften Besitzes führt man gewöhnlich drei Arten an, gewaltsamen, heimlichen und bittweisen Besitz

(vi, clam, precario): d. i. ein solcher, der vom Anfange an mit Gewalt, der ohne Vorwissen des Gegentheils erworben worden ist, und der auf Widerruf verstattet, nach geschehenem Widerruf doch noch fortgesetzt wird. Wird durch Urkunden oder Zeugen ein Fehler des Besitzes bescheinigt, so ist nach Sächsischem Recht der Kläger in solchem fehlerhaften Besitze nicht noch dadurch zu schützen, daß ihm die jüngste Besitzklage (s. unten) zugelassen wird [1]).

IV. Jeder Besitz ist eigentlich ausschließend, und es können nicht mehrere Personen eine und dieselbe Sache je ganz besitzen; jedoch gestattet das Recht den Besitz Mehrerer an einer Sache nach bestimmten intellectuellen Theilen, so daß also die Sache nicht wirklich oder natürlich, sondern juristisch getheilt ist. Dann ist Mitbesitz vorhanden.

§ 134.

Die Erwerbung des Besitzes

erfordert zweierlei: 1) eine Handlung, wodurch der Erwerbende zu der Sache in ein solches Verhältniß tritt, daß er nach Willkür auf selbige einwirken kann, und 2) den Willen, von der Sache einen rechtlichen Gebrauch zu machen, gewöhnlich, sie als seine eigne nunmehr zu betrachten. Wer daher Besitz erwerben will, muß wollen können, d. h. seine Urtheilskraft muß reif, sein Wille frei sein; daher können Unmündige und Wahnsinnige nicht selbst, sondern nur durch Andere Besitz erwerben, so wie überhaupt der Besitzerwerb durch Andere (Bevollmächtigte, Geschäftsträger) zulässig ist. Die Sache, welche in Besitz genommen werden soll, darf nicht dem allgemeinen Verkehr entzogen sein; dahin

---

1) Mandat vom 30. März 1822, die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. G.-S. S. 355. II.

sind zu rechnen: die Sachen, an denen die Benutzung Allen zusteht, und welche deshalb sich in Niemandes Eigenthum befinden, wie das schon oben genannte fließende Wasser; ferner Sachen, die dem Staate, einer Kirche, einer Schule, einer Gemeinde zugehören, zu deren Veräußerung wenigstens besondere Formalitäten gehören, so daß rücksichtlich ihrer Verkehrsfreiheit keineswegs anzunehmen ist; sodann verbotene, confiscirte (z. B. Bücher) oder gemeinschädliche Sachen (z. B. Gift), oder Sachen, worüber Prozesse schweben.

Die Handlung der Besitzergreifung geschieht, wenn die Sache bis jetzt schon einen Besitzer hatte, durch die Uebergabe, sie sei eine wirkliche, also bei einer beweglichen Sache die Einhändigung und Ueberreichung, bei einer unbeweglichen die Einweisung, oder eine fingirte oder symbolische; diese kann nun sehr verschieden sein und durch Worte, durch Uebergabe der Schlüssel, durch Einhändigung der betreffenden Urkunden, durch ein Hinzeigen aus der Ferne 2c. geschehen. Hatte die Sache vorher noch keinen Besitzer, so wird der Erwerbende irgend eine einseitige Handlung vorzunehmen haben, wodurch er die Absicht des Besitzes zu erkennen giebt, z. B. das Begehen, Umzäunen, Umackern eines Grundstücks, durch Versiegelung, Aufschrift des Namens 2c. Zur Erwerbung des Besitzes eines Rechtes ist, abgesehen von der ausdrücklichen Ueberantwortung Seiten eines früher Berechtigten an seinen Rechtsnachfolger, die Vornahme der Handlung erforderlich, welche das Wesen des Rechtes ausmacht, z. B. bei der Waldhutung das Eintreiben des Viehes, bei der Wegegerechtigkeit das Befahren des Weges, bei der Jagd ein Schuß 2c., bei einem Verbietungsrechte das ausdrückliche Verbot oder die stillschweigende Verhinderung an der Ausübung seines Rechtes, und die Befolgung dieses Verbotes andererseits.

§ 135.

Von dem Verluste des Besitzes.

So lange das körperliche Verhältniß der Person zur Sache und so lange die Absicht fortdauert, die Sache für sich haben zu wollen, so lange dauert auch der Besitz fort. Hört das eine oder hört die andere auf oder hören gar beide zugleich auf, so ist der Besitz verloren. Nur muß eine entgegenwirkende Handlung das Aufhören darthun. So ist es in Bezug auf die erste Bedingung zum Verluste hinreichend, wenn uns die Möglichkeit abgeschnitten wird, auf die Sache zu jeder Zeit beliebig einwirken zu können, z. B. a) bei beweglichen Sachen, wenn sich ein Anderer ihrer bemächtigt, wenn wir sie verlieren, wenn sich zahme Thiere von uns verirren, wilde entfliehen ꝛc.; b) bei unbeweglichen, wenn wir von Anderen in der Benutzung der Sache gestört oder durch Naturereignisse (Ueberschwemmungen, Erdrisse ꝛc.) daran verhindert werden. Bezüglich der zweiten Bedingung, der Absicht, geht der Besitz verloren, wenn wir, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, eine entgegengesetzte Absicht kundgeben, z. B. ruhig mit ansehen, wie ein Anderer sich unsere Sache anmaßt.

Beispiele, wo beides zugleich aufhört, Handlung und Absicht, sind das freiwillige Verlassen der Sache, das Uebertragen auf einen Andern, und der Tod; denn auch nach Sächsischem Rechte müssen die Erben den Besitz an den Nachlaßsachen besonders ergreifen.

§ 136.

Ueber die Wirkungen des Besitzes.

1) Er ist der die erwerbende Verjährung begründende factische Zustand. 2) Er erweckt die Vermuthung, daß er rechtmäßig sei, und es wird deshalb der Besitzstand in Streitfällen so lange geschützt und aufrecht erhalten, bis der

Gegentheil ein besseres Recht dargethan hat (**beati possidentes**). 3) Er giebt Gelegenheit zur Ausübung des Retentionsrechtes (§ 42) und das Recht zur Pfändung (§ 137). 4) Er berechtiget zur Anstellung der Besitzklagen (§ 138).

§ 137.

Die Pfändung

ist eine erlaubte Art der Selbsthilfe, ein außergerichtliches Mittel, seinen Besitz zu schützen, und besteht in der eigenmächtigen Wegnahme einer fremden Sache, um sich gegen unbefugte Störungen im Eigenthume oder Besitzstande und wegen des dadurch begründeten Schädenanspruchs zu sichern. Namentlich dient sie auch zur Erleichterung der über die Besitzstörung zu führenden Bescheinigung.

Erfordernisse: 1) Ihr vorausgehen muß eine Beeinträchtigung im nichtstreitigen Besitze (gewöhnlich eines Grundstückes) oder die Anmaßung einer Servitut, und es ist die Pfändung nicht etwa erlaubt wegen verweigerter Erfüllung einer Verbindlichkeit oder wegen widerrechtlicher Unterlassung einer Handlung. 2) Die Pfändung muß auf frischer That geschehen, und der Störende sich noch auf dem Grundstücke befinden, wo er die Verletzung vorgenommen hat; seine Verfolgung auf ein fremdes Grundstück ist nicht erlaubt. 3) Die Handlung der Pfändung besteht in der (nöthigen Falles gewaltsamen) Wegnahme einer dem Störenden zugehörigen Sache, sei es nun ein lebendes oder ein todtes Pfand. Es können auch fremde Thiere, die ohne Aufsicht gelassen sind und Schaden auf fremdem Grundstücke anrichten, als Pfand eingefangen werden. Es ist des Beweises halber zwar nützlich, aber sonst nicht nöthig, daß die weggenommene Sache mit der störenden Handlung in einiger Beziehung stehe, wie es allerdings z. B. der Fall ist, wenn man dem Jagenden die Flinte, dem Fischenden die Angelruthe, dem Mähenden die Sense wegnimmt. 4) Es darf aber auch nicht mehr an

Werth abgepfändet werden, als erforderlich ist, um die Anmaßung zu unterbrechen und sich wegen des Schadens zu sichern. 5) Das Pfand ist alsbald an den Richter der gelegenen Sache oder an das nächste Amt, oder wenigstens an den Ortsrichter bei Geld- oder Gefängnißstrafe abzuliefern.

Wirkungen: 1) Der Gepfändete muß dem Richter die Kosten und bei einem lebenden Pfande die Standgebühr bezahlen; diese beträgt auf einen Tag und eine Nacht für ein Pferd oder Rind 12 Pfg. und für ein Schaaf oder kleineres Vieh 4 Pfg. 2) Dem Verletzten muß er den Pfandschilling (16 Pfg.) bezahlen, das Futtergeld und den verursachten Schaden vergüten; erst wenn das geschehen, erhält er das Pfand zurück; ist dasselbe verstanden, d. h. läßt er es so lange unabgelöst stehen, bis die Unkosten dem Werthe gleichkommen, so wird dasselbe vom Richter verkauft und der Erlös zur Bezahlung der Kosten, Schäden ꝛc. verwendet. 3) Die Pfändung unterbricht die Verjährung, und es kann demzufolge der Gepfändete die Besitzhandlungen, bei denen er gepfändet worden ist, nicht für sich zum Beweise der Verjährung anführen, wohl aber eine neue Verjährung anfangen [1]).

§ 138.

Die Besitzklagen

(possessorische Rechtsmittel) sind folgende:

1) Die jüngste Besitzklage (**possessorium summariissimum**) wird von demjenigen erhoben, welcher sich in dem neuesten ruhigen Besitze (einer Sache oder eines Rechtes) befunden hat und von dem Andern (dem Beklagten) wörtlich oder thätlich darin gestört worden ist. Das Gesuch ist dahin gerichtet, daß er in dem neuesten Besitze vor der Hand und so lange, bis der Gegner ein besseres Recht dar-

1) Vergl. überhaupt Const. 7, 8 u. 27. P. II. v. 1572. C. A. T. I. S. 86 u. 94, u. Sportel-Taxe v. 26. Nov. 1840. G.-Bl. S. 404.

gethan haben werde, geschützt, dem letztern alle fernern Störungen bei 20 Thlr. Strafe untersagt, und derselbe in alle Schäden und Kosten verurtheilt werden möge. Sie hat also den Zweck, provisorisch und bis der über das Recht selbst obschwebende Prozeß (**petitorium**) entschieden ist, den Besitzstand zu sichern, und der Kläger siegt, wenn er den neuesten Besitz, d. i. bei körperlichen Sachen eine einzige ruhige Handlung, bei fortdauernden Befugnissen den ruhigen Besitzstand eines Jahres (von der Störung zurückgerechnet), bei Rechten, deren Ausübung einzelne Handlungen unterscheiden läßt, außer dem Jahresbesitz noch drei ruhige Besitzhandlungen zu bescheinigen vermag. Auch der, welcher abgeleiteten Besitz hat, kann dieses Rechtsmittel gebrauchen. Dasselbe verjährt aber in einem Jahre.

2) Die ordentliche Besitzklage (**possessorium ordinarium**) ist nicht, wie die jüngste, auf Erhaltung des gestörten, sondern auf Wiedererlangung des verlornen Besitzes gerichtet; es beruft sich daher hier der Kläger auf einen älteren, besseren, d. h. rechtmäßigeren Besitz, als der Gegner hat. Er hat daher Zeit und Rechtsgrund und daß der Beklagte sich im fehlerhaften Besitze befinde, zu erweisen, und zu beantragen, daß ihn der Richter, unter Verurtheilung des Gegners in die Schäden und Kosten, in diesem bessern Besitze so lange schützen möge, bis Jener ein noch besseres Recht ausgeführt haben werde.

3) Die Spolienklage. Spolium heißt jede unerlaubte Handlung, durch welche Jemandem der Besitz einer Sache oder eines Rechtes, sei es gewaltsam oder durch List und Betrug, entzogen worden ist. Die Spolienklage hat den Zweck, die Sache sammt allen Zubehörungen (Früchten und Nutzungen) wiederzuerlangen und Ersatz der Schäden, Unkosten und des Interesse (s. Cap. 3.) zu erhalten. Nur muß der Kläger beizubringen im Stande sein, daß er den Besitz wirklich gehabt, und der Besitzer ihm denselben wider das

Recht entzogen. Diese Klage, welche übrigens auch gegen jeden dritten Besitzer, der Wissenschaft vom Spolium hatte, und auch gegen die Erben angestellt werden kann, verjährt, sowie die unter 2 genannte, erst in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen.

Anmerkung: Noch näher auf die Lehre von den Klagen, ihre Erfordernisse, Bescheinigungspunkte und Gesuche sowohl hier als an anderen Orten einzugehen, würde dem Zwecke dieses Buches widerstreben; auch eine ausführlichere Darstellung würde doch den Land- und Forstwirth nicht in den Stand zu setzen vermögen, des Rechtsanwaltes zu entbehren.

Dritter Abschnitt.

Vom Eigenthume.

§ 139.

Begriff.

Eigenthum ist dasjenige dingliche Recht, vermöge dessen man mit Ausschluß aller anderen Menschen über eine körperliche Sache frei verfügen kann. Die aus dem Eigenthume entspringenden Rechte sind zweierlei Art: a) Proprietätsrechte oder Eigenthumsrechte im engern Sinne, d. i. das Befugniß, die Sache zu besitzen, über sie zu verfügen, Andere von ihr ab- und auszuschließen, und sogar sie zu zerstören, soweit die Vernichtung nicht gemeinschädlich wird (z. B. wenn Jemand seinen Wald oder auch sein Haus durch Feuer vernichten wollte), und b) das Nutzungsrecht, d. i. das Befugniß, die Sache zu gebrauchen und alle Früchte aus ihr zu ziehen.

Anmerkung. Das Eigenthum findet nur an körperlichen Sachen Statt, weil nur diese eine Substanz haben, über welche sich die Eigenthumsrechte ausüben lassen. Das Eigenthumsverhältniß besteht zwischen derselben Person und derselben Sache auch dann noch fort, wenn einzelne Rechte daraus abgetrennt und auf Andere übertragen worden sind. Das Eigenthum ist von Natur unbeschränkt; diese

natürliche Freiheit des Eigenthumes hat zur Folge, daß alle Beschränkungen, bevor sie Wirksamkeit erlangen, erst von dem bewiesen werden müssen, der sie dem Eigenthümer gegenüber behauptet.

§ 140.

Eintheilungen.

I. Wenn der Eigenthümer alle Rechte, welche das Eigenthum verleiht, selbst auszuüben befugt ist, so ist sein Eigenthum ein volles oder vollkommenes, im Gegensatz zu dem unvollkommenen oder getheilten. (**Dominium plenum — minus plenum**). Dieß ist dasjenige, bei welchem einige Proprietätsrechte dem einen Theile (Obereigenthümer, **dominus directus**), und die Nutzungs- und übrigen Rechte dem andern Theile zustehen (**dominium utile**, Nutzungseigenthum). Ein solches Verhältniß findet z. B. Statt bei Lehn- und Erbzinsgütern (s. weiter unten).

II. Alleineigenthum oder Miteigenthum, jenachdem eine Person Eigenthümer ist, oder das Eigenthum zu gewissen intellectuellen Theilen Mehreren zugleich zusteht. Ueber die letztere Art (**condominium**) gelten folgende Rechtsgrundsätze: Keiner der Miteigenthümer darf für sich allein wesentliche Veränderungen an der Sache vornehmen. Die Nutzungen der Sache und die auf sie verwendeten Unterhaltungskosten sind nach Verhältniß zu theilen. Jeder Miteigenthümer kann (nöthigen Falls durch Klage) jeder Zeit auf Theilung und Auseinandersetzung dringen, und über seinen Antheil beliebig verfügen.

III. Beschränktes oder unbeschränktes Eigenthum, jenachdem durch Vertrag oder Gesetz aus Rücksicht auf das Staatswohl oder zum Besten einzelner Personen allen Unterthanen oder nur einzelnen Eigenthümern bezüglich der ihnen ursprünglich zuständigen Verfügungs- und Benutzungsrechte Schranken gesetzt sind oder nicht. Beispiele:

a) Der Gemeinschuldner, so wie der, zu dessen Vermögen der Concurs erst auszubrechen droht, können, um ihre

Gläubiger nicht zu bevortheilen, keinen Theil ihres Vermögens giltig veräußern;

b) die gesetzliche Beschränkung bei Dismembrationen (s. oben);

c) das Verbot der Veräußerung streitiger Sachen;

d) wenn der Schuldner zum Besten seines Gläubigers sich des Veräußerungs- und Verpfändungsrechts der Sache begeben hat ꝛc.

IV. Widerrufliches oder unwiderrufliches Eigenthum, jenachdem der Eintritt einer Resolutivbedingung oder eines Endtermines das Eigenthum dem bisherigen Eigenthümer, sei es vermöge Vertrags, Testaments oder gesetzlicher Bestimmung, wieder entzieht, oder jenachdem er dasselbe so lange zu behalten berechtigt ist, als er will. Beispiele des widerruflichen Eigenthums kommen vor bei der Schenkung, die der Schenkgeber aus grober Undankbarkeit wegen Realinjurien und Lebensnachstellungen des Beschenkten, oder wegen beträchtlicher Vermögensverluste, die ihn selbst treffen, widerrufen darf; ferner bei der Aufhebung eines Rechtsgeschäftes wegen enormer Laesion, d. i. Bevortheilung über die Hälfte des wahren Werthes ꝛc.

§ 141.

Zur Erwerbung des Eigenthums

gehört eine erwerbfähige Person, eine im Allgemeinen sowohl, als auch im Bezug auf den besonderen Fall erwerbfähige Sache (s. oben beim Besitz) und eine rechtmäßige Erwerbungsart. Jenachdem zur Erwerbung die Uebergabe der Sache Seiten des vorigen Eigenthümers hinzutreten muß oder nicht, nennt man sie mittelbare (wie sie vorliegt, wenn das Eigenthum in Folge Vertrags übergeht), oder eine unmittelbare (Zueignung, Accession, Fruchterwerb, Ersitzung ꝛc.)

§ 142.

I. Von der Zueignung (Occupation).

Als Sachen, an welchen dadurch, daß man sie ergreift und an sich nimmt, Eigenthum erworben wird, führt das gemeine Recht auf:

a) Jagdthiere, und betrachtet daher das Jagdrecht als einen Ausfluß der natürlichen Freiheit. Wo aber, wie in Sachsen und den meisten deutschen Ländern, die Jagd Regal ist, ist der Privatmann sie nur dann auszuüben befugt, wenn er das Recht dazu besonders erworben hat. Demohngeachtet steht aber immer der Grundsatz fest, daß das Eigenthum an den Jagdthieren Seiten des Jagdberechtigten erst dann erworben wird, wenn er sich ihrer bemächtigt. Eben dasselbe gilt von der Fischerei. (s. oben).

Auch die Bienen erklären die sächsischen Rechtsquellen [1]) für „einen wilden Wurm", und stellen den Grundsatz auf, daß sie, wenn sie schwärmen, von ihrem Eigenthümer nicht auf fremden Grund und Boden verfolgt werden dürfen, sondern sofort von dem Eigenthümer des Ortes in Beschlag genommen werden können, wo sie sich angesetzt haben.

b) Schätze (s. oben).

c) Feindliche Sachen. Gewöhnlich wird nämlich den Soldaten das überlassen, was sie an Pferden, Gewehren, Geld und Effecten erbeutet haben; Kanonen, Fahnen, Cassen, Munition, Magazine ꝛc. müssen sie abgeben. Der Eigenthümer einer vom Feinde geraubten oder geplünderten [2]) Sache kann

---

1) Magdeb. Weichbildrecht, Art. 119. Haubold, Lehrb. ꝛc. § 362.

2) Einer Plünderung macht sich derjenige schuldig, welcher ohne dienstliche Ermächtigung von dem Eigenthume feindlicher Soldaten, oder der Landeseinwohner oder der Einwohner des fremden Staates etwas,

dieselbe, wenn er sein Eigenthum daran glaubhaft zu bescheinigen vermag, von jedem Besitzer, der sie käuflich an sich gebracht hat, ohne Erstattung des Kaufgeldes vindiciren (zurückfordern).

d) Verlorene Sachen; denn nach vergeblich erfolgter Bekanntmachung (s. das IV. Buch) werden sie zu herrenlosen.

§ 143.

II. Von der Accession.

Im weiteren Sinne versteht man unter diesem Ausdrucke Alles, wodurch eine Sache vermehrt oder verbessert wird; man rechnet dazu Früchte und Nutzungen sowohl, als auch den äußeren Zuwachs. (Accession im engern Sinne).

Hat der Eigenthümer das Nutzungsrecht an der ihm zugehörigen Sache selbst, so gehören ihm auch alle Früchte und Nutzungen, welche die Sache bringt und erzeugt, in jedem Falle zu; derjenige aber, welcher zur Benutzung einer fremden Sache befugt ist, erwirbt das Eigenthum an den Nutzungen nicht eher, als bis er sie erhoben hat (s. § 130, 3).

Von den Accessionen im engern Sinne kommen im Leben sehr verschiedene Fälle vor. Die wichtigsten sind folgende:

1) die Alluvion, Anspülung. Verbreitert ein Fluß das angrenzende Grundstück dadurch, daß er nach und nach fremde Erdtheile ansetzt, so wird, wenn anders das Grundstück bis ganz an den Fluß heranragt, der Eigenthümer desselben auch Eigenthümer des neu angesetzten Landes.

2) Die Avulsion, Abriß. Führt die Gewalt des Wassers mit einem Male ein größeres anderswo abge-

---

das nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört, an sich nimmt. Militärstrafgesetzbuch v. 5. April 1838. G.-Bbl. S. 224 § 126. Sie wird wenigstens, u. wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, mit der Strafe des einfachen Diebstahls belegt.

rissenes Stück Land einem Grundstücke zu, so erwirbt der Eigenthümer des letzteren das neue Land erst dann, wenn die beiden Stücke Land zusammengewachsen und Wurzeln in einander geschlagen haben, und zwar ohne zur Entschädigung dessen gehalten zu sein, dem das Land entrissen wurde. So lange noch nicht die beiden Stücke zusammengewachsen sind, darf der Eigenthümer des entführten Landes dasselbe vindiciren.

3) Bildet ein Fluß dadurch Inseln, daß er sein Bett ändert, so ändert sich in den Eigenthumsverhältnissen etwas nicht. Entstehen aber in einem Flusse durch allmählige Anspülung neue Inseln, Heger und Werder, so ist zwischen öffentlichen und Privatflüssen zu unterscheiden; in jenen gehören sie dem Fiscus, in diesen werden sie zwischen den zu beiden Seiten an den Fluß grenzenden Grundstücksbesitzern nach dem Verhältnisse getheilt, welches die Ausdehnung ihrer Grundstücke entlang dem Flusse und eine in seiner Mitte gezogene Linie an die Hand giebt. Dieselben Bestimmungen gelten auch

4) von dem Lande eines verlassenen Flußbettes. Das vom Flusse neu erwählte Bett nimmt die rechtliche Natur an, die der Fluß bisher hatte. Ueberschwemmungen führen eine Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen nicht herbei.

5) Giebt Jemand einer fremden Sache durch seine Arbeit eine andere Gestalt (verarbeitet er z. B. fremdes Garn zu Leinwand); werden verschiedenen Eigenthümern zugehörige flüssige oder trockene Körper mit einander vermengt und zusammengegossen; verbindet Jemand, sei es durch Anschweißen, Sticken, Weben &c., eigne Stoffe mit fremden, malt Jemand auf fremde Leinwand, schreibt er auf fremdes Papier, baut oder säet und pflanzt er auf fremdem Grund und Boden, so gilt auch hier im Allgemeinen die Regel: daß der Haupt-

sache die Nebensache folgt [1]), d. h., daß der Eigenthümer der Hauptsache auch das Eigenthum der Nebensache erwerbe. Was Haupt- und was Nebensache sei, wird nach der Natur der verbundenen Sachen das Urtheil Sachverständiger oder auch die Billigkeit so zu unterscheiden haben, daß in der Regel für Hauptsache die größere, wichtigere, kostbarere oder die gilt, welche der andern zur Grundlage dient. Ueber die einschlagende Entschädigungsfrage stehen folgende Regeln fest: ist a) die Verbindung von dem Besitzer der Hauptsache, also von dem ausgegangen, der die Nebensache erwirbt, so muß er demjenigen, welcher durch sein Verfahren die Nebensache verliert, volle Entschädigung leisten, wenn er betrügerisch handelte; war er aber im guten Glauben, so hat er nur insoweit zu entschädigen, als er durch die Verbindung reicher geworden ist. Ist aber b) die Verbindung von dem Besitzer der Nebensache, die derselbe nur verliert, vorgenommen worden, so erhält er, wenn er im guten Glauben war, Entschädigung und hat, bis sie erfolgt ist, ein Retentionsrecht; verfuhr er aber unredlich, so verliert er sein bisheriges Eigenthum ohne Entschädigung. Ist endlich c) die Verbindung durch Zufall (z. B. durch Naturereignisse) geschehen und nicht wieder aufzulösen, so hat derjenige, welcher dadurch gewinnt, nach dem strengen Rechte keine Pflicht zur Entschädigung [2]).

Das, was auf fremdem Grund und Boden gesäet und gepflanzt ist, wird stets Eigenthum dessen, dem der Boden gehört, sobald, was die Pflanzen insbesondere betrifft, diese eingewurzelt sind.

§ 144.

III. Das Erbrecht,

d. i. die Befugniß, sich das Vermögen eines Verstorbenen (Verlassenschaft, Nachlaß) oder einen bestimmten Antheil da-

---

1) res accessoria sequitur rem principalem.

2) casum sentit dominus.

von zuzueignen, gründet sich entweder auf eine letzte Willenserklärung des Verstorbenen (Erblassers) oder auf einen mit ihm abgeschlossenen Vertrag (Erbvertrag) oder auf die darüber bestehenden Gesetze und zwar in Sachsen auf das unterm 31. Januar 1829 erlassene Mandat[1]). Zur Erwerbung des Eigenthums an einer Erbschaft genügt aber noch nicht der Erbanfall, d. i. die durch die äußern Verhältnisse herbeigeführte rechtliche Befugniß zur Erwerbung, sondern es muß noch der Erbschaftsantritt, d. h. die Erklärung des Erben hinzutreten, daß er von dieser Befugniß auch wirklich Gebrauch machen wolle. Doch kann diese Erklärung auch stillschweigend durch solche Handlungen erfolgen, welche seine Absicht, die Erbschaft sich anzueignen, klar erkennen lassen (Bezahlung der Nachlaßschulden, Eintreibung der Nachlaßforderungen ꝛc.).

Stirbt Jemand, ohne über seinen Nachlaß durch Testament oder Vertrag verfügt zu haben, so tritt die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge ein. Nach den Grundsätzen derselben sind im Allgemeinen zur Erbschaft berufen die Verwandten, die Ehegatten und einige öffentliche Anstalten.

A) Die Verwandten erben nach vier Klassen:

1) und vor Allen die Abkömmlinge (Descendenten) des Erblassers; hinterläßt Jemand nur ein Kind, so beerbt ihn dieses allein; mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen. Kindeskinder, Urenkel ꝛc. werden von den näheren Descendenten ausgeschlossen. Ist aber ein Kind des Erblassers vor ihm verstorben, und sind von diesem Kinde Enkel vorhanden, so erhalten diese das, was jenem gebührt hätte.

2) Wenn Descendenten nicht vorhanden sind, so gelangen

---

1) Mandat, die Grundsätze der gesetzl. Allodial-Erbfolge u. mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enth., G.-S. S. 37.

die Ascendenten zur Erbfolge; von diesen schließen die, welche dem Erblasser dem Grade nach näher stehen, die entfernteren aus. Sind also beide Eltern noch am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen; lebt nur eins noch, so erbt dieses allein. Ist keins der Eltern mehr am Leben, so gebührt die Erbschaft den Großeltern, und zwar zur Hälfte den mütterlichen, zur Hälfte den väterlichen. Die auf jede Seite fallende Hälfte erhält halb der Großvater, halb die Großmutter, oder wenn nur eins von ihnen noch lebt, dieser allein. Sind die Großeltern der einen Seite todt, so erhalten die der andern Seite den ganzen Nachlaß allein.

3) Leben weder Descendenten noch Ascendenten des Erblassers mehr, so theilen seine Geschwister die Erbschaft unter sich nach der Personenzahl; beim Zusammentreffen vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister ist jedes von den ersteren für zwei Personen zu rechnen. Sind Kinder eines vor dem Erblasser verstorbenen Bruders oder einer vor ihm verstorbenen Schwester vorhanden, so treten diese an die Stelle bezüglich ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Wenn sich nun aber auch keine Geschwister und keine Abkömmlinge von Geschwistern mehr am Leben befinden, so erben

4) die übrigen Seitenverwandten. Von diesen gebührt der Vorzug dem, welcher mit dem Erblasser einen näheren gemeinschaftlichen Stammvater hat, als die übrigen. Sind sich in dieser Hinsicht Mehrere gleich nahe, so schließt der, welcher dem Erblasser dem Grade nach zunächst steht, die andern aus. Stehen sich auch in dieser Beziehung Mehrere gleich nahe, so erben sie zu gleichen Theilen.

B) Die Ehegatten erben in allen Ständen nach folgenden Grundsätzen:

der überlebende Ehegatte erhält von dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten $\frac{1}{4}$, wenn er mit Descendenten, — $\frac{1}{3}$, wenn er mit Abscendenten, Geschwistern oder deren Abkömmlingen — $\frac{1}{2}$, wenn er mit Seitenverwandten bis zur vierten Klasse zusammentrifft, die mit dem Verstorbenen im sechsten oder in einem näheren Grade stehen; den ganzen Nachlaß aber erhält er, wenn gar keine Verwandten oder nur Verwandte des siebenten Grades, oder noch entferntere vorhanden sind. Das Erbrecht der Ehegatten wird begründet durch die priesterliche Trauung, durch die Ehescheidung aber wieder aufgehoben.

Des gesetzlichen Erbrechts unwürdig ist der, welcher a) den Erblasser vorsätzlich tödtet, oder b) durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Verfügung auf den Todesfall macht oder nicht macht, abändert oder nicht abändert, oder c) die über einen letzten Willen vorhandene Urkunde zum Nachtheile eines Dritten unterdrückt.

C) Wenn ein in eine Landesversorgungs- oder Heilanstalt Aufgenommener darin mit Tode abgeht, ohne gesetzliche Erben der ersten drei Klassen zu hinterlassen, so erbt von seinem Nachlasse die Anstalt $\frac{1}{2}$, dafern er sich darin über vier Jahre befand, sonst nur $\frac{1}{3}$. — Nun aber hat Jeder, der sich überhaupt rechtsverbindlich machen kann, das Recht, bei seinen Lebzeiten darüber, wer nach seinem Tode seinen Nachlaß erhalten soll, andere Bestimmungen zu treffen, als die bisher vorgetragenen. Diese kann er niederlegen in einem Vertrage oder auch in einer einseitig ausgesprochenen letztwilligen Verfügung (Testament). Zwischen beiden ist bezüglich der Rechtswirkung der wichtige Unterschied, daß Erbverträge nicht, wohl aber Testamente, einseitig wieder zurückgenommen werden dürfen.

Die Form der Testamentserrichtung anlangend, so ist es räthlich, das Testament entweder von einem Juristen abfassen zu lassen, und es sodann schriftlich und versiegelt dem Ge-

richt zur Aufbewahrung zu übergeben, oder aber sich an Gerichtsstelle zu verfügen, mündlich dort seinen letzten Willen auszusprechen und darüber eine gerichtliche Registratur aufnehmen zu lassen. Hindert Krankheit daran, so läßt man dazu die erforderlichen Gerichtspersonen zu sich ins Haus kommen. Es ist zwar erlaubt, sein Testament auch ohne Zuziehung des Gerichts zu errichten, aber dann ist wenigstens die Gegenwart von sieben Zeugen erforderlich, auch wenn man es von einem Notar fertigen läßt. — Unbedingtes Erforderniß für die Giltigkeit eines Testaments ist die Erbeinsetzung, d. h. die darin klar und deutlich ausgedrückte Bestimmung, wer Erbe sein solle. Gewisse Erben, die man deshalb nothwendige oder Notherben nennt, müssen aber eingesetzt und dürfen daher nicht übergangen werden; zu solchen hat das sächsische Recht die Descendenten, die Ascendenten und die Ehegatten bestimmt und hinzugefügt, daß sie wenigstens einen Theil der Erbschaft (den sogenannten Pflichttheil) erhalten müssen. Dieser beträgt die Hälfte des Nachlasses, wenn fünf oder mehrere Kinder, und ein Drittheil, wenn vier oder weniger Kinder oder nur Ascendenten vorhanden sind; bei Ehegatten aber $\frac{1}{4}$, wenn der überlebende Ehegatte mit leiblichen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern des Verstorbenen zusammentrifft, in allen übrigen Fällen $\frac{1}{3}$. Will der Erblasser einem Notherben (durch Enterbung) sogar den Pflichttheil entziehen, so kann er das nur aus einem von den Gesetzen anerkannten Grunde [1]) und hat solches in einem feierlich errichteten Testamente bestimmt und deutlich zu erklären.

---

1) Diese rechtmäßigen Gründe sind folgende: a) Kinder können von ihren Eltern enterbt werden, 1) wenn sie sich an ihnen thätlich vergreifen oder ihnen, wenn auch ohne Erfolg, gar nach dem Leben trachten, 2) wenn sie gegen die Eltern solche Beschimpfungen ausstoßen, daß auf Grund der darin enthaltenen Vorwürfe die Criminaluntersuchung gegen die Eltern erhoben werden kann, 3) wenn die Kinder die Eltern eines

§ 145.

IV. Die Uebergabe des Besitzes

ist zur Eigenthumserwerbung in Vertragsfällen dann unvermeidlich, wenn sich die Sache noch im Besitz eines Andern befindet; denn es darf keineswegs derjenige, welcher aus

---

Verbrechens halber anklagen, sie mögen es verübt haben oder nicht; (allein Hochverrath u. Majestätsverbrechen sind ausgenommen), 4) wenn die Kinder in nichtpeinlichen Fällen gegen die Eltern eine Anzeige erheben, die denselben einen beträchtlichen Vermögensverlust verursacht, 5) wenn sich die Kinder mit Verbrechern als Theilnehmer verbinden, 6) wenn ein Sohn mit der Stiefmutter Unzucht treibt, 7) wenn der Sohn für die Eltern, wenn sie Schulden halber Haft erleiden, nicht Bürge sein will, 8) wenn Kinder die Eltern an der Errichtung oder Umänderung eines Testaments verhindern wollten, 9) wenn die Kinder wider den Willen der Eltern eine entehrende Lebensart treiben, vorausgesetzt, daß es nicht der Eltern Gewerbe ist, 10) wenn Töchter die ihnen von den Eltern gebotene Gelegenheit einer anständigen Verheirathung ausschlagen u. ein öffentliches Hurenleben treiben, 11) wenn Kinder sich ihrer Eltern, die früher geisteskrank waren, nicht angenommen haben, 12) wenn sie ihre in feindliche Gefangenschaft gerathenen Eltern nicht loskaufen wollten, 13) wenn sie eine in Teutschland nicht geduldete Religion annehmen u. 14) wenn sie wider der Eltern Willen ein Ehegelöbniß schließen u. durch Beischlaf oder Trauung vollziehen; b) Kinder können ihre Eltern enterben: 1) wenn die Eltern ihre Kinder wegen eines peinlichen Verbrechens angeklagt haben (doch sind auch hier Hochverrath u. Majestätsverbrechen ausgenommen), 2) wenn die Eltern den Kindern nach dem Leben trachten, 3) wenn der Vater mit seiner Schwiegertochter Unzucht treibt; 4) wenn die Eltern das Kind an der Errichtung oder Umänderung eines Testaments verhinderten, 5) wenn der eine Ehegatte dem andern nach dem Leben trachtete, steht den Kindern die Enterbung des verbrecherischen Theiles frei, 6) wenn die Eltern sich ihrer wahnsinnigen oder 7) in Gefangenschaft gerathenen Kinder nicht annahmen, u. 8) wenn die Eltern zu einer Religion übergehen, die in Deutschland nicht geduldet ist. Die bisher vorgetragenen Gründe sind mit wenig Ausnahmen schon im R. Rechte enthalten.

Das sächs. Recht setzt nun als Ursachen, aus welchen sich c) Ehegatten gegenseitig enterben können, folgende fest: 1) Zwang oder Betrug, wodurch die Eingehung der Ehe veranlaßt wurde, 2) Ehebruch,

irgend einem Rechtsgrunde (Vertrag) ein Recht auf den Besitz hat, denselben eigenmächtig ergreifen [1]). Soll nun aber durch die Besitzübertragung mehr als der bloße Besitz, soll das Eigenthum übergehen, so ist dazu erforderlich:

1) freie Verfügungsfähigkeit und Eigenthumsrecht [2]) auf Seiten des Uebertragenden,
2) allgemeine und besondere [3]) Erwerbfähigkeit auf Seiten des Erwerbenden,
3) der ausdrückliche Wille, daß auch wirklich das Eigenthum und nicht etwa nur ein geringfügigeres Recht übergehen soll, und
4) ein Rechtsgrund (Kauf, Tausch, Schenkung, Mitgift; Legat rc.); denn weder der Rechtsgrund ohne Uebergabe, noch die Uebergabe ohne Rechtsgrund kann das Eigenthum begründen.

§ 146.

Eigenthumserwerb an Grundstücken.

Das vollkommen wirksame und vom Staate anerkannte (sogenannte bürgerliche) Eigenthum an Grundstücken wird aber nicht schon durch die Uebergabe, sondern erst durch die Eintragung des Eigenthumsrechtes in das

---

(vorausgesetzt, daß der andere Theil sich nicht Gleiches zu Schulden gebracht hat), 3) bösliche Verlassung, 4) lebensgefährliche Nachstellungen, 5) ein anderes gegen den Ehegatten begangenes Verbrechen, worauf Zuchthaus, eine gleiche oder noch härtere Strafe steht, vergl. § 84 ff. des Mand. v. 1829 u. wegen der unter a) u. b) angeführten Gründe: Curtius, Handb. Theil 2b. § 706—708.

1) Ueber Besitzübertragung, s. oben in der Lehre v. Besitz, u. über die Eigenthumserwerbung durch Verjährung im I. Buche.

2) denn es kann Niemand mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

3) d. i. im Bezug auf den gerade vorliegenden Fall, wie sie z. B. bei der Schenkung unter Ehegatten nicht vorhanden ist, indem diese ungiltig sind.

Grund- und Hypothekenbuch erlangt[1]). So lange dieser Eintrag nicht geschehen ist, besteht nur von der Zeit der Uebergabe an[2]) das natürliche Eigenthum, und zur Er-

---

1) Ges. v. 6. Nov. 1843 § 2 u. 4. Dieser Eintrag ist an die Stelle der früheren Lehnsauflassung, Lehnsreichung u. gerichtlichen Confirmation getreten.

2) Bei der Uebergabe eines Grundstückes ist Folgendes besonderer Berücksichtigung werth: die inneren und äußeren Grenzen; bei der Begehung derselben ist die Zuziehung der Grenznachbarn anzuempfehlen; spezielle Durchgehung der beweglichen und unbeweglichen Zubehörungen: als Aecker, Wiesen, Hutungen, Holzungen, Gewässer, Gebäude, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Gesindebetten, Vieh, die zur Viehzucht und zum Ackerbau gehörigen Geräthschaften (Pflüge, Eggen, Walzen, Wagen, Schlitten, Spaten, Haken, Hacken, Viehketten, Hürden, Schaafhütten, Säcke, Bienenkappen, Tröge, Eimer, Futterkasten, Häckselbänke, Dreschflegel 2c.), der Dünger, die Aussaat, Vorräthe, Risse, Karten, Flurbuchextracte, Recognitionscheine, Urkunden, Zins-, Hebe- und andere Register, Wirthschaftsbücher 2c.; bei einem Gebäude: namentlich auch die Schlüssel und Feuergeräthe; bei einem Forste: die Forstgeräthschaften, als Karren, Hacken, Pflanz- und Stecheisen, Hämmer, Waldeggen, Bewehrungen und Schonungen, Holzvorräthe 2c (Aexte und Sägen pflegen, da sie zum persönlichen Gebrauche der Holzmacher bestimmt sind, nicht mit als Zubehör übergeben zu werden); bei der Jagd: die Netze, Lappen und Eisen (nicht aber die Gewehre, Hunde und Pferde); bei der Brau- und Brennerei: die Pfannen, Bottiche, Töpfe, Kessel, Fässer, Kannen, Eimer und Maaße; bei einem Weinberge: die Gebäude, Pressen und Winzergeräthe; bei einem Gartengrundstücke: die Gärtnergeräthschaften, Gefäße, Gebäude, Blumen, Verzierungen und diejenigen Statuen, welche im Freien stehen bleiben, (die Orangerie gewöhnlich nicht); bei einem Teiche: Fische, Ständer, Schleusen, Bottiche, Netze, Fässer und die Gras- und Holznutzung der Ufer und Dämme; bei einer Ziegelei: die Formen, Karren, Spaten, Breter, Gestelle; bei einem Torfstich: die Karren, Fahrbahnen, Laufbreter und Formen. — Nur ist zu bemerken, daß, wenn auch die genannten Gegenstände Zubehörung zu sein pflegen, doch der freien Uebereinkunft überlassen ist, davon abzugehen. Ist ein Inventarien-Verzeichniß vorhanden, so dient dasselbe natürlich bei der Uebergabe zur Grundlage. Fehlende Inventarienstücke werden durch Geld ausge-

langung des bürgerlichen Eigenthums ein rechtlicher Titel. Das natürliche Eigenthum ist nun zwar nicht ganz wirkungslos, gewährt aber doch bei weitem nicht alle Vortheile des bürgerlichen, so z. B. hat zwar der natürliche Eigenthümer über sein Grundstück freie Verfügung, aber er kann es nicht mit der Wirkung veräußern, daß der Erwerber dadurch das bürgerliche Eigenthum erlange; auch kann er sein Grundstück nicht giltiger Weise, d. h. mit der Wirkung verpfänden, daß das Pfandrecht vom Richter anerkannt wird, und hat nicht die Vortheile und Befugnisse der Ansässigkeit im Staate; wohl aber hat er das Recht, gegen jeden dritten Besitzer, der kein besseres Recht darzuthun vermag, mittelst Klage die Räumung des Besitzes zu verlangen und befindet sich in dem Stande, durch Verjährung das natürliche in bürgerliches Eigenthum zu verwandeln. — Vor der Eintragung haben die Behörden die bei ihnen eingerichteten Veräußerungsverträge denjenigen vorzulegen, welchen das betreffende Grundstück etwa lehngeld- oder zinspflichtig ist, wenn nicht die Entrichtung dieser Gelder durch Quittung des Empfängers bereits nachgewiesen worden ist. Die Entstehung etwaiger Differenzen über die diesfällige rechtliche Zahlungspflicht kann die Eintragung nicht aufhalten. Ausländer und Auswärtige haben vor der Eintragung beizubringen, daß sie in der betreffenden Gemeinde bereits Aufnahme gefunden haben. Bei solchen Grundstücken, bei denen ein getheiltes Eigenthum Statt findet, und an welchen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, ist zu Veräußerungen die Einwilligung des Obereigenthümers nothwendig.

---

glichen. Können sich die Interessenten nicht selbst einigen, so wird die Taxe durch drei Sachverständige gefunden, von denen jeder der Betheiligten einen, und den dritten das Gericht wählt. Stimmen, wie gewöhnlich, diese drei nicht überein, so gilt die durchschnittliche Taxe.

§ 147.

Von den rechtlichen Wirkungen des Eigenthums.

Die natürliche und im Streitfalle zu vermuthende Unbeschränktheit des Eigenthumsrechtes verleiht dem Eigenthümer das Recht, über die Sache willkürlich zu verfügen, sie sogar zu vernichten, sein Recht daran ganz oder zum Theil aufzugeben, oder es auf Andere zu übertragen (zu veräußern, s. Buch I.), die Sache zu besitzen, zu benutzen und beliebig auf jede erlaubte Art zu gebrauchen, selbst dann noch, wenn er einem Anderen dadurch Schaden zufügen sollte. Die Ausschließlichkeit seines Rechtes dagegen gestattet dem Eigenthümer, jeden Anderen von der Benutzung und von dem Gebrauche seiner Sache abzuhalten, wenn ihm auch die fremde Einwirkung nicht gerade nachtheilig sein sollte; ferner seine Sache gegen die von fremden Personen oder Sachen drohenden Gefahren innerhalb der Grenzen der erlaubten Nothwehr zu schützen und zu vertheidigen, und sie mittelst der aus dem Eigenthum entspringenden Klagen zurückzufordern von Jedem, der sie ihm widerrechtlich vorenthält. Dieser Klagen giebt es zwei: 1) die Vindicationsklage; sie steht nur dem wahren Eigenthümer, aber diesem gegen jedweden Besitzer der Sache zu, und kann natürlich nur wegen körperlicher Sachen (bewegliche und unbewegliche) angestellt werden. Der Kläger hat hier zu beweisen, a) daß ihm die Sache in der Absicht der Eigenthumsübertragung übergeben worden, und b) der Voreigenthümer zur Uebertragung berechtiget gewesen sei; hat er freilich das Eigenthum auf unmittelbare Art erworben, so kann sich der Beweis auch nicht weiter erstrecken, als auf diese einzige Erwerbung; c) den Besitz des Beklagten, sobald er ihn leugnet. Siegt er, so ist er in der Regel nicht verpflichtet, dem Besitzer, der nun die Sache mit allen Nutzungen und Zubehörungen herausgeben muß, den Werth der Sache zu bezahlen, viel-

mehr hat sich derselbe wegen seiner Entschädigung an den zu halten, der ihm widerrechtlich die Sache übergeben hat. War der Beklagte im redlichen Besitz, so ist er nur zur Erstattung der im letzten Jahre vor angestellter Klage erhobenen Früchte und Nutzungen verbunden, wogegen der unredliche Besitzer die Nutzungen der letzten drei Jahre zu erstatten hat [1]). Beide können jedoch die zur Unterhaltung der Sache und zum Fruchtbau unumgänglich nothwendig gewesenen Kosten (nicht aber die Besserungs- und Verschönerungskosten) abziehen [2]). — Will nun aber entweder der wahre Eigenthümer den allerdings schwierigen Eigenthumsbeweis umgehen, oder hat er, was die Grundstücken besonders anlangt, nur erst das natürliche Eigenthum an denselben, oder befindet sich Jemand (ohne schon wahrer Eigenthümer zu sein) in dem Falle der Eigenthumsersitzung und verliert er den Besitz, so steht ihm zweitens die sogenannte Publicianische Klage zu. Sie ist mit Erfolg gegen jeden Besitzer anzustellen, der kein besseres Recht an der Sache hat, als der Kläger; sie hat denselben Zweck, wie die Vindicationsklage, sie kann nicht blos wegen körperlicher Sachen, sondern auch wegen verlorener Rechte angestellt werden, und es hat hier der Kläger einen leichteren Beweis insofern zu führen, als er nur für sein Recht auf die Sache den rechtlichen Titel und das schlechtere Recht des Beklagten zu beweisen hat; denn das Uebrige wird bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet [3]).

---

1) Es wird aber in dieser Beziehung der redliche Besitzer auch für einen unredlichen gehalten, sobald ihm die Ladung auf die Klage eingehändigt worden ist.

2) 2. Decision v. J. 1746.

3) Das unt. 8. Juni 1846 (G.-Bbl. S. 40) erlassene Ges., „die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betr.“, hat festgesetzt: daß alle öffentlichen auf den In-

§ 148.

Das Eigenthum am Walde

verleiht dem, der es hat, insofern er nicht durch Gesetz oder Privatrechte Dritter (Servituten ꝛc.) beschränkt wird, folgende Befugnisse: er darf die nöthigen Vorrichtungen zur Sicherung der Grenzen treffen, namentlich Grenzzeichen setzen; er ist berechtiget, die erforderlichen Maasregeln zu ergreifen, um sein Eigenthum vor widerrechtlichen Eingriffen dritter Personen, vor den Folgen nachtheiliger Naturereignisse, und vor den Verletzungen forst-schädlicher Thiere so viel als möglich zu bewahren; um sich von dem Reichthum und Bestande des Waldes zu überzeugen, läßt er denselben vermessen, beschreiben und abschätzen und hat das Recht dazu; behufs geordneter Wirthschaftsführung ist er zur Schlagabtheilung und Anordnung eines regelmäßigen Betriebes befugt; es steht ihm frei die Wahl der anzupflanzenden Holzarten; er ertheilt nach eigenem Ermessen über Holzzucht und Culturen die zweckdienlichen Vorschriften; er führt Entwässerungsgräben und legt Abfuhrwege an; er hat das Recht auf alle Nutzungen und Früchte des Waldes, Haupt- und Nebennutzungen, zu welchen letzteren namentlich auch die Fossilien (so weit sie nicht von der Regalität betroffen werden, s. oben) gehören; ihm steht die Ausübung der Grundgerechtigkeiten, so wie der Antrag auf Ablösung der auf seinem Walde lastenden Dienstbarkeiten, die Jagd aber nur dann zu, wenn sie

---

haber gestellten Creditpapiere von dem Eigenthümer oder Pfandinhaber, dem sie abhanden gekommen sind, durch die Vindication oder eine andere dingliche Klage aus den Händen des dritten redlichen Besitzers nicht zurückgefordert werden können; für solche gelten die Staatspapiere, die von Privaten oder Gemeinheiten unter Genehmigung des Staates ausgestellten Papiere, und die von den bestätigten Actiengesellschaften ausgestellten Theilnahmescheine; ihnen stehen gleich die Wechsel und Anweisungen.

ausdrücklich erworben ist (s. oben im II. Buch). Ferner darf er (wenigstens in Sachsen nach der gegenwärtigen Praxis) ungehindert den Wald ausroden und zu Feld verwandeln; und endlich hat er die Befugniß, ihn mit Hypotheken zu beschweren und durch Veräußerung auf Andere zu übertragen.

§ 149.

Das Eigenthum an Landgütern

ist jetzt ebenfalls, und wenn auch Geldgefälle als Reallasten, z. B. Lehngeld, Zins rc. darauf haften, in der Regel ein freies, und berechtiget daher, insoweit nicht ausdrückliche Privatrechte dritter Personen (Auszug, Hutungsrechte rc.) oder Gesetz daran hindern, zu willkürlicher Verfügung, beliebiger Benutzung und eigener Wahl der Fruchtfolge und des Wirthschaftssystems überhaupt. Jenachdem der Eigenthümer befugt ist, eine bestimmte Fläche als Feld [Acker [1]) unter den Pflug getriebenes Land], oder als eingefriedigtes Gartenland oder ausschließlich zur Gräsereinutzung (Wiese), oder endlich vorzugsweise zur Holzzucht zu benutzen, sagt man, die Fläche habe Feld-, Garten-, Wiesen-, Waldrecht. Der Eigenthümer darf, insoweit er fremde Rechte nicht dadurch beeinträchtiget, von der ursprünglichen Benutzungsart abweichen, und es können Andere, selbst wenn sie dadurch Nachtheil erlitten, sobald sie kein Verbietungs-

---

1) Dieser Ausdruck ist auch als Maaß bei Grundstücken gebräuchlich und bezeichnet eine Fläche von 300 □Ruthen, à 7 Dresdener Ellen 14 Zoll; der Acker wird auch in 2 Schfl., à 150 □Ruthen getheilt; eine Hufe umfaßt gewöhnlich 24 Acker, doch ist die Hufengröße in den verschiedenen Gegenden des Landes verschieden. Werden Anlagen nach Hufen aufgebracht, so gelten 4 Gärtner oder 8 Häusler einer Hufe gleich. Unzuverlässig ist die Bestimmung des Maaßes nach Scheffel Aussaat, oder bei Wiesen nach Fudern Heu, oder bei Weinbergen nach Pfahlhaufen.

recht haben, ihn darin nicht beschränken. Doch dürfen z. B. auf einem Grundstücke, welches nur Feldrecht hat, an der Grenze des benachbarten Feldes keine Bäume angepflanzt werden [1]).

Vorzüglichen Schutz gewähren die Gesetze dem Gartenzaune; an ihm brechen sich nicht nur Rechte Dritter, wie z. B. die Jagd, die Hutung, die Zehnten, sondern es stellt der Zaun das Land, welches er einschließt, dem Hausraum insofern gleich, als derjenige, welcher widerrechtlich eindringt oder wider des Eigenthümers Willen darin verweilt, mit den Strafen des Hausfriedensbruches belegt wird [2]). — Für die Trockenlegung der Felder und Wälder und die Wiesenbewässerung gelten folgende Rechtsgrundsätze: a) dem Regenwasser ist sein natürlicher Lauf zu lassen, b) besonders darf man dasselbe dem Nachbar nicht durch Senkgruben und Abzugsgräben entziehen; man darf aber auch c) auf eigenem Grunde keine solchen Vorrichtungen treffen, wodurch dem Nachbargrundstücke mehr Wasser zugeführt wird, als von Natur dahinfließt; d) das tiefer gelegene Grundstück hat die von den höher gelegenen im natürlichen Falle herabfließenden Gewässer aufzunehmen.

Anmerk.: Verboten ist der Verkauf des auf dem Halme stehenden Getraides und der in der Erde befindlichen Feldfrüchte [3]), das Ausnehmen unreifer Kartoffeln, das Abschneiden unreifen Getraides [4]) und das Flachshecheln und Häckselschneiden bei Licht; das Dreschen und Aufheben des Getraides und das Brodbacken ist bei Nacht so viel als möglich zu vermeiden, oder nur bei einer tüchtigen Laterne

---

1) Haubold, Lehrbuch, § 360 nota.

2) Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäß. Geldstrafe, wenn keine Gewalt begangen wurde; sonst Arbeitshaus bis zu 1 Jahr. Art. 119 des C.-G.-B.

3) Gen. v. 25. Juni 1817, § 3. C. A. C. III. T. I. S. 308.

4) Gen. v. 22. Juni 1772 u. v. 23. Juli 1805. C. A. ebend. S. 378, 444.

zu verrichten [1]); die Erndte kann in Nothfällen, wenn es z. B. in den Wochentagen anhaltend regnet, auch Sonn- und Festtags erfolgen, außerdem haben an solchen Tagen alle Ackerarbeiten zu unterbleiben [2]). Bezweifeln läßt sich, ob heut zu Tage folgende Beschränkungen noch zur Anwendung gelangen: a) nur Vollhüfner, nicht auch Halbhüfner, Gärtner und Häusler sollen, um für Andere damit Lohnarbeit zu verrichten, Zugvieh, und b) Vollhüfner nur 12 Paar, Halbhüfner nur 6 Paar, Gärtner und Häusler aber gar keine Tauben halten, c) nur Rittergütern, Klöstern und Prälaturen, die ein eigenes Gebiet haben, steht die Schäfereigerechtigkeit, d. h. das Recht zu, eine Schaafheerde unter einem eigenen Schäfer zu halten und sie innerhalb eines gewissen Districtes (Weidgang) unter demselben weiden zu lassen. Wenn nicht Hutungsrechte entgegenstehen, darf sich jetzt wohl Jeder Schaafe und Schäfer halten, wie er Lust hat.

§ 150.

Eintheilungen der Grundstücke,

a) nach Verschiedenheit der Eigenthumsrechte.

Die Grundstücke befinden sich entweder

1) im vollkommenen Eigenthum, wie die meisten städtischen Grundstücke, und die sogenannten schlechten Zinsgüter oder

2) im nutzbaren Eigenthum, wie die Lehngüter und die Erbzinsgüter, oder sie werden

3) ohne alles Eigenthum besessen, wie die Erbpachtgüter, Laßgüter und Superficies.

---

1) § 24 u. 31 der Dorffeuer-O. v. 18. Febr. 1775. Cap. I. C. A. C. II. T. I. S. 717 u. Gener. v. 21. Juli 1804. C. A. C. III. T. I. S. 425 unter l u. m.

2) Mand. v. 24. Juli 1811. § 5, C. A. C. III. T. I. S. 498, „die Beobachtung einer zweckmäß. Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier bet."

§ 151.

b) Nach Verschiedenheit der Eigenthümer

sind die Grundstücke einzutheilen in Staatsgüter (s. § 58), Rittergüter, Güter der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, Gemeindegüter, Erblehngerichtsgüter und Privatgüter.

Von einigen der im § 150 und 151 genannten Grundstücke ist nun besonders zu handeln.

§ 152.

Schlechte[1]) Zinsgüter

sind solche, die sich im vollen freien Eigenthum ihrer Besitzer befinden, auf denen aber doch, als dingliche Last, die Verpflichtung zur Abentrichtung eines jährlichen Zinses, wie fast auf allen Bauergütern, haftet. Sie werden im Zweifel vermuthet. Der Zinsherr hat im Veräußerungsfalle weder den Vorkauf, noch ein Recht auf Lehnwaare (s. unten), wenn nicht Vertrag oder Herkommen etwas Anderes bestimmen. Wegen rückständigen Zinses stehen ihm nur die gewöhnlichen Zwangsmittel zu. Der Zins, welcher hier zum Andenken an das vollständig erworbene Eigenthum entrichtet wird, besteht entweder in Abgabe gewisser Naturalien (Naturalzins, Sackzins: Zinsgetraide, Zinshafer; Zinshühner ꝛc.), oder in Geld (trockene Zinsen). Die Zinspflicht beruht entweder auf Vertrag oder Verjährung, und der Betrag und die Art des Zinses ist zu erweisen aus den Erb- und Zinsregistern, Kaufs- und Vererbungsurkunden, Grund- und Hypothekenbüchern; doch reicht der dort oft gebrauchte Ausdruck Erbzins keinesweges schon hin, um die Natur eines Erbzinsgutes darzuthun.

Anmerk.: Mit diesen Grundzinsen ist nicht zu verwechseln der Zehnte (Zehend) oder Decem, eine Abgabe, welche die Bauern vieler Gemeinden kraft Herkommens oder ausdrücklichen Vertrages

---

1) Dieser Ausdruck ist hier für „schlicht" gebraucht.

von bestimmten Grundstücken (Zehendäckern) ihrem Pfarrer, sei es in Garben (Decemgarben, Garbenzehend), in ausgedroschenem Getraide (Sackzehend), in Geld, oder von den Nutzungen der Zuchtthiere (Blutzehend) abzuentrichten haben.

§ 153.

Lehngüter.

Das Lehnswesen ist ein Ueberrest der mittelalterlichen Kriegsverfassung, hatte die gegenseitige Beschützung und Hilfleistung im Waffen- und Kriegsdienste zum Zwecke, und hat natürlich bei ganz veränderten Verhältnissen all' seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Daher ist auch in vielen deutschen Staaten die Lehnsverbindung ganz aufgehoben worden. In Sachsen besteht sie noch. Doch hat auch die sächsische Regierung zur Verwandelung der Lehngüter in freies Erbe (Allode — Allodification) durch Ablösung (Uebernahme eines jährlichen Canons oder Capitalzahlung) die Hand geboten [1]). Es ist daher zu hoffen, daß diese ganz veraltete Einrichtung auch bei uns mit der Zeit verschwinden wird. Lehngut (feudum) [2]) ist ein solches, an welchem der Obereigenthümer (Lehnsherr) unter der Bedingung gegenseitiger (kriegerischer) Dienste und Treue dem Lehnsmanne (Vasallen) [3]) das Benutzungs- und niedere Proprietätsrecht eingeräumt, sich aber einige höhere Eigenthumsrechte (das Recht, das Gut wieder einzuziehen, das Recht des Rückfalls und der Wiederverleihung, das Recht auf Lehnwaare, und das Beleihungsrecht in Veräußerungsfällen — Investitur —) zurückbehalten hat. Die meisten Lehngüter Sachsens sind

---

1) Declaration, einige Bestimmungen über die Erbverwandelung der Lehne betr., v. 22. Febr. 1834. G.-S. S. 68.

2) feudum ist zweifelhafter Abkunft; wahrscheinlich kommt es von dem altfränkischen Worte feod = Sold-, Lohngut, her. Den Gegensatz bildet allod, welches so viel als Loosgut bedeuten soll. Die Güter wurden ursprünglich verloost.

3) von vasus = dienstverpflichtet.

öffentliche oder Staatslehen, bei welchen der König Lehns- (und zugleich Landes-) herr ist; wenige Privatlehen. Lehnscurien (-behörden) sind die Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen, letzteres für die Oberlausitz. Gegenstand des Lehns waren nicht blos Güter, sondern auch Aemter und Rechte (Jagd, Gerichtsbarkeit). Der jetzige Besitzer heißt Hauptvasall; diejenigen, welche für die Zukunft rechtliche Ansprüche auf das Lehn (Lehnsfolge) oder auch jetzt schon das Mitbenutzungsrecht und den Mitbesitz haben, Mitbelehnte. Ohne deren Einwilligung kann der Vasall das Lehn nicht giltigerweise veräußern oder verpfänden. Innerhalb eines sächsischen Jahres hat der, welcher ein Lehn erworben hat, bei der Lehnscurie um Belehnung nachzusuchen; diese geschieht durch Ableistung des Lehnseides und Ausantwortung des Lehnsbriefes. Erst dann wird die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch bewirkt.

§ 154.

Erbzinsgut

(Emphyteusis) ist ein solches Grundstück, an welchem dem Einen (Erbzinsmann, Emphyteuta) das Nutzungseigenthum unter der Bedingung überlassen worden ist, daß er dem Andern (Obereigenthümer, Erbzinsherrn), bei dem das Obereigenthum verblieben ist, zu dessen Anerkennung eine bestimmte jährliche Abgabe (Erbzins) entrichte. Es stammen die meisten dieser und ähnlicher Güter wohl noch aus der Zeit, wo in Deutschland die Leibeigenschaft aufhörte und die größeren Grundbesitzer aus Mangel an Arbeitskräften den Freigelassenen Landgüter zur Selbstbewirthschaftung überließen, sich aber dafür eben einen jährlichen Zins ausbedingten.

Die Erbzinseigenschaft kann sowohl durch Testament als durch Verträge unter den Lebenden begründet werden;

ob durch Verjährung, ist streitig [1]). Der Erbzinsmann hat das volle Benutzungs- und das freie Vererbungsrecht, ohne bezüglich des letzteren an die Einwilligung des Erbzinsherrn gebunden zu sein; in die Veräußerung und Verpfändung des Gutes hat der Erbzinsherr aber ausdrücklich einzuwilligen. Im Verkaufsfalle ist das Gut dem Letzteren zum Vorkaufe anzubieten. Der Erbzinsmann darf das Gut nicht verschlechtern und hat alle Lasten und Abgaben zu tragen. Der Erbzins kann in Naturalien oder in Geld bestehen und richtet sich nicht weiter nach der Ertragsfähigkeit; daher bleibt er sich auch stets gleich. Hat der Erbzinsmann den Zins 3 Jahre (gegen eine Kirche 2 Jahre) lang rückständig gelassen, so ist der Erbzinsherr befugt, ihn durch Anstellung ordentlicher Klage und Richterspruch zu entsetzen und das Gut einzuziehen. Außer dem Zinse steht dem Erbzinsherrn noch das Recht auf Lehnwaare (laudemium, Lehngeld, Handlohn) zu; sie besteht in einer Geldsumme, welche ihm in jedem Besitzveränderungsfalle vom neuen Erwerber für Annahme und Beleihung zu entrichten ist. Das Recht, sie zu fordern, welches nicht allein gegen Erbzinsgüter, sondern häufig auch gegen schlechte Zinsgüter zusteht, muß durch Verträge, Statuten oder Verjährung besonders erworben sein. Im Zweifel wird gegen die Laudemialpflicht entschieden. Wo es einmal und wenn nichts Anderes hergebracht ist, wird das Lehngeld entrichtet a) als Kauflehn bei jeder Besitzveränderung unter Lebenden (Kauf, Subhastation, Schenkung rc.) und b) als Sterbelehn dann, wenn das Gut wegen des Ablebens des bisherigen Besitzers, sei es laut Testament oder durch die gesetzliche Erbfolge, an Eltern, Ehegatten, Seitenverwandte oder einen Fremden übergeht. Ererben Descendenten das Gut, so sind sie präsumtiv von dem Lehngelde frei. In Tauschfällen wird es nur von dem entrichtet,

1) Curtius Handbuch Th. 2. a. § 616. Note c.

was der Eine dem Anderen etwa herauszugeben hat. Die Höhe des Lehngeldes, wenn sie nicht durch Vertrag, Herkommen 2c. feststeht, wird zu 2% des gegenwärtigen Gutswerthes angenommen, und es unterliegen demselben alle Gegenstände, welche im rechtlichen Sinne für ein Zubehör der pflichtigen Sache zu achten sind und ohne besondere Bezeichnung auf den neuen Erwerber mit übergehen, namentlich auch die durch Fleiß erzeugten, noch nicht von der Hauptsache getrennten Früchte, es mag dafür eine besondere Kaufsumme ausgeworfen sein, oder nicht[1]). Frei vom Lehngelde ist das Inventar. Uebrigens ist sowohl die Zehent- und Zins-, als die Erbzins- und Laudemialpflicht der Ablösbarkeit nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes unterworfen[2]).

§ 155.

Erbpachtgüter

sind solche, an denen der Besitzer (Erbpachter), ohne jedoch vom Staate als Eigenthümer anerkannt zu sein, mit Bewilligung des eigentlichen Eigenthümers (Erbverpachters) die vorzüglichsten Eigenthumsrechte, namentlich die völlig freie Benutzung, gegen Entrichtung eines jährlichen, mit den Nutzungen weiter nicht im Verhältniß stehenden Zinses (Erbpachtzins) unwiderruflich und mit dem Rechte der Vererbung und Veräußerung so lange ausübt, als er den Zins

---

1) Bekanntm. eines Rechtssatzes v. 21. März 1846. G.-Bbl. S. 30.

2) § 82 – 100 des Ablös.-Ges. v. 17. Mai 1832. G.-S. S. 190 u. Gesetz A. v. 21. Juli 1846, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr. G.-Bbl. S. 70. Erst seit dem letztern Gesetze ist die Lehnwaare zufolge einseitigen Antrages, sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, der Ablösung unterworfen, und es sollen bezüglich der Frage der Erwerbung aller nach dem letztern Gesetze der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegenden Befugnisse nur die bis zum 31. Decbr. 1848 vorgekommenen Besitzstandshandlungen berücksichtiget werden (§ 18 des Gesetzes).

abführt. Bei der Eingehung dieses Rechtsverhältnisses zahlt, abgesehen von dem jährlichen Canon, der erste Erbpachter an den Erbverpachter in Form einer Caution eine Summe Geld, das Erbstandsquantum, und bei Besitzveränderungen läßt sich der abgehende Erbpachter von seinem Nachfolger dasselbe wiederbezahlen, wie beim Kaufe der Kaufpreis bezahlt wird. Der Erbpachter trägt die Lasten wie die Unglücksfälle allein. Gewöhnlich wurden früher fiscalische und geistliche Grundstücke so ausgethan, allein jetzt können in Gemäßheit § 78 des Ablösungs-Gesetzes neue Erbpachtsverträge nicht mehr giltig geschlossen werden; sie gelten für gewöhnliche Zinscontracte (§ 152). Frühere Erbpachtsverträge unterliegen, jedoch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Erbpachters, der Ablösung; doch kann derselbe auch dadurch das freie Eigenthum vom Erbpachtsgute erwerben, daß er, was ihm jederzeit freisteht, den Jahrescanon um 5 % erhöhet und diesen erhöheten Grundzinsbetrag fortentrichtet, der nun als dingliche Last auf dem Grundstücke haften bleibt[1]).

§ 156.

Laßgrundstücke

sind solche, deren Benutzung mieth- oder pachtweise auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines Jahreszinses (Laßzins) unter der Bedingung überlassen worden ist, daß dem Eigenthümer zu jeder Zeit die Kündigung freisteht. Das Laßverhältniß gewährt ebenfalls dem Pachter kein Eigenthum, unterscheidet sich aber vom Erbpacht durch die Widerruflichkeit, die beim Laßverhältniß das Wesen ausmacht. Es ist räthlich, bei diesem Rechtsverhältnisse den Zins von Zeit zu Zeit zu verändern, weil der über die Verjährungszeit hinaus entrichtete gleichmäßige Zins im Zweifelsfalle die Vermuthung für ein Erbzinsverhältniß erweckt. Daher ist die

1) § 77 des Ablösungs-Gesetzes.

Zinsveränderung bei laßweise ausgethanen Kirchengütern ausdrückliche Vorschrift.

§ 157.

Superficies

heißt Alles, was sich auf der Oberfläche eines Grundstückes befindet und mit diesem zusammenhängt; gewöhnlich erstreckt sich das einem Anderen eingeräumte superficiarische Recht (Platzrecht) auf die Erbauung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden gegen die Uebernahme eines Bodenzinses (**solarium**). Ein solcher Vertrag, der auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, verleiht dem Superficiar gegen Uebernahme der Lasten und Unterhaltungskosten am Gebäude das volle Benutzungs-, Veräußerungs- und Vererbungsrecht. Der Grundherr wird bei Besitzveränderungen um seine Einwilligung nicht befragt, hat keinen Vorkauf und kein Recht auf Lehnwaare. Durch den Untergang des Gebäudes hört das Rechtsverhältniß keineswegs auf, sondern der Superficiar ist zum Wiederaufbau berechtigt.

§ 158.

Rittergüter

sind solche Landgüter, deren Eigenthümer anstatt der auf andern Immobilien lastenden Abgaben früher wirkliche Ritterdienste zu leisten, später (nach Einrichtung der stehenden Heere) Ritterpferdsgelder zu zahlen, und außerdem gewisse Vorrechte hatten. Durch die seit 1844 eingeführte neue gleichmäßige Grundbesteuerung und die damit verbundene Aufhebung der Steuerfreiheit ist der erste Unterschied weggefallen [1]). Was die mit den Rittergütern verbundenen

1) Verf.-U. § 39. u. Ges. vom 8. Nov. 1838. G.-Bbl. S. 460. § 1. — Der Unterschied zwischen schriftsässigen Rittergütern, welche den höchsten Justizstellen des Landes unmittelbar, und amtsässigen, die der Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes unterworfen waren, ist aufgehoben

dinglichen Vorrechte anlangt, so sind es etwa folgende: a) die Landtagsfähigkeit (s. § 53), b) eigene (Patrimonial-) Gerichtsbarkeit, c) das Patronatrecht, d) Jagd und Fischerei ꝛc. Doch müssen die Rechte unter b—d besonders erworben sein. Andere Vorrechte, z. B. die Freiheit von Militärleistungen [1]), sind im Laufe der Zeit aufgehoben worden.

Anmerkung. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, über deren historischen Ursprung verschiedene Meinungen herrschen, wird, je nachdem mit ihr die Criminalgerichtsbarkeit verbunden ist oder nicht, in hohe (Obergerichte) und niedere eingetheilt. Da der Gerichtsherr seinem Gerichtsverwalter, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, beliebig kündigen darf, so ist es nicht zu billigen, daß der Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinem eigenen Gerichte belangen kann. Der Gerichtsherr hat den Gerichtshalter zu vertreten; auch liegt ihm, wo nicht die Unterthanen durch Vertrag oder Verjährung dazu verpflichtet sind, die subsidiäre Bezahlung der Untersuchungskosten ob. Der Staat ist stets bereit, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu übernehmen, und hat darüber die zu befolgenden Grundsätze bekannt gemacht unterm 26. April 1838. G.-Bbl. S. 367 ff. — Patronat- (Collatur-) Recht ist die Befugniß zur Besetzung der Kirchen- und Schulstellen des Ortes. Die Patrone haben „tüchtige" Personen zu benennen und ihr diesfälliges Recht bei erledigten Kirchenstellen binnen 6, bei Schulstellen binnen 2 Monaten auszuüben; widrigenfalls die Stelle für den vorliegenden Fall vom Cultusministerium selbst besetzt wird. — Sattelhöfe (von Sateln, siedeln, ansiedeln) sind Güter, die zwar die rechtliche Eigenschaft, nicht aber den Namen der Rittergüter an sich tragen.

---

durch das Gesetz C. v. 28. Januar 1835 über privil. Gerichtsstände ꝛc. G.-Bbl. S. 75. § 11 u. 19. Sie stehen jetzt alle unter den Justizämtern ꝛc.

1) Die über Militärleistungen geltenden Bestimmungen sind enthalten im Gesetze v. 7. Dez. 1837. G.-Bbl. S. 142. u. im Gesetze v. 11. Sept. 1843. G.-Bbl. S. 109 Sie werden nach besondern Einheiten auferlegt; 500 Grundsteuereinheiten bilden eine Militärleistungseinheit. Alle Militärleistungen werden aus der Kriegscasse vergütet. Die Feldbesitzer sind zu Ueberlassung von Exercirplätzen verbunden. Ueber die Befreiungen s. § 117 des ersteren u. § 3 des letzteren Gesetzes.

Familienfideicommisse sind solche Güter (oder auch Capitalien), welche kraft Vertrags oder eines letzten Willens für immer oder wenigstens mehrere Geschlechter hindurch bei einer und derselben (gewöhnlich adeligen) Familie bleiben sollen. Sie haben die Erhaltung des Wohlstandes in der Familie zum Zwecke, sind aber gegen Gläubiger und dritte Besitzer nur dann von Wirksamkeit, wenn sie, bei Lehngütern vom Lehnsherrn bestätigt, und bei Alloden in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, und was die früheren betrifft, vom Richter der gelegenen Sache confirmirt und mit Consens versehen worden sind. Zur Wiederaufhebung eines Fideicommisses ist außer einer „erheblichen Ursache" noch die Einwilligung aller Betheiligten ausdrückliches Erforderniß[1]).

§ 159.

Kirchen-, Pfarr-, Schullehn

ist der Inbegriff des einer Kirche, einer Pfarrei oder einer Schule gehörigen Vermögens, einschließlich der Grundstücke, und der Rechte auf die gesetzlichen und ortsüblichen Stolgebühren und sonstigen Einkünfte. Die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrlehns und die Rechnungsführung darüber steht den Kirchenvorstehern (Kirchvätern) zu, deren jede Kirche zwei haben soll. Sie haben über den Bestand zu wachen und die Güter von Zeit zu Zeit zu besichtigen. Die Schulcasse verwaltet der Schulvorstand. Die Veräußerung aller solcher Grundstücke kann, vorausgesetzt, daß die Gemeinde und die Kirchen- oder Schulinspection einwilligt, nur mit Genehmigung der höheren Behörden (Kreisdirection, Cultusministerium) geschehen. Die Nutzungen aus den Kirchengrundstücken fließen dem Kirchenärarium zu; aus diesem werden die laufenden Ausgaben für die Kirche bestritten, der Ueberschuß hypothekarisch angelegt; die Pfarrgrundstücke benutzt der Pfarrer, die Schulgrundstücke der Schullehrer;

---

1) E. P.-O. ad tit 45. § 7. Decis. 10. v. 1746. C. A. C. I. T. I. S. 352. Rescr. v. 21. Juli 1813. ebend. C. III. T. I. S. 276. Decr. v. 21. Juni 1820. G.-S. S. 147. Ges. v. 23. Jan. 6183.
2) G.-S. S. 11. Ges. v. 9. Nov. 1843. § 9. G.-Bbl. S. 190 f.

namentlich soll denselben aus den Pfarr- und Schulholzungen ihr Brennholzbedarf, oder wenn sich die Entnahme mit einer guten Waldwirthschaft nicht verträgt, Entschädigung an Geld gewährt werden; sie dürfen aber nicht selbst Holz schlagen lassen. Reicht das Vermögen der genannten Lehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus, so sind die Gemeinden zur subsidiären Vertretung verpflichtet [1]).

§ 160.

Erblehngüter

(Erblehngerichte, Schulzenlehne) sind Bauergüter von größerem Umfange, auf deren Besitze das Amt des Ortsrichters erblich haftet, und welche gewöhnlich mehrere Vorrechte haben; z. B. den Bierschank, die Brauerei, Befreiung von gewissen Diensten, und oft auch, sei es herkömmlich oder durch ausdrückliche Beleihung, das Recht zur niedern Jagd.

Anmerkung. Sowohl diese als andere Bauergüter, mit denen das Richteramt nicht verbunden war (gemeine Bauerlehne), befanden sich früher ebenfalls im Lehnsverbande; derselbe ist jedoch seit dem Generale vom 30. Januar 1812 [2]), in welchem die Regierung die Geneigtheit aussprach, auf Ansuchen die Verwandlung derselben in freies Erbe zu verwilligen, nach und nach aufgehoben worden. Allein die Vorrechte und das darauf haftende Richteramt sind geblieben. Wenn nun ein Erblehngericht von einer Frau oder überhaupt von Jemandem besessen wird, welcher zur Verwaltung dieses Amtes unfähig ist, so wird ein Vicerichter bestellt.

§ 161.

Das Eigenthumsrecht erlischt:

a) mit dem Willen des Eigenthümers, 1) wenn er die Sache einem Anderen in der Absicht der Eigenthumsüber-

---

1) Ueber die Bildung und Lasten der Schulcasse s. das Gesetz v. 6. Juni 1835, das Elementar-Volksschulwesen betr. G.-Bbl. S. 279. § 32. 35. u. Vdg. v. 9. Juni 1835. § 97 ff.

2) C. A. C. III. T. I. S. 561.

tragung übergiebt; 2) wenn er die Sache wegwirft oder verläßt ohne diese Uebertragung;

b) wider des Eigenthümers Willen: 1) wenn die Sache untergeht oder vernichtet wird; 2) in manchen Fällen der Accession; 3) durch Confiscation (s. § 62 d.); 4) durch die Ersitzung eines Andern; 5) durch den Tod des Eigenthümers.

Vierter Abschnitt.

Von den Servituten.

§ 162.

Begriff und Wesen.

Servitut[1]) ist dasjenige dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen der Eigenthümer dieser Sache an derselben entweder etwas leiden muß (affirmative Servitut) oder etwas nicht thun darf (negative Servitut), was er sonst kraft seines Eigenthumrechts nicht zu leiden brauchte, oder zu thun wohlberechtiget wäre. Ist die Servitut wegen und zum Nutzen eines Grundstücks bestellt, so daß sie bei demselben stets verbleibt, die Besitzer mögen wechseln, wie sie wollen, so heißt sie dingliche, Real-Servitut oder Grundgerechtigkeit; steht aber das aus ihr abgeleitete Recht auf eine fremde Sache Jemandem nur aus Rücksicht auf und für seine Person zu, so ist es eine persönliche (Personal-) Servitut.

Anmerkung. Eine Servitut läßt sich nur an einer fremden und nur an körperlichen Sachen denken. — Wenigstens die Realservituten sind nicht theilbar; jeder Miteigenthümer übt sie ganz aus; wird das verpflichtete oder das berechtigte Grundstück getheilt, so folgt sie jedem Theile ganz. — Der Eigenthümer des dienenden

1) Das Wort bezeichnet sowohl das Recht der einen, als die Pflicht der andern Seite (subjectiver und objectiver Sinn); abgeleitet ist es von servus = Sklave, Knecht; daher servitus = Knechtschaft, Dienst-

Grundstücks braucht in der Regel der Servitut halber nichts zu thun; sondern sie besteht für ihn nur darin, etwas zu leiden oder etwas nicht zu thun. — Die Servitut ist ein dingliches Recht und es dient nur die Sache; gegen jeden Besitzer dieser Sache kann sie aber geltend gemacht werden. — Sie wird nicht vermuthet, muß also bewiesen werden; die Frage über ihren Anfang wird in Ermangelung genügenden Beweises immer mehr zu Gunsten des belasteten Grundstücks ausgelegt; jede Servitut ist mit möglichster Schonung auszuüben.

§ 163.

Die Servituten werden erworben

1) durch Vertrag und letzte Willenserklärung. Zur Bestellung einer Servitut auf die Zeit seines Rechts ist auch der Nutzungseigenthümer berechtigt. Der bloße Nießbrauchberechtigte kann weder eine Servitut auflegen noch erwerben. Obrigkeitliche Bestätigung und Genehmigung ist erforderlich bei allen Hutungservituten, beim Beholzungs-, Streu- und Leseholzrecht, und beim Rechte zum Stockroden und Harzreißen, ferner bei den Berechtigungen zum Gras-, Schilf-, Rasen-, Sand- und Lehmholen, und beim Rechte, fremde Steinlager zu benutzen [1]). Die nach dem Ablösungsgesetze der Ablöslichkeit unterworfenen Leistungen können seit diesem Gesetze nicht mehr durch Verträge erworben werden; wenigstens ist darin festzustellen, daß und in welcher Weise dem Verpflichteten die Kapitalablösung und zwar jeder Zeit unter Beobachtung halbjährlicher Kündigung freistehe [2]).

2) durch Verjährung, wenn der Berechtigte sich 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage hindurch im ruhigen redlichen und ununterbrochenen Besitze befunden hat (wozu bei unterbrochenen Servituten wenigstens 3 ruhige Besitzhandlungen erfordert werden).

3) durch Richterspruch (nothwendige Servitut), wenn sich die Parteien über eine Servitut, die nicht zu um-

---

1) s. § 101 u. 103 des Ablös.-Ges. v. 17. März 1832. G.-S. S. 196.
2) § 54 u. 55 desselben Gesetzes.

gehen ist, in Güte nicht einigen können. Diese Erwerbungsart kommt namentlich vor: a) bei Grundstücks- (Gemeinheits-) Theilungen bezüglich der neuen Wirthschaftswege [1]), und b) auch in andern Fällen, in denen Jemand ohne die Servitut sein Grundstück entweder gar nicht oder nur nach Aufwendung unverhältnißmäßiger Mittel nutzen könnte.

§ 164.

Von den dinglichen Servituten.

Man theilt sie ein: 1) in städtische und ländliche, je nachdem das berechtigte Grundstück, abgesehen von seiner Lage und seinem Zwecke, mit Gebäuden bestanden ist oder nicht; 2) in ununterbrochene (continuae) und unterbrochene (discontinuae), je nachdem sie von steter Wirkung ist, wie das Schleusenrecht, oder je nachdem bei ihrer Ausübung sich einzelne Handlungen unterscheiden lassen, wie bei Wegegerechtigkeiten.

§ 165.

Einzelne Arten der städtischen Servituten sind [2]):

1) Das Recht, vermöge dessen das Gebäude des Einen auf des Nachbars Mauer, Gewölbe ꝛc. ruhen darf. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat die Baulichkeiten an demselben herzustellen; während des Baues hat aber der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks sein Gebäude auf eigene Kosten zu stützen.

2) Das Trammrecht, welches den Einen berechtiget, den Balken ꝛc. seines Gebäudes in des Nachbars Mauer einzulegen.

3) Das Recht, einen Erker, Balken ꝛc. oder ein Wetterdach über die Grenzlinie herausragen zu lassen.

---

1) § 163 des Ablös.-Gesetzes.

2) Doch ist die Zahl der Servituten nicht geschlossen; neue Zeiten, neue Cultur, neue Bedürfnisse erzeugen auch neue Servituten.

4) Das Traufrecht und der Wasserablauf, kraft welches der Nachbar zu dulden verpflichtet ist, daß das Regenwasser des Nachbarhauses entweder tropfen- oder stromweise auf das seinige falle, oder (damit es der Berechtigte selbst nutze und ableite) nicht falle.

5) Das Recht, dem Nachbar zu verbieten, daß er sein Haus noch höher baue, als es schon ist.

6) Das Lichtrecht: dieses kann doppelter Art sein; dasselbe kann entweder berechtigen, in der Mauer des nachbarlichen Grundstückes ein Fenster zu haben, oder dem Nachbar alle Vorrichtungen zu verbieten, wodurch meinem Fenster Licht und Aussicht entzogen würde [1]).

7) Die Befugniß, Schleusen über das Nachbargrundstück zu führen, oder auch übelriechende Gemächer unmittelbar an seine Grenze zu setzen [2]).

§ 166.

Einzelne Arten der ländlichen Servituten:

1) Die Fußsteig-, Trift- und Fahrgerechtigkeit, d. i. die Befugniß, über ein fremdes Grundstück zu gehen, Vieh zu treiben, und zu fahren. Der Fußsteig soll wenigstens 1½ Elle, der Fahrweg aber 4, und wo er sich krümmt, 8 Ellen breit sein. Ueber die Breite der Trift enthalten die Gesetze keine feste Bestimmung. Die an Waldwegen stehenden Bäume sind bis zu einer Höhe von 6 Ellen von der Erde abzuästen. Der dem römischen Recht entlehnte Grundsatz, daß die Fahrweggerechtigkeit auch immer die Trift- und Fußsteggerechtigkeit,

1) indem jeder Nachbar kraft der natürlichen Freiheit des Eigenthumes Baue auf seinem Grund u. Boden vorzunehmen befugt ist, auch wenn er dem Nachbar dadurch alle Aussicht verbaut.

2) indem nach S. R. heimliche Gemächer u. „Schweinekoben" (auch Backöfen) 3 Fuß von der Nachbargrenze abstehen sollen, eine Vorschrift, die sich aber wahrscheinlich nur auf das platte Land bezieht. Sachsen Sp. II. 51.

die Trift aber den Fußsteig in sich begreife, ist so unbedingt nicht richtig; wenigstens liegt die eine Servitut in der andern nicht als selbstständiges Recht, und es hat derjenige, welcher für sich die Fußsteiggerechtigkeit unabhängig von der Trift- und Fahrweggerechtigkeit als ein für sich bestehendes Befugniß beansprucht, dieselbe auch besonders zu beweisen [1]). Der Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes kann übrigens den Weg verlegen, wenn er dadurch den Berechtigten nicht zu sehr beschwert. Die Unterhaltung der Wege liegt in der Regel dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes ob.

Triftwaldwege, wenn sie nicht bestimmt sind, muß sich der Berechtigte vom Förster oder Eigenthümer anweisen lassen, und kann sie nicht durch Culturen und junge Schläge verlangen.

2) Die Servituten, welche sich auf das Wasser beziehen und entweder die Entfernung und Abhaltung oder die Benutzung des Wassers zum Zweck haben, z. B. das Wasserleitungsrecht, welches Jemandem die Befugniß ertheilt, Wasser in Canälen oder Röhren durch ein fremdes Grundstück ab- oder aus dem Brunnen, Quell oder Teiche des fremden Grundstückes herzuleiten; ferner das Recht, aus einem fremden Brunnen ꝛc. Wasser zu schöpfen, so wie das Recht, an einem fremden Bach ꝛc. das Vieh zur Tränke zu treiben ꝛc.

---

1) Zeitschr. f. Rechtspfl. ꝛc Lpz. 845. neue Folge 4. Bd. S. 466. Daß in der Triftgerechtigkeit der Fußweg für den Treiber, u. in der Fahrweggerechtigkeit der Fußweg für den Fuhrmann, in der Fußweggerechtigkeit auch der Weg für Senften- oder Zoberträger inbegriffen sei, dürfte als ausgemacht gelten. Das Recht zu reiten wird in den meisten Fällen in der Fahrweggerechtigkeit mit liegen, wenn dieselbe nicht von vornherein gleich nur für einen begrenzten Zweck bestellt worden ist, wie z. B. zur Anfuhre des Düngers, zur Abfuhre des Getraides, Holzes ꝛc. Es steht den Betreffenden frei, die Servitut nach Bedürfniß vertragsweise festzustellen, wie sie wollen; nur ist anzurathen, die Worte des Vertrags so bestimmt zu fassen, als möglich.

3) Die Hutungs- und Weidegerechtigkeit. (s. § 167).

§ 167.

Die Hutungsgerechtigkeit

ist die Befugniß, das Vieh auf fremdem Grund und Boden weiden zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber, die jedoch nur zur Anwendung gelangen, wenn über den Umfang des Hutungsrechtes, über die Fläche des hutungspflichtigen Grund- und Bodens, über die Zeiten der Hutung oder die Zahl und Gattung des Viehes durch Verjährung, Vertrag oder Rechtskraft nichts Anderes feststeht, sind folgende [1]):

a) Der Hutungsleidende darf durch keinerlei Vorrichtung die Ausübung des Rechtes schmälern, z. B. die hutungspflichtige Wiese nicht eigenmächtig aus einer einschürigen in eine zweischürige verwandeln; der Berechtigte dagegen muß sein Recht mit möglichster Schonung der übrigen Nutzungen des belasteten Grundstückes ausüben. Auch wenn für Beider Vieh die erforderliche Weide nicht mehr vorhanden ist, stehen Beiden immer noch gleiche Rechte zu, und kann Keiner des Andern Vieh von der Weide ausschließen. (§ 28—30 des Mand.) Denn mit dem Hutungsrechte auf fremder Flur ist die Mithut des Grundeigenthümers jeder Zeit verbunden.

b) Das Hutungsrecht erstreckt sich in der Regel nur auf Rind- und Schaafvieh. Die Ziegen, wenn ihr Auftreiben nicht ausdrücklich verboten ist, gehen mit dem Rindvieh. (§ 9—14 des Mand.)

c) In Ermangelung anderweiter Bestimmungen über das Auftreiben des Viehes kann jeder Betheiligte auf Er-

---

1) Mandat, die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze u. das darin zu beobachtende Verfahren betr. v. 4. Oct. 1828. G.-S. S. 214 u. in Bezug auf die Triften u. Hutungen in Wäldern u. Holzungen ꝛc. Mandat, die Waldnebennutzungen betr. v. 30. Juli 1813, § 7—18.

richtung einer Hutungsordnung, die unter Mitwirkung der Behörde zu bewirken ist, antragen. (§ 15 des Mand.)

d) Der Berechtigte darf nicht mehr Vieh auftreiben, als er überwintern kann. (§ 16, 17).

e) Der Hutungsleidende kann dem Berechtigten in der Regel über Eintheilung und Benutzung der Hutung keine Vorschriften machen, nur bei der Waldhutung hängen die Einrichtungen, die zur Ordnung des Forsthaushaltes gehören, so wie die Wahl der einzuschonenden Districte lediglich vom Waldeigenthümer ab, der jedoch die nöthigen Triftzüge frei lassen muß. (§ 21 des Mand. von 1828 und § 3, 4 und 11 des Mand. von 1813).

f) Obstbäume auf Hutungen anzupflanzen, ist erlaubt. Von hutungspflichtigen Lehden darf $\frac{1}{8}$ unbedingt, ein Mehreres aber nur gegen Entschädigung umgerissen und urbar gemacht, dagegen kann die ganze Fläche, auch wenn sie seit rechtsverwährter Zeit kein Waldboden gewesen ist, vom Eigenthümer mit Holz angebauet werden, ohne daß der Hutungsleidende ein Widerspruchsrecht hat. (§ 23, 24, 27, 54 des Mand. von 1828 und § 15, 16 des Mand. von 1813.

g) Bezüglich der Hutungszeiten gilt, daß sich die Hutung weder auf geschlossene, noch überhaupt auf solche Zeiten erstrecke, wo die Ausübung der anderweiten Benutzung des dienenden Grundstückes hinderlich sein würde. Geschlossene Zeiten sind bei Wiesen vom 1. Mai bis Michaelis, bei Aeckern von der Bestellung ab bis nach eingebrachter Erndte (25. Juli). (§ 33—43 des Mand. von 1828).

h) Koppelhutung ist das gegenseitige Hutungsrecht mit gleichen Viehgattungen zu den nämlichen Zeiten und auf den nämlichen Grundstücken. Sie ist entweder ein bloßer Vertrag der Gemeinschaft und als solcher widerruflich; oder eine gegenseitige Servitut, von welcher dann das Mandat

von 1828 und einseitige Unwiderruflichkeit gilt [1]). (§ 52, 53 des Mand. von 1828).

i) Verboten ist, krankes Vieh mit auf die Weide zu bringen und die Behütung besäeter Felder. Das Betreiben der Wintersaat ist nur ausnahmsweise, besonders wo es hergebracht, und nur bei hartem Boden zu gestatten. (§ 32, 49 des Mand. von 1828).

k) Der zur Waldhutung Berechtigte ist verpflichtet, alle Gehaue und zur Holzcultur gebrachten Blößen so lange zu verschonen, bis das Vieh das junge Holz durch den Verbiß nicht mehr beschädigen kann, d. i. bis der größte Theil des Holzes aller Art bei der Pferdehutung 6 Ellen, bei der Hutung mit Rindvieh 4 Ellen, und bei der Schaafhutung 2½ Elle hoch ist. In neu aufgethane Gehaue darf der Eintrieb des zu hütenden Viehes nicht vor dem 24. Juni Statt finden. (§ 7—10 des Mand. von 1813).

l) Mit der Schaafhutung steht in Verbindung das Pferchrecht oder der Hordenschlag, d. i. das Recht des Hutungsleidenden, zu verlangen, daß der Berechtigte sein Vieh auch die Nacht über auf dem pflichtigen Grundstücke (und ihm dadurch den Vortheil des Düngers) lasse.

Da vor allen anderen namentlich die Hutungsservituten der Landescultur großen Eintrag thun, so sind sie auf Veranlassung des Ablösungsgesetzes in neuerer Zeit großentheils verschwunden.

§ 168.

Von den persönlichen Servituten.

Einzelne Arten sind folgende:

1) der Nießbrauch (usufructus): er ist das Recht, von einer fremden Sache alle Nutzungen, auch wenn sie

---

1) In den Jahren 1805, 1806, 1820 u. 1826 sind sogar von der Regierung Preise ausgesetzt worden auf vertragsmäßige Aufhebung der Koppelhutung.

das Bedürfniß des Berechtigten übersteigen, zu erheben und sich zuzueignen, jedoch unbeschadet „der Substanz der Sache.“ Obgleich daher dieses Recht an solchen Sachen, die sich nur durch den Verbrauch benutzen lassen, eigentlich nicht Statt finden kann, so kommt es doch unter dem Namen Quasi-Ususfructus dergestalt vor, daß der Berechtigte das volle Eigenthum an der Sache erhält, und dereinst eine Sache von gleichem Werth und gleicher Menge zurückzugeben unter Cautionsleistung sich verbindlich macht. — Rücksichtlich der Erwerbung ist hervorzuheben, daß gewissen Personen schon durch das Gesetz der Nießbrauch zugesprochen ist, z. B. dem Vater am Vermögen seiner Kinder, dem Ehemann am Vermögen seiner Ehefrau [1]) ꝛc. Während nun der Berechtigte (Usufructuar) alle Nutzungen ohne Ausnahme, natürliche und bürgerliche, und auch die vom Inventar zu ziehen und dieselben (nicht aber sein dingliches Recht als solches) an Andere abzutreten (z. B. zu verpachten) befugt ist, hat er andrerseits auch die Verpflichtung, ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht über die Substanz der Sache zu verfügen, sie „als ein guter Hauswirth“ zu gebrauchen, die Lasten und Reparaturkosten, so lange sie nur einen mäßigen Aufwand erfordern, und namentlich die Nutzungen nicht übersteigen, aus eigenen Mitteln zu tragen, und wenn es der Eigenthümer verlangt, Caution zu stellen. Von der Cautionsbestellung sind aber in der Regel frei der Vater, der Ehegatte (s. oben), der Fiscus und die Geistlichen wegen des Nießbrauchs am Kirchenlehn. Das Nießbrauchsrecht geht als ein persönliches auf die Erben nicht über und

---

1) An allem Vermögen der Ehefrau (mit alleiniger Ausnahme dessen, was sie sich zu eigener Verfügung u. Verwaltung zurückbehalten hat, Receptitiengut) steht dem Ehemanne während der Ehe die Verwaltung u. willkürliche Benutzung zu, wogegen er die Pflicht zur standesgemäßen Erhaltung der Ehefrau hat.

es ist die Sache nach Beendigung des rechtlichen Verhältnisses dem Eigenthümer zurückzugeben.

Derjenige, welchem der Nießbrauch an einem Gute zusteht, hat insonderheit die Gebäude im baulichen Wesen und die Felder in guter Düngung zu erhalten; das Wirthschaftssystem zu ändern ist ihm verstattet [1]); die Ehrenrechte übt der Eigenthümer aus.

§ 169.

Vom Nießbrauchsrechte an fremden Waldungen.

Dieses kann sich entweder auf den ganzen Wald ohne einige Beschränkung, oder nur auf die Hauptnutzung des Waldes, das Holz (Holzungsrecht), oder auch nur auf die Nebennutzungen desselben erstrecken, und sowohl persönliche als Realservitut sein. Im ersteren Falle hat der Nutznießer Anspruch nicht nur auf alles Holz, was nach der vom Eigenthümer getroffenen oder durch Vertrag oder Verjährung bestimmten Einrichtung des Forstes zum Hiebe gelangt, sondern auch auf alle Nebennutzungen und insonderheit auf die Steinbrüche, Thon-, Erz-, Sandgruben und Torfstiche insoweit, als sie beim Anfange des Nießbrauches eröffnet waren. Dagegen muß er auch die einmal bestimmte Forsteinrichtung, die Ordnung der Schläge und die Umtriebszeit genau einhalten; er darf also z. B. nicht den Hochwald in Niederwald umändern, oder umgekehrt, er darf nicht mit der Holzart wechseln, überhaupt nicht von der Art der Bewirthschaftung abweichen. Er hat den Wald in nachhaltigem Stande zu erhalten, also die Pflanzungen und Culturen zu besorgen, die Grenzen zu überwachen, Wege, Brücken, Gräben und Schleusen zu unterhalten ꝛc. Daß er die Steuern und Abgaben zu tragen hat, die Grundberechtigungen ausüben

1) Zu den Viehnutzungen gehört das junge Vieh, die Milch, die Wolle u. die Eier; nicht aber der Dünger.

darf und den allgemeinen Forstpolizeigesetzen des Landes unterworfen ist, bedarf nach Obigem kaum der Erwähnung.

Das Holzungsrecht, welches sowohl in Staats- als Privatwaldungen vorkommt, ertheilt weniger Berechtigungen, legt aber auch weniger Verpflichtungen auf [1]). Sein Umfang ist zu beurtheilen entweder aus Verträgen oder Verleihungen, oder aus dem Herkommen und der Verjährung. Es richtet sich gewöhnlich nach dem Bedürfnisse gewisser Güter und Haushaltungen (s. § 171) oder ist gleich von vorn herein auf eine gewisse Quantität (Deputatholz) bestimmt; es gewährt aber natürlich keinen Anspruch auf die Nebennutzungen, auch nicht auf das Leseholz, das Saamen- und Laubsammeln, den Windfall ꝛc., und begreift noch weniger das Befugniß in sich, die dienstbare Waldfläche in Cultur zu nehmen.

Anmerkung. Ueber das Beholzungsrecht ertheilt das Mandat vom Jahre 1813 folgende ausführlichere Bestimmungen: Ist das Quantum nicht festgesetzt, so kann der Berechtigte (sei es gegen Bezahlung oder unentgeldlich) aus der fremden Waldung nicht mehr Bau- oder Brennholz verlangen, als er zu seiner Wohnung und zu dem unentbehrlichen Bedürfniß seines Hauses braucht. Neu entstandene Feuerungen können das Befugniß nicht erweitern. Das Bauholz ist nur in der Menge und Beschaffenheit zu gewähren, die erforderlich ist, um diejenigen Gebäude, zu denen diese Abgabe seit rechtsverwährter Zeit bisher Statt gefunden hat, so zu unterhalten oder neuzubauen, wie sie vor der Bauveränderung beschaffen gewesen sind, oder die Landesgesetze vorschreiben. Ist die Qualität oder Sorte des Brennholzes nicht genau bestimmt, so ist die Holzart, welche seit rechtsverwährter Zeit abgegeben worden ist, mangelt diese ganz oder theilweis, die ihr in Güte nächststehende zu gewähren. Tritt Mangel in dem Falle ein, wo die Holzsorte feststeht, so ist der Berechtigte nach Maasgabe des Markt- oder ortsüblichen Verkaufspreises in Geld zu entschädigen. Derselbe ist verbunden, sich das Holz vom Waldeigenthümer anweisen und auf dem angewiesenen Wege abbringen zu

1) M. vergl. Zeitschr. f. Rechtspfl. ꝛc. Lpz. 843. neue Folge, 3. Bd. S. 437 f. u. Mand. v. 30. Juli 1813, die Waldbenutzungen betr., § 19—25

lassen; der Weg muß jedoch möglichst nah und im fahrbaren Stande sein. Vermag der Wald das Bedürfniß seines Eigenthümers und der Holzberechtigten nicht mehr zu befriedigen und ist daran der Erstere selbst durch üble Wirthschaft schuld, so sind von dem nachhaltigen Ertragsquantum zuvörderst die Berechtigten zu befriedigen, und hat der Eigenthümer des Waldes diesen nachzutreten. Trat die Waldverwüstung aber ohne seine Schuld ein, so tragen beide Theile die dadurch herbeigeführte Verminderung im Ertrage gemeinschaftlich und verhältnißmäßig. Im Fall eines Insektenfraßes oder Wind- und Schneebruches sind die Berechtigten und Deputatempfänger gehalten, auf Verlangen die Holzbezüge auf 2 bis 3 Jahre vorauszunehmen. Wenn der Preis des Holzes nicht zwischen den Parteien feststeht, so tritt der markt- oder ortsübliche Verkaufspreis ein. Hat aber die Verjährungszeit hindurch ein fester Preis bestanden, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 170.

Von den Waldnebennutzungsrechten

hebt das Mandat vom Jahre 1813 heraus

1) das Streurechen und Leseholzsammeln. Den Forstpolizei- und Controlemaßregeln haben sich die Berechtigten zu unterwerfen, und die ihnen angewiesenen Tage und Districte innezuhalten. Erachten sie sich für zu sehr beschränkt, so bestimmt darüber unter Zuziehung Sachverständiger richterliches Ermessen. Die Raff- und Leseholzberechtigten haben keinen Anspruch auf Lagerholz oder auf Wind- oder Schneebruch [1]).

2) Das Stockroden. Der Berechtigte hat sich den District anweisen zu lassen und sein Recht zu einer Zeit und auf eine Art auszuüben, daß dem jungen Anflug kein Schaden zugefügt und die Besaamung selbst durch Wund-

---

1) Aus den sächs. Staatswaldungen ist das Streurechen durch Ablösung ganz weggeschafft. — § 27 des Mand. v. 1813 ist durch Ges. v. 2. April 1838 G.-Bbl. S. 202 aufgehoben, indem dasselbe für die diesfälligen polizeilichen Uebertretungen neue Vorschriften ertheilt hat. s. B. IV.

machung des Bodens befördert wird. Er hat auf Verlangen die Stöcke rein mit den Wurzeln auszuroden und die Löcher wieder auszufüllen. Die zum Wiederausschlag bestimmten Stöcke der Niederwaldungen hat er zu verschonen. Die Stockrodung ist in Ermangelung ausdrücklicher Zeitbestimmung längstens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorzunehmen; sollte durch Vertrag eine längere Frist als 3 Jahre nach dem Holzschlage bestehen, so ist diese durch das Mandat von 1813, § 30, auf drei Jahre beschränkt worden; nach deren Ablauf darf der Waldeigenthümer selbst roden lassen.

3) Die Waldgräserei[1]. Das Mandat von 1813, § 31, will das Grasen in den Waldungen so viel als möglich abgestellt wissen; denen, die dazu berechtiget sind, hat dasselbe die Ausübung ihres Rechtes in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern ganz untersagt. Es gestattet ferner nicht das Ausschneiden oder Ausreißen des Grases oder anderer Gewächse in reinen Niederwaldgehauen vor dem 5., in vermischten vor dem 7., im Hoch- oder Nadelwald vor dem 11. Jahre. Unter der Gräserei ist Futterlaub nicht mit begriffen.

4) Das Harzen. Dieses Recht soll nur an den zu Brennholz bestimmten und binnen 4—6 Jahren zu hauenden Bäumen ausgeübt, und es dürfen Bauholzstämme nicht gelocht und angerissen werden[2]. § 32 des Mand. von 1813.

---

1) Vergl. auch Laurop, die Staatsforstwirthschaftslehre. Giess. 818. § 162—164.

2) Mehr enth. Laurop a. a. O. § 138—141, u. Bajer, Handb. des bad. Forstrechts S. 77. — § 32 des Mand. v. 1813 verbietet übrigens das Harzen sogar den Waldeigenthümern; es fragt sich a) ob mit Grund Rechtens? u. b) ob die Praxis diesem Verbote nicht die Spitze abgebrochen habe; vgl. oben § 81 S. 100. — Pech- u. Theeröfen, Potascheſiedereien u. Glasfabriken dürfen ohne landesherrl. Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden. § 33 des Mand. v. 1813.

5) Das Mast- und Eckerichrecht. Hierüber enthält das angeführte Mandat weiter nichts, als daß derjenige, dem das Recht zusteht, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheckern einzusammeln, oder durch Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen, schuldig sei, die in Schonung liegenden zur Besaamung bestimmten Plätze damit ganz zu verschonen [1]).

Anmerkung. Es ist zu erwarten, daß diese und andere Rechte auf fremde Waldungen (z. B. das Trüffelrecht, die Zeidelweide ꝛc.), wo sie noch bestehen sollten, mit der Zeit durch Ablösung vollends verschwinden werden. Wenn der Waldeigenthümer, namentlich der Staat, Armen unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß ertheilt zum Leseholz-, Buchecker-, Ameiseneier- und Sammeln anderer Waldfrüchte, so gehört dies nicht in die Lehre von den Servituten, sondern ist eine reine Verwaltungsmaßregel.

§ 171.

Das Gebrauchsrecht (usus)

ist dasjenige Befugniß, kraft dessen Jemand eine fremde Sache nach seinem Bedürfniß benutzen (nicht also, wie beim Nießbrauch, alle Nutzungen ziehen) darf. Das Bedürfniß ist nach dem Stande und den Verhältnissen des Berechtigten zu bemessen; ändert sich dasselbe, so ändert sich auch der Umfang der Servitut. Ob dieselbe in dem bloßen Gebrauch der fremden Sache oder auch in der Fruchtgewinnung aus der Sache bestehe, ist nach deren Natur zu beurtheilen. Im Uebrigen steht dieses Recht dem Nießbrauchsrechte ziemlich gleich, weshalb auch der usus an fremden Waldungen gleich oben mit behandelt worden ist.

---

1) Ueber den Begriff der vollen, halben u. Sprengmast vergl. Bajer a. a. O. S. 69, u. Forst- u. Jagdzeitung, Jhrg. 846. Juliheft.

§ 172.

Das Wohnungsrecht (habitatio)

gewährt das Befugniß, die Wohnzimmer eines fremden Gebäudes entweder selbst zu benutzen oder auch Anderen zur Wohnung zu vermiethen oder sonst zu überlassen.

Anmerkung. Vom Gebrauchsrechte an einem fremden Hause unterscheidet sich dieses Recht dadurch, daß es sich nicht nach dem Bedürfniß richtet wie jenes, daß es aber auf der anderen Seite sich nur auf die Wohnzimmer erstreckt, während jenes auch die übrigen Theile des Hauses (Gewölbe, Keller, Böden, Ställe 2c.) trifft. Noch weiter geht der Nießbrauch an fremden Gebäuden. Der Miethcontract unterscheidet sich von den hier erwähnten Rechtsverhältnissen durch die bei ihm vertragsmäßig festgesetzte Beschränkung auf bestimmte Räume, durch den Miethzins und die Aufhebungsweise. Von der Herberge und dem Auszuge s. weiter unten bei den Reallasten.

§ 173.

Von den Servitutenklagen

sind zu nennen:

a) die Confessorienklage, d. i. die dingliche Klage, welche derjenige, dem oder dessen Grundstücke eine Servitut zusteht, gegen Jeden anstellen kann, der sie nicht anerkennen will, und ihm in der Ausübung hindernd entgegentritt. Sie ist darauf gerichtet, daß der Beklagte die Servitut anerkenne, aller weiterer Störungen bei Strafe sich künftig enthalte und Schäden und Kosten erstatte.

b) Die Negatorienklage; sie ist die dingliche Klage, welche der Eigenthümer einer Sache gegen Jeden, welcher an derselben eine Servitut zu haben behauptet, zu dem Zwecke anstellen kann, damit die Freiheit der Sache von der Servitut anerkannt, dem Beklagten jede fernerweite Anmaßung bei Strafe untersagt und die Erstattung der Kosten und Schäden auferlegt werde.

§ 174.

Die Servituten erlöschen

abgesehen von dem Falle, daß nicht etwa, sei es durch Vertrag oder Gesetz, ein Endtermin oder eine auflösende Bedingung festgesetzt worden ist: durch Verzichtleistung des Berechtigten; durch Confusion, welche dann eintritt, wenn beide Grundstücke, das berechtigte wie das verpflichtete, an Einen Eigenthümer gelangen, oder wenn, was die persönlichen Servituten besonders betrifft, der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die Servitut, oder der Servitutberechtigte das dienende Grundstück erwirbt. Hierüber gilt der Grundsatz, daß wenn die Confusion in Folge eines Widerrufs wieder getrennt wird, die Servitut wieder auflebt; — durch den Untergang der dienenden oder auch der berechtigten Sache; durch den Tod der persönlich-berechtigten Person; durch Verjährung; durch Ablösung [1]) (s. § 106).

Anmerkung. Ueber Ablösungen werden aus dem Ablösungsgesetze von 1832 hier noch folgende Grundsätze aufgenommen:

Der Antrag auf Ablösung ist im Allgemeinen ein Ausfluß des Eigenthumes, und wenn über das letztere Streit ist, des Besitzes. Miteigenthümer gelten für eine Person. Mitbelastete oder Mitberechtigte stimmen unter sich nach dem Verhältniß der Fläche oder des Antheils am Rechte; entsteht darüber Streit, so wird Gleichheit der Antheile angenommen. Geistliche, Schullehrer, Vormünder rc. bedürfen des Decrets. Der Lehns-, Zins-, Erbzinsherr, der Erbverpachter, die Lehnsfolger, Wiederkaufsberechtigten, Fideicommißfolger, Realgläubiger des berechtigten Grundstückes haben weder Stimme noch ein Widerspruchsrecht; es sind aber nach genehmigter Ablösung ihre Rechte wahrzunehmen [2]) [z. B. durch Deposition der Rentenbriefe,

---

1) Hartig, G. L, Beitrag z. Lehre v. Ablösung der Holz-, Streu- u. Weideservituten. Berl. 829. 8 — Pfeil, W., Anleitung z. Ablösung der Waldservituten, so wie zur Theilung u. Zusammenlegung gemeinschaftlicher Wälder, 2. Aufl. Berl. 844. 8.

2) § 3—9 u. § 168—190 des Abl.-G.

durch Befriedigung aus dem Ablösungscapitale]. Die Ablösung kann außer durch Geldrenten und Capitalzahlungen (§ 106 d) auch durch Abtretung von Land und bei Ablösung der Holzungsrechte durch Uebernahme eines Holzdeputats erfolgen, oder durch noch andere der freien Vereinigung überlassene Mittel [1]). Jeder Erwerber eines Stück Landes erhält dasselbe als Zubehör der Besitzung, bezüglich welcher er bei dem Ablösungs- oder Theilungsgeschäft betheiligt ist; das Trennstück nimmt in jeder Hinsicht die rechtliche Eigenschaft der Hauptbesitzung an; doch steht es auch frei, dasselbe als walzendes Grundstück zu besitzen. Steuern und andere Reallasten gehen nach Verhältniß mit dem Theilstücke zugleich auf den neuen Erwerber über [2]). — Wenn sich der Verpflichtete binnen der gesetzten Frist über die Wahl des Ablösungsmittels nicht erklärt, so wird durch Jahresrente abgelöst. Ist der Berechtigte zur Ablösung provocirt worden, und werden ihm durch dieselbe unerwartete verhältnißmäßig hohe Ausgaben (z. B. durch den Bau neuer Wirthschaftsgebäude, Vermehrung des Viehes und Geschirres rc.) verursacht, so kann er Kapitalzahlung wählen. Soll durch Kapital abgelöst werden, so ist der 25fache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu entrichten. Dieser Jahreswerth ist bei der Ablösung durch Renten der Betrag der Jahresrente. Zwischen der unmittelbaren Erhebung der Rente oder der Annahme von Rentenbriefen hat der Berechtigte die Wahl (§ 107). Bleibt der Pflichtige den Jahresbetrag der Rente (4 Termine) schuldig, so erlangt der Berechtigte das Befugniß, nach vorgängiger Kündigung Kapitalzahlung zu verlangen. Das Kündigungsrecht tritt 4 Wochen nach dem letzten Verfalltage ein. Abgesehen von diesem Falle kann das Kapital, durch welches eine Rente abgelöst werden soll, nur entweder 4 Wochen vor Ostern oder 4 Wochen vor Michael gekündigt werden; im ersten Falle tritt die Zahlungszeit nächste Michaelis, im zweiten Falle nächste Ostern ein. Auch Theilkündigung ist gestattet. Alle als Ablösungsmittel übernommenen Naturalrenten sind erst nach 12 Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar [3]). Jede Rente haftet auf dem Grundstücke als Reallast [4]). Der Ablösungsvertrag tritt in Ermangelung anderweiter Vereinigung 1 Jahr nach der Bestätigung des Recesses in

---

1) § 29 u. 31 des Abl.-G.
2) § 10–19 des Abl.-G.
3) § 32—44 des Abl.-G.
4) § 45, 46 des Abl.-G. u. E. P.-O. ad tit. 42 § 8.

Wirksamkeit[1]). — Der Ablösung sind unterworfen: a) Dienste, Frohnen und Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften, oder gewissen Personen fortwährend obliegen (s. den folgenden §); ausgenommen sind jedoch die, welche die Natur von Staatslasten haben, im Gegensatz der Amts- und Kammergutsdienste ꝛc.; Communal- und Parochiallasten; die etwaige Verbindlichkeit der Unterthanen zur Uebertragung der Untersuchungskosten; Bannrechte und Laßverhältnisse; Geldgefälle, die von Grundstücken zu gewissen Zeiten und im Voraus bestimmten Beträgen zu entrichten sind; Zehnten und Leistungen, die sich auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen beziehen[2]). Ueber die spezielle Ermittelung des Ablösungsbetrages bei Diensten und Frohnen, s. § 68 flg., und bei Baudiensten § 76, über Ablösung des Erbpachtes § 77, des Erbzinses und Zinses § 82, der Lehnwaare § 83 und des Zehnten § 91 des Ablösungsgesetzes. — b) Alle Hutungsbefugnisse, das Holzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, Leseholzsammeln, Stockroden und Harzreißen, die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen als in anderen Grundstücken, zum Graben des Bausandes und Lehmes auf eines Anderen Grund und Boden, und das Recht, ein fremdes Steinlager zu benutzen, — dann, wenn sie als ein wirkliches Recht an fremden Grund und Boden und z. B. nicht blos bittweise ꝛc. zustehen[3]) Ueber die Ertragsermittelung s. § 120 f., über den Fall, wenn die Ablösung in die Zeit eines Pachtvertrages fällt, § 196 f., und über das Verfahren in Ablösungssachen § 206 f. des Ablösungsgesetzes.

§ 175.

Anhang. Von den Reallasten.

Man versteht darunter alle auf dem Grundstücke haftenden und mit diesem auf jeden Besitzer von selbst übergehenden Verpflichtungen, etwas zu leisten (also nicht, wie bei den Servituten, etwas zu leiden oder nicht zu thun), und

---

1) § 49 des Abl.-G.
2) § 51, 52 des Abl.-G.
3) § 101 des Abl.-G.

rechnet dahin Landes-, Gemeinde- und Parochialabgaben [1]), Zinsen und Erbzinsen, Renten, Dienste und Frohnen, Auszug und Herberge. Ueber die Entstehung und Beendigung gilt in der Hauptsache dasselbe, was über die Realservituten gilt. Bezüglich der Erwerbung ablösbarer Reallasten durch Verjährung und Vertrag hat das Ablösungsgesetz (§ 50, 54), wie bereits erwähnt worden, wesentliche Beschränkungen eingeführt. Auf Veranlassung dieses Gesetzes sind aber auch gewiß die meisten ablösbaren Reallasten, namentlich Dienste und Frohnen, bereits verschwunden. Von den Diensten, zu denen schon das Gesetz verpflichtet, können, seitdem § 53 des Ablösungs-Gesetzes nächst dem Dienstzwange und der Vormiethe auch die Wachdienste aufgehoben hat, nur noch die Baudienste bestehen. Bezüglich der übrigen wird die Dienstpflichtigkeit selbst bei Bauergütern nicht vermuthet, sondern muß besonders erworben sein (durch Vertrag, Herkommen oder Rechtskraft) und bewiesen werden.

Anmerkung 1. Ueber die Dienstverhältnisse ist im Jahre 1830 ein umfassendes Gesetz erschienen [2]), das folgende Sätze enthält: Die Dienste mögen gemessene oder ungemessene, d. h. die Diensttage mögen nach der Zahl bestimmt sein oder nicht, sie dürfen nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie die Pflichtigen außer Stand setzen, die eigne Wirthschaft und Familie zu erhalten; dagegen ist bei Frohn-Arbeiten derselbe Fleiß wie in eigenen anzuwenden. Die Dienste sind

---

1) Ueber den Erhebungsfuß vgl. das Gesetz, „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes" betr., vom 8. März 1838. G.-Bbl. S. 266. In Städten ist der Fuß von Stadtrath und Stadtverordneten unter Genehmigung der Regierungsbehörde zu bestimmen. In Dörfern sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Ansässigen allein nach dem Grundsteuerfuß zu vertheilen. Vergl. noch das Abänderungs-Gesetz v. 21. März 1843. § 1 f. (G.-Bbl. S. 19).

2) Mandat vom 13. Aug 1830, die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen betr. G.-S. S. 121.

nur auf das dienstberechtigte Gut und wiederum nur auf dessen landwirthschaftliche Benutzung zu beschränken, nicht also z. B. auf gewerb- und fabrikähnliche Arbeiten. Die Dienste sind in der Regel Tags vorher nach Reihe und Ordnung anzusagen, und können auch durch Stellvertreter verrichtet werden. Die Frohntage können vom Berechtigten auch in halben Tagen gefordert werden, wenn der Fröhner nicht über eine Stunde entfernt wohnt. Spanndienste sind solche, die mit Zugvieh (in der Regel mit Pferden), Handdienste, die durch Handarbeit verrichtet werden. Die Fröhner haben die Geräthschaften und Schiff und Geschirr selbst mitzubringen und zu jedem Wagen einen ordentlichen Fuhrmann zu stellen. Die Frohnarbeit beginnt in der Regel früh 5 Uhr (in kurzen Tagen wenigstens mit Sonnenaufgang) und endigt mit Sonnenuntergang. Die Ladung einer Spannfuhre kann bis zu 10 Ctrn. betragen. Ueber Marktfuhren s. § 16 des Mandats, über Reisefuhren § 17, über Röhrfuhren § 18—21, über Botendienste § 22—25. Alle Auslagen an Chaussee-, Brücken-, Stall- und Schlafgeld sind den Fröhnern zu vergüten. Ueber Erbdreschen und Erbmähen ꝛc. s. § 27 und 28. Durch die Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen gehen Frohnen nur dann verloren, wenn während dieser Zeit der Berechtigte zur Forderung der Dienste dreimalige Gelegenheit hatte, diese nicht benutzte, und die Frohnen durch Andere leisten ließ. — Die Baudienste beschränken sich auf die Wiederherstellung und Reparatur aller auf Ritterguts Grund und Boden befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude; sollen diese aber erweitert oder neue erbaut werden, so können sich die pflichtigen Unterthanen zwar auch hier der Dienste nicht entbrechen, allein die Appellationsgerichte haben, da nöthig, zu entscheiden, ob die Dienstlast zu drückend wird, und sie nach Befinden zu erleichtern. Die Baudienste dürfen nicht zu Pracht- und Luxusbauen gefordert werden und nicht in handwerkmäßigen Leistungen bestehen. Die Spannbaudienste erstrecken sich nur auf das Anfahren der Baumaterialien; das Bauholz muß ausgeästet und abgewipfelt, der Erholungsort, welcher überhaupt möglichst nah zu wählen ist, darf nicht über zwei Meilen entfernt sein. Zu Handbaudiensten, welche in den Handlangerarbeiten bestehen, kann ein Fröhner wöchentlich nur 3 Tage geboten werden. Zur Saatzeit sind die feldbesitzenden Fröhner 3 Wochen lang, zur Erntezeit sämmtliche Baufröhner 5 Wochen lang mit Diensten zu verschonen. — Alle diese Bestimmungen sind aber größtentheils nur subsidiär, d. h. dann anzuwenden, wenn die Dienstverhältnisse nicht schon durch Erb- und Dienstregister, Recesse, Verträge, Herkommen oder Rechtskraft näher bestimmt sind.

Außer den gewöhnlichen herrschaftlichen Diensten, welche sich meist auf landwirthschaftliche Verrichtungen und Zwecke beziehen, und von mittelbaren Unterthanen dem Gutsherrn, von Amtsunterthanen dem Amte zu leisten sind, bestehen noch landesherrliche (Staats-) Dienste (Landfolge), z. B. Straßenbaudienste, die zum Besten des Landes, — Commun- oder Reihedienste, die für Zwecke der Gemeinde, — oder gerichtsherrliche Dienste (Gerichtsfolge), welche zum Besten der Rechtspflege, namentlich bei Aufsuchung, Ergreifung, Verhaftung und Transportirung der Verbrecher zu leisten sind.

Anmerkung 2. Der Auszug (Alttheil, Alt- oder Großvaterrecht), wie er so häufig bei Bauergutskäufen vorkommt, besteht in denjenigen Geld-, Natural- und Herbergsleistungen, welche der Verkäufer beim Verkaufe seines Gutes sich (seiner Ehefrau und seinen Kindern) vor- und zurückbehält. Es ist ihm die rechtliche Eigenschaft einer Reallast (welche selbst durch Subhastationen nicht erlischt) nur dann beizulegen, wenn er entweder bei der Veräußerung des damit zu belastenden Grundstückes unter Lebenden vorbehalten, oder durch eine letztwillige Verfügung dem Grundstücke auferlegt worden ist[1]. Es bedarf nicht des Vorbehalts einer Hypothek, sondern es genügt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch. Der Auszug kann auch ganz in baarem Gelde bestehen, auch bei andern als bäuerlichen Grundstücken vorkommen, und ist nicht auf das Bedürfniß beschränkt. Ist für zwei Ehegatten zusammen auf Lebenszeit ein Auszug vorbehalten worden, so behält, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, nach des Einen Tode der überlebende Theil von den theilbaren Gegenständen und Leistungen die Hälfte, von den untheilbaren hingegen (z. B. der Wohnung, dem Brennholze, dem Futter für die Auszugkuh) das Ganze. Die Auszugperson ist berechtigt, in ihre Wohnung auch die Kinder bis zur Verehelichung oder Anstellung eigner Wirthschaft mit aufzunehmen, namentlich wenn die Wohnung abgesondert ist. Der Auszug berechtigt zur Mitbenutzung des Röhr- und Brunnenwassers des Grundstücks von selbst. Er beginnt mit der Uebergabe des pflichtigen Grundstücks oder nach Befinden mit dem 30. Tage nach des Bestellers Tode. Anlangend die Verfallzeit des Auszugs, so sind Feldfrüchte beziehendlich nach der Ernte oder dem Ausdrusch, spätestens zu Weihnachten, die Milch täglich, die Butter wöchentlich,

1) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts v. 2. Oct. 1839, einige Rechtsgrundsätze in Beziehung auf den Auszug bt. G.-Bbl. S. 277.

Käse, Eier u. dergl. in verhältnißmäßigen Raten, Brennholz zu Michael abzuliefern. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Grundstücks auf, so ist der Pflichtige nicht verbunden, ihm den Auszug nachzuschaffen; er muß ihn abholen. Das Recht auf bereits fällige Naturalleistungen und Zahlungen kann der Berechtigte an Andere abtreten, sobald der Pflichtige nicht dadurch beschwert wird. Bei Abtrennungen braucht sich der Berechtigte nicht an die Besitzer der Trennstücke weisen zu lassen, sondern ist befugt, den ganzen Auszug vom Stammgute unzertrennt zu fordern, obgleich die Trennstücke für die Sicherheit des Auszugs auch fernerhin verhaftet bleiben. Setzt ein Ehegatte dem anderen einen Auszug oder einen anderen Bezug auf seinen Todesfall aus, so verliert der Ueberlebende, wenn es mit seiner Einwilligung geschah und er es annimmt, das gesetzliche Erbrecht[1]).

Fünfter Abschnitt.

Vom Pfandrechte.

§ 176.

Begriff und Gegenstand.

Pfandrecht ist dasjenige dingliche Recht, welches einem Gläubiger an des Schuldners Sache zur Sicherheit seiner Forderung dahin eingeräumt worden ist, daß er nöthigenfalls aus der Sache Befriedigung verlangen und sie deshalb bei jedem Besitzer in Anspruch nehmen kann. Es haftet hier außer der Person des Schuldners auch noch die verpfändete Sache sammt ihren Zubehörungen, Früchten und Nutzungen für die Tilgung der Forderung, und das selbst dann noch, wenn die Sache unter der Zeit in den Besitz eines Andern übergegangen sein sollte. Das Pfandrecht ist jedoch nur ein accessorisches Recht, denn es setzt allezeit eine Forderung voraus, rücksichtlich deren es übrigens gleich ist, gegen wen sie zusteht, worauf sie gerichtet ist, ob sie schon

1) s. § 80 des Erbfolge-Mandats von 1829, u. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung, neue Folge, 1r Bd. S. 333. Lpz. 841.

besteht oder erst noch entstehen soll, genug daß sie auf rechtlichem Grunde ruht. — Ist die verpfändete Sache eine bewegliche, so geht sie in den Besitz des Gläubigers über und heißt Faustpfand; ist sie eine unbewegliche, so heißt sie Hypothek. Auch unkörperliche Sachen: Rechte, Servituten, Forderungen 2c. können verpfändet werden. Es muß sich aber jede Verpfändung auf gewisse ausdrücklich benannte Gegenstände richten (also nicht auf den Complex eines ganzen Vermögens). Diese Regel schließt aber keineswegs die gleichzeitige Verpfändung mehrerer Gegenstände an einen und denselben Gläubiger für die nämliche Schuld aus, welchen Falles der Gläubiger die Wahl hat, an welche Sache er sich halten will.

§ 177.

Die Entstehung des Pfandrechts

gründet sich entweder auf den freien Willen der Betheiligten, wenn auf dem Wege des Vertrags oder durch Testament ein Pfand bestellt wird: freiwilliges Pfandrecht; — oder der Gläubiger erlangt ein Pfandrecht unter gewissen Verhältnissen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder rechtskräftiger Entscheidung durch richterliche Hilfsvollstreckung (Execution), selbst wider den Willen des Schuldners: nothwendiges Pfandrecht.

Anmerkung. Der Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Pfandrechten ist weggefallen. Früher stand nämlich gewissen Personen, z. B. dem Fiscus, Ehefrauen am Vermögen ihrer Ehemänner, Unmündigen am Vermögen der Vormünder, Kindern am Vermögen ihres Vaters, Städten, Gemeinden, Kirchen, Schulen, Universitäten, Hospitälern 2c. am Vermögen ihrer Verwalter und frommen Stiftungen am Vermögen aller derer, die ihnen etwas schuldeten, schon von selbst ein sogenanntes stillschweigendes Unterpfandrecht zu. Alle diese Rechte sind aber seit dem 1. Januar 1845 erloschen, und jene Personen und Anstalten haben nur noch im Falle eines Concurses ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern, und erlangen daher Befriedigung nach den hypothekarischen

Gläubigern. Demohngeachtet kann aber das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie die Cautionsumme eines Vormundes, eines Vaters, eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers, um eine Hypothek zu erlangen, auf Verlangen in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden [1].

§ 178.

Ein freiwilliges Pfandrecht

kann an allen Sachen bestellt werden, welche der freien Verfügung unterworfen sind, beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen, gegenwärtigen und zukünftigen. Wer eine Sache verpfänden will, muß Eigenthümer, und zwar bei unbeweglichen Sachen bürgerlicher Eigenthümer und in seiner Verfügungsfähigkeit über die Sache auf keine Weise beschränkt sein. Der Pfandinhaber kann zwar die verpfändete Sache weiter verpfänden (Afterpfand), allein es dauert in einem solchen Falle das Recht des zweiten Gläubigers nur bis zur Befriedigung des ersten. — Ist das Pfandstück eine bewegliche Sache, so wird zur Begründung des Faustpfandrechts erfordert, daß sie dem Gläubiger auch wirklich übergeben, also von demselben der Besitz daran ergriffen werde. An unbeweglichen Sachen werden Hypotheken einzig und allein und ohne Unterschied des rechtlichen Titels, auf dem sie ruhen, erworben durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch [2]. (s. § 111.)

1) Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr., vom 4. Juni 1829. G.-S. S. 103. § 1. 2. 3. 25 f. — Ges. zur Einführung mehrer kreisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz v. 25. Jan. 1836. G.-Bbl. S. 13. § 32 f. — Gesetz, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., v. 2. Nov. 1843. G.-Bbl. S. 186. — Vdg. v. 15. Febr. 1844. § 108. G.-Bbl. S. 65.

2) Gesetz v. 6. Nov. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher u. das Hypothekenwesen betr. § 3. G.-Bbl. S. 189.

Anmerkung. Aus dem für den Grundbesitz äußerst wichtigen Gesetze v. 6. Nov. 1843 sind zu § 177 und 178 noch folgende specielle Bestimmungen hinzuzufügen: Zur Bestellung vollkommener Hypotheken an Erbpacht- und Lehngütern ist die Einwilligung des Erbverpachters, Lehnsherrn und in den Erblanden der Mitbelehnten erforderlich; bei Erbzinsgütern bedarf es jedoch der Einwilligung des Erbzinsherrn nicht; auch die der Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Nießbrauchsberechtigten wird nicht erfordert. Außer den in der Anmerkung zu § 177 genannten Personen können noch kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedürfe, Hypotheken durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangen: Vermächtnißnehmer an den Immobilien des Erblassers, Auszugsberechtigte an dem pflichtigen Grundstücke und alle Gläubiger wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hilfsvollstreckung geeigneten Forderungen an den Grundstücken ihrer Schuldner, die sie als Hilfsgegenstand angegeben haben, nach vorgängiger Feststellung des Schuldbetrages durch das Gericht; dieser Eintrag ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitern bei der Hilfsvollstreckung in Grundstücke nicht mehr bedarf.

§ 179.

Von den Wirkungen des Pfandrechts.

Der Schuldner (Verpfänder) bleibt Eigenthümer der verpfändeten Sache. Sein Veräußerungsrecht ist an verpfändeten Grundstücken in der Regel, und wenn er sich, was allerdings bei großen Forderungen oft geschieht, sich dieses Rechtes nicht ausdrücklich zum Besten des Gläubigers begeben hat[1]), nicht, und an Faustpfandstücken nur insofern beschränkt, als der Faustpfandgläubiger nicht zur Herausgabe des Pfandes vor seiner Befriedigung genöthigt werden kann. Die Weiterverpfändung und Veräußerung bringt dem Gläubiger in der Regel keinen Schaden, denn sein Pfandrecht

---

1) Ist das Versprechen des Schuldners, sein Grundstück nicht weiter verpfänden oder veräußern zu wollen, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so hat dies weiter keine Wirkung, als daß der Richter von der dennoch bewirkten Veräußerung oder Weiterverpfändung den Gläubiger benachrichtiget. G. v. 6. Nov. 1843. § 73.

bleibt als dingliches Recht unverändert. Anlangend das Benutzungsrecht, so bleibt auch dieses in der Regel beim Schuldner; es wird aber dem Gläubiger ein Widerspruchsrecht in dem Falle nicht versagt werden dürfen, wenn der Schuldner bei der Benutzung der Sache unpfleglich verfährt und dadurch die Sicherheit schwächt (z. B. zu große Holzschläge am verpfändeten Walde unternimmt).

Der antichretische Vertrag, d. i. derjenige, nach welchem der Gläubiger anstatt der Zinsen alle Nutzungen aus der verpfändeten Sache zieht, ist nur unter der Bedingung erlaubt, daß derselbe über die Benutzung Rechnung führt und von den gezogenen Nutzungen das dem Schuldner herausgiebt, um wie viel sie den Zinsbetrag übersteigen. — Der Gläubiger hat am Faustpfande ein Zurückbehaltungsrecht so lange, bis er befriedigt ist, ja er hat es sogar wegen seiner Nichtpfandschulden; entsteht aber zu des Schuldners Vermögen Concurs, so hat der Gläubiger das Pfand zur Masse zu liefern, aus demselben jedoch demohngeachtet vor allen anderen Gläubigern, die nicht in die erste Classe kommen oder ein älteres Pfandrecht an derselben Sache haben, auf vorzugsweise Befriedigung Anspruch. — Sich aus dem Pfande Befriedigung zu verschaffen, ist des Gläubigers allerwichtigstes Recht; er kann aber von demselben nur erst dann Gebrauch machen, wenn die Zahlung fällig ist, und der Schuldner in Verzug kommt. Tritt dieser ein, und ist das Pfand eine Hypothek, so hat der Gläubiger beim Gerichte mittelst Klage (s. § 180 1.) Befriedigung entweder durch Zahlung oder durch die Versteigerung des Grundstücks, oder auch, wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration zu beantragen (indem ihm keineswegs das Recht zusteht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden); ist aber das Pfand ein Faustpfand, so hat der Gläubiger den Schuldner an die Zahlung zu erinnern, mit der Bedeutung,

daß er das Pfand verkaufen werde, wenn dieselbe binnen bestimmter Frist nicht erfolge. Zahlt der Schuldner demohngeachtet nicht, so kann der Gläubiger nunmehr das Pfand verkaufen, vom Erlöse sich wegen Stamm, Zinsen und Kosten bezahlt machen, und hat er sodann den etwaigen Rest dem Schuldner herauszuzahlen. Um wegen künftiger Ansprüche wegen zu niedrigen Verkaufs sich zu decken, wird er wohlthun, entweder das Pfand öffentlich versteigern oder vor dem Verkauf wenigstens von einem verpflichteten Sachverständigen taxiren zu lassen. — Die **lex commissoria**, oder sogenannte cassatorische Clausel, d.i. die Uebereinkunft, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahle, ohne Weiteres (also abgesehen vom Werthe und von der Würderung der Sache) das Pfand als Eigenthum behalten solle, ist zur Vermeidung wucherlicher Bedrückungen in Sachsen schlechterdings beim Pfandvertrage verboten und ungiltig, bei andern Verträgen dagegen erlaubt, und sie besteht dann in der Verabredung, daß, wenn der eine Theil den Vertrag nicht halte, auch dem anderen Theile freistehen solle, vom Vertrage seinerseits wieder abzugehen. — Ist mehrern Gläubigern, was sehr oft vorkommt, wegen verschiedener Forderungen ein und dieselbe Sache verpfändet, so wird, falls diese eine Sache zu Aller Befriedigung nicht ausreicht, die Priorität (Vorzug) nach der Zeit entschieden, mit welcher die Pfandrechte ihren Anfang genommen haben, so daß das ältere dem jüngeren vorgeht.

§ 180.

Die Klagen,

welche aus dem Pfandrechte entspringen, sind:

1) die hypothekarische, d. i. die dem Pfandgläubiger und seinen Erben gegen den Besitzer des verpfändeten Grundstücks, er sei der Pfandschuldner, dessen Erbe oder ein dritter Besitzer, zu dem Zwecke zustehende dingliche Klage,

damit dem Kläger das Pfandrecht am Grundstücke zuerkannt und dem Beklagten auferlegt werde, ihm dasselbe so lange abzutreten, bis er wegen Capital und Zinsen vollständige Befriedigung aus der Sache erlangt habe.

2) Die Pfandklage. Diese ist nur persönlicher Natur. Sie steht dem Schuldner oder dessen Erben gegen den Gläubiger oder dessen Erben dann zu, wenn der Gläubiger entweder bereits befriedigt ist, oder der Schuldner sich wenigstens zur Zahlung erboten und das Geld beim Gericht niedergelegt hat, und ist gerichtet auf die Rückgabe des Pfandes und den Ersatz verursachter Schäden, oder falls der Gläubiger das Pfand bereits rechtlicher Weise veräußert hätte, auf Herausgabe des etwaigen Ueberschusses und der Verzugzinsen. Diese Klage ist unverjährbar, da das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners selbst der Verjährung nicht unterliegt. Auf der entgegengesetzten Seite steht aber auch

3) die Pfandklage dem Gläubiger und dessen Erben gegen den Schuldner und dessen Erben, um Entschädigung zu erlangen, zu, in folgenden Fällen: a) wenn er zur Erhaltung oder Verbesserung des Pfandes Auslagen gemacht hat; b) wenn ihm durch des Schuldners Veranlassung wegen der Verpfändung Nachtheile zugezogen wurden; c) wenn der Schuldner dem Gläubiger ohne dessen Wissen eine fremde Sache verpfändete, die er dem rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben muß; und d) wenn der Schuldner das Pfand wider Willen des Gläubigers wieder in seinen Besitz zurückgebracht hat. Endlich stehen

4) dem Pfandinhaber auch die possessorischen Rechtsmittel zu.

§ 181.

Das Pfandrecht erlischt wieder:

1) sobald die Forderung, wegen der es bestellt war, vollständig getilgt, oder die Zeit, auf wie lange das Pfandrecht gelten sollte, abgelaufen ist; 2) wenn der Gläubiger

das Pfandrecht wieder aufgiebt, sei es ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen, z. B. wenn er das Pfand zurückgiebt 2c.; 3) durch den Untergang der verpfändeten Sache; 4) wenn der Gläubiger Eigenthümer des Pfandes wird; 5) wenn das Eigenthum des Schuldners am Pfande durch den Eintritt einer Resolutivbedingung aufgehoben wird; 6) durch die nothwendige Subhastation des verpfändeten Grundstücks wegen Schulden, sobald der Ersteher den Kaufpreis bezahlt hat, nicht aber durch freiwillige Subhastation; 7) durch Verjährung, und zwar durch diese z. B. dann, wenn ein Dritter das Eigenthum der verpfändeten Sache durch die Ersitzung als einer vom Pfandrecht freien erwirbt; 8) durch Uebertragung und 9) durch das Eintretungs- und Ablösungsrecht erlischt das Pfandrecht wenigstens in der Person des bisherigen Gläubigers oder des bisherigen Schuldners. Ueberträgt nämlich aus irgend einem Rechtsgrunde, z. B. in Folge eines mit ihm abgeschlossenen Kaufs, der bisherige Schuldner auf einen Anderen die Schuld zur Bezahlung, und der Gläubiger nimmt diesen als seinen neuen Schuldner an, so erlischt das Pfandrecht in der Person des bisherigen Schuldners (Delegation). Ueberträgt der bisherige Gläubiger sein Forderungs- und Pfandrecht aus irgend einem Grunde (z. B. weil er ihm die Summe baar bezahlt hat) auf einen Anderen zum Eigenthume, so erlischt das Pfandrecht in der Person des bisherigen Gläubigers (Cession), und es bedarf zur Giltigkeit derselben nicht der Zustimmung des Schuldners. Treffen mehrere Pfandgläubiger in einer und derselben Sache zusammen, und es befriedigt der eine Gläubiger den andern, so tritt er auch ohne dessen Einwilligung, und wenn derselbe die Annahme des Geldes verweigerte, nach vorgängiger gerichtlicher Deposition des Betrags in dessen Stelle ein [jus **offerendi**, Eintretungsrecht][1]),

1) Das Gesetz v. 6. Nov. 1843 enthält darüber § 95 f. folgende Bestimmungen: Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische

und es erlischt hier das Pfandrecht des bisherigen Gläubigers. Von allen diesen Veränderungen ist im Grund- und Hypothekenbuche das Nöthige einzutragen, wenn sie hypothekarische Schulden betreffen. Hört das hypothekarische Pfand ganz auf, so ist die Hypothek zu löschen (Cassation). Die Löschung und somit die Beendigung der Hypothek findet endlich 10) bei allen Hypotheken dann Statt, wenn zwar die Tilgung der Schuld nicht bewiesen werden kann, aber zu vermuthen ist; diese Vermuthung ist begründet, sobald von der letzten Quittung oder von der bestimmten Zahlungs- und Wiedereinlösungsfrist oder vom letzten Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch ab gerechnet 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage vergangen sind[1].

Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners zu leisten berechtigt, unter der Wirkung, daß er auch ohne wirkliche Cession in die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers eintritt und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist. Auch jeder hypothekarische Gläubiger darf ohne Zustimmung des Schuldners und mit derselben Rechtswirkung die Forderung eines anderen hypothekarischen Gläubigers durch Zahlung dann ablösen, wenn der Letztere auf die gerichtliche Zwangsversteigerung angetragen hatte.

1) Doch hat nicht nur der Bittsteller noch einen Eid darüber, daß eine spätere Quittung oder eine Zinsenbescheinigung nicht vorhanden, daß er eine solche nicht habe abhanden kommen lassen, auch nicht wisse, wo eine solche zu finden sei rc., zu leisten, sondern es sind auch vor der Löschung alle etwaigen Betheiligten durch Edictalien öffentlich zur Anmeldung aufzurufen. Mand. v. 13. Nov. 1779. C. A. C. II. T. I. S. 367. — Ges. v. 6. Nov. 1843. § 122. 123. G.-Bbl. S. 212.

Drittes Capitel.

Persönliches Sachenrecht oder Recht der Forderungen.

§ 182.

Forderung

im juristischen Sinne ist die Befugniß, von einer bestimmten, aus einem Rechtsgrunde dazu verpflichteten Person da nöthig mittelst rechtlicher Zwangsmittel zu verlangen, daß sie entweder etwas thue, oder gebe, oder unterlasse. Der Forderung des Einen (des Gläubigers) entspricht die persönliche Verpflichtung des Anderen (des Schuldners), d. i. die rechtliche Nothwendigkeit, das zu leisten, was der Gläubiger zu fordern berechtigt ist. Der Rechtsgrund einer persönlichen Verpflichtung liegt entweder unmittelbar in dem Buchstaben des Gesetzes, sobald die eine Person zur anderen in ein bestimmtes Verhältniß tritt (Eltern und Kinder, die Bürger und der Staat, Ehegatten gegen einander), — oder mittelbar in einer vom Schuldner unternommenen, nach Vorschrift der positiven oder Vernunft-Gesetze verbindenden Handlung, sie sei eine erlaubte, wie z. B. der Vertrag, oder eine unerlaubte, wie z. B. die verbrecherischen Beschädigungen fremden Eigenthums. — Alternativ nennt man die Verbindlichkeit, wenn entweder der Gläubiger in der Forderung, oder der Schuldner in der Leistung unter mehreren Gegenständen die Wahl hat. — Sind bei ein und derselben Forderung mehrere Schuldner oder mehrere Gläubiger betheiligt, so lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

a) Die Forderung besteht **pro rata**, wenn jeder Schuldner nur seinen bestimmten Antheil zu leisten, oder jeder Gläubiger nur seinen bestimmten Antheil zu verlangen hat, oder es ist

b) die Forderung eine solidarische (in solidum), wenn jeder Schuldner das Ganze zu leisten verpflichtet, oder jeder Gläubiger das Ganze zu verlangen berechtiget ist. (Einer für Alle und Alle für Einen.)

Hat im Falle b. ein Gläubiger den ganzen Gegenstand erhalten, so können ihn die anderen Gläubiger nicht noch einmal fordern, und hat ein Schuldner das Ganze geleistet, so sind die andern, dem Gläubiger gegenüber, von der Verbindlichkeit frei. — Nur der kann sich zu einer Leistung rechtsverbindlich machen, dessen Handlungen überhaupt von rechtlicher Wirkung sind. (s. § 27.)

Anmerkung. Das zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eingetretene Rechtsverhältniß heißt Obligation, und wenn es in solidum Statt hat, Correal-Obligation. Es muß für die letztere, da sie die Ausnahme von der Regel bildet, ein besonderer Grund vorliegen, bestehe er nun in einem Vertrage, wie z. B. bei mehreren Bürgen für ein und dieselbe Schuld, oder in einem Verbrechen, wie bei dem gemeinschaftlich verübten Diebstahle, oder in gesetzlicher Vorschrift, oder in einer Testamentsverfügung u. s. f.

§ 183.

Wirkung.

Wem eine rechtliche Forderung gegen Jemanden zusteht, der hat, wenn er zur bestimmten Zeit und auf die gesetzliche Weise Befriedigung nicht erlangt, das Recht, den Schuldner durch gerichtlichen Zwang mittelst Klage oder Ausflucht zur Leistung zwingen zu lassen. (s. Buch V.) Um sie fordern zu können, muß die Leistung ihrem Gegenstande nach genügend bestimmt sein; und damit sie überhaupt Gegenstand eines Rechtes sein kann, darf sie nicht in das Gebiet des Unerlaubten (oder gar des Unmöglichen) übergreifen, widrigenfalls die Verpflichtung ohne Wirkung bleibt. — Wenn nicht etwa die Verbindlichkeit alternativ oder ein

Reugeld [1]) ausgemacht ist, so kann der Gläubiger nichts Anderes fordern, und es darf der Schuldner nichts Anderes leisten, als gerade den bestimmten Gegenstand. Doch treten zu dem Hauptgegenstande oft noch Nebengegenstände hinzu, zu dessen Leistung den Schuldner oft Vertrag, oft Gesetz verpflichten, z. B. Zubehör, Conventionalstrafe, Zinsen, Schadenersatz 2c.

§ 184.

Zinsen

sind die Leistungen, welche Jemand für die Benutzung einer Quantität vertretbarer Sachen (Capital, Hauptstamm) dem Eigenthümer derselben in Sachen gleicher Art (also z. B. bei Geld in derselben Münzsorte) als Entschädigung gewährt. Sie kommen gewöhnlich bei Geld und Getreide (Aufmaaß) vor. Das Recht, Zinsen zu fordern, entspringt entweder aus einem Vertrage oder aus unmittelbarer Gesetzesvorschrift.

1) Vertragszinsen werden nie vermuthet, sondern müssen, um gefordert werden zu können, stets ausdrücklich versprochen sein. Sie dürfen den landesüblichen Zinsfuß, d. i. Fünf vom Hundert jährlich, nicht übersteigen. Nur bei Wechselschulden sind 6 %, und bei Darlehen, die in ganz geringen Summen bestehen oder auf kurze Zeit (1 Monat) gegeben werden, noch höhere Zinsen gestattet. Wer höhere Zinsen oder Zinseszinsen (Anatocismus) nimmt, fällt in die Strafe des Wuchers (10facher Betrag des Zuvielerhobenen). Ist bezüglich der Zinsen keine Zahlungszeit bestimmt, so sind

---

1) Reugeld ist eine Geldsumme, durch deren Auszahlung der Schuldner sich von der auf ihm lastenden Verbindlichkeit befreien kann nach seiner Wahl. Das Reugeld unterscheidet sich von der Conventionalstrafe dadurch, daß sie der Schuldner dann zu erlegen hat, wenn er die Verbindlichkeit nicht erfüllt hat; sie ist ~~aber~~ allein zu des Gläubigers Vortheil festgesetzt, und es hat bei ihr keineswegs der Schuldner die Wahl, ob er das Schuldige leisten oder die Conventionalstrafe zahlen will. Er muß vielmehr sowohl jenes leisten, als diese zahlen.

sie in Jahresterminen zu entrichten. Steigen die in Rückstand gelassenen Zinsen bis zur Höhe des Capitals (alterum tantum) hinauf, so ist der Gläubiger fernere Zinsen nur dann zu fordern berechtiget, wenn er zuvor den Schuldner gerichtlich mahnen ließ.

2) Von den gesetzlichen Zinsen sind namentlich a) die Verzugzinsen hervorzuheben. Verzug (mora) ist die widerrechtliche Verzögerung einer Leistung. Verzugzinsen hat also der Schuldner dem Gläubiger dann zu bezahlen, wenn er ihn zur Verfallzeit nicht befriedigt. Sie treten zwar ohne vorgängiges Versprechen ein; müssen aber vom Gläubiger, wenn er sie haben will, ausdrücklich gefordert werden. Sie bestehen in 5%. Die Verpflichtung sie zu zahlen beginnt und endigt sich mit dem Verzuge. Vom rückständigen Kaufpreise sind in der Regel Verzugzinsen vom Augenblicke der Uebergabe der Waare an zu entrichten, bei kaufmännischen Waaren jedoch erst nach Ablauf des 6ten Monats von der Uebergabe ab berechnet. Decken die 5prozentigen Verzugzinsen den Verlust nicht, welcher dem Gläubiger durch des Schuldners Verzug erwachsen ist, so steht es ihm auch frei, anstatt der Verzugzinsen Schadenersatz zu verlangen. — b) Rechtskräftig zuerkannte Zinsen. Der Schuldner ist nämlich verbunden, dem Gläubiger von dem Tage ab, an welchem die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist (s. Buch V.), den Hauptstamm mit 5% selbst dann zu verzinsen, wenn er nicht mit darauf geklagt oder die Entscheidung sie nicht ausdrücklich hervorgehoben hat. Sie dürfen sogar über den Hauptstamm ansteigen.

Anmerkung. Bezahlt ein Schuldner ein zinsloses Capital mit des Gläubigers Einverständniß vor der Verfallzeit, so ist er als Entschädigung für die ihm dadurch vor der Zeit entzogene Benutzung ohne Weiteres einen Abzug zu machen berechtiget, welcher interusurium, Zwischenzins oder Rabatt genannt wird und in Sachsen jährlich den 21. Theil des Capitals beträgt[1]).

1) Rescr. v. 25. Oct. 1724. C. A. C. II. T. I. S. 319.

§ 185.

Vom Schadenersatz.

Ist der Eine verpflichtet, dem Anderen den Schaden, d. h. den am Vermögen wirklich erlittenen Nachtheil zu ersetzen, und ist die entzogene Sache selbst oder der Gegenstand, den der Gläubiger eigentlich zu fordern hatte, nicht mehr herbeizuschaffen, so tritt der wahre innere Werth, einschließlich der Zubehörungen, Zinsen, Nutzungen und Kosten, an die Stelle. Unberücksichtigt bleibt aber der Werth, welchen die Sache durch besondere Vorliebe und Zuneigung erhielt (**pretium affectionis**); unberücksichtigt bleibt auch in der Regel, und wenn nicht entschiedene Böswilligkeit vorliegt, der entzogene Gewinn (**lucrum cessans**); der wirkliche Vermögensverlust und der entzogene Gewinn werden auch oft unter dem Ausdruck des vollen Interesse zusammengefaßt. Die Höhe des Schadens wird gewöhnlich durch das Urtheil Sachverständiger oder durch den Würderungseid des Beschädigten selbst erwiesen. Als Entstehungsgründe des Schadens werden herausgehoben der Zufall, die böse Absicht, die Fahrlässigkeit und der Verzug, um daran die Regeln über die Ersatzpflicht zu knüpfen, die jedoch in den verschiedenen Fällen sich sehr verschieden gestaltet.

Der durch Zufall, d. h. durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse (Naturereignisse, neue Gesetze, Handlungen dritter Personen) herbeigeführte Schaden ist in der Regel nicht zu ersetzen, und es trägt ihn der, den er trifft, gewöhnlich der Eigenthümer der Sache (**casum sentit dominus**); der vom Zufall zu fürchtende Schaden wird in den Rechtsbüchern kurz mit dem Worte Gefahr bezeichnet.

Der durch böse Absicht (**dolus**) vorsetzlich zugefügte Schaden ist allezeit von dem zu ersetzen, der ihn zufügte, vorausgesetzt, daß er zurechnungsfähig ist, und nicht, indem er die Handlung verübte, im Rechte sich befand (s. § 32. 1),

oder auf erlaubte Weise von sich und seinem Eigenthume Nachtheil abwendete. Mehrere Theilnehmer haften hier Einer für Alle und Alle für Einen. Gegenseitiger Betrug hebt die Ersatzpflicht beider Parteien auf.

Fahrlässigkeit (culpa, Verschuldung) bezeichnet das widerrechtliche Verfahren eines Menschen, das nicht gerade zur Absicht hat, Gesetze zu verletzen und zu schaden, dessen Unrechtmäßigkeit aber der Handelnde wohl hätte erkennen können. In der Regel, und abgesehen von gemeingefährlichen Ereignissen, ist Niemand rechtlich verpflichtet, auf fremdes Vermögen besonders Acht zu geben, um es vor Schaden zu bewahren. Verpflichtet Jemanden ein Vertrag zur Aufmerksamkeit, so hat er im Allgemeinen, und wenn der Vertrag den Grad der Aufmerksamkeit nicht erhöht hat, der Sache die Sorgfalt zu widmen, die „ein guter Hauswirth" seines Standes auf seine Angelegenheiten zu verwenden pflegt; unterläßt er solches, so muß er den durch die geringere Achtsamkeit erwachsenen Schaden ersetzen. Ein höherer Grad von Aufmerksamkeit wird nur von dem verlangt, der sich unberufen fremder Geschäfte unterzieht, der aus einer fremden Sache allein den Nutzen hat, oder der gegen Belohnung die Besorgung einer Arbeit übernimmt, zu welcher besondere Kunstfertigkeit erforderlich ist.

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er den Gläubiger nicht zur rechten Zeit befriedigt. Diese Zeit ist entweder durch Gesetz, Herkommen oder Vertrag bestimmt, oder sie wird von der an den Schuldner erlassenen Mahnung an gerechnet. Ob diese gerichtlich oder außergerichtlich geschehe, gilt gleich. Kann der Gläubiger die Mahnung nicht beweisen, so beginnt der Verzug mit der erhobenen Klage, oder besser mit dem Tage, an welchem dem Schuldner die Ladung behändiget wurde. Folge des Verzuges ist: daß der Schuldner von da ab die Gefahr trägt, die entzogenen Nutzungen ersetzt, oder Verzugzinsen (s. § 184) bezahlt, bei

alternativen Forderungen die Wahl verliert und die Gegenleistungen vom Gläubiger so lange nicht einzufordern berechtiget ist, als er sich selbst im Verzuge befindet. Auch der Gläubiger kann bezüglich der Annahme der Leistung in Verzug kommen dann, wenn sie ihm der Schuldner vollständig und auf die gehörige Weise angeboten, und er sie ohne rechtlichen Grund verweigert. Dieß hat zur Folge, daß der Schuldner von den unangenehmen Folgen des Verzugs frei wird und die Gefahr auf den Gläubiger übergeht. Bei Geldschulden ist es aber nothwendig, sie im Gericht zu deponiren und den Gläubiger dazu vorzuladen, wenn der Verzug vom Schuldner auf den Gläubiger übergehen soll.

Anmerkung. Schadet ein fremdes Thier, so ersetzt der den Schaden, der (durch Unachtsamkeit in der Bewachung des Thieres, durch Anreizung rc) Schuld daran ist; trägt Niemand die Schuld, so ist der Eigenthümer des Thieres den Schaden nur dann zu ersetzen verbunden, wenn er es später wieder an sich nimmt; giebt er das Eigenthum am Thiere auf, so kann sich der Beschädigte nur an das Thier selbst halten. Tödtet Jemand ein fremdes Thier, das ihn anfällt, so braucht er Ersatz nicht zu leisten. Ueber Wildschädenvergütung s. § 99.

§ 186.

Einzelne Arten unmittelbarer Forderungsrechte, die, ohne daß eine verbindende Handlung des Schuldners vorliegt, in gewissen Fällen das Gesetz nach den Grundsätzen der Vernunft uud Billigkeit entstehen läßt, kommen z. B. vor

1) bei der sogenannten **versio in rem** (Verwendung in den Nutzen eines Anderen). Ist nämlich durch eine fremde, ohne alle rechtliche Verbindlichkeit vorgenommene Handlung das Vermögen eines Anderen vermehrt, oder sind ihm dadurch Ausgaben, die er sonst gemacht haben würde, erspart, einem Anderen aber dadurch Kosten und Schäden verursacht worden, so ist der, welcher dadurch reicher geworden ist, den zu entschädigen verpflichtet, auf dessen Kosten

es geschah. (Z. B. es entnimmt ein Knecht ohne Wissen und Auftrag des Dienstherrn von einem Anderen auf Credit Hafer, und schüttet mit ihm seines Dienstherren Pferden das regelmäßige Futter, oder säet ihn in den Acker des Dienstherrn.)

2) Bei dem **indebitum**, d. i. die Nichtschuld. Uebergiebt oder bezahlt der Eine in dem Irrthume, er sei rechtlich dazu verpflichtet, irgend eine Sache oder Summe, ohne daß eine solche Verpflichtung vorliegt, oder leistet er eine wirkliche Schuld dem falschen Gläubiger, so kann er dieselbe wieder zurückfordern, und ist der Empfänger zur Herausgabe unbedingt verbunden.

3) Befürchtet Jemand durch die Bauveränderung eines Anderen den Verlust eines ihm zuständigen dinglichen Rechtes, so kann er bei der Obrigkeit zur Sicherung seines Besitzstandes nachsuchen, daß der Bau eingestellt werde. Er hat jedoch binnen sächsischer Frist, nicht aber vor oder bei dem Gesuche selbst, sein Verbietungsrecht zu erweisen. Der Antrag bewirkt, daß mit dem Bau einzuhalten ist; wird dennoch fortgebaut, so ist auf Kosten des Bauherrn der Bau wieder auf den vorigen Stand zurückzuführen (**novi operis nunciatio**).

4) Hat sich der Besitzer eines Feld- oder Gartengrundstückes eine Anlage erlaubt, wodurch fließendes oder Regenwasser gegen den natürlichen Lauf auf unser Grundstück geleitet wird, so ist er verbunden, und wird auf die von uns angestellte Klage (**actio de aqua pluvia arcenda**) genöthiget, die Vorrichtung wieder zu entfernen und uns den Schaden zu ersetzen, der von der Zeit der erhobenen Klage ab dadurch entstanden ist.

5) Hat Jemand (Geschäftsführer) ohne wirklichen oder doch ohne giltigen Auftrag die Geschäfte eines Anderen (Geschäftsherrn) in der Absicht besorgt, demselben dadurch einen Gewinn zu verschaffen und ihn rechtsverbindlich zu

machen; so ist der Geschäftsherr, wenn das Geschäft ihm nützlich und nicht seiner Absicht offenbar entgegen war, verpflichtet, dem Geschäftsführer die Kosten und Auslagen zu ersetzen und ihn von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien, auch dann noch, wenn der beabsichtigte Vortheil durch Zufall oder dritte Personen vereitelt wurde. Der Geschäftsführer dagegen ist zur gehörigen Beendigung des Geschäftes, zur Rechnungsablegung und zur Herausgabe des Erworbenen verbunden (**negotiorum gestio**).

§ 187.

Die mittelbaren Forderungsrechte

entspringen meist aus Verträgen. Vertrag ist die Begründung eines Rechtsverhältnisses zwischen mehreren Personen durch ihr gegenseitiges Einverständniß. Der Vertrag erlangt rechtsverbindliche Kraft, sobald das von dem einen Theile gemachte Anerbieten der andere Theil annimmt. So lange diese Annahme noch nicht erfolgt ist, kann das Anerbieten wieder zurückgezogen werden. Ist sie aber erfolgt, so ist es keinem Theile mehr gestattet, vom Vertrage wieder abzugehen, sondern es ist, so wie zur Begründung, so auch zur Wiederaufhebung eines Vertrages gegenseitige Uebereinkunft erforderlich. Einseitige, d. h. nicht angenommene Versprechungen oder die dem Abschluß der Verträge gewöhnlich vorausgehenden Unterhandlungen erzeugen in der Regel keine rechtliche Verpflichtung. Ueber die Begriffe der einseitigen und zweiseitigen, der lucrativen und onerosen Verträge, über die wesentlichen oder hauptsächlichen, die natürlichen und die Nebenbestandtheile s. § 28.

Anmerkung. Von den Mitteln, Verträge zu befestigen, sind einige wie die gerichtliche Bestätigung, Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, die cassatorische Clausel, die Conventionalstrafe, schon oben erwähnt worden. Hier noch vom Handgelde, (Draufgeld, Mahlschatz, arrha); man versteht darunter eine Summe Geld oder eine Sache, die zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrags ge-

geben wird (s. oben Seite 164). Es hängt von der Willkür der Parteien ab, ob ein Handgeld gegeben werden soll oder nicht. Ist aber ein solches gegeben worden, so ist bezüglich der Wirkung zu unterscheiden, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen oder ob der Abschluß erst verabredet worden ist. Im ersten Falle dient das Handgeld zum Beweis des Abschlusses und es steht dem, der das Handgeld angenommen hat, nicht etwa frei, sich gegen Rückgabe desselben von der Erfüllung zu befreien — eine Meinung, die im gewöhnlichen Leben sehr verbreitet ist und das Handgeld mit dem Reugeld verwechselt. Im zweiten Falle ist die Arrha das Zeichen der getroffenen Verabredung. Verweigert nun der, welcher die Arrha gegeben hat, ohne genügende Ursache die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, so verliert er sie; verweigert aber die Erfüllung der, welcher die Arrha empfing, so muß er sie zurückgeben und außerdem noch den Betrag oder Werth derselben an den anderen Vertragsmann erlegen. Gelangt das Geschäft zum Abschluß, so muß die Arrha, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, zurückgegeben oder nach Befinden angerechnet werden.

§ 188.

Von den Wirkungen der Verträge

verdienen namentlich folgende besondere Erörterung:

1) Derjenige, welcher auf dem Wege des Vertrages an einen Anderen für Geld oder Geldeswerth (Kauf, Tausch rc.) das Eigenthum, den Besitz, die Benutzung rc. einer Sache übertragen hat, hat dafür Gewähr zu leisten, d. h. alle Schäden, entzogenen Nutzungen, aufgewendeten Kosten rc. zu ersetzen für den Fall der Eviction (Entwährung). Dieser tritt ein, wenn ein Dritter auf Grund eines besseren Rechtes nach vorgängiger rechtskräftiger Entscheidung dem die Sache oder das Recht wieder entzieht, welcher es erst durch den Vertrag erworbenhatte. Wird gegen ihn der Evictionsprozeß eröffnet, so hat er seinen Gewährsmann davon in Kenntniß zu setzen (Litisdenunciation), damit dieser ihn unterstützen könne. Eben so hat

2) Jeder, welcher für Geld oder Geldeswerth eine bewegliche oder unbewegliche Sache auf einen Anderen überträgt, dafür zu stehen, daß die Sache die Eigenschaften und

Tugenden besitze und die Nutzungen gewähre, welche man a) von Sachen derselben Art zu erwarten berechtiget ist, oder von denen er b) ausdrücklich versichert hat, daß sie vorhanden und zu gewinnen seien. Entdeckt nun Jemand an der erworbenen Sache einen Fehler oder Mangel, der nicht ganz unbedeutend ist, den Werth der Sache merklich verringert, beim Abschluß des Vertrages schon vorhanden war und der gewöhnlichen Aufmerksamkeit wohl entgehen konnte, so wird er wohlthun, wenn er die Schritte, die er thun will, bald thut, da die hier zustehenden Klagen zum Theil in sehr kurzer Frist verjähren [1]). Er hat aber die Wahl, ob er auf Aufhebung des ganzen Vertrages oder nur auf Minderung des Erwerbpreises dringen will.

3) Ist im Fall eines onerosen Vertrages ein Theil über oder unter die Hälfte des wahren Werthes der Sache verletzt (**laesio enormis**), hat also z. B. der Verkäufer über die Hälfte weniger erhalten, oder der Abkäufer über die Hälfte mehr gegeben, als die Sache nach der Taxe oder dem Marktpreise werth ist, so kann der Verletzte deshalb die Aufhebung des ganzen Vertrages fordern, und es hat der Beklagte bis zur Hilfsvollstreckung die Wahl, ob er auf die Aufhebung des Vertrages eingehen, oder bezüglich das Fehlende nachzahlen oder das Zuvielerhaltene zurückgeben will. Endlich entspringt

---

1) Außer der gewöhnlichen Contractsklage, die erst in 31 J. 6 W., 3 T. verjährt, stehen in solchen Fällen auch noch zwei andere Klagen zu, nemlich die redhibitorische oder Wandelungsklage, welche auf Aufhebung des Vertrages, und die Minderungsklage, welche auf Verminderung des Preises gerichtet ist. Die erstere verjährt in 2, die letztere in 6 Monaten; werden Mängel entdeckt, bezüglich welcher garantirt worden ist, so verjährt die erstere Klage in 6, die letztere in 12 Monaten. — Für den Pferdehandel ist zu merken, daß die Redhibition nur dann Statt hat, wenn das Pferd stetig, blind, rotzig und hartschlägig (lungenkrank) ist; namentlich findet sie beim Rindvieh nicht wegen der s. g. Franzosenkrankheit Statt. Beim Viehhandel sind die nicht in die Augen fallenden Fehler dem Anderen anzuzeigen.

4) aus jedem Vertrage zur Geltendmachung jedes dadurch erworbenen Forderungsrechtes für jeden Vertragsmann ein Klagerecht, das er durch Klage oder Ausflucht verfolgen kann, sobald der Gegentheil seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 189.

Der Darlehnsvertrag[1]),

(Anleihe, **mutuum**) ist derjenige Vertrag, wodurch der Eine (Darleiher) dem Anderen (Darlehnsempfänger) eine Quantität vertretbarer Sachen (gewöhnlich Geld) zum Eigenthum und zur beliebigen Benutzung unter der Bedingung überläßt, daß er ihm dereinst eben so viel von gleicher Güte wiedergebe. Erst mit der Uebergabe der Sache, die den Gegenstand des Vertrages bildet, erlangt derselbe Wirksamkeit, und es trägt erst von da an der Empfänger des Darlehns die Gefahr. Da dieser Vertrag eine Eigenthumsübertragung in sich schließt, so kann nur der giltig ein Darlehn geben, welcher Eigenthümer und verfügungsfähig ist. Vom Darlehnsempfänger wird die Fähigkeit verlangt, rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen. Die Zurückgabe des Dargeliehenen (die Wiederbezahlung des Geldes) muß zur bestimmten Zeit (die gewöhnlich von bedungener Kündigung abhängt), in derselben Gattung der Sachen, in welcher das Darlehn gegeben wurde (in demselben Münzfuße), und am Wohnorte des Gläubigers geschehen.

Anmerkung. Weder die Ausstellung einer Schuldverschreibung, noch die Verpfändung, noch das Zinsversprechen, obgleich sie ge-

---

1) Es sollen von den einzelnen Verträgen hier nur die erörtert werden, die im Leben am allerhäufigsten vorkommen. Jede an sich giltige gegenseitige Uebereinkuuft bildet einen Vertrag; so verschieden der Menschen Geschäfte, Beziehungen, Wünsche und Bedürfnisse sind, so verschieden können die Verträge sein und sind es auch. Ihre Zahl ist unbegrenzt.

wöhnlich damit verbunden zu sein pflegen, gehören zu dem Wesen des Darlehns. Schuldverschreibungen erleichtern freilich im Fall eines Prozesses den Beweis (Executivprozeß). Da durch das Darlehn Eigenthum übertragen wird, so gehen natürlich auf den Schuldner alle Verfügungs- und Benutzungsrechte über. Unterschied vom Leibcontracte (s. unten). Vormünder haben das Geld ihrer Mündel bei eigener Vertretung sicher auszuleihen. Ehemänner dürfen Geld ihrer Ehefrauen ohne deren Einwilligung, diese aber nicht ihr Geld ohne Genehmigung der Ehemänner ausleihen. Haben Eheleute, wie es oft geschieht, Beide ein Schuldbekenntniß unterschrieben, und also Beide ein Darlehn aufgenommen, so kann nur der Ehemann daraus in rechtlichen Anspruch genommen werden. Die Ausleihung der Gemeindecassengelder besorgt auf dem Lande der Gemeinderath, in den Städten der Stadtrath und die Stadtverordneten. Bevormundete können weder ein Darlehn geben, noch ohne des Vormunds Genehmigung ein solches aufnehmen. Haben Söhne oder Töchter, welche sich noch in natürlicher Gewalt befinden (§ 120), ein Darlehn aufgenommen, so ist es insofern rechtsungiltig, als es nicht eingeklagt werden kann; denn sowohl dem Kinde als dem Vater steht eine Ausflucht (die des Macedonianischen Senatbeschlusses) zur Seite, mittelst welcher sie eben die Klage unter Berufung auf die natürliche Gewalt zurückweisen können. Von dieser Ausflucht kann aber das Kind dann nicht Gebrauch machen, wenn es sich fälschlich für selbstständig ausgab, wenn es nach erlangter Selbstständigkeit das Darlehn ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget, oder wenn es eigenes Vermögen hat, das es, soweit es reicht, zur Wiederbezahlung des Darlehns verwenden muß. Weder Vater noch Kinder können die Ausflucht gebrauchen, wenn der Darleiher selbst noch unmündig oder unselbstständig, wenn das Darlehn zu unvermeidlichen Ausgaben (Logis, Essen, Kleider, Honorar ꝛc.) ver- verwendet worden, oder wenn der Empfänger wirklich dadurch reicher geworden oder wenn dasselbe vom Vater ausdrücklich und stillschweigend genehmiget worden ist (z. B. wenn er darum wußte oder schwieg). Als Wucher wird es bestraft, wenn der Gläubiger dem Schuldner Sachen giebt, sie zu Geld anschlägt und sich den Preis als Darlehnschuld versprechen läßt (verschleiertes Darlehn, contractus mohatrae). Ein Darlehn, bei welchem keine Zinsen versprochen sind, muß der Gläubiger vom Schuldner auch vor der bestimmten Zeit annehmen. Hat Jemand eine Schuldverschreibung ausgestellt, ohne Geld empfangen zu haben, so ist ihm anzurathen, daß er wenigstens innerhalb 5 Jahren, von Ausstellung des Documents abgerechnet, sich rühre; denn nach 5 Jahren muß er auf Verlangen des Gläubigers

die verschriebene, aber nicht empfangene Summe an denselben bezahlen, sobald er den Nichtempfang nicht durch Urkunden zu beweisen im Stande ist (Ausflucht oder Klage des nicht erhaltenen Geldes, exceptio non numeratae pecuniae).

§ 190.

Die Schenkung

ist derjenige Vertrag, wodurch der Eine auf den Anderen das Eigenthum an einer Sache oder ein Recht überträgt, ohne dazu verpflichtet zu sein und unentgeldlich. Der Schenkungsvertrag wird rechtsgiltig, sobald von beiden Seiten das Einverständniß erklärt worden ist; das Eigenthum geht erst mit Uebergabe über. Schenkungsversprechen, welche Unmündigen, milden Stiftungen oder dem Staate gegeben werden, bedürfen nicht einmal ausdrücklicher Annahme. Der Erlaß einer Schuldforderung gilt ebenfalls ohne Annahme des Gegentheils. Eine Schenkung wird nicht vermuthet, sondern ist im Streitfalle zu erweisen. Die Schenkungen sind gerichtlich zu vollziehen, wenn sie über 500 Ducaten (nach Cours) ansteigen oder sich auf unbewegliche Sachen erstrecken. Schenkungen unter Ehegatten sind mit wenig Ausnahmen ungiltig. Unmündige können an ihre Eltern nichts verschenken, selbst wenn der Vormund es genehmigen wollte; dagegen können sich Eltern und mündige Kinder gegenseitig beschenken.

Anmerkung. Unter einer Schenkung auf den Todesfall ist diejenige zu verstehen, welche erst nach dem Tode des Schenkers in volle rechtliche Wirksamkeit tritt, insofern als demselben bis dahin der Widerruf freisteht. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Schenkung unter Lebenden, welche in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise aus gewissen Billigkeitsrücksichten (z. B. wegen Undankbarkeit, wenn der Schenker kinderlos war und später noch Kinder zeugt, wenn durch die Schenkung Notherben im Pflichttheile verletzt sind — inoffiziose Schenkung) widerrufen werden darf. — Die Form der Schenkungen auf den Todesfall nähert sich mehr der der Testamente, als eines Vertrages.

§ 191.

Der Kauf ist derjenige Vertrag, vermöge dessen der Eine (Verkäufer) dem Anderen (Käufer) für eine bestimmte Geldsumme eine Sache zum Eigenthume überläßt. Dieser Vertrag hat drei Haupterfordernisse, die Waare, den Preis und das Einverständniß, welches ihm rechtliche Geltung verleiht. a) Waare (Gegenstand des Kaufes) können bewegliche und unbewegliche, körperliche und unkörperliche (Forderungen, Realrechte rc.), gegenwärtige und zukünftige Sachen sein; b) der Kaufpreis muß im baaren Gelde bestehen, durch Gesetz (abschriftliche Taxe) oder Verabredung fest bestimmt, wirklich und wahr und angemessen sein. Ist zwar ein Preis ausgemacht, aber mit dem Zusatz, daß er nicht bezahlt werden solle, so ist der Vertrag ein Scheinkauf; über ihn gelten die Grundsätze, welche über die Schenkung bestehen. Daß der Kauf wieder aufgelöst werden kann, wenn die Unverhältnißmäßigkeit des Preises die Hälfte des wahren Werthes übersteigt, ist schon oben erörtert worden. c) Schon die einfache mündliche Verabredung bindet die Parteien, und es ist keinesweges zur rechtlichen Giltigkeit ein Draufgeld, eine Niederschrift rc. erforderlich. Kauft Jemand auf Probe oder Besicht, so gilt der Kauf erst dann für abgeschlossen, wenn der Käufer nach vorgängiger Prüfung und Beaugenscheinigung die Waare annehmen zu wollen erklärt.

Die Wirkung des Kaufes ist in den Fällen, wo der Verkäufer selbst Eigenthümer war, Eigenthumsübertragung; diese geschieht durch die Uebertragung und Besitzergreifung; bei unkörperlichen Sachen durch die Cession (des Rechtes rc). Die Uebergabe braucht erst mit erfolgter Bezahlung zu geschehen; es müßte denn auf Credit gekauft sein. Ist gegen Baarzahlung verkauft, so hat der Käufer den rückständigen Kaufpreis vom Empfange der Waare ab, ist Credit gegeben,

erst von erfolgter Mahnung ab mit 5 $\frac{0}{0}$ zu verzinsen. Uebrigens hat derselbe dem Verkäufer auch alle seit dem Kaufsabschluß gemachten Auslagen (Unterhaltungskosten, Abgaben ꝛc.) zu erstatten. Gefahr und Nutzungen gehen in der Regel auf den Käufer über, sobald beide Theile ihr Einverständniß erklärt haben; doch treten Ausnahmen ein, wenn der Kauf unter einer Suspensivbedingung abgeschlossen, oder die Parteien über den Preis oder über die bestimmte Waare noch nicht einig waren. Mit der Sache gehen auch alle Rechte, Lasten und Zubehörungen über. Nur mit beiderseitiger Einwilligung kann der Kaufcontract wieder aufgehoben werden.

Anmerkung. Käufe, in denen sich der Verkäufer die Wirthschaftsführung vorbehält, sollen nach sächsischem Gesetz nur als Scheinkäufe angesehen werden. Polizeilicher Natur sind folgende Verbote: Jedem, der aus landesherrlicher Waldung Holz zum eigenen Bedürfnisse erlangt hat, ist der Verkauf desselben, und den Forstbeamten aller Holzhandel untersagt[1]); nicht erlaubt ist der Verkauf pharmaceutisch bereiteter Arzneimittel, verbotener Bücher, des Getraides auf dem Halme oder in Garben. — Der Verkauf der Kirchen- und Gemeindegüter hängt von der Genehmigung der Regierungsbehörde ab, welche ihn nur aus wichtigen Ursachen gestattet. Der Kauf über eine gestohlene oder veruntraute Sache ist ungiltig, sobald Käufer und Verkäufer die Sache als eine solche kannten; der wahre Eigenthümer kann übrigens die gestohlene Sache von jedem Käufer vindiciren, dieser mag vom Diebstahl wissen oder nicht. Verkaufte Jemand dem Anderen im guten Glauben, die Sache sei die seinige, eine fremde (aber nicht gestohlene) Sache, so gilt der Kauf; kann der Verkäufer sodann die Sache nicht gewähren, so hat er Ersatz zu leisten. — Bestellt der Eine von dem Anderen Waaren, ohne Bestimmung des Preises, so hat er nach Empfang und Annahme der Waare den Preis zu bezahlen, der am Orte des Verkäufers besteht. Der Preis, welcher für eine Mehrheit von Sachen, ohne sie jedoch erst zu zählen, zu wiegen oder zu messen, bedungen

---

1) Gener. v. 16. Juli 1755 „zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen" § 18. C. A. C. I. S. 1526 — General-Vdg. v. 5. Mai 1784, den den Forstbedienten untersagten Holzhandel bet., C. A. C. II. T. II. S. 343.

wird, heißt Aversionalpreis, Kaufpreis in Bausch und Bogen. — Eine besondere Art der Kaufsabschlüsse ist die Subhastation, d. i. der öffentliche Verkauf eines Grundstückes, und die Auction, d. i. der öffentliche Verkauf einer beweglichen Sache an den Meistbietenden. Die Subhastation mag eine freiwillige oder eine nothwendige (von den Gläubigern nach vorgängigem Prozeß beantragt) sein, sie geschieht allezeit durch das Gericht der gelegenen Sache. Das Verfahren ist kurz Folgendes: Ist in Folge des Hilfsverfahrens der Schuldbetrag in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen und dann auf Zwangsversteigerung angetragen worden, so wird dem Schuldner bekannt gemacht, daß wenn er nicht binnen 4 Wochen zahle, mit Consignation und Taxation des Grundstückes werde verfahren werden. Zahlt er demohngeachtet nicht, so geschieht die Consignation, und es besteht dieselbe in der gerichtlichen Verzeichnung der Zubehörungen, Rechte und Lasten des Grundstückes, meist unter Hinzufügung einer Taxe. Die Subhastation wird nunmehr durch öffentliche Blätter (Leipziger Zeitung und ein Provinzialblatt) und durch Aushängung des Subhastationspatentes an einem öffentlichen Orte bekannt gemacht; zwischen dieser Bekanntmachung und dem Bietungstermine sollen wenigstens 8 Wochen inne liegen. Im Bietungs- (Licitations-) Termine wird das Grundstück Mittags 12 Uhr dem gerichtlich zugeschlagen, der auf dem Wege gewöhnlicher Versteigerung sich zu dem höchsten Preise erboten hat. Wer bieten will, muß sich vorher anmelden und in das Angebungsprotocoll eintragen lassen. Der Zuschlag bewirkt den Abschluß des Kaufsgeschäftes, bei welchem der Richter die Stelle des Verkäufers vertritt, und durch den Zuschlag gleichsam sein Einverständniß erklärt. Bis zum Zuschlage ist jeder Licitant an sein Gebot gebunden. Nach dem Zuschlage darf der Richter kein höheres Gebot mehr annehmen. Drei Wochen später ist der Adjudicationstermin. In diesem Termine wird dem Ersteher das Grundstück adjudizirt, d. h. gerichtlich zugesprochen, sodann aber übergeben und der neue Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen. Wiederaufhebung wegen enormer Läsion findet hier nicht Statt. Im Bietungstermine ist sofort $\frac{1}{10}$, im Adjudicationstermine bei einem Rittergute $\frac{1}{2}$, bei städtischen Grundstücken $\frac{1}{3}$, bei Bauergütern $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises (jedoch mit Einrechnung des bezahlten $\frac{1}{10}$) zu bezahlen; der Rest kann unter 5prozentiger Verzinsung stehen bleiben und in 10 Jahresterminen abgeführt werden. — Bei freiwilligen Subhastationen, die vorzüglich der Erbtheilungen halber vorgenommen werden, können die Betheiligten, namentlich über die Zahlungszeiten, die näheren Bestimmungen selbst

vorschreiben. Auctionen, wenn sie freiwillige sind, können auch außergerichtlich und durch Privatpersonen abgehalten werden.

Jeder Verkäufer ist verbunden, dem Käufer die Sache rechtzeitig mit Zubehör und etwaigen Schriften und alten Urkunden zu übergeben und ihn gehörig an= und einzuweisen. Bewegliche Sachen muß aber der Käufer beim Verkäufer abholen; thut er es nicht, so steht es jenem nach einiger Zeit und vorgängiger Ansage frei, über die Sache anderweit zu verfügen. Hat Jemand ein und dieselbe Sache an verschiedene Personen verkauft, so geht der vor, dem die Sache übergeben war, wenn er sich noch im guten Glauben befand, und also vom mehrmaligen Verkauf nichts wußte; ist die Sache noch Niemandem übergeben, so hat der erste Käufer den Vorzug. Ist Credit auf unbestimmte Zeit gegeben, so kann das Kaufgeld erst nach einer Frist von wenigstens 4 Wochen gefordert werden; gegen Kaufleute besteht, wenn nichts anderes verabredet ist, wegen Waarenschulden sechsmonatlicher Credit.

Um spätere Irrungen und Prozesse möglichst zu vermeiden, ist es räthlich, die Aufsätze über Grundstückskäufe von rechtsverständigen Personen abfassen zu lassen (s. S. 142).

§ 192.

Von einigen Nebenverträgen des Kaufes.

1) Zur Sicherheit des rückständigen Kaufpreises kann sich der Verkäufer an der verkauften Sache bis zur Bezahlung das Eigenthum oder (und das geschieht bei den meisten Grundstückskäufen) eine Hypothek vorbehalten (reservirte Hypotheken).

2) Der Käufer behält sich oft vor, binnen einer bestimmten Zeit, wenn ihm die Sache nicht gefallen sollte, vom Kaufe wieder zurückzustehen. Ist diesem Vorbehalte eine Zeitbestimmung nicht hinzugefügt worden, so gilt er auf zwei Monate.

3) Dem Kaufe läßt sich die Bedingung anfügen, daß dem Verkäufer der Rücktritt freistehen solle, wenn sich binnen gewisser Zeit ein besserer Käufer finden sollte. Findet sich nun ein solcher, so wird der abgeschlossene, bis dahin bestandene Kauf förmlich wieder aufgelöst. Es hat jedoch der

erste Käufer immer noch den Vorzug, sobald er die besseren Bedingungen des zweiten Käufers in gleicher Maaße zu erfüllen sich erbietet.

4) Der Vertrag des Rückkaufes. Er besteht darin, daß der Verkäufer vom Käufer sich versprechen läßt, ihm die verkaufte Sache auf Verlangen wieder käuflich abtreten zu wollen. Der Rückkauf wird als ein ganz neuer Kauf beurtheilt. Der Preis ist entweder gleich von vornherein ausgemacht, oder er besteht in dem, was der Käufer dem Verkäufer selbst bezahlt hat. Die Verbesserungskosten werden ihm vergütet, nicht aber die nothwendigen Erhaltungskosten, noch weniger die Verschönerungen; doch kann er letztere, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, an sich nehmen. Die Nutzungen des letzten Jahres werden nach dem Verhältniß der Zeit getheilt. Das Wiederkaufsrecht geht auf die beiderseitigen Erben über.

5) Das Vorkaufsrecht ist die Befugniß, zu verlangen, daß der Besitzer einer Sache sie im Weiterverkaufsfalle dem Berechtigten erst zum Kauf anbiete und sie ihm auch käuflich überlasse, wenn er denselben Kaufpreis giebt und dieselben Bedingungen eingeht, wie der fremde Käufer. Dieses Recht entsteht durch Vertrag (Vorbehalt) und Testament, und kann in der Regel so lange ausgeübt werden, als die Sache dem neuen Käufer noch nicht übergeben und der Kauf noch nicht eingetragen ist. Ist dies bereits erfolgt, so kann der Berechtigte nur Entschädigung verlangen. In einigen Fällen, z. B. beim Verkauf der Erbzinsgüter, der Stammgüter (die von den Großeltern ab bei der Familie gewesen sind) und an Lehngütern, wenn sie an Fremde veräußert werden, ist (den Erbzinsherren, Descendenten und Lehnsherren) ein Vorkaufsrecht schon durch das Gesetz vorbehalten (S. 139). Das Vorkaufsrecht kann nur bei Verkäufen, nicht in Tausch-, Schenkungs- und Vererbungsfällen rc. geltend gemacht werden.

§ 193.

Der Tauschvertrag

ist derjenige, durch welchen der Eine sich verbindlich macht, dem Andern eine bestimmte Sache gegen Empfang einer anderen bestimmten Sache eigenthümlich zu überlassen. Dieser Vertrag hat viel Aehnlichkeit mit dem Kaufe, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß beim Tausche die Gegenleistung nicht in baarem Gelde, sondern in Sachen besteht, die Gefahr erst mit der Uebergabe auf den neuen Erwerber übergeht, und weder Lehnwaare noch der Vorkauf gefordert werden kann. Wird Geld gegen Geld eingetauscht, so ist es ein Wechslergeschäft. Der Vertrag gelangt durch Beider Einwilligung zum Abschluß. Jeder hat dem Anderen die versprochene Sache zu übergeben, und Eigenthum, Fehler und Mängel zu gewähren.

§ 194.

Der Pacht- und Miethvertrag

ist derjenige Vertrag, wodurch der Eine dem Andern die Benutzung einer bestimmten Sache (eines Gutes, einer Wohnung) gegen einen festgesetzten Lohn (Pachtgeld, Miethzins) zu überlassen verspricht[1]). Ueber den Pachtcontract, wie über den Miethcontract gelten dieselben Rechtsätze. Verpachten kann nicht blos der Eigenthümer, sondern auch der Nutzungsberechtigte und der Pachter selbst (Afterpacht); so kann z. B. der Ehemann die Güter seiner Frau, an denen ihm der Nießbrauch zusteht, selbst ohne deren Einwilligung verpachten. Pachten kann Jeder, welcher verfügungsfähig ist. Ueber alle Sachen, die im Handel und Wandel sind und ohne ihre Substanz zu verändern benutzt werden können,

---

1) Schumacher, einige Bemerkungen über Zeitpacht (an Gütern) ꝛc., in Rau und Hanssen, Archiv ꝛc. 2r Bd., neue Folge, S. 124.

lassen sich Pacht- und Miethverträge abschließen. Ausgenommen sind Realservituten, das Gebrauchsrecht, das Münzregal, der Salzschank, die Fasanenjagd 2c. Wer dem Andern eine Sache verpachtet, an der ihm weder Eigenthum noch Nutznießung zusteht, ist dem Pachter, wenn dieser sich im guten Glauben befindet, zur Gewährleistung und im Entwährungsfalle zur Entschädigung für die entzogene Benutzung verpflichtet. Der Abschluß des Vertrags geschieht durch die beiderseitige Bewilligung. Die Abfassung einer Pachturkunde ist bei wichtigeren Pachtungen zwar anzurathen und geschieht auch in den meisten Fällen, ist aber zur Giltigkeit des Vertrages nicht unbedingt erforderlich. Das Pachtgeld steht bezüglich der rechtlichen Erfordernisse dem Kaufpreise gleich, nur daß es nicht nothwendig in baarer Münze bestehen muß. Kammergüter, städtische Braugerechtigkeiten, Gemeindegrundstücke, Waldwiesen 2c. werden gewöhnlich an den Meistbietenden verpachtet. — Der Verpachter ist verpflichtet, dem Pachter die Sache nebst Zubehör zur rechten Zeit und in benutzungsfähigem Zustande (nach Anleitung des Pachtanschlags) zu übergeben, die ungestörte Benutzung zu lassen und die Sache in brauchbarem Zustande zu erhalten; eine Höhe des Nutzungsbetrages hat er nicht zu gewähren. Die auf der Sache haftenden ordentlichen und außerordentlichen Abgaben und Lasten hat, wenn nichts darüber ausgemacht worden ist, der Verpachter zu tragen, sie pflegen aber meist bei Eingehung des Vertrags dem Pachter zur Uebernahme zugetheilt zu werden. Der Verpachter hat dem Pachter die während der Pachtzeit gemachten Verbesserungen, sobald sie von bleibendem Nutzen sind, nach dem Werthe zu ersetzen, den sie bei der Beendigung des Pachtes haben; doch steht dem Pachter die Wegnahme der Verbesserungen frei, wenn sie unbeschadet der Hauptsache geschehen kann. — Der Pachter dagegen ist verbunden, den Zins zur rechten Zeit zu bezahlen; diese ist entweder im Vertrage selbst

festgesetzt, oder durch des Ortes Gewohnheit bestimmt, oder sie richtet sich darnach, ob der Zins für die ganze Pachtzeit überhaupt, oder für jedes Jahr, oder für jeden Monat ausbedungen wurde. Von dem rückständig gelassenen Pachtgelde (Miethzinse) hat der Pachter (Abmiether) Verzugzinsen zu entrichten. Ferner hat er die auf Gewinnung der Früchte zu machenden Verwendungen (Bestellungs-, Erntekosten) und jeden zum regelmäßigen Gebrauche erforderlichen laufenden Aufwand (Ofen-Essenkehren) aus eignen Mitteln zu bezahlen. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen, welche die Benutzung der Sache wesentlich beeinträchtigen (Krieg, Mißwachs, Wetterschlag, Ueberschwemmung), hat der Verpachter den Schaden zur Hälfte zu tragen, sobald derselbe die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteigt [1]). Der Pachter muß die Sache als ein guter Hauswirth brauchen und bewahren, also bei ländlichen Grundstücken die Felder nicht aussaugen, die gehörigen Feldarten beobachten; bei Gebäuden aber besonders Feuer und Licht in sorgliche Obacht nehmen. Will bei Feuerschäden der Vermiether vom Miethmann Schadensersatz fordern, so muß er ihm die Verwahrlosung nachweisen, und es hat hierin der Miethmann sein Gesinde nicht zu vertreten. Der Pachter hat sodann auch auf die Grundgerechtigkeiten sein Augenmerk zu richten, damit sie nicht durch Nichtgebrauch verloren gehen, widrigenfalls dem Verpachter der Regreß zusteht. Daß er dagegen die Abnutzung nicht zu vertreten hat, welche der regelrechte Gebrauch verursacht, folgt aus der Absicht des Vertrages. Nach beendigtem Vertrage hat der Pachter (Abmiether) die Sache dem Verpachter (Hauswirth) wieder zurückzugeben. Es erlischt aber der

---

1) s. hierüber eine gründliche Abhandlung in der Zeitschrift für Rechtspflege rc. neue Folge, Bd. 1. S. 97. u. Generale vom 26. Mai 1810, die den Pachtern wegen der von ihnen geleisteten Kriegspräŝtationen oder erlittenen Kriegsschäden von ihren Verpachtern zu gewährende Entschädigung betr. C. A. C. III. T. I. S. 238.

Pacht- und Miethvertrag nicht allein nach Ablauf der bestimmten Zeit, oder durch den Untergang der Sache, oder durch beiderseitiges Einverständniß, sondern auch (gegen Entschädigung des Pachters oder Miethmannes) durch den Verkauf der Sache, bei Concursen und aus wichtigen und gegründeten Ursachen durch einseitige Willenserklärung (s. Anm.). Durch den Tod erlischt der Vertrag nicht, sondern geht vielmehr auf die Erben beider Vertragsmänner über.

Anmerkung 1. Hat der Pachter das Gutsinventarium an Vieh, Schiff und Geschirr nach einer Taxe übernommen, so geht auf ihn das Eigenthum an den einzelnen Stücken über. Das hat zur Folge, daß er nach beendigter Pachtzeit Alles in derselben Anzahl und Güte zurückgeben muß, und zwar in Natur. Er muß daher während des Pachtes die abgehenden Stücken stets ergänzen. Was bei der Uebergabe des Pachtes taxirt worden ist, wird bei der Rückgabe wieder taxirt; was nun dem Inventarium an Werth abgeht, hat der Pachter an Geld zuzuschießen; dagegen kommt ihm auch zu Gute, was die Stücken mehr werth sind. Haben sich unterdeß die Preise geändert, so ist die jetzige Taxe auf die beim Beginn der Pachtung bestandenen Preise zurückzuführen. — In den meisten Fällen haben die Pachter Caution zu leisten. – Dem Verpachter steht ein Retentionsrecht an des Pachters Sachen wegen schuldigen Pachtgeldes (Miethzinses) zu. (s. §42). — Macht kein Theil nach Ablauf der Pachtzeit Anstalt zur förmlichen Auflösung, so gilt der Vertrag für stillschweigends verlängert, und zwar bei Häusern, Gewölben, Wiesen, Gärten und anderen Grundstücken, die gleichmäßige Nutzung bringen, auf ein Jahr oder bis zur nächsten Kündigung; bei Feldern richtet sich aber die stillschweigende Verlängerung nach den Feldbauarten (bei 3artigem Feldbau auf 3 Jahre ꝛc.). – Als genügende Gründe einseitiger Aufhebung des Vertrages nennen die Rechtsquellen folgende: wenn der Pachter den Zins nicht ordentlich abführt; wenn er die Sache mißbraucht; wenn er das Grundstück wegen einer nothwendigen Reparatur räumen muß; wenn der Verpachter wegen unvorhergesehener Ursachen das Grundstück selbst braucht; wenn der Pachter wegen Lebensgefahr nicht länger bleiben kann (bei Seuchen, Wassersnoth, wegen Baufälligkeit ꝛc.); wenn der Vermiether die nöthigsten Reparaturen nicht machen läßt (Fenster, Oefen, Thüren ꝛc); wegen Rauch, Ungeziefer ꝛc.

Anmerkung 2. Verspricht der Eine dem Anderen gegen ein bestimmtes Lohn seine ganze Thätigkeit zur Verrichtung niederer Dienste,

so liegt ein Gesindedienstvertrag (Dienstvermiethung) vor; eine Verdingung oder ein Akkord ist dagegen derjenige Vertrag, wodurch der Eine dem Anderen um ein bestimmtes Lohn ein Werk zu vollbringen (Bauakkorde), Sachen an einen Ort zu schaffen (Frachtlieferungen) verspricht 2c. Nahe verwandt ist der Akkord mit dem Vollmachtsvertrage (Mandatum), wodurch auch der Eine für den Andern die Besorgung eines Geschäftes übernimmt, sei es gegen Vergütung oder unentgeldlich. Die Vergütung ist aber hier kein Lohn, das mit der Mühe, mit den Diensten abgewogen wird, sondern ein Honorar. — Der Trödelcontract ist der, wodurch der Eine dem Anderen eine Sache übergiebt mit dem Auftrage, sie um einen bestimmten Preis zu verkaufen, und unter der Bedingung, daß er entweder den Preis bringe oder die Sache zurückgebe. — Das Depositum oder der Verwahrungsvertrag ist der, wodurch der Eine dem Anderen eine Sache übergiebt, damit er ohne Entgeld sie ihm so lange aufbewahre, bis er sie ihm wieder abfordert. — Der Leihcontract (Commodatum) ist derjenige Vertrag, durch welchen der Eine dem Andern auf Ansuchen eine Sache zum unentgeldlichen bestimmten Gebrauche übergiebt, aber unter der Bedingung, daß er ihm dieselbe Sache dereinst wieder zurückgebe.

§ 195.

Die Bürgschaft

ist derjenige Vertrag, wodurch eine dritte Person (Bürge) zur Sicherstellung des Gläubigers für den Schuldner in dem Falle zu zahlen verspricht, daß dieser es nicht selbst thun sollte. Die Bürgschaft ist ein accessorischer (Neben-) Vertrag, indem er erst einen anderen, zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Hauptvertrag nothwendig voraussetzt. Das zwischen dem Gläubiger und Bürgen (selbst ohne des Schuldners Wissen und Willen) hergestellte Einverständniß bringt die Bürgschaft zum Abschluß. Alle Mannspersonen, denen freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht, können sich giltig verbürgen. Was dagegen die Frauenspersonen betrifft, so ist zwar zu ihrer Verbürgung, wenn sie ledig und selbstständig sind, oder wenn sie sich auch während einer Ehe für Fremde verbürgen, keine besondere Form weiter

erforderlich; wollen sich aber Ehefrauen für die Schulden ihrer Ehemänner verbürgen, so schreiben die Gesetze [1]) vor: daß die Verbürgung vor dem zuständigen Richter (dem die Ehefrau für ihre Person untergeben ist) geschehe, und ihr eine gerichtliche Belehrung über den ihr aus der Bürgschaft drohenden Vermögensverlust vorausgehe; ohne diese Formen ist die Verbürgung ungiltig. — Man kann sich mit rechtlicher Wirkung für jede Schuld des Andern verbürgen, sobald sie nur nicht von den Gesetzen ausdrücklich für unerlaubt erklärt worden ist, wie z. B. Spielschulden. — Die vornehmlichste Wirkung der Bürgschaft ist, daß der Gläubiger Zahlung vom Bürgen zu fordern berechtigt ist, wenn er vom Schuldner keine erhält. Ob der Bürge auch für Zinsen, Kosten 2c. zu haften hat, entscheidet der Inhalt des Vertrags. Ist der Bürge in Anspruch genommen, so stehen ihm **a)** gegen den Gläubiger alle die Einreden zu, welche der Schuldner hatte; **b)** er genießt die Rechtswohlthat der Vorausklage (Excussion), kraft deren er verlangen kann, nicht eher verklagt zu werden, als bis der Hauptschuldner ausgeklagt worden ist; **c)** er hat das Recht der Klagabtretung und braucht in dessen Folge den Gläubiger nur dann zu bezahlen, wenn dieser ihm seine gegen den Hauptschuldner und die etwaigen andern Bürgen zustehenden Klagen abtritt; und im Falle mehrer Verbürgungen für eine Schuld **d)** das Recht der Theilung, nach welchem jeder in Anspruch genommene Bürge, so lange die anderen noch nicht zahlungsunfähig sind, den Gläubiger nur zu seinem Antheile zu befriedigen hat, obgleich eigentlich mehre Bürgen in der Regel solidarische Verpflichtung auf sich haben. Deshalb läßt man gewöhnlich bei Eingehung des Vertrages den Bürgen der genannten Rechte entsagen. — Es erwirbt nun aber der

---

1) Mandat v. 6. Nov. 1828 über die Verbürgungen der Frauenspersonen. G.=S. S. 239.

Bürge durch die geleistete Zahlung die Befugniß, vom Hauptschuldner Capital, Zinsen, Kosten und Schäden wieder einzufordern, sobald er will.

§ 196.

Der Mäklervertrag

ist derjenige, wodurch der Eine (Mäkler, Unterhändler, Sensal, **proxeneta**) dem Andern gegen Belohnung (Mäklerlohn, **proxeneticum**) behilflich ist, mit einem Dritten ein Geschäft abzuschließen. Der Vertrag gilt für abgeschlossen durch die bloße Verabredung. Der Mäkler ist verbunden, ohne dabei List und Betrug zur Hilfe zu nehmen, behufs der Abschließung des Geschäftes sich die versprochene Mühe zu geben; er hat aber weder für die Erfüllung noch für die Zahlungsfähigkeit dritter Personen zu haften. Ob beide Vertragsmänner oder nur einer, und zu welcher Zeit sie dem Mäkler das Lohn zu bezahlen haben, hängt gleich dem Betrage von den Worten des Vertrags ab. Das Geschäft selbst, bei dem der Mäkler seine Dienste zugesagt hat, wird für die vertragenden Personen nicht eher giltig, als bis der Mäkler dem Einen des Andern Genehmigung kundmacht, sei es mündlich oder schriftlich (z. B. in Handelsgeschäften durch den Schlußzettel). Hat Jemand einem Anderen einen Mäklerauftrag ertheilt, ohne ihm dabei ein Mäklerlohn zu versprechen, so kann Jener nur dann ein solches fordern, wenn Mäklergeschäfte sein Gewerbe bilden. Oeffentliche (von der Obrigkeit bestellte und verpflichtete) Mäkler und die von ihnen über ihre Geschäfte ausgestellten Zeugnisse haben volle Glaubwürdigkeit; Privatmäkler sind, wenn nicht beide Parteien sie ausdrücklich wünschen und sich auf sie berufen, verdächtige Zeugen.

§ 197.

Die Forderungen erlöschen:

I. durch Zahlung. Unter diesem Ausdrucke versteht man im weitern Sinne jede Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit, im engern Sinne die Uebergabe einer schuldigen Geldsumme. Nur der Verfügungsfähige kann giltige Zahlung leisten; hat daher ein Unmündiger ohne Einwilligung des Vormundes gezahlt, so kann der Letztere, so lange es noch vorhanden ist, das Gezahlte zurückfordern; später aber nicht, und es hat solchen Falles dann die Zahlung vollkommene Wirkung. Gerade das ist zu zahlen, was man schuldet, und der Gläubiger braucht keineswegs Eins für das Andere zu nehmen, es müßte denn eine Sache an Zahlungs Statt gegeben werden, sei es mit Einwilligung des Gläubigers, oder sei es, daß der Schuldner kein baares Geld schaffen kann. Es ist das Ganze zu zahlen; der Gläubiger kann nicht zur Annahme terminlicher und abschläglicher Zahlungen genöthigt werden. Die Zahlung muß zur rechten Zeit und am rechten Orte geschehen. Geldzahlungen abzuholen ist der Gläubiger nie verpflichtet. Ist in einer Schuldverschreibung keine gewisse Zahlungszeit bestimmt, vielmehr die Zahlung „ehestens", „so bald als möglich", „nach und nach", oder „bei Gelegenheit" versprochen worden, so ist sie in den ersteren Fällen nach einem Jahre von der Ausstellung der Urkunde ab gerechnet, in den zweiten Fällen in billigen, vom Richter zu bestimmenden Terminen zu bewirken. — Die Zahlung wird bewiesen, außer durch Zeugen und Eidesantrag, vorzüglich durch Quittungen; hat Jemand quittirt, ohne Geld erhalten zu haben, so hat er die Quittung, wenn sie nicht gegen ihn Giltigkeit erlangen soll, binnen 30 Tagen wieder zurückzufordern. Die Zahlung wird vermuthet, gilt aber noch nicht als bewiesen, wenn sich die Schuldverschreibung wieder in den Händen des

Schuldners befindet, oder durchstrichen oder zerrissen ist. — Die Zahlung hebt nicht allein die Hauptschuld, sondern auch die wegen ihr entstandenen Nebenverträge (Bürgschaft, Pfand rc.) auf. Abschlagzahlungen werden vorerst auf die rückständigen Zinsen gerechnet. Aus diesem Grunde wird vermuthet, daß, sobald das Capital zurückgezahlt ist, auch die Zinsen bezahlt seien.

II. durch gerichtliche Deposition, falls der Gläubiger die angebotene Zahlung aus ungenügenden Gründen anzunehmen sich weigert.

III. durch Gegenforderung (Abrechnung, Compensation). Stehen zwei fällige, erwiesene, giltige Forderungen einerlei Art (Geld und Geld) einander gegenüber, so heben sie sich von selbst ganz oder theilweise von dem Augenblicke an auf, wo die Gegenforderung fällig wurde.

IV. durch Novation (Neuerung, Rechtswandelung). Unter diesem Ausdrucke wird jede Uebereinkunft verstanden, welche an die Stelle einer früheren Rechtsverbindlichkeit eine neue setzt und dadurch die frühere aufhebt, sei es, daß die Personen des Schuldners und Gläubigers unverändert bleiben und nur der Rechtsgrund sich ändert (wenn z. B. der Käufer über den schuldigen Kaufpreis, als sei es eine Darlehnsumme, eine Verschreibung ausstellt): einfache Novation; sei es, daß die Person des Schuldners sich ändert, indem er selbst entweder einen Anderen stellt, der für ihn zahlen will (Delegation), oder ein Anderer ohne des Schuldners Wissen und Willen die Schuld zur Zahlung übernimmt (Expromission); sei es endlich, daß die Person des Gläubigers sich ändert, indem der bisherige Gläubiger (Cedent) einem Andern (Cessionar) die Schuld vom bisherigen Schuldner zur Einziehung überweist (Cession).

V. durch Vergleich; VI. durch Erlaß;

VII. durch rechtskräftiges Erkenntniß und durch den Ausspruch eines von beiden Theilen gewählten Schiedsrichters;

VIII. durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

IX. durch Verjährung; X. durch den zufälligen Untergang der Sache; und XI. durch Confusion (Rechtsvermischung), wenn der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Gläubigers wird, oder ein Dritter beide zugleich beerbt.

Viertes Buch.

Aus dem Strafrechte.

Erstes Capitel.

Im Allgemeinen.

§ 198.

Begriffe.

Strafrecht (Criminalrecht, peinliches Recht) ist der Inbegriff der über Verbrechen und ihre Bestrafung giltigen rechtlichen Bestimmungen.

Verbrechen heißt jede einem Strafgesetze des Staates zuwiderlaufende Handlung.

Strafe ist das vom Staate dem Urheber des Verbrechens zugefügte (und vorher angedrohte) Uebel.

Anmerkung. Die einzelnen Strafen, welche das Criminalgesetzbuch des Königreichs Sachsen dictirt, sind folgende: die Todesstrafe (öffentliche Hinrichtung durch das Schwert), Zuchthausstrafe 1. u. 2. (schwereren und leichteren) Grades, Arbeitshausstrafe, Gefängniß- und Festungsstrafe, Handarbeit, körperliche Züchtigung, Geldstrafe, Verweis (Art. 6—23 des Criminalgesetzbuchs).

§ 199.

Vollendung — Versuch.

Auf die volle Strafe ist nur dann zu erkennen, wenn die gesetzwidrige Handlung bereits vollendet, und der bestimmte Erfolg des Verbrechens eingetreten ist. Ist der Verbrecher bei einem beabsichtigten Verbrechen a) durch äußere Umstände an der Vollendung der Handlung verhindert worden [der Dieb wurde z. B. über dem Ausbrechen der Eisenstäbe durch hinzukommende Menschen gestört]; oder es trat b) der bestimmte Erfolg wegen äußerer Behinderungsursachen nicht ein [z. B. der von dem Brandstifter angelegte brennende Schwefel wurde von dem Regen und Sturm verlöscht, ehe er das Gebäude anzündete]; c) hat der Verbrecher aus Irrthum oder Mangel an Einsicht ein untaugliches Mittel gewählt, oder d) das richtige Mittel unzweckmäßig zur Anwendung gebracht [z. B. falsches oder zu wenig Gift gegeben] —; so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe zu erkennen, welche in der Regel bis auf ¾ der auf das beabsichtigte Verbrechen gesetzten vollen Strafe ansteigen kann (Art. 26 des Criminalgesetzbuchs).

§ 200.

Vorsatz — Fahrlässigkeit.

Ein Verbrechen kann begangen werden entweder aus Vorsatz (dolus), d. i. „mit dem Entschluß zur Begehung einer als strafbar erkannten Handlung", oder aus Fahrlässigkeit, womit eine unachtsame (und deshalb gesetzwidrige) Handlungsweise bezeichnet wird, aus welcher ohne

Absicht der handelnden Person nach den Gesetzen der (äußeren oder inneren) Natur eine Rechtsverletzung entsteht[1]).

Anmerkung. Bei manchen Verbrechen ist gar keine Fahrlässigkeit denkbar, z. B. bei Widersetzlichkeit, Aufruhr, Duell, Betrug, Raub, Diebstahl ꝛc. Die aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen sind nur in den im Criminalgesetzbuch bestimmten Fällen zu bestrafen.

§ 201.

Theilnahme — Beihilfe — Begünstigung.

Haben mehrere Personen auf Verabredung gemeinschaftlich ein Verbrechen begangen, so wird einem Jeden die That ganz beigemessen (gleiche Theilnahme). Auch die trifft die volle Strafe, welche Andere durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechungen und Ueberredung zum Verbrechen verleiten. — Minder strafbar sind die, welche, ohne an der Ausführung Theil zu nehmen, ein Verbrechen mit Anderen verabreden, dazu Rath und Anschlag geben, Beihilfe leisten (ungleiche Theilnahme). Diesen stehen an Strafbarkeit die Begünstiger des Verbrechens gleich, das sind diejenigen Personen, welche nach der verbrecherischen That durch Verhehlung, Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung und Wegschaffung der Gegenstände, durch Unterdrückung und Vertilgung der Spuren des Verbrechens Beihilfe leisten.

Anmerkung. Die ungleichen Theilnehmer trifft nach dem Criminalgesetzbuch höchstens $\frac{2}{3}$, die Begünstiger höchstens $\frac{1}{3}$ der vollen Strafe. — Ein Verbrechen, um das er weiß, anzuzeigen, dazu ist in der Regel Niemand verpflichtet; außer bei Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, schwerer Körperverletzung, Nothzucht, Raub, Diebstahl, mit Waffen begangen, Brandstiftung und Falschmünzerei; wer von diesen Verbrechen seine Wissenschaft zurückhält, wird als Begünstiger bestraft. Ehegatten, Blutsverwandte, Schwäger, Pflegeeltern und Pflegekinder werden wegen Begünstigung, die sie zum persönlichen Schutze des ihnen nahestehenden Verbrechers ausüben, oder wegen unterlassener Anzeige in keinem Falle bestraft (Art. 33—41 des CGB.).

---

1) v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, herausg. von Mittermaier. 12. Ausg. 1836. § 54.

§ 202.

Rückfall.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens bereits bestraft worden ist und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht, so kann deshalb nach richterlichem Ermessen die Strafe des neuen Verbrechens bis auf das Doppelte erhöhet werden. (Art. 58 des C.-G.-B.)

§ 203.

Die Strafe wird gemildert:

1) wegen jugendlichen Alters (welches bis zum 18ten Lebensjahre einen Milderungsgrund abgiebt); 2) wegen unverschuldeter Haft; 3) wegen Verstandesschwäche und Blödsinn (aus welchem Grunde eintretenden Falles Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt wird); 4) wegen außergerichtlichen, rechtzeitigen Geständnisses und geleisteten Ersatzes bei Eigenthumsverbrechen. (Art. 62—65 d. CGB.)

§ 204.

Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen:

1) wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit (Freiheit des Willens, Reife des Urtheils) bei Kindern unter 12 Jahren, bei Seelenkranken, bei angewandter Gewalt, bei vorgehaltenen lebensgefährlichen Drohungen, aus Irrthum, oder dann, wenn die in Betracht fallende Handlung an sich eine erlaubte war, und nur durch Umstände strafbar wird, die dem Verbrecher verborgen waren; 2) im Falle der Nothwehr und des Nothstandes (s. § 44).

Anmerkung. Kinder unter 12 Jahren erhalten statt der Criminalstrafen Züchtigung durch die Eltern oder in der Schule, oder werden in Besserungs- und Erziehungshäuser gethan. — Für solche Seelenkranke, denen das Verbrechen nicht zugerechnet wird, gelten diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt, Taubstumme die ohne Unterricht geblieben sind, und solche, die aus

Krankheit oder aus einer andern Ursache, z. B. Trunkenheit, in einem völlig bewußtlosen Zustande sich befinden. Hat sich aber der Thäter mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, in diesen Zustand versetzt, so trifft ihn die volle Strafe. Mit Unkenntniß des Strafgesetzes oder mit dem Wahne, er habe geglaubt, nach seiner Religion oder seinem Gewissen sei die That erlaubt, kann sich Niemand entschuldigen (Art. 66—72 des C.-G.-B.).

§ 205.

Die Strafbarkeit erlischt:

1) durch erlittene Strafe; 2) durch Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung Seiten des Königs[1]); 3) durch den Tod des Verbrechers; 4) durch Zurücknahme der Anzeige bei solchen Verbrechen, die nur auf Antrag des Verletzten untersucht und bestraft werden, als wohin z. B. Ehebruch, Beleidigung, Betrug in Vertragsfällen, Störung des Hausfriedens u. a. m. gehören; 5) durch Verjährung. In einem Jahre verjähren alle die Verbrechen, die nicht von Amtswegen (**ex officio**), sondern nur auf Antrag untersucht werden; die übrigen in 15 Jahren. Unverjährbar sind die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, als Hochverrath, Staatsverrath, Majestätsverbrechen, Mord, Raubmord, Brandstiftung. Die Verjährungsfrist beginnt vom Anfange der verbrecherischen That, und wenn diese fortdauernder Natur ist, vom Aufhören derselben.

Anmerkung zu 1 und 2. Das hat zur Folge, daß dieselbe Person wegen desselben Verbrechens später nicht noch einmal zur Untersuchung gezogen werden darf.

---

1) § 52 der Verf.-U.

Zweites Capitel.

Von einzelnen auf die Forst- und Landwirthschaft bezüglichen verbrecherischen Handlungen.

§ 206.

Forstentwendungen.

Die erste Abtheilung des über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen unterm 2. April 1838 erschienenen Gesetzes[1]) bedroht als solche folgende Handlungen mit Strafe:

1) Die Entwendung von Holz, Harz, Moos, Streu aller Art und Gras aus fremden Holzungen, und die Entwendung an einzelstehenden Bäumen und Gebüschen. — Strafe: Bei einem Betrage des Entwendeten bis mit 2½ Ngr.: 2 Tage — über 2½ bis mit 5 Ngr.: 4 Tage — über 5 bis mit 10 Ngr.: 6 Tage — über 10 bis mit 15 Ngr.: 8 Tage — über 15 Ngr. bis mit 1 Thlr.: 14 Tage — über 1 Thlr. bis mit 1½ Thlr.: 3 Wochen Gefängniß, und zwar ohne den geleisteten Ersatz zu berücksichtigen. Bei einem höhern Betrage treten die Diebstahlstrafen ein (s. unten); doch kann solchenfalls nicht unter 3 Wochen Gefängniß erkannt werden. Unter Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen[2]) kann statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auf-

---

1) G.-Bbl. S. 202. Im Eingange hebt das Gesetz auf: das Mandat wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. Nov. 1822 u. die §§ 13, 14, 27 u. 34 des Mand. v. 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen betr.

2) Diese sind folgende: Mit Handarbeitstrafe können nur solche Personen belegt werden, die dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten. Sie kann nur bei solchen Verbrechen vorkommen, die mit nicht höherer als 3monatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, und in einem Untersuchungsfalle sich nicht über eine Dauer von 4 Wochen erstrecken; steigt die Strafe höher, so ist der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß zu

erlegt, und bei Forstrügen erster Classe (s. V. Buch) auch Geldstrafe angenommen werden (§ 1 des Gesetzes).

2) Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen rc., das Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen zur Harzung, das Rinden- und Bastschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, das Ausziehen von Holzpflanzen wird nach Verhältniß des verursachten Schadens und der vom Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von 1 Tage bis zu 3 Monaten bestraft. Auch hier kann nach den obigen Bestimmungen Geld- oder Handarbeitstrafe eintreten. Die unter 1 u. 2 angegebenen Entwendungen sind für vollbracht (s. § 199) zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand an sich genommen, das Harz, das Moos, das Gras, die Streu abgekratzt, abgeschnitten, zusammengerecht oder wenigstens so weit geschabet hat, daß das Wachsthum verhindert oder auch nur zurückgehalten wird (§ 2, 3 des Gesetzes).

3) Besteigen die Leseholzberechtigten[1]) Bäume, wenden sie eiserne Werkzeuge an, oder überschreiten sie hinsichtlich der Zeit, des Ortes, des Maaßes die ihnen obliegende Beschränkung, so werden sie mit 1—4 Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft (§ 4 des Gesetzes).

---

verbüßen. In einer Woche sind mindestens 3 Straftage zu thun. Ein Tag Gefängniß ist einem Tage Handarbeit oder einer Geldstrafe von 10 Ngr. — 1 Thlr. (je nach den Vermögensverhältnissen) gleich zu achten (Art. 14, 19—20 des Criminalgesetzbuchs).

1) Leseholz ist das dürre, in den Waldungen liegende Holz und solche dürre Aeste, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können (§ 4 des Gesetzes).

Anmerkung. Die Gefängnißstrafe wird bei den unter 1 genannten Forstentwendungen verlängert:

a) um die Hälfte:

wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bediente; wenn die Entwendung an einem Sonn-, Fest- oder Bußtage begangen wurde; wenn sich 3 oder mehr Personen zur gemeinschaftlichen Begehung eines Holzdiebstahls verabredeten und ihn ausführten.

b) bis auf das Doppelte:

wenn bereits gefällte Hölzer entwendet wurden; wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt wurde; wenn der Dieb zur Fortschaffung sich eines Spannfuhrwerks bediente.

c) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zum Vierfachen:

wenn der Dieb zum Verkauf stahl; wenn er auf Anruf des Eigenthümers oder Schutzbeamten nicht stehen blieb, oder sich einen falschen Namen gab, oder sonst sich unkenntlich zu machen suchte; wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen bei einem Diebstahle mehrere dieser erschwerenden Umstände zusammen, so wird nur einer, aber der schwerste berücksichtigt. Widersetzt sich a) der auf frischer That betroffene Dieb der Pfändung, der Abnahme des Entwendeten, der Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen; führt er b) Waffen und gefährliche Werkzeuge bei sich, welche er zum Fällen des Holzes nicht anwenden konnte; macht er c) von denselben Gebrauch gegen die, welche ihn anhalten wollen, so besteht die Strafe im Falle a. wenigstens in 3monatlicher Arbeithaus-, im Falle b. in Zuchthausstrafe 2ten Grades von 1—8 Jahren, im Falle c. in Zuchthausstrafe 1ten Grades von 2—8 Jahren, wenn durch den Angriff nicht etwa ein schwereres Verbrechen begangen wurde. (§ 6, 7 des Gesetzes u. Art. 233, 234 des Criminalgesetzbuchs). Der Dieb hat neben der Strafe dem Bestohlenen den Werth und den Schaden zu ersetzen. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder, Lehrlinge ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, Ehemänner, Lehrherren und Erzieher einen Forstdiebstahl begehen, und das Gestohlene in der Letzteren Nutzen verwendet wird, so sind diese zum Schadenersatze verpflichtet; Dienstherrschaften und Hauswirthe haben diese Verpflichtung bezüglich der vom Gesinde und den Hausgenossen verübten Entwendungen nur dann auf sich, wenn von dem Thäter nichts zu erlangen, das Entwendete aber in ihrem Nutzen verwendet worden ist. (§ 13, 15, 16 des Gesetzes).

§ 207.

Forstpolizeivergehen.

1) Wer mit einem Werkzeuge, das zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dient, in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges betroffen wird, ohne daß er einen erlaubten Zweck nachweisen kann, wird mit einem Tag Gefängniß oder Handarbeit bestraft.

2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, erhält zwei Tage Gefängniß oder Handarbeit.

3) Wer die aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnahme für seine Wirthschaft er berechtiget ist, an Andere verkauft, oder die Streuanweisung an Andere abtritt, wird bestraft mit 25 Ngr. — 2½ Thlr.

4) Wer sich beim Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit 25 Ngr.

5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in den fremden Wald hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft: wenn es zur Nachtzeit geschah, mit 12½ Ngr., geschah es am Tage, und zwar in Schonungen, ebenfalls mit 12½ Ngr., außerhalb der Schonungen mit 6 Ngr.

6) Wenn in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schafen eingehütet wird, fallen diese beiden Strafsätze auf beziehendlich 5 Ngr. und 2½ Ngr. herab.

7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, wird bestraft nach Maaßgabe der Zahl mit 6—25 Ngr.

8) Wegen Einhütung der Ziegen für jedes Stück mit 25 Ngr.

9) Der Hutungsberechtigte, welcher mit seinem Vieh fremdes eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5—7 enthaltenen Sätzen bestraft.

10) Den Hirten, welcher eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, trifft ein- bis fünftägige Gefängniß- oder Handarbeitstrafe.

11) Wer ohne Erlaubniß im Walde oder in gefährlicher Nähe Feuer anmacht, oder ein Feuer, wozu er Erlaubniß hatte, unausgelöscht verläßt, wird bestraft in den Monaten November bis mit März um 12½ Ngr., in den übrigen Monaten mit 25 Ngr. Ist aber durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Schaden geschehen, so treten die im Artikel 182 des Criminalgesetzbuches angedrohten Strafen ein (8 Tage Gefängniß bis 4 Jahr Arbeitshaus, je nach der Größe des Schadens und nach dem Grade der Schuld).

12) Wer in fremder Waldung auf unerlaubten Wegen oder durch Culturen oder Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädiget, wer Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtsteine ꝛc. umwirft oder wegnimmt oder andere Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, den erwartet nach Maaßgabe des Schadens eine Strafe von 6—25 Ngr.; geschieht solches aus Bosheit, so kann die Strafe bis zu sechsjährigem Arbeitshaus ansteigen.

13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, wird bestraft mit 6—25 Ngr.

14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder nur umwirft mit 6—25 Ngr.

15) Andere Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, die den Schutz der Forsten, die Ordnung des Forsthaushaltes und die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, sind, wenn sie nicht in Entwendungen bestehen, nach richterlichem Ermessen unter Festhaltung der unter 1—14 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Sind Geldstrafen wegen Unvermögens nicht einzubringen, so tritt Gefängniß oder Handarbeit an ihre Stelle; ein Tag Gefängniß ꝛc. wird einer Geldbuße von 6 Ngr. gleich geachtet. Widersetzlichkeit, Gewalt, Drohungen, die Führung und Anwendung

der Waffen ziehen auch hier die Artikel 233 und 234 des Criminalgesetzbuches angedrohten und in der Anmerkung zum vorigen § aufgeführten Strafen nach sich. Zusammenrottungen zur gewaltsamen Verübung forstpolizeilicher Vergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten kann aber die Strafe bis auf acht Jahr Zuchthaus zweiten Grades ansteigen. Die sowohl bei Forstentwendungen als bei Forstpolizeivergehen auf frischer That abgenommenen Werkzeuge werden in jedem Falle confiscirt. Auch die, welche sich eines Forstpolizeivergehens schuldig machen, haben den Schaden zu ersetzen [1]). Auch wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen kann die Gefängnißstrafe durch hartes Lager oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod (jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander) geschärft, oder bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechtes, bei männlichen Personen unter 18 Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitstrafe erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden [2]).

§ 208.

Einen Diebstahl

begeht, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, und ohne dabei Gewalt gegen eine Person auszuüben, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. Das Verbrechen ist schon dann vollbracht, wenn der Dieb die Sache an sich genommen hat, und wird bestraft bei einem Betrage des Ent-

---

1) § 17—23 des Forststrafgesetzes v. 2. April 1838, G.-Bbl. S. 206.

2) § 35 desselb. Ges. u. Art. 8, 12 u. 22 des C.-G.-B.

wendeten bis mit 5 Thlr., mit Gefängniß bis zu 6 Wochen — bei einem Betrage über 5 bis mit 10 Thlr. mit Gefängniß von 4 bis zu 8 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 3 Monaten — bei einem Betrage über 10 bis mit 50 Thlr. mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren — bei einem noch höheren Betrage mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren. Diese Strafen werden innerhalb des angegebenen Maaßes erhöht, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist; namentlich soll die Gefängnißstrafe hier durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft werden (Artikel 223, 226 des Criminalgesetzbuches).

Anmerkung. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam oder in seiner Verwaltung hat und irgend eine Handlung vornimmt (seinen Namen aufschreibt z. B.), woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache sich ergiebt, der begeht eine Veruntrauung und wird gleich dem Diebe bestraft (Artikel 242). — Entwendungen zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern sind, wenn anders der Dieb nicht etwa Waffen bei sich hatte oder gar gegen Personen gebrauchte, nur auf Anzeige des Beschädigten zu untersuchen, und nur mit Gefängniß bis zu 8 Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu 1 Jahre zu ahnden. — Andere Diebstähle hat der Richter kraft seines Amtes von selbst zu untersuchen, sobald er davon Kunde erhält. Wer dieselben anzeigt, hat in keinem Falle Kosten zu gewarten, der Dieb mag ermittelt werden oder nicht, Vermögen haben oder nicht.

§ 209.

Funddiebstahl.

Da durch das Verlieren einer beweglichen Sache zwar der Besitz, keineswegs aber das Eigenthumsrecht daran ver-

loren geht, so ist der Finder einer fremden Sache zur Zurückgabe verpflichtet; die Vorenthaltung des Fundes wird mit der Hälfte der Diebstahlstrafen geahndet, wenn derjenige, welcher die Sache verloren hatte, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später, als er die Sache noch im Besitz hatte, bekannt wurde, oder wenn der Finder einer nach der verlorenen Sache erlassenen öffentlichen Aufforderung keine Folge leistete. Ist dem Finder der Eigenthümer oder die öffentliche Aufforderung unbekannt geblieben, so hat derselbe entweder der Obrigkeit den Fund binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung ab gerechnet, anzuzeigen, oder ihn selbst in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen, und wenn sich innerhalb sechs Wochen von dieser Bekanntmachung ab Niemand meldet, die Sache der Obrigkeit zu übergeben. Unterläßt er das Eine oder Andere, so ist er, wenn der Werth der Sache über 1 Thlr. beträgt, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen, oder wenn dasselbe nicht über drei Wochen steigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (Artikel 241 des Criminalgesetzbuches.)

Anmerkung Uebrigens erhält der Finder, wenn sich ohnerachtet der Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens der Eigenthümer nicht meldet, von dem Werthe der gefundenen Sache $\frac{1}{3}$, und der Inhaber der Obergerichtsbarkeit $\frac{2}{3}$.

§ 210.

Beeinträchtigung der Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere ohne Erlaubniß eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit 8—14 Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und außerdem noch mit dem Verlust des Gewehres bestraft. Dieses Strafgesetz ist aber **nicht** anzuwenden a) auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf das eigene über ein fremdes Revier nehmen müssen, sobald sie das Schloß verbunden halten, b) auf Reisende, die

nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, und c) auf Militärpersonen, Gensd'armen ꝛc. bei Ausübung des Dienstes bezüglich der Gewehre, welche zu ihrer Ausrüstung gehören.

Die, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten, Revieraufsehern und Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, nicht niederlegen, abzugeben verweigern, oder nicht an Gerichtstelle folgen wollen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen. Wenn sie aber gegen die Personen, welche zu ihrer Anhaltung berechtiget sind,

1) lebensgefährliche Drohungen ausstoßen, Thätlichkeiten verüben oder
2) die Gewehre auf sie anschlagen [1]) oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, dafern ihre Widersetzlichkeit nicht in ein schwereres Verbrechen (Körperverletzung, Tödtung) ausartete, im Fall 1) mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, im Fall 2) aber mit Zuchthaus zweiten Grades von 2—4 Jahren zu bestrafen.

Wer ohne Berechtigung in einem fremden Jagdbezirke Wild erlegt, einfängt oder an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen. Hat sich der Wilddieb dazu eines Gewehres bedient, das er nach Obigem auf fremdem Revier nicht führen soll, so ist die Strafe nicht unter dreiwöchentlichem Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten ꝛc. eingeschlossenen Wildes ist mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 6 Jahren zu ahnden. Gewerbmäßiger Wilddiebstahl unter Mehreren wird mindestens mit dreimonatlichem Arbeitshaus bestraft. Maaßt sich ein Jagdberechtigter auf eigenem Revier Wild an, das

---

1) Zu dem Begriff des Gewehranschlages gehört ein schußfertiges, also vor Allem geladenes Gewehr, und dann, daß das Zündhütchen aufgesteckt und der Hahn aufgezogen sei.

nicht zu der ihm zustehenden Jagd gehört, so trifft ihn die einfache Diebstahlstrafe; diese trifft auch die Grundstücksbesitzer, welche das bei der erlaubten Abwehrung und Abtreibung des Wildes zufällig erlegte oder gefangene Wild dem Jagdberechtigten binnen 12 Stunden nicht zur Abholung anzeigen. — Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Reviere, ohne Anmaaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geld bis zu 50 Thlr. zu strafen. Artikel 275—281.

§ 211.

Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit.

Wer in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles; mindestens mit zweimonatlicher Arbeitshausstrafe aber der zu belegen, welcher die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischbehälter oder durch Ablassung der Teiche beging. Artikel 283.

Anmerkung. Das unbefugte Aufsuchen von Perlmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach Verhältniß des Schadens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Artikel 283.

§ 212.

Verletzung der Grenzzeichen.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Privatgrenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale (Mahlpfähle) wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig (ohne Zuziehung der Grenznachbarn oder Gerichtspersonen) setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten, und wenn die Verletzung an Landesgrenzzeichen begangen wurde, bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Nur wenn keine gewinnsüchtige Absicht vorlag und die Strafe

nicht über 6 Wochen steigt, ist Geldstrafe zulässig. Artikel 284, 285.

§ 213.

Ungebührliche Anmaßung fremden Eigenthums

durch Erweiterung der eigenen Grundstückgrenzen zur Benachtheiligung des Nachbargrundstückes, z. B. durch Abackerung, ist nach Verhältniß des Werthes mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Artikel 286.

§ 214.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache

wider des Eigenthümers oder Besitzers Willen ist auf dessen Anzeige, und soweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausartet, bis zu Gefängniß von 4 Wochen oder verhältnißmäßig mit Geld zu bestrafen. Artikel 287.

§ 215.

Die Beschädigung fremden Eigenthums,

die Zerstörung desselben und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder aus Muthwillen ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren zu bestrafen, und ist, sofern die Strafe nicht über 2 Monate Gefängniß ansteigt, verhältnißmäßige Geldbuße zulässig. Die Strafe wird geschärft, wenn Vieh auf der Weide, landwirthschaftliche Geräthe, die im Freien stehen, und andere der öffentlichen Sicherheit anvertraute Gegenstände beschädigt wurden, s. § 208. Das richterliche Ermessen, welchem hier ein weites Feld offen gelassen worden ist, hat bei Strafbestimmung zu berücksichtigen den Gegenstand, der beschädiget wurde, das Verhältniß des Thäters zum Eigenthümer, die Größe des Schadens und den offenbarten bösen Willen. Wegen boshafter Beschädigung der Kirchen, öffentlicher Bauwerke, Denkmale, Sammlungen für Wissenschaft

und Kunst, der Friedhöfe, Gräber, Grabmale, der Eisenbahnen ꝛc. kann bis auf sechsjähriges Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden. Artikel 288—290. Wer, um fremdes Vieh zu tödten oder nur zu beschädigen, ganze Weiden vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist nach Verhältniß des Schadens mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von drei Jahren zu bestrafen. Artikel 208.

§ 216.

Baumfrevel.

Wer aus Bosheit oder Muthwillen Frucht= und andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigt oder zerstört, oder Pfähle und andere Befestigungsmittel derselben umreißt oder beschädigt, ist nach dem Maaße der Bosheit und des Schadens mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen. Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, so daß die Strafe erfolgt, soll nach dem Ermessen des Richters aus des Thäters Vermögen eine Belohnung von 5—10 Thlr. erhalten. Artikel 291, 292.

§ 217.

Thierquälerei.

Boshaftes und muthwilliges Quälen der Thiere wird mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. Artikel 310 des Criminalgesetzbuches.

Fünftes Buch.

Aus dem Prozeßrechte (s. § 9 und 11).

Erstes Capitel.

Im Allgemeinen.

§ 218.

Prozeß. Rechtsache.

Wer in seinem guten Rechte verletzt ist oder sich für verletzt hält, dem ist gestattet, dasselbe zu verfolgen gegen den, welcher den Rechtzustand störte oder die Anerkennung des Rechtes verweigerte. Die Rechtsverfolgung geschieht aber, die wenigen Fälle der erlaubten Selbsthilfe (§ 43, 44) ausgenommen, durch Anrufung der Hilfe des Staates, welcher eben zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung das Richteramt eingesetzt und zur Durchführung der Entscheidungen alleiu die erforderliche Kraft hat. (s. § 5). Das von den Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches bei der Erörterung, Untersuchung und Entscheidung einer Rechtsache, so wie bei der Ausführung des richterlichen Spruches zu beobachten ist, heißt Prozeß; der Inbegriff der darüber geltenden Regeln, Prozeßrecht. Die Rechtsachen (Justizsachen) sind entweder Civilsachen (bürgerliche Rechtsachen) oder Criminalsachen (Strafsachen), jenachdem es sich um die Entscheidung eines zwischen Zweien streitigen Vermögens- (Privat-) rechts, oder um die Untersuchung und Bestrafung einer von den Gesetzen mit öffentlicher Strafe bedrohten Rechtsverletzung handelt. Den Justizsachen gegenüber stehen die Verwaltungssachen (Administrativsachen), bei denen es sich weniger um die Rechtmäßigkeit, als um die Zweckmäßigkeit irgend einer Maßregel, um das allgemeine Wohl,

um Fragen des öffentlichen Rechtes handelt [1]). Treten sich aber auch in einer Verwaltungsache Parteien entgegen, die bestimmte Befugnisse beanspruchen, oder geforderte Verpflichtungen bestreiten, so wird die Sache zur Administrativjustizsache (Verwaltungsstreitigkeit, Justizverwaltungsache ꝛc.), die bezüglich des Verfahrens zwischen dem bürgerlichen Prozeß und der Verwaltungsache innesteht [2]).

Anmerkung. Rechtsachen, im Gegensatz der Verwaltungsachen, sind folgende:

1) alle Streite über privatrechtliche (s. Buch III.) Verhältnisse, einschließlich der auf das Forst-, Floß- und Jagdwesen bezüglichen, wenn auch eine Gemeinheit oder der Staat selbst (wegen des Staatsvermögens, wegen der Regalien, wegen Verträgen, die er einging ꝛc.) Gegenpartei ist, und 2) über die Entschädigung bei Expropriationen und in Fällen, wo Jemand sich durch das Verfahren einer Verwaltungsbehörde für verletzt hält. — Die Verwaltungsbehörden dagegen entscheiden z. B. die Streitigkeiten über das Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger- und Landgemeinderecht; über die Verpflichtung zu Staats- und Gemeindeleistungen und ihre Vertheilung; über Gegenstände der niederen Polizei; Irrungen zwischen Kirchen- und Schulgemeinden und über die Verhältnisse in- und zu denselben, über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Patronatrechte, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen; über die aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen zu bestreitenden Ausgaben und über die Frage, ob dasselbe unzureichend sei, und also die subsidiäre Verpflichtung der Gemeindeglieder eintreten solle; über Gewerbe- und Innungsachen, über die gegen Polizei- und Verwaltungsgesetze gerichteten Vergehen ꝛc. [3]).

Mischen sich die höheren Verwaltungsbehörden (Ministerien ꝛc.) in die Erörterung und Entscheidung der Rechtsachen, verletzen sie also die in der Verfassungsurkunde, Artikel 47, verbürgte Selbstständigkeit

---

1) Osterloh, der ordentliche bürgerl. Prozeß ꝛc. Lpz. 843. I. § 2.

2) § 1 des Ges. D. v. 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., G.-Bbl. S. 88.

3) Ges. A. v. 28. Jan. 1835, über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, G.-Bbl. S. 55.

und Unabhängigkeit der Richter, so belegt man diese Handlungsweise mit dem verrufenen Worte Cabinetsjustiz[1]).

§ 219.

Verhandlungs-Untersuchungsmaxime.

Nach der ersteren werden in Sachsen die Civilprozesse behandelt, und sie beruhet auf dem Grundsatze, daß ohne Antrag und ohne Aufforderung der Parteien der Richter von Amts wegen zur Erforschung der juristischen Wahrheit seine Thätigkeit zu entwickeln weder das Recht noch die Pflicht habe. (Wo kein Kläger, da kein Richter).

Ihr gegenüber steht die Untersuchungs-(Inquisitions-) maxime. Hier hat das Gericht unaufgefordert die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Maaßregeln zu treffen und nach allen Seiten hin, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, zur Erfüllung dieses Zweckes mitzuwirken; nach dieser Maxime werden bei uns die Criminalsachen verhandelt.

In beiden, in Civil-, wie in Criminalsachen, ist das Verfahren zur Zeit noch geheim.

§ 220.

Das Gericht

ist eine vom Staate zum Zwecke der Rechtsverfolgung eingesetzte öffentliche Behörde. Zu einem vollständig besetzten Gericht gehört der Richter, der Aktuar und zwei Gerichtsbeisitzer. Das Richteramt kann von einer Person (büreaukratische) oder von mehreren Personen gemeinschaftlich ververwaltet werden (collegialische Verfassung). Nach der letzteren sind in Sachsen die Mittel- und Oberhörden, und von den Unterbehörden nur einige (Stadt- und Landgerichte) organisirt. — Wer in Sachsen Richter sein und werden

---

1) Die deutsche Bundesacte v. 1815 erklärt es für eine Pflicht der Fürsten, sich der Cabinetsjustiz zu enthalten.

will, muß Inländer, mündig, Christ, gehörig vorbereitet, geprüft und eidlich verpflichtet sein. Niemand kann Richter in eigener Sache sein; fürchtet eine Partei, daß wegen besonderer Interessen der Richter die andere Partei begünstigen werde, so steht es ihr frei, unter Bescheinigung der Verdachtsgründe den Richter zu verwerfen und die Ueberweisung der Sache an einen anderen Richter zu beantragen. Während der Richter, als Vorstand des Gerichts, die Sachen und Verhandlungen leitet, anordnet, was geschehen soll, zu vertreten hat, was geschehen ist, die Schriften des Gerichts vollzieht ꝛc., hat der Aktuar (eidlich verpflichtete Gerichtsschreiber) die Pflicht auf sich, das, was im Gericht verhandelt worden ist, wahrheitsgetreu niederzuschreiben, die Schriften, welche das Gericht erläßt, zu entwerfen, und die Akten in Stand zu erhalten. Die vom Aktuar über gerichtliche Verhandlungen aufgenommenen Niederschriften heißen Protocolle oder Registraturen. Akten sind Sammlungen der zusammengehörigen Geschäftschriften der Gerichte. Die Gerichtsbeisitzer (Gerichtschöppen, Gerichtspersonen) heißen die den gerichtlichen Verhandlungen zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit und Feierlichkeit beiwohnenden Gerichtszeugen. Frist ist der vom Gesetz oder Gericht festgestellte Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Prozeßhandlung vorzunehmen ist. Termin ist der bestimmte Tag, an welchen die Parteien zur Vornahme einer Prozeßhandlung vor Gericht erscheinen sollen. Die Fristen und Termine endigen in der Regel Nachmittags 5 Uhr (Schluß der Gerichtzeit). Wer im Termine ausbleibt oder eine Prozeßhandlung nicht vornimmt, verfällt in die Contumaz (Ungehorsam), und treffen ihn dann die auf den Ungehorsam im Voraus gesetzten und in der Ladung angedrohten Rechtsnachtheile (Präjudizien). Ladung (Citation) ist die vom zuständigen Gericht ergangene Andeutung, zu einer bestimmten Zeit an Gerichts- oder anderer Stelle zu erscheinen und

eine prozessualische Handlung vorzunehmen. Die Ladungen geschehen in der Regel schriftlich; mündliche Vorladung durch den verpflichteten Gerichtsboten ist zuläßig in Rügen- und Criminalsachen, in Berg- und Handelsgerichtsachen, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. unten). In gewissen Sachen, z. B. in Concursen, wegen der Verschollenen, wegen verlorener Staatspapiere, wegen alter ungelöschter Hypotheken, wegen Subhastationen findet öffentliche Vorladung (Edictalladung), und gegen gewisse Personen, z. B. Wechselschuldner, Verbrecher und Widerspenstige, Realcitation (durch Verhaftung und nöthigen Falls gewaltsame Fortschaffung) Statt. Peremtorische Ladungen sind diejenigen, welche das Ausbleiben mit dem Verlust eines Rechtes bedrohen. Die Ladungen, wenn sie wirksam sein sollen, müssen der bestimmten Person oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede der Familie (einschließlich des Gesindes) durch den Gerichtsboten behändigt (insinuirt) worden sein; im Fall gar Niemand zu Hause getroffen wird, ist der Bote ermächtiget, die Ladung an die (verschlossene) Stuben- oder Hausthür zu befestigen. Die gerichtlichen Schriften heißen Notificationen, wenn sie nur eine einfache Bekanntmachung enthalten, Auflagen, wenn sie, ohne zum Erscheinen aufzufordern, die Vornahme einer Handlung anbefehlen, Berichte, wenn sie in einer Mittheilung, einem Vortrage, an eine höhere Behörde bestehen, Verordnungen, Rescripte, wenn die höhere Behörde einer niederen Etwas anbefiehlt, Requisitionen, wenn die eine Behörde eine andere ihr gleichstehende zur Leistung rechtlicher Hilfe auffordert (z. B. um Abhörung auswärtiger Zeugen ersucht), Communicate, wenn die eine Behörde die andere von einem Vorfall in Kenntniß setzt. Die Protocolle genießen, wenn sie in der gesetzlichen Form abgefaßt sind, und auf eigene Wahrnehmung des Gerichts sich gründen, bezüglich der betreffenden Thatsachen volle Beweiskraft. Die ver-

handelnden Personen haben in der Regel, und wenn die Sache nur von einiger Wichtigkeit ist, auf vorgängige Verlesung des Protocolles zum Zeichen der Genehmigung dasselbe zu unterschreiben. Die Verlesung ist unumgänglich nothwendig zur Giltigkeit, und daß es geschehen ist, am Ende des Protocolles zu bemerken. Es steht frei, beim Verlesen Einwendungen gegen den Inhalt des Protocolles zu machen, und es sind dieselben vor der Vollziehung entweder zu beseitigen oder im Protocoll zu bemerken. In wichtigen Criminal- oder Civilsachen, oder wenn die Parteien ohne Grund die Genehmigung und Vollziehung des Protocolles verweigern, haben die zugezogenen Gerichtspersonen mit zu unterzeichnen, um dem Protocolle bis zum Beweis des Gegentheiles Giltigkeit zu verschaffen. Nachdem der Verbrecher seine Vertheidigung, die Parteien ihre Streitschriften innerhalb der gegebenen Frist gegenseitig dem Gericht überreicht haben, werden sie an dem dazu bestimmten Tage (Inrotulationstermine) in geordneter Folge zusammengeheftet und die Akten Nachmittags 5 Uhr geschlossen. Nach dem Aktenschlusse werden keine Schriften zu den Akten mehr angenommen.

Die Erkenntnisse, welche, jenachdem sie die Hauptfrage oder eine Vor- oder Zwischenfrage erledigen, in Definitiverkenntnisse und Interlocute (Zwischenerkenntnisse) eingetheilt werden, hat der Richter den Betreffenden bekannt zu machen. In den meisten Fällen wird dazu ein besonderer Termin anberaumt (Publicationstermin). Wer in demselben bis Mittags 12 Uhr nicht erscheint, rücksichtlich dessen gilt das Erkenntniß demohnerachtet für publicirt. Wendet kein Theil gegen das eröffnete Erkenntniß ein zulässiges Rechtsmittel (Appellation, Recurs) ein, so erlangt dasselbe am zehnten Tage, von dem Publicationstermine abgerechnet, Nachmitttags 5 Uhr Rechtskraft, d. h. zwischen den streitenden Parteien unbedingte Giltigkeit. Doch ist zu

merken, daß die Rechtskraft der Criminalurtel und der Entscheidungen in nichtstreitigen Verwaltungsachen sich nicht an die zehntägige Frist bindet [1]).

§ 221.

Von der Gerichtsbarkeit.

Man versteht darunter den Inbegriff aller einer Gerichtsbehörde zustehenden Rechte. Nach Verschiedenheit der Rechtsachen selbst theilt man auch die Gerichtsbarkeit ein in streitige und freiwillige (nichtstreitige), und bezeichnet mit dem letzteren Ausdrucke die fürsorgliche Thätigkeit des Gerichts, welche bemüht ist, Rechtstörungen für die Zukunft abzuwenden (z. B. durch Testamente, Hypothekenbestellung, Eintrag der Käufe ꝛc.). Die streitige Gerichtsbarkeit wird aber wiederum in Criminalgerichtsbarkeit (Obergerichtsbarkeit) und in Civilgerichtsbarkeit eingetheilt, je nachdem sie Criminal- oder Civilsachen behandelt.

Der Amtsgerichtsbarkeit, welche den Staatsbehörden verfassungsmäßig zusteht und von öffentlichen Beamten des Staates ausgeübt wird, steht die Erb- oder Patrimonialgerichtsbarkeit einzelner Rittergüter, Städte, Domcapitel, Stiftungen ꝛc. gegenüber, welche die Inhaber durch eidlich zum Richteramte verpflichtete und vom Staate bestätigte Gerichtshalter (Gerichtsverwalter, Gerichtsdirectoren) ausüben lassen, und welche im Streitfall erwiesen werden muß. Im Zweifel wird unter dem einfachen Ausdrucke Gerichtsbarkeit nur die niedere (ohne Criminaljurisdiction) verstanden.

Unter Competenz, Zuständigkeit, versteht man die Berechtigung des einen Gerichts, eine bestimmte (die gerade vorliegende) Sache zu leiten, zu untersuchen, zu entscheiden und zu vollstrecken. Competentes — zuständiges Gericht. Die Competenz bestimmt

1) § 31 des Gesetzes D. v. 30. Januar 1835. G.-Bbl. S. 94.

§ 222.

den Gerichtstand, das Forum.

So nennt man dasjenige Gericht, vor welchem die vorliegende Rechtsache zu verhandeln ist. In Civil- und Verwaltungsachen hat in der Regel jeder Staatsbürger seinen ordentlichen Gerichtstand vor dem Untergericht (s. § 67) seines Wohnortes. Die freiwillige sowohl als die streitige Gerichtsbarkeit über ein Grundstück übt in der Regel der Richter aus, in dessen Gerichtsbezirk das Grundstück liegt (Gericht der gelegenen Sache, **judex rei sitae**). In Criminalsachen hat wegen aller Vergehungen, auf welche im höchsten Maaße eine die Dauer von 3monatlichem Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, der Richter, in dessen Bezirk der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist, die Untersuchung zu führen, insofern nicht dabei nach besonderen Gesetzen der Gerichtstand des begangenen Verbrechens eintritt, wie das z. B. bei allen Forstverbrechen der Fall ist[1]).

Anmerkung. Die ausnahmsweisen (privilegirten) Gerichtstände sind in Sachsen seit 1835 meist alle aufgehoben worden. Die hauptsächlichsten, welche noch bestehen, sind folgende: a) Der König, die Mitglieder des königl. Hauses, der Fiscus und das Domcapitel zu Meißen haben ihren Gerichtstand vor dem Appellationsgericht zu Dresden; b) die Kassen höherer Behörden vor dem betreffenden Bezirksappellationsgericht; c) die Mitglieder des Hauses Schönburg vor dem Appellationsgericht zu Zwickau; d) die Militärpersonen bei den Kriegsgerichten (s. § 70); e) die Studirenden der Universität Leipzig vor dem dasigen Universitätsgericht, die Akademiker zu Freiberg, Tharand und Dresden vor den Justizämtern dieser Städte[2]).

Ueber die Instanzen in Justiz- so wie in Verwaltungsachen und die dazu eingesetzten Behörden vergl. § 67 ff.

---

1) § 24 des Forststrafgesetzes v. 2. April 1838. G.-Bbl. S. 209.

2) § 22 der Vdg. v. 28. März 1835. G.-Vbl. S. 220.

§ 223.

Parteien

giebt es in der Regel zwei, eine klagende und eine beklagte. Jene greift an, fordert, trägt auf Verurtheilung des Gegners in die Leistung dessen an, was er nach ihrer Meinung schuldet; diese vertheidigt sich, macht Einwendungen, Ausflüchte, durch welche sie sich von dem erhobenen Anspruch zu befreien strebt. In den meisten Prozessen steht auf jeder Partei nur eine Person, Kläger — Beklagter; es kommen aber auch Fälle vor, wo eine Partei von mehreren Personen (z. B. Miterben, Miteigenthümern) gebildet wird. Diese heißen dann Litisconsorten, Streitgenossen. Im Criminalprozesse bildet nach der Inquisitionsmaxime und so lange noch keine Staatsanwaltschaft eingerichtet ist, der Richter zugleich die anklagende Partei gegenüber dem Angeschuldigten — eine Stellung, die der menschlichen Natur widerstrebt, Mißtrauen gegen Recht und Gerechtigkeit aussäet und deshalb schon vielfache Angriffe erfahren hat. — Der Richter hat Amtes halber zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine Person fähig sei, vor Gericht zu erscheinen und rechtsgiltig zu handeln. Diese Fähigkeit geht ab den Bevormundeten und den Ehefrauen; für Erstere handelt der Vormund, Letztere bedürfen des Beitritts des Ehemannes. Landgemeinden vertritt der Vorstand, Stadtgemeinden ein vom Stadtrath und von den Stadtverordneten erwählter Actor. — Die Stellung der Parteien vor dem Richter ist eine gleichmäßige; er hat beide zu hören (**audiatur et altera pars**) und darf keine vor der andern bevorzugen. — Jede Partei hat das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt (immatriculirten Advocat) vertreten zu lassen[1]); sie ertheilt demselben Auftrag

1) Im Criminalprozesse heißt derselbe Defensor. Mit dem Namen Actor wird er dann bezeichnet, wenn ihn eine Person wählte, die selbst nur fremde Interessen vertritt (z. B. der Vormund, die Kircheninspection rc.)

und legitimirt ihn zum Prozeß durch die Vollmacht, die von ihr mündlich zu Protocoll gegeben, oder auch (wie es gewöhnlicher ist) als besondere Urkunde ausgefertigt werden kann. Zwischen Partei und Anwalt besteht Einheit der Person, d. h. es hat die Partei das, was auftragsgemäß der Anwalt für sie gethan, eben so für oder gegen sich gelten zu lassen, als ob sie es selbst gethan hätte. Der Partei ist gestattet, irrthümliche Behauptungen des Anwalts über Thatsachen bis zur Rechtskraft des einschlagenden Erkenntnisses zu widerrufen; wenn sie aber zugegen war, als die Behauptung aufgestellt wurde, hat sie den Widerruf binnen 3 Tagen zu bewirken. Finden sich solche Irrthümer in Schriften, welche von der Partei selbst unterschriftlich vollzogen worden sind, so ist der Widerruf nicht gestattet. Wegen Versäumnisse und anderer nachtheiligen Handlungen des Anwalts genießt die Partei die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie darzuthun vermag, daß sie bereits den Anwalt ohne Erfolg auf Schadenersatz gerichtlich belangt habe. — Ertheilt Jemand einem Anwalt zur Besorgung aller seiner Geschäfte oder doch einer gewissen Gattung allgemeine Vollmacht, so heißt sie Generalvollmacht, im Gegensatze zur Spezialvollmacht. Die Niederschrift einer Vollmachtsurkunde erfordert juristische Kenntnisse. Bei Ausstellung der sogenannten Vollmachtblanketts hüte man sich, seinen Namen auf ein ganz leeres Blatt zu schreiben.

§ 224.

Die Prozeßkosten

sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche, je nachdem sie das Gericht oder der Anwalt erhält; die Höhe der einzelnen Ansätze richtet sich nach der Taxordnung vom Jahre 1840 [1]). Die Liquidation (Berechnung) der außer-

1) Revid. Taxordnung v. 26. Nov. 1840. G.-Bbl. S. 373.

gerichtlichen Kosten kann jede Partei vor der Bezahlung durch das Gericht prüfen (feststellen) lassen; hält sie aber eine gerichtliche Liquidation für taxwidrig, so hat sie sich durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wegen Ermäßigung an die Oberbehörde zu wenden. Die Zahlungspflicht tritt bezüglich der Kosten nicht eher ein, als bis ein rechtskräftiges Erkenntniß darüber entschieden hat; allein es ist das Gericht nicht verpflichtet, für die Parteien Auslagen und Vorschüsse zu machen. Jede Partei hat vielmehr von Termin zu Termin die Kosten vorläufig zu entrichten, die sie veranlaßt hat. Daher die Regel: Kläger ist Verleger. Das Schlußerkenntniß spricht nun entweder **a)** die Erstattung der Kosten aus, und dann hat der dazu Verurtheilte dem Gegentheil alle gerichtlichen wie außergerichtlichen Kosten zu ersetzen und nebenbei auch die eigenen zu tragen, oder **b)** es hebt die Kosten gegen einander auf (Compensation der Kosten); dann hat jede Partei die durch sie allein veranlaßten allein, und die gemeinschaftlichen Kosten nach Verhältniß zu tragen. — Im Criminalprocesse hat der zur Strafe Verurtheilte auch stets die Untersuchungskosten zu bezahlen; diese treffen auch den noch, welcher nur von der Anschuldigung „im Mangel mehreren Verdachts" freigesprochen wird; der aber ist in der Regel kostenfrei, welchen das letzte Erkenntniß „im Mangel (allen) Verdachts" freispricht. Ist der Verbrecher vermögenslos, so fallen die Kosten auf den Inhaber der Obergerichtsbarkeit (Fiscus, Gerichtsherr), oder auch, wenn ein diesfälliger Vertrag oder verjährtes Herkommen solches bestimmt (wie es allerdings in mehreren Bezirken der Fall ist), auf die Gerichtsunterthanen. — Armen Personen wird im Civilprozesse auf Ansuchen und nach vorgängiger Bescheinigung des Unvermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, sowie nach geleistetem Eide darüber, daß sie nicht die zur Bezahlung der Kosten nöthigen Mittel besitzen, das Armenrecht, d. i. Befreiung von den Kosten,

ertheilt. Wenn sie jedoch in bessere Umstände oder durch den Prozeß zu Gelde gelangen, hört diese Befreiung auf, und haben sie die Kosten nachzuzahlen. Armensachen dürfen Advocaten nicht zurückweisen. — Jeder Kläger hat in der Regel zu Anfang des Prozesses wegen der entstehenden Kosten zur Sicherung des Gerichts und des Gegners Caution (Kostenvorstand) zu leisten, die in Sachsen gewöhnlich in 30 Thlrn. besteht. Befreit davon sind jedoch, und zwar durch Gesetz: a) Eigenthümer und Nutznießer inländischer Grundstücke, Kramläden oder Apotheken; b) öffentliche Beamte; c) Gemeinheiten; d) die das Armenrecht haben; ferner zu Folge Gerichtsbrauchs: e) die, welche Jahresrenten 2c. beziehen; f) der Gütervertreter in Concursen und einige Andere. Auch fällt der Kostenvorstand weg: g) in Ehesachen; h) in Edictalprozessen; i) in geringfügigen und ganz geringfügigen Sachen (s. II. Capitel); k) in Fällen, wo der Beklagte schon bereits Zugeständnisse gemacht hat, welche den Kostenvorstand übersteigen 2c.

Zweites Capitel.

Vom Civilprozesse.

§ 225.

Ordinarischer — summarischer Prozeß.

Diese Eintheilung erstreckt sich nur auf die Form; wenigstens können und dürfen die wesentlichen Erfordernisse: Klage, Antwort des Beklagten, Beweis und Entscheidung, nirgends fehlen. Ordentlicher, ordinarischer Prozeß heißt nun aber derjenige, in welchem alle von den Gesetzen[1])

---

1) Die Prozeß- und Gerichtsordnung Churf. Joh. Georg I. von 1622 und die Erläuterte Prozeß-Ordnung Friedr. August I. von 1724 sind die beiden hauptsächlichsten Prozeßgesetze.

vorgeschriebenen Förmlichkeiten streng beobachtet werden müssen. Er bildet die Regel; die einzelnen summarischen Prozeßarten (s. § 227) mit ihren kürzeren Fristen und weniger strengen Formen sind für einzelne Ausnahmsfälle von den Gesetzen eingeführt, und dürfen demzufolge nur in soweit angewendet werden, als die Gesetze von vornherein bestimmt haben.

§ 226.

Der Gang eines ordentlichen Prozesses

ist kurz folgender:

I. Erstes Verfahren:

1) Dasselbe beginnt mit der **Klage, Klagschrift, actio**, d. i. dem schriftlichen Vortrage des Klägers, worin er das thatsächliche und rechtliche Verhältniß zwischen ihm und dem Beklagten auseinandersetzt, anführt, auf welche Weise der Rechtszustand gestört sei, und am Schluß um die Verurtheilung des Gegners bittet [1]).

2) Hält sich nun das Gericht für competent (s. § 221), so hat dasselbe binnen 14 Tagen an die Parteien die **Ladungen** zu erlassen.

3) In der Ladung werden zwei Termine anberaumt: a) der Güte- und Rechtstermin und b) der Inrotulations- oder Publicationstermin. Zwischen der Behändigung der Ladung und dem Rechtstermin muß eine sächsische Frist inneliegen. Im Gütetermin haben die Parteien bei 5 Thlrn. Strafe persönlich und zwar vor Mittags 12 Uhr zu erscheinen und sich vor Gericht anzumelden. Der Rechtstermin läuft bis Nachmittags 5 Uhr. Erscheint der Beklagte auch bis zu dieser Zeit nicht, so wird er contumazirt, d. h. wegen

1) Unter **Klaggrund** versteht man die factische Grundlage der Klage oder den Inbegriff derjenigen thatsächlichen Behauptungen, auf welche sich der Kläger beruft, um darzuthun, daß ihm das in der Klage geforderte Recht wirklich zustehe.

Ungehorsams in die Leistung dessen verurtheilt, was die Klage von ihm fordert. In der Regel werden beide, der Güte- und der Rechtstermin, auf einen und denselben Tag angesetzt; doch hindert nichts, den Gütetermin vom Rechtstermin zu trennen und eher anzuberaumen.

4) Kommt im Gütetermin ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die Partei, die bis dahin noch keinen Anwalt angenommen hatte, sich unverzüglich und wo möglich noch an demselben Tage an einen solchen zu wenden; denn es beginnt nun zwischen den Parteien

5) Das rechtliche Verfahren, d. i. der Schriftenwechsel. Dieses hat der Beklagte zu eröffnen mit der Einlassung (Litiscontestatio), d. i. die nach den strengen Prozeßvorschriften zu fertigende Beantwortung der Klage, in welcher zugleich die etwaigen Ausflüchte aufgenommen werden. Die darauf folgende klägerische Entgegnung heißt Replik; sie beantwortet der Beklagte wieder mit der Duplik. Dieser kann, wenn es die Anwälte für nöthig erachten, noch eine Triplik des Klägers, und dieser noch eine Quadruplik des Beklagten folgen. Der Beklagte hat immer das letzte Wort.

6) Das Verfahren ist innerhalb sieben Tagen, vom Gütetermin ab, oder wenigstens bis zum Inrotulationstermin zu schließen, in welchem, falls das Gericht die Sache zum Verspruch an das königl. Spruchcollegium zu senden beabsichtiget, die Akten geschlossen werden. Entscheidet das Gericht selbst, so wird der Inrotulationstermin zum Publicationstermin, und in demselben das Erkenntniß den Parteien auf Anmelden bekannt gemacht.

7) Ist zum Beweis des Klaggrundes in der Klage dem Beklagten der Eid angetragen worden, oder hat der Beklagte über die von ihm vorgebrachten Ausflüchte dem Kläger den Eid angetragen, oder ist wegen eines formellen Fehlers die Klage „angebrachter Maaßen" zurückzuweisen ꝛc.,

kurz liegt kein Punkt vor, welcher des weitern Beweises bedarf, so ist dieses erste Erkenntniß gleich das Enderkenntniß (s. oben); außerdem wird

8) ein Zwischenurtel abgefaßt und in demselben der Satz aufgestellt, der noch streitig und zu beweisen ist (Beweisthema).

9) Ob nach 10 Tagen, von dem Publicationstermin ab gerechnet, das Erkenntniß in Rechtskraft übergeht oder nicht, hängt davon ab, ob eine Partei das Rechtsmittel der Berufung (s. unten) einwendet oder nicht. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt

II. das zweite oder das Beweisverfahren.

1) Die Partei, welcher der Beweis zuerkannt wurde, hat binnen sächsischer Frist (die auf Ansuchen auch verdoppelt, ja verdreifacht wird) die nach streng juristischen Regeln auszuarbeitende Beweisschrift unter Angabe der gebrauchten Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Eidesantrag, Besichtigung, Sachverständige) dem Gericht zu überreichen, welches darauf, unter abschriftlicher Zufertigung der Beweisschrift an den Gegner, zum

2) Productionstermine vorladet. In diesem Termine werden die Beweismittel vorgewiesen (produzirt) und bezüglich vorgestellt, die Zeugen sofort oder an einem der nächsten Tage eidlich abgehört, die Besichtigungen vorgenommen 2c. Ueber die Zeugen-Abhörung, für welche der Gegner Fragen (Fragstücke), um sie den Zeugen mit vorzulegen, einzureichen berechtigt ist, faßt der Richter eine Urkunde (den Zeugenrotul) ab.

3) Binnen der nächsten 7 Tage eröffnen hierauf die Parteien wiederum ein schriftliches Verfahren über die Zulässigkeit der Beweismittel in wechselseitigen Sätzen, worauf

4) die Akten zur Abfassung des Productionserkenntnisses geschlossen werden, ein Erkenntniß, welches

sich lediglich erst über die Erheblichkeit und Zulässigkeit der einzelnen Beweismittel und Artikel der Beweisschrift verbreitet.

5) Binnen sächsischer Frist, von der Behändigung der Ladung zum Productionstermine ab gerechnet (die auf Ansuchen aber ebenfalls verdoppelt und verdreifacht werden kann), hat der Gegner, wenn anders er es für nothwendig erachtet, eine Gegenbeweisschrift einzureichen. Thut er es, so findet bezüglich ihrer dasselbe Verfahren Statt, welches soeben rücksichtlich der Beweisschrift beschrieben wurde: Ladung zum Reproductionstermine, dieser Termin selbst, Fragstücke, Zeugenabhörung, Abfassung des Rotul, Verfahren, Reproductionserkenntniß. Erlangen das Pro- und Reproductionserkenntniß, weil keine Rechtsmittel dagegen eingewendet worden, Rechtskraft, so eröffnet

6) das Gericht in einem besonders dazu anberaumten Termine die Zeugenrotul (Gezeugnisse) und fertigt sie den Parteien abschriftlich zu. Mit der Behändigung derselben beginnt

III. das dritte oder Hauptverfahren.

Dasselbe dauert 12 Wochen. Es wird mittelst vier verschiedener wechselseitiger Schriften (Sätze) abgehalten. Dann erst wird das Enderkenntniß über den Erfolg des Beweises und Gegenbeweises und über die sich daraus für den ganzen Prozeß ergebenden Folgerungen abgefaßt und den Parteien in einem dazu anberaumten Publicationstermine bekannt gemacht. Erachtet sich dadurch eine Partei für verletzt, so hat sie vor Eintritt der Rechtskraft Berufung einzuwenden und dem Gericht die Appellationschrift zu übergeben. Diese, so wie die etwa noch nachüberreichte Deductionschrift (Erläuterung) wird dem Gegner zugefertigt. Dieser giebt seine Widerlegungschrift (Refutation) zu den Akten, und es überreicht nunmehr das Prozeßgericht die Sache zur

Abfassung eines zweiten Erkenntnisses dem Appellationsgericht seines Bezirks. Geht von daher ein Erkenntniß ein, so hat der Richter dasselbe den Parteien zu publiciren und dazu wieder einen besonderen Publicationstermin anzusetzen. In der Regel steht nun jeder Partei noch eine zweite Appellation, eine Berufung auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu; allein in einigen Rechtsachen (z. B. in dem summarischen Besitzprozesse, in geringfügigen und ganz geringfügigen Sachen) ist die zweite Appellation ganz ausgeschlossen, in andern (z. B. solchen, deren Gegenstand nicht über 200 Thlr. beträgt, in Ehestreitigkeiten ꝛc.) ist sie nur insoweit zulässig, als das erste und zweite Erkenntniß von einander abweichen.

§ 227.

Von den einzelnen summarischen Prozeßarten

sind die wichtigeren folgende:

1) Der Prozeß über geringfügige Rechtsachen **(causae minutae)**. Für solche haben ausdrückliche Gesetze[1]) diejenigen erklärt, in welchen der Streitgegenstand nicht über 50 Thlr., und wenn eine Klage mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche umfaßt, nicht über 100 Thlr. ansteigt. Da in diesen Sachen die einzelnen Fristen kürzer sind, als im ordinarischen Prozesse, da ferner nur ein Verfahren Statt findet, und das erste Erkenntniß auch das letzte zu sein pflegt, so wird ein solcher Prozeß weit eher beendigt und verursacht viel weniger Kosten, als der ordinarische; allein es kann die Partei auch hier des Anwalts noch nicht entbehren.

---

1) Mandat vom 28. Novbr. 1753, die Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsachen betr. C. A. C. I. S. 383. und Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839. § 43. G.-Bbl. S. 154.

2) Der Prozeß über ganz geringfügige (sogenannte Bagatell-) Rechtsachen; er tritt ein, wenn der Streitgegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thlrn. nicht übersteigt. Das in solchen Sachen stattfindende ganz kurze und einfache Verfahren ist durch das, S. 307 angezogene Gesetz vom 16. Mai 1839 eingeführt worden (s. Anmerkung 1).

3) Der Executivprozeß. Derselbe wird dann angestellt, wenn der Kläger eine Urkunde (Schuldverschreibung z. B.) in den Händen hat, aus welcher sich sein Klaganspruch gegen den Beklagten vollständig ergiebt. Im Gütetermin legt er sie demselben zum Anerkenntniß vor; und es sind nun 3 Fälle denkbar: a) entweder es muß der Beklagte das Document anerkennen, ohne irgend eine Ausflucht vorbringen zu können, und dann wird er auf Grund dieses Anerkenntnisses verurtheilt; b) oder der Beklagte erkennt das Document nicht an, dann muß er es diffitiren, d. h. er muß beschwören, daß er die Urkunde weder selbst geschrieben noch unterschrieben, und daß dieselbe auch mit seinem Wissen und Willen durch einen Andern nicht geschrieben noch unterschrieben worden sei (Diffessionseid); die Leistung desselben befreit ihn von der gegenwärtigen Klage; oder c) er muß das Document zwar anerkennen, schützt aber Ausflüchte, z. B. Zahlung vor; diese werden im Executivprozesse freilich nur dann beachtet, wenn sie gleichergestalt, wie der Klaganspruch, durch eine klare Urkunde bescheinigt werden können; wenn nicht, so hat der Beklagte demohngeachtet Zahlung zu leisten und wird wegen der Ausführung seiner Ausflüchte zur besondern Klaganstellung (Reconvention, Wiederklage) verwiesen. Alle 3 Fälle gestatten die sofortige Endentscheidung im ersten Erkenntnisse. Erscheint aber der Beklagte im Gütetermine bis Nachmittags 5 Uhr gar nicht, so tritt auch hier wie im ordentlichen Prozeß die Contumaz ein mit ihren Folgen.

4) Der Concursprozeß, in welchem erörtert und entschieden wird, in wieweit und in welcher Reihenfolge die einzelnen Gläubiger des überschuldeten Schuldners Zahlung erhalten. Die Fristen dieser Prozeßart sind zwar nicht gerade kurz, aber sie können es auch nicht sein wegen der Menge der Geschäfte und Ansprüche, die gewöhnlich in Concursen besorgt, die erörtert und entschieden sein wollen, indem jeder einzelne angemeldete Anspruch gleichsam einen besondern Prozeß bildet und der Richter nicht nur die Leitung und Entscheidung derselben, sondern auch unter Beihilfe des Gütervertreters die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Gemeinschuldners, die Verwerthung und endliche Vertheilung desselben über sich hat. Die Formen dieser Prozeßart sind nicht so streng, wie die des ordentlichen Prozesses, und es ist daher dem Nichtjuristen die eigne Besorgung wohl möglich; denn sobald er im Liquidationstermin (Anmeldungstermin) seine Forderung unter näherer Angabe des Ursprungs, unter Beifügung spezieller Rechnung, unter Angabe der Beweismittel (Urkunde, eidliche Bestärkung), sei es schriftlich oder mündlich, im Gericht vor Nachmittags 5 Uhr angemeldet, und der Concursvertreter, dessen hauptsächlichste Pflicht eben in der Prüfung und Beantwortung der angemeldeten Forderungen besteht, sie auch als richtig anerkannt hat, kann er nichts mehr versehen. Erhebt freilich der Concursvertreter wesentliche Ausstellungen, oder ist überhaupt die Forderung von Bedeutung, so ist die Annahme eines Anwalts anzurathen. Die Vertheilung der nach Abzug der allgemeinen Concurskosten verbliebenen Masse geschieht nach Anleitung des Distributionsabschieds[1]).

---

1) Hierüber enthalten die Gesetze ganz bestimmte Vorschriften. Die Vertheilung geschieht nach vier Classen. I. Classe: Begräbnißkosten, Kosten der letzten Krankheit, das rückständige Liedlohn der letzten drei Jahre, rückständige Abgaben, Kaufgelder, Auszugsleistungen u. einige a. II. Classe: Die Pfandgläubiger nach der Zeit der Entstehung ihres

5) Der jüngste Besitzprozeß (s. Buch III.).

6) Der Provocationsprozeß. Rühmt sich der A, daß er gegen den B einen rechtlichen Anspruch habe, den der B aber nicht zugestehet, — oder hat der A wirklich einen begründeten Anspruch an den B, dieser aber Einreden, die er im Laufe der Zeit zu verlieren fürchtet; so kann in beiden Fällen der B durch den Provocationsprozeß den A zur Klage zwingen, im ersten Falle, damit der A seinen Anspruch gerichtlich ausführe oder stillschweige, im anderen, damit der A gerade jetzt klage und der B Gelegenheit erhalte, seine Einreden noch geltend zu machen.

7) Der Wechselprozeß.

8) Die Edictalprozesse.

9) Der Ehescheidungsprozeß.

Anmerkung 1. Es liegt im Zwecke des Gesetzes vom 16. Mai 1839, daß ganz geringfügige Rechtsachen (s. oben unter 2.) von den Parteien persönlich und nicht durch Stellvertreter und Anwalte besorgt und geführt werden, da nach der Bestimmung des Gesetzes die eine Partei der andern nie, selbst nicht, wenn sie unterliegt, die außergerichtlichen Kosten zu ersetzen hat. Deshalb dürfte hier eine kurze Anleitung zur Behandlung dergleichen Sachen am Orte sein.

Wer Jemanden wegen eines ganz geringen Civilanspruchs belangen will, hat dem zuständigen Gericht (dem Gericht des Beklagten) mündlich oder schriftlich den Namen, Stand und Wohnort des Beklagten, den Grund und Gegenstand des Anspruchs, unter deutlicher Angabe des Betrages (z. B. 5 Thlr, Darlehn, welches der Beklagte am 8. Januar 1846 von mir empfangen hat, oder 6 Thlr. Kaufgeld für einen von mir am ... erkauften und empfangenen Scheffel Korn) anzuzeigen, mit der Bitte um Vorladung des Gegners. Das Gericht

---

Pfandrechts. III. Classe: Die Gläubiger, welche ein persönliches Vorzugsrecht haben, s. Buch III, z. B. Minderjährige, Kinder, Ehefrauen, der Fiscus, fromme Stiftungen. IV. Classe: Die chirographarischen Gläubiger. Vergl. Erl. Proz.-O. ad tit. 42. 46. 50. — Gesetz vom 25. Jan. 1836. G.-Bbl. S. 13. Gesetz vom 4. Nov. 1843. G.-Bbl. S. 188. Mandat v. 4. Juni 1829. G.-S. S. 103 — und über das Concursverfahren: geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers vom 20. Dez. 1766. C. A. C. I. T. I. S. 921.

bestimmt hierauf Tag und Stunde der Verhandlung und ladet dazu die Parteien mittelst Bestellzettels vor; die dem Beklagten in diesem Zettel einzuräumende Frist darf höchstens 8 Tage, muß aber wenigstens 4 Tage betragen. Bis zum Tage des Termins kann jede Partei, gegen Uebernahme der Kosten, um Verlegung des Termins ansuchen; auch ist den Parteien gestattet, ohne vorgängige Ladung gemeinschaftlich sich zur Gerichtzeit an Gerichtstelle zu begeben und auf sofortige Erörterung und Entscheidung ihres Streites anzutragen. Erscheint nun im anberaumten Termine der Kläger nicht, so wird die Sache beigelegt und der Kläger zur Bezahlung der Kosten angehalten; erscheint aber innerhalb der auf dem Bestellzettel ausgedrückten Stunde der Beklagte nicht, so wird er nach vorgängigem Ausruf contumazirt. Sind beide Theile erschienen, so giebt nun zuvörderst der Kläger noch zu Protocoll die etwaigen Ergänzungen und Erläuterungen des Klaganbringers, auf welches sodann der Beklagte seine Gegenerklärung abgiebt. Kommt ein Vergleich, zu dessen Bewerkstelligung der Richter allen Fleiß anzuwenden hat, nicht zu Stande, so haben nun die Parteien, unter Mitwirkung und Unterstützung des Gerichts, mündlich zu verfahren, ganz so wie im ordentlichen Prozeß, und der Actuar hat Einlassung, Einreden, Replik, Duplik 2c zu protocolliren (s. § 226, 5.). Wird von einer oder der andern Partei ein erheblicher Thatumstand geleugnet, so hat derjenige Theil, der denselben für sich anführt, sofort anzugeben, durch welche Mittel er beweisen will, ob durch Eidesantrag (d. i. dadurch, daß er den Andern darüber schwören läßt), oder durch Urkunden (die er aber gleich mit in den Termin bringen muß widrigenfalls ein zweiter Termin auf seine Kosten gehalten wird), oder durch Zeugen (die er entweder ebenfalls gleich mitbringen, oder für deren Abhörung ein anderer Tag bestimmt werden kann), oder durch Sachverständige. Ist der Zeuge vollkommen glaubwürdig, so reicht auch die Aussage eines einzigen aus; den Parteien ist verstattet, bei der Abhörung zugegen zu sein. Nach Beendigung dieses Verfahrens hat das Gericht sofort hauptsächlich zu entscheiden, und die Entscheidung entweder noch in demselben Termine oder, wenn das nicht ausführbar ist, in einem besondern Publicationstermine den Parteien bekannt zu machen. Auch hier tritt in 10 Tagen Rechtskraft ein, wenn nicht Appellation eingewendet wird.

Anmerkung 2. In Verwaltungstreitigkeiten ist das Verfahren ebenfalls summarisch. Es sind die Betheiligten zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisungen genüg-

end zu hören; der Gang der Verhandlungen ist aber an keine bestimmte Form gebunden. Es bedarf keiner schriftlichen Klage, keines Verfahrens, es finden keine gesetzliche Fristen, keine förmliche Beweisführung Statt. Der Richter hat jedes mündliche Anbringen zu Protocoll zu nehmen, die Erörterung zu leiten und den Parteien zur Herbeischaffung der Bescheinigungsmittel und Einreichung der Schriften die nöthigen Fristen zu verstatten und vorzuschreiben. Es genügt hier mündliche Bestellung. Die Schriften der einen Partei werden der anderen abschriftlich zugefertigt. Anwalte werden zugelassen; die Zeugen summarisch abgehört; Eidesantrag hat nicht Statt; jedoch kann die entscheidende Behörde den Betheiligten die Eidesleistung nachlassen oder auflegen. Die Entscheidungen in Verwaltungstreitigkeiten gehen auch binnen 10 Tagen in Rechtskraft über. An die Stelle der Appellationen treten hier als Mittel gegen die Rechtskraft die Recurse; in jeder Sache kann in der Regel zwei Mal recurrirt werden. (Gesetz D vom 30. Januar 1835. § 5 ff. G.-Bbl. S. 89).

§ 228.

Der Eid

ist, wenn kein äußeres Beweismittel vorhanden, das letzte Mittel, juristische Wahrheit unter den Parteien herzustellen, und es ist ebendeshalb in so vielen Erkenntnissen die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig gemacht. Es ist aber der Eid die feierliche Betheuerung einer Thatsache unter Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit. Die Eide sind, je nachdem sie eine übernommene Verpflichtung verstärken, oder die Wahrheit einer Versicherung bekräftigen sollen, Verpflichtungseide (promissorische) oder Versicherungseide (assertorische), und je nachdem durch sie die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache, oder nur versichert wird, daß man nicht anders wisse, glaube und dafür halte, Wahrheitseide (de veritate) oder Glaubenseide (de credulitate); die letzteren sind zu schwören, wenn es sich um die Betheuerung fremder Thatsachen handelt (z. B. wenn der Erbe zu schwören hat über Handlungen seines Erblassers). In Parteisachen kann keine Partei sich selbst etwas zuschwören, sondern hat über die

zweifelhafte Thatsache der Gegenpartei den Eid anzutragen (deferiren) und zu überlassen; dieser aber steht frei, ihn zurückzugeben (referiren). Die Ladung zum Schwörungstermin enthält im ordentlichen und geringfügigen Prozesse eine sächsische Frist; in ganz geringfügigen Sachen aber nur eine 8tägige. Der Ladung ist die Eidesformel in Abschrift beizufügen. Die Feierlichkeiten bestehen in der Anwesenheit der Gerichtspersonen, in der Verwarnung vor Begehung eines Meineides durch den Richter, und bei Mannspersonen in Erhebung der ersten drei Finger der rechten Hand zum Himmel, bei Frauenspersonen in der Auflegung derselben Finger auf die linke Brust. Die Leistung des Eides selbst besteht in der wörtlichen Nachsprechung der Eidesformel.

Anmerkung. Ein leichtsinniger Eid wird mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 1 Jahre; Meineid aber, d. i. ein wissentlich falschgeschworner Eid, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus 2. Grades von 2 Jahren bestraft. Es kann aber die Strafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus 1. Grades ansteigen, wenn auf Grund des Meineides ein Anderer mit lebenslänglichem Zuchthause oder gar mit dem Tode bestraft worden ist (Art. 183—187 des Criminalgesetzbuchs).

§ 229.

Von der Hilfsvollstreckung (Execution).

Liegt Rechtskraft vor, und sind auch die etwaigen Eide geschworen, der Beklagte leistet aber demohnerachtet nicht, wozu er verurtheilt ist, so wird nun gegen ihn die Hilfe vollstreckt, d. h. Seiten des Gerichts äußerer Zwang angewendet [1]). Zu dem Ende hat der Kläger dem Prozeßgericht die Säumniß des Beklagten anzuzeigen, und dieser Anzeige eine Berechnung darüber, was er zu erhalten hat, sowie die Bitte um Erlaß einer Auflage anzufügen. Ist das Gesuch statthaft, so bedeutet der Richter in einer schriftlichen Auflage

1) Gesetz vom 28. Februar 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsprozeß betr. G.-Vbl. S. 76.

(Hilfsauflage) den Beklagten, binnen einer gewissen Frist (8 oder 14 Tage) Zahlung zu leisten. Kommt derselbe auch dieser Auflage nicht nach, so nimmt nun das Gericht auf wiederholte Anzeige des Klägers die eigentliche Hilfsvollstreckung vor, d. h. dasselbe nimmt dem säumigen Schuldner von seinem Vermögen mit Gewalt so viel weg, als zur Deckung der Forderung des Klägers, der etwaigen Zinsen und Kosten erforderlich, dieses Vermögen bestehe nun in beweglichen Sachen oder in Grundstücken (an welchen die Hilfe durch Eintragung der klägerischen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch vollstreckt wird) oder in Forderungen des Schuldners, welche in Beschlag genommen (inhibirt) werden. Die Auspfändung ist jedoch vom Richter mit möglichster Schonung des Hausstandes des Schuldners vorzunehmen, und darf sich nie auf unentbehrliche Kleider und Betten, und auf das Handwerkszeug ausnahmsweise nur dann erstrecken, wenn es an allen anderen Hilfsgegenständen gebricht. Ist Verdacht vorhanden, daß der Schuldner Gegenstände verborgen, so hat er auf Antrag des Gläubigers durch den Manifestationseid zu beschwören, daß er außer dem Vorgefundenen an beweglichen und unbeweglichen Gütern und anderen Außenständen nichts im Vermögen habe, was zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden könnte. Bleibt er in dem zur Eidesleistung anberaumten Termine aus, so treten wider ihn die civilrechtlichen Folgen des Bankerottes ein (Verlust der bürgerlichen und Ehrenrechte).

Dem Gläubiger steht frei, bei der Hilfsvollstreckung anwesend zu sein und anzuzeigen, in welche Gegenstände er die Hilfe vollstreckt haben will. Wählt derselbe das Inventarium eines Landgutes als Hilfsgegenstand, so ist von dem Vieh, den Vorräthen, dem Schiff und Geschirr nur so viel wegzunehmen, als bei der Bewirthschaftung des Gutes entbehrt werden kann. Löst der Schuldner die ihm abgepfändeten beweglichen Sachen binnen 14 Tagen, das ver-

holfene Grundstück binnen 4 Wochen durch Zahlung nicht ein, so beginnt rücksichtlich des letzteren das Subhastationsverfahren (s. III. B.) und die ersteren werden dem Gläubiger um die Taxe in Natur überlassen, oder sie werden, wenn er sie nicht annehmen will, an den Meistbietenden versteigert, und erhält dann aus dem Erlös der Gläubiger seine Befriedigung.

Drittes Capitel.

Vom Criminalprozesse.

§ 230.

Eintheilungen.

I. **Criminalsachen** im eigentlichen Sinne, auch **peinliche Sachen** genannt, sind diejenigen Strafsachen, in welchen gegen die Angeschuldigten unter den vorliegenden speziellen Umständen wenigstens auf eine die Dauer von 3 Monaten Gefängniß übersteigende Strafe zu erkennen ist [1]. Sie werden in einigen Punkten nach strengeren Formen behandelt, als die **geringfügigen Strafsachen**; es müssen z. B. a) stets in ihnen die Vernehmungen und Abhörungen vor **vollbesetzter Gerichtsbank** [2]) geschehen; b) es ist dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen vor Versendung der Akten zum Verspruch eine förmliche schriftliche Vertheidigung zu gestatten und ihm dazu ein Defensor zuzuordnen, den entweder er selbst oder das Gericht Amts halber zu ernennen hat, während in geringfügigen Fällen der Richter nach beendigter Untersuchung den Angeschuldigten

---

1) Ges. v. 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr., II. G.-Bbl. S. 197.

2) Dazu gehören 4 Personen, entweder a) der Richter, Actuar u. 2 Schöppen, oder b) der Actuar (mit dem Richtereide belegt) u. 3 Gerichtspersonen.

über dasjenige zu befragen hat, was er zu seiner Entschuldigung anzuführen vermag. Nun ist zwar auch in diesen Fällen die Ueberreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet, allein es wird der Defensor nie Amts halber ernannt; c) schon das erste Erkenntniß wird vom Bezirks-Appellationsgericht gefällt; d) es wird nicht auf den Reinigungseid erkannt, der in geringfügigen Straf- und Rügensachen allerdings zuläßig ist.

II. Zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Strafprozeß unterscheidet man, ganz abgesehen von der Strafhöhe, nach der Regelmäßigkeit des Verfahrens und versteht unter dem letzteren den, bei welchem das Verfahren von dem Gange des ordentlichen abweicht. Dieß ist der Fall namentlich beim Rügenprozesse und in Forststraffällen.

§ 231.

Der Gang des ordentlichen Strafprozesses

kann der Natur der Sache nach nicht so bestimmt vorgeschrieben, nicht durch Fristen beengt, nicht in besondere Abschnitte (Verfahren) getheilt sein, wie es bei dem Civilprozesse der Fall ist. Erlangt das Criminalgericht, sei es durch eigene Wahrnehmung, sei es durch polizeiliche Anzeige oder sonst wie Kunde davon, daß ein Verbrechen verübt worden sei, von dem es Kraft seines Amtes Kenntniß zu nehmen hat, so entwickelt dasselbe sofort nach allen Seiten hin seine ganze Thätigkeit, um zu erforschen und darzulegen, a) sowohl den objectiven Thatbestand, d. i. den Inbegriff der zum Dasein einer verbrecherischen Handlung gehörigen thatsächlichen Merkmale (durch den Augenschein, Sectionen, Haussuchung, Beschlagnahme verdächtiger Gegenstände 2c.), als auch b) den subjectiven Thatbestand, d. i. den Inbegriff der über die Schuld oder Unschuld bestimmter Personen vorhandenen Beweisgründe (durch Ver-

haftung, steckbriefliche Verfolgung, Vernehmungen, Verhöre der Zeugen, Confrontationen ꝛc.). Wie diese Handlungen auf einander folgen, bestimmt theils der Lauf der Sache selbst, theils die Criminalpolitik des Richters. Die Voruntersuchung wird sich mehr dem objectiven Thatbestande zuwenden, um zu erfahren, ob und was für ein Verbrechen vorliege. Entspringt nun gegen Jemanden Verdacht, so hat der Richter erst Entschließung darüber zu fassen, ob auch die Anzeichen (Indicien), welche den Verdacht erwecken, stark genug sind, einen solchen bedeutungschweren Schritt zu rechtfertigen, wie die Eröffnung der Criminaluntersuchung ist. Beschließt der Richter, mit selbiger zu verfahren, so ist nun das Criminalgericht bemüht, durch die oben angedeuteten Mittel Beweis zu führen, sowohl über die Schuld des Angeklagten als über die Entschuldigungs-, und Milderungsmomente. Ist dies geschehen und nichts mehr zu erörtern übrig, so wird die Untersuchung für geschlossen erklärt und dem Angeschuldigten verstattet, zu seiner Vertheidigung die nöthigen Schriften, Anträge und Gesuche an und zu den Akten zu bringen. Das erkennende Gericht, welchem darauf die Akten vorgelegt werden [1]), wägt nun ab, ob der Beweis über die Schuld vollständig vorliegt (z. B. durch Geständniß, durch Zeugenaussagen ꝛc.), und welche Strafe zu erkennen ist, oder ob der Beweis unvollständig und deshalb der Angeschuldigte freizusprechen ist; dem Ermessen des Richters ist übrigens überlassen, aus den Indizien sich eine Ueberzeugung von der Schuld zu bilden und auf Strafe zu erkennen auch dann, wenn kein Geständniß vorliegt. Außerordentliche Strafen (Freiheitstrafen „auf Geständniß") finden nicht mehr Statt, es ist also vielmehr entweder auf die ordentliche

---

1) Dieses ist in peinl. Sachen das Bezirksappellationsgericht, s. § 230, in geringfügigen kann das Untersuchungsgericht entweder selbst erkennen (!), oder vom k. Spruchgericht zu Leipzig erkennen lassen.

Strafe oder auf Lossprechung zu erkennen. Gegen das erste Erkenntniß steht dem Angeschuldigten, wenn er sich nicht dabei beruhigen will, das Rechtsmittel der zweiten Vertheidigung zu, auf welche das zweite Erkenntniß von dem höheren Gericht (bezüglich dem Appellationsgericht, oder Ober-Appellationsgericht) abgefaßt wird. Bei dieser Entscheidung verbleibt es, wenn nicht etwa der König auf das an ihn gerichtete Begnadigungsgesuch, die Strafe zu mildern oder wenigstens noch eine dritte Vertheidigung zu gestatten sich bewogen findet, unabänderlich, und es wird nun die Strafe vollzogen.

§ 232.

Vom Verfahren in Forststrafsachen

handelt der **III.** Abschnitt des Forststrafgesetzes vom 2. April 1838 [1]), § 24—34. Er theilt hinsichtlich des Verfahrens die Forstverbrechen in drei Classen:

1) Zur ersten Classe werden gerechnet alle Vergehen, welche mit keiner höheren Strafe als dreiwöchentlichem Gefängniß oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden;
2) zur zweiten Classe alle Vergehen, welche mit höherer Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind, als der unter 1) bemerkten; und zur
3) dritten Classe die Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen. Zur Ermittelung des Werthes der entwendeten Gegenstände oder des verursachten Schadens ist hinreichend **a)** das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werthes, oder **b)** die auf eigener Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbeamten, oder **c)** die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war.

---

1) G.-Bl. S. 209.

I. Bei den Forstrügen erster Classe erfolgt die Vorladung des Forstfrevlers, insofern er nicht auf der That betroffen und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich durch einen Zettel unter der Verwarnung, daß er im Fall des Ausbleibens für geständig und überführt geachtet werden solle, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrages der Geldstrafe und der Unkosten. Dieser Zettel ist dem Beschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Termine zu behändigen. Es ist nun hier demselben gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten vor dem Eintritt des Termines oder im Termine die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von 6 Ngr. gleich zu achten. Nach dem Termine findet eine Verwandelung in Geldstrafe nicht weiter Statt. Erscheint nun aber der Angeschuldigte im Termine und gesteht das Vergehen ein, ohne sich durch Erlegung des Betrages von der Untersuchung zu befreien; oder bleibt er ohne Entschuldigung außen, so wird er durch Bescheid sofort in die gesetzliche Strafe verurtheilt, diese auch sofort oder sobald als möglich vollstreckt. Leugnet der Angeschuldigte, so tritt das gewöhnliche Verfahren, wie es in anderen geringfügigen Straffällen Statt findet, ein; eine schriftliche Vertheidigung ist nicht gestattet und die Bescheide sind stets vom Untersuchungsgericht abzufassen.

II. Bei den Forstrügen zweiter Classe tritt nun in jeder Beziehung das Verfahren ein, welches für andere geringfügige Criminalsachen vorgeschrieben und § 230 erwähnt worden ist. Die Gerichtsbank bleibt unbesetzt, die Befreiung von der Untersuchung durch Geld ist nicht, eine schriftliche Vertheidigung nur auf ausdrückliches Verlangen des Angeschuldigten und nur, wenn er das Vergehen geleugnet hat, gestattet.

III. Die Forstverbrechen dritter Classe endlich werden ganz nach dem Verfahren untersucht, welches bei anderen schweren Criminalfällen (s. § 230) zu beobachten ist. — Im Leugnungsfalle ist den auf eigene Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten Personen, dafern sie mit dem gesetzlichen vorgeschriebenen Eide [1]) belegt sind, und dem Richter nicht besondere Bedenken dagegen beigehen, so lange Beweiskraft zuzulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheiles entkräftet werden, — eine Vorschrift, welche aber auf der anderen Seite den Forstbeamten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zur strengen Pflicht macht; denn es bleibt immer besser, ein Schuldiger geht straflos aus, als daß ein Unschuldiger Strafe leidet.

Ueber die Strafvollstreckung ist hinzuzufügen, a) daß Gefängnißstrafen in der Regel sogleich nach Bekanntmachung des Strafbescheides mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung gebracht werden sollen, und daß b) im Falle auferlegter Handarbeit die Sträfer zu jeder Handarbeit angehalten werden können, die ihren Kräften und Fertigkeiten angemessen ist, sobald nur die unnachsichtliche und vollständige Verbüßung durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird. Die Forststräfer haben c) auf die Zeit ihrer Arbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zum Unterhalte, und d) die Arbeit in derselben Art und Weise zu verrichten, wie dies freien Lohnarbeiten obliegt; e) kommt dem ein Forststräfer nicht gehörig nach, oder begeht er vor Vollendung der Arbeit ein neues Forstverbrechen, so ist in beiden Fällen die künftige und noch übrige Strafe durch Gefängniß zu vollstrecken und überdies wegen des letzteren Verbrechens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu er-

1) Das Schema des Eides s. G.-Bbl. v. 1838, S. 213.

kennen, diese Strafe auch durch hartes Lager oder Ernährung durch Wasser und Brod zu schärfen; f) bleibt ein zur Handarbeit gehörig bestellter Forststräfer unentschuldigt aus, so wird er deshalb besonders bestraft, beim ersten Ausbleiben mit eintägiger, in Natur zu verbüßender und auf der Stelle zu vollstreckender Gefängnißstrafe und, wenn er auf wiederholte Bestellung das zweite Mal ausbleibt, mit vier Tagen Gefängniß; findet er sich auf die dritte Bestellung noch nicht zur Arbeit ein, so ist er sofort an Gerichtstelle zu bringen, zu vernehmen, und mit einer verschärften Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

Anmerkung. Die königlich sächsische Staatsregierung hat zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen mit Preußen unterm 28. October 1835 [1]), mit Reuß ä. L. unterm 3. September 1823 [2]) und 14. Juli 1845 [3]), mit Reuß j. L. unterm 17. Januar 1824 [4]) und 14. Juli 1845 [5]), mit Sachsen-Altenburg unterm 9. October 1823 [6]) und 20. Juni 1840 [7]), mit Sachsen-Weimar unterm 11. Mai 1829 [8]) und mit Baiern unterm 22. November 1846 [9]) Staatsverträge abgeschlossen, in denen sich beide Theile verpflichtet haben, Forstfrevel, die ihre Unterthanen in den Waldungen des Nachbarstaates verübten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären; ferner gestatten diese Verträge, daß die Spur der Frevler durch die Förster, Waldwärter rc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt werde, und daß, wenn die Verfolgenden im jenseitigen Gebiete eine Haussuchung vorzunehmen für nöthig finden, es bei den Ortsvorständen anzuzeigen, und diese die Haussuchung in Jener Beisein sofort vorzunehmen haben.

§ 233.

Der Rügenprozeß,

wie er wegen Ehrverletzungen [10]) Statt findet, hat vom ordentlichen Strafprozeß folgende Abweichungen:

---

1) G.-Bbl. S. 485. 2) G.-S. S. 107. 3) G.-Bbl. S. 102. 4) G.-S. S. 2. 5) G.-Bbl. S. 103. 6) G.-S. S. 137. 7) G.-Bbl. S. 143. 8) G.-S. S. 95. 9) G.-Bbl. S. 323.

10) Der Art. 198 des C.-G.-B. über Beleidigungen lautet also: Wer gegen einen Anderen Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt,

Er wird nur auf Antrag eröffnet. Der Antrag kann beim Gericht mündlich gestellt werden, es sind aber dabei gleich die Bescheinigungsmittel (Zeugen, eidliche Bestärkung ꝛc.) anzugeben, obwohl auch nachträgliche Ergänzung derselben freisteht. — Die Vernehmungen, Zeugenabhörungen, Confrontationen sind summarisch. Die Untergerichte entscheiden entweder selbst, oder versenden die Akten an das königliche Spruchcollegium zu Leipzig. Abbitte und Ehrenerklärung findet nicht mehr Statt, sondern die Privatgenugthuung besteht darin, daß der Beleidigte in allen Fällen auf Kosten des Beleidigers eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses erhält und wenn die Beleidigung öffentlich geschah, der Bescheid auch öffentlich, durch den Druck, durch öffentlichen Anschlag ꝛc. bekannt gemacht wird. Der Bescheid wird in zehn Tagen rechtskräftig; gegen ihn ist nur einmalige Appellation zuläſſig. Die Rügen selbst verjähren in einem Jahre. Zu einem Antrag auf Bestrafung sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, öffentlich angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes einzelne Mitglied, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, so wie die in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, und ohne Rücksicht auf Verwandtschaft alle Erben berechtiget[1]).

die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Anderen persönliche Verhältnisse verbreitet, ist a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, b) in anderen Fällen bis zu Gefängniß von 3 Monaten zu bestrafen. Im Fall b) kann unbeschränkt, im Fall a) bei einer Gefängnißstrafe nicht über 6 Wochen auf verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden. Oeffentliche Beleidigungen, Pasquille, Beleidigungen derer, denen der Beleidiger Achtung und Ehrerbietung schuldet, Beleidigungen eines ganzen Standes, einer ganzen Corporation ꝛc. erhöhen die Strafe.

1) Art. 203 des C.-G.-B.

Sachregister.

Seite

Seite

Berichtigungen.

S. 12 anstatt § 19 ist zu setzen § 18.
S. 16 Zeile 1 v. u. soll es heißen: S. 31—74.
S. 35 Zeile 13 v. o., statt unordentliche ist zu setz'n: unvordenkliche.
S. 38 statt § 40 l.: § 40b.
S. 102 Die Zahl der Reviere ist von 132 auf 148 zu erhöhen.
S. 134 Zeile 15 v. u. l.: bei der Lehre von den Servituten.
S. 153 zur Nota 1) durch Verordnung v. 5. Nov. 1846 ist die Beschränkung im Bezuge des Viehsalzes aufgehoben und bestimmt worden, daß von der nach den Salzpaßformularen erforderlichen Angabe des Viehbestandes ferner abzusehen sei. G.=Bbl. S. 306.
S. 191 Zeile 5 v. o. l. entscheiden für unterscheiden.
S. 214 Zeile 2 v. u. l. 1836 statt: 6183.
S. 216 Zeile v. u. soll „Dienstbarkeit" heißen, anstatt Dienst-
S. 222 Zeile 14 v. u. l. Hutungsberechtigte für „leidende.
S. 242 Zeile 6 v. o. soll heißen: Um gegen künftige.
S. 258 Zeile 10 v. u. l. anstatt oder: und.
S. 260 Zeile 10 v. o. l.: obrigkeitliche Taxe.
S. 266 Zeile 9 v. o. l. anstatt Bewilligung: Einwilligung.
S. 320 Zeile 6 v. o. l. gesetzlichvorgeschriebenen.

Dresden, gedruckt bei Carl Heinrich Gärtner.